



5. Mai 2023

E I N L A D U N G

Zu der

am **Donnerstag**, dem **11.05.2023**
um **20:00** Uhr

im Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

- 1. Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/12/2023 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2023**
- 2. Anträge**
 - 2.1 Antrag der SPD-Fraktion zur Anschaffung/Einführung einer Bürger-App
Vorlage: 116/2023
- 3. Punkte ohne Aussprache**
 - 3.1 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016
Vorlage: 61/2023
 - 3.2 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach, in der Fassung der 1. Änderung vom 03.11.2022
Änderung der Gebührensätze in § 28 EWS ab 01.06.2023
Vorlage: 117/2023
 - 3.3 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettaufwandsteuersatzung)
Vorlage: 75/2023
 - 3.4 Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 94/2023
 - 3.5 Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 95/2023
 - 3.6 Antrag der Sportgemeinschaft Hausen auf mindestens hälftigen Erlass der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022
Vorlage: 77/2023
 - 3.7 2020-15, Sanierung Waldschwimmbad
Vorstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Bauleistungen
Vorlage: 121/2023
- 4. Punkte mit Aussprache**

- 4.1 2020 - 17 Bebauungsplan Am Bächweg 3. Änderung
- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 13 BauGB
Vorlage: 82/2023
- 4.2 2022 - 09 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Parkplatzfläche und Wohnbebauung der Firma Adam Hall GmbH
- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 BauGB
Vorlage: 99/2023
- 4.3 2023-04 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us, 1. Änderung
- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB
Vorlage: 111/2023
- 4.4 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021
Vorlage: 101/2023
- 4.5 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg - in der Fassung vom 01.07.2021
Vorlage: 109/2023
- 4.6 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach - in der Fassung vom 01.07.2021
Vorlage: 110/2023
- 4.7 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2023 sowie der Stichwahl vom 26.03.2023 gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG)
Vorlage: 115/2023

5. Mitteilungen des Magistrats

- 5.1 Friedhofsstatistik 2022
Vorlage: 51/2023
- 5.2 Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Prüfung auf Errichtung von 30 Wohnungen auf dem Grundstück Eppsteiner Weg (derzeitiger Spielplatz)
Vorlage: 52/2023
- 5.3 Statistik Bücherei 2022
Vorlage: 83/2023
- 5.4 Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt
Investitionszuschuss zum Bau einer neuen Pergola
Vorlage: 91/2023
- 5.5 Sachstandsbericht zu den ISEK-Arbeitsgruppen aus dem Jahr 2022
Vorlage: 93/2023
- 5.6 Erleichterung und Klarstellung der brandschutzrechtlichen Vorgaben für Solaranlagen auf Dächern
Vorlage: 105/2023
- 5.7 Errichtung von Luftwärmepumpen in den Abstandsflächen wesentlich erleichtert
Aktueller Leitfaden Luftwärmepumpen erlassen
Vorlage: 106/2023
- 5.8 Wattbewerb – Die bundesweite Photovoltaik-Challenge und PV-Zubau in Neu-Anspach
Vorlage: 107/2023
- 5.9 Vorläufige Kenntnisnahme über den Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 119/2023

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

**9. Einführung, Verpflichtung, Vereidigung und Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters
Aushändigung der Ernennungsurkunde an Herrn Birger Strutz**

gez.
Holger Bellino
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Hinweise:

Im Vorfeld der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet bereits um 19:00 Uhr im Großen Saal die Feierstunde zur Verleihung der Verdienst- und Leistungsadeln für das Jahr 2021/2022 statt.

Im Anschluss an die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gibt es für die Mitglieder der städtischen Gremien und die geladenen Gäste sowie alle Besucherinnen und Besucher anlässlich der Amtseinführung des neuen Bürgermeisters im Kleinen Saal einen Umtrunk inkl. Imbiss.

Protokoll

Nr. 13

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 11.05.2023.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.2023, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 05.05.2023 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 06.05.2023, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 11.05.2023 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:13 Uhr

Sitzungsende: 22:05 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. Holm, Christian
2. Höser, Roland
3. Kirberg, Till
4. Otto, Artur
5. Töpferwien, Bernd
6. Bolz, Ulrike
7. Gemander, Reinhard
8. Hoffmann, Klaus
9. Kraft, Uwe
10. Löffler, Guntram
11. Muschter, Jan
12. Dr. Selzer, Dieter
13. Stöckl, Charlotte
14. Strutz, Birger
15. Weber, Matthias
16. Ziegele, Stefan
17. Scheer, Cornelia
18. Schirner, Andreas
19. Schirner, Regina
20. Utterodt, Anja
21. Birk-Lemper, Karin
22. Fleischer, Hans-Peter
23. Dr. Henritzi, Patrick
24. von der Schmitt, Christian
25. Jäger, Thomas
26. Lurz, Günther
27. Moses, Andreas
28. Komma, Nicole
29. Dr. Kulp, Kevin
30. Müller, Marcel
31. Rahner, Judith
32. Schmidt, Fabian
33. Siats, Günter
34. Zunke, Sandra

III. vom Magistrat

Pauli, Thomas (**Bürgermeister**)

Bosch, Corinna

Dr. Göbel, Jürgen
Lauer, Jan
Linden, Cornelius
Meyer, Horst
Scheer, Volker
Schubert, Gabriele
Stempel, Jürgen

IV. von der Verwaltung

V. Schriftführer

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung

Eisenkolb, Anke
Eisenkolb, Alexander

II. vom Magistrat

Planz, Sascha
Buhlmann, Heinz

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Weiter begrüßt er alle geladenen Ehrengäste für die später stattfindende feierliche Amtseinführung des neuen Bürgermeisters Birger Strutz. Zur Tagesordnung beantragt der Stadtverordnete Dr. Kevin Kulp, den Tagesordnungspunkt 3.7 in den Bereich „mit Aussprache“ zu überführen. Hierüber bedarf es keiner Abstimmung.

Der Vorsitzende bittet die Anwesenden darum, sich von ihren Plätzen zu erheben. Im Februar musste man Abschied nehmen von einem ehemaligen Kollegen der FDP-Fraktion, Klaus-Erich Becker, der nach kurzer, schwerer Krankheit verstorben ist. Er war nicht nur Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in der letzten Legislaturperiode, sondern davor auch lange Zeit Mitglied des Magistrats. Seitens der FDP wurde bestätigt, dass er sich im Magistrat noch wohler gefühlt habe als in der Stadtverordnetenversammlung, das wäre seine Erfüllung gewesen. Dort werden keine flammenden Reden gehalten, dort müsse vertrauensvoll zusammengearbeitet werden. Das war seine Sache. Der Vorsitzende führt aus, dass er sich gerne an seine einzigartige Sprachfärbung erinnere, dabei stammte Klaus-Erich Becker aus Nordhessen. Man sei dankbar für sein Wirken, er hatte seine politische Einstellung, aber er war auch immer offen und ansprechbar für andere Ideen. Der Vorsitzende bedankt sich für das stille Gedenken.

Die Tagesordnung wird wie folgt erledigt:

1. **Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/12/2023 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2023**

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/12/2023 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2023 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. **Anträge**

2.1 Antrag der SPD-Fraktion zur Anschaffung/Einführung einer Bürger-App

Vorlage: 116/2023

Für die SPD-Fraktion spricht Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp. Er gehe davon aus, dass alle den Antrag sorgfältig gelesen haben. Die Idee darin mit der Einführung einer Bürger-App stamme nicht von der SPD-Fraktion, sondern vom Seniorenbeirat. Dieser beschäftige sich schon längere Zeit damit. Die SPD-Fraktion könne sich sehr stark damit anfreunden, weil es das gemeinschaftliche, das solidarische Zusammenleben innerhalb einer Gemeinde stärken könne, wenn man Vernetzungsmöglichkeiten suche. Häufig bestehe das Problem, dass eine Plattform für alle ehrenamtlich Tätigen zum Austausch, zur Kommunikation fehle. Genau eine Plattform zur Vernetzung der Menschen zu schaffen ist der Sinn einer Bürger-App. Man werbe dafür, die App auf den Weg zu bringen. In dem Zusammenhang wolle man auch daran erinnern, dass man sich in der Sache schon mal einig gewesen sei, denn die Bürger-App war auch Gegenstand des Stadtentwicklungskonzeptes. Dieser Punkt war darin aufgeführt und wurde sozusagen als umsetzungsfähiges Projekt damals bereits beschlossen.

Stadtverordneter Klaus Hoffmann erklärt, dass er gemeinsam für die CDU-Fraktion sowie für die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen spreche. Vom Grundsatz her könne man der Sache zustimmen, denn so eine App sei eine tolle Sache. Natürlich müsse so eine App auch einen bestimmten Nutzen haben. Nur wenn der Nutzen erbracht werde, dann sei es eine gute App und sie werde genutzt. In seinem persönlichen Schriftverkehr mit dem Seniorenbeirat bestehe Einigkeit, dass die Akzeptanz einer App von mehreren Faktoren abhängt. Von der Beteiligung größtmöglicher Anzahl von Vereinen, des Gewerbevereins Neu-Anspach und der Unterstützung durch die Politik. Darin seien sich alle einig. Man sehe ein Problem darin, kein genaues Anforderungsprofil für eine Neu-Anspach-App zu haben. Daher mache die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen den Vorschlag, den vorliegenden Antrag in den Sozialausschuss zu geben und dort ein Anforderungsprofil für diese App zu erarbeiten und auch mit den Vereinen zu sprechen, damit diese vorab beteiligt werden.

Von der FWG-UBN-Fraktion stimmt Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer den Aussagen des Kollegen Hoffmann vollständig zu. Er beantragt, den vorliegenden Antrag in den Sozialausschuss zu verweisen. Dort gebe es noch einige Punkte zu beraten, u.a. benötige man Kenntnis über den Umfang des Aufwands in der Verwaltung. Es entstehen Kosten in Höhe von 15.000 Euro jährlich, daher bestehe hier noch Diskussionsbedarf.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses führt aus, dass er den technischen Hintergrund überhaupt nicht verstehe. Entscheidend sei, was koste die App, was könne die App und ob es Alternativen, welche besser seien, gebe. Darauf bekomme man heute keine Antwort und könne deshalb auch nicht beschließen. Daher sei es sinnvoll, den Antrag in den Sozialausschuss zu verweisen.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion widerspricht den Vorrednern und führt aus, wonach Apps standardisiert seien. Wenn man jetzt anfangen, Anforderungskataloge und Pflichtenhefte zu erarbeiten, dauere das Projekt fünf Jahre. Man habe die Option, einen Standard zu etablieren, welcher bereits von einer großen Anzahl von Kommunen genutzt werde. Die Frage sei auch, was bringe uns diese App und könne man damit etwas einsparen. So finde man z.B. in einer App einen digitalen Abfallkalender und kann sich die Verteilung und das Papier sparen. Oder es gebe einen Mängelmelder, welchen man nicht extra auf der Homepage suchen muss. In einer App seien alle Funktionalitäten gebündelt, man müsse nichts selbst programmieren. Seine Fraktion könne dem SPD-Antrag zustimmen, mit der Ergänzung, dass in der Verwaltung ein Prozess etabliert werden müsse, zur Filterung bzw. Durchsicht der angemeldeten Veranstaltungen vor der Veröffentlichung. Dies diene der Verhinderung von Missbrauch.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp ist der Meinung, man sehe die Notwendigkeit einer Verschieberitis nicht unbedingt. Der Seniorenbeirat habe sich lange mit dem Thema beschäftigt, die Fragen, welche jetzt aufgekomen sind, hätte man in einer Rücksprache mit dem Seniorenbeirat sicher beantwortet bekommen. Man werbe darum, keine Endlosschleife mit dem Antrag zu drehen, wie es mit anderen Vorlagen passiert sei. Die Sache sei ein gutes Projekt, welches die Stadt voranbringe, man dürfe es deshalb nicht zerreden.

Stadtverordneter Andreas Moses führt aus, dass ein etablierter Standard kein Beleg dafür sei, dass die App gut sei bzw. auch gut genutzt werde. Der Inhalt der App und die Funktionsfähigkeit müssen im Fachausschuss untersucht werden, für sein Empfinden könne man jetzt darüber abstimmen.

Stadtverordnete Regina Schirner, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen erläutert, man wolle nichts Neues erfinden, sicher gebe es auch andere Apps, welche genau das erfüllen, was die Stadt brauche. Der Bürgermeister habe bereits gesagt, dass die Verwaltung sich ebenfalls mit der Sache beschäftige.

Dazu höre man sicher etwas in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses. Im Fachausschuss könne man die Dinge besprechen, dies sei besser, als das jede Fraktion selbst mit dem Seniorenbeirat spreche und hinterher verschiedene Aussagen gegeneinanderstehen. Sie macht deutlich, dass ihr das Wort Verschieberitis nicht gefalle. Man habe in dieser Sitzungsrunde Dinge geschoben, woran Existenzen hängen. Dann könne man doch sicher die Einführung einer App auch noch eine Runde schieben.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz ergänzt, dass eben Fragen aufgetaucht seien, die sicher im Fachausschuss beantwortet werden können. Man wolle nichts Neues erfinden und auch nicht ewig etwas verschieben. Der Antrag komme in die nächste Sitzungsrunde, dort werde beraten und auch eine Entscheidung getroffen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Beratung in den Sozialausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte ohne Aussprache

3.1 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

Vorlage: 61/2023

Für den Haupt- und Finanzausschuss erklärt Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz, dass der Haupt- und Finanzausschuss die Änderungen aus dem Sozialausschuss übernommen und einstimmig beschlossen habe. Konkret wurde in § 4, Abs. 5 der letzte Satz wie folgt geändert: Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienste aberkannt werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Ansehen der Stadt oder deren Einwohner geschädigt wird.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

Artikel I

§ 4 Verdienstnadeln

Mit der Verdienstnadel werden Personen aus der Stadt Neu-Anspach geehrt, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

(1) Die Auszeichnung können erhalten

a) Mitglieder von Neu-Anspacher Vereinen, Parteien und Organisationen, die sich in den jeweiligen Vereins-, Partei- oder Organisationsvorständen bzw. als Abteilungs-, Sparten- oder Übungsleiter durch langjährige und engagierte Tätigkeit um den Verein, die Partei bzw. Organisation verdient gemacht haben. In der Regel sollte die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens 10 Jahre betragen haben. Auch eine 40-jährige aktive und engagierte Tätigkeit im Verein, kann mit einer Verdienstnadel geehrt werden;

b) ehrenamtlich politisch Tätige, für mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit;

c) Personen, die sich für die Stadt Neu-Anspach bzw. ihre Einwohner besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie nicht in einem Verein sind.

d) Personen, die sich zeitlebens für ihren Verein, ihre Partei, Organisation oder für die Stadt Neu-Anspach verdient gemacht haben und bereits verstorben sind.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadeln liegt bei den jeweiligen Vereinen, Parteien oder Organisationen für ihre Mitglieder. Diese sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach einzureichen. Darüber hinaus sind die Stadt sowie ihre Bürger/innen berechtigt, weitere Vorschläge einzubringen.

(3) Neben der Nadel werden die Auszuzeichnenden durch die Überreichung einer Urkunde, die die jeweiligen Verdienste enthält, geehrt.

(4) Die Verdienstnadel kann nur einmal verliehen werden.

(5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstnadeln trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats.

Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienstnadeln und Urkunden aberkannt werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Ansehen der Stadt oder deren Einwohner geschädigt wird.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach, in der Fassung der 1. Änderung vom 03.11.2022 Änderung der Gebührensätze in § 28 EWS ab 01.06.2023

Vorlage: 117/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764, 766), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205) folgende

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2022

Artikel I

§ 28

Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

(1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben 66,50 €, mindestens jedoch 199,50 € pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/Tankfüllung. Die jeweils geltende Abnahmegebühr der Kläranlage wird pro Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben, separat berechnet.

(2) Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m erforderlich, wird pro 3,00 m ein Gebühreuzuschlag von 1,20 € erhoben.

Artikel II

§ 40

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige § 28 Abs. 1 und 2 aus der 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 03.11.2022 außer Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wetttaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wetttaufwandsteuersatzung)

Vorlage: 75/2023

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz, dass der Haupt- und Finanzausschuss die Vorlage einstimmig beschlossen habe. Zusätzlich wurde die Frage gestellt, ob die Steuerbescheide aus den Jahren 2018 bis 2020, in Summe waren das ca. 23.500 Euro, weiterhin Bestandskraft haben. Hier warte man noch auf eine Antwort seitens der Verwaltung.

Antwort der Verwaltung:

Der zuständige Leistungsbereich teilt mit, dass die Steuerbescheide Bestandskraft haben, somit können Rückerstattungen ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wetttaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wetttaufwandsteuersatzung)

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Wetttaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 07.02.2018, in Kraft seit 01.07.2018, wird rückwirkend zum 01.01.2023 aufgehoben.

Artikel II

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 94/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat:

Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

§ 1

Allgemeines

Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit orientiert sich an der jeweiligen Legislaturperiode zur Kommunalwahl.

Die Wahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen in Hessen statt.

Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt per Urnenwahl, analog den Einteilungen der Wahlbezirke in Neu-Anspach für die Kommunalwahlen. Briefwahl ist zulässig.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Grundsätzlich gelten die Wahlvorschläge aller Einzelpersonen zusammen als ein Wahlvorschlag. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirats zu wählen sind. Sind weniger Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufgeführt, können höchstens nur so viele Stimmen wie Bewerber/innen vorhanden sind abgegeben werden.

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO), sofern keine anderen Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen sind.

§ 2

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das Kommunalwahlrecht besitzen.

§ 3

Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das passive Wahlrecht besitzen.

Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 4

Wahlorgane

Der/die kommunale Wahlleiter/in wird durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach bestimmt. Er/sie übernimmt auch automatisch die Wahlleitung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

Der kommunale Wahlausschuss besteht aus der/m kommunalen Wahlleiter/in als Vorsitzendem und 6 wahlberechtigten Beisitzer/innen, für jede/n Beisitzer/in gibt es eine/n Stellvertreter/in. Das politische Kräfteverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung bzw. die im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen werden bei der Bildung des kommunalen Wahlausschusses entsprechend berücksichtigt.

Der kommunale Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/die kommunale Wahlleiter/in beruft den kommunalen Wahlausschuss ein. Der kommunale Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat fest.

§ 5

Wahlvorschläge

Der/die kommunale Wahlleiter/in fordert spätestens am 79. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dies geschieht durch eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach.

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr bei der/dem kommunalen Wahlleiter/in einzureichen.

Berechtigt für das Einreichen von Wahlvorschlägen sind alle Bürgerinnen und Bürger nach den §§ 2 und 3 dieser Wahlordnung.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck nach amtlichem Muster) sind einzureichen:

- 1) eine schriftliche Erklärung von jedem Bewerber/in, dass man mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden ist sowie die Bereitschaft zur Übernahme eines Mandats im Falle einer Wahl,
- 2) eine Bescheinigung des Magistrats, wonach jede/r Bewerber/in die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,

§ 6

Zulassung der Wahlvorschläge

Der kommunale Wahlausschuss beschließt am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder nicht den Anforderungen nach § 5 dieser Wahlordnung entspricht.

Der/die kommunale Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 7

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden unter Verantwortung der/s kommunalen Wahlleiterin/s amtlich hergestellt. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

§ 8

Wahlbenachrichtigung

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach übersendet spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag zur direkten Beantragung eines Wahlscheins bzw. der Briefwahlunterlagen.

§ 9

Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 42. Tag vor der Wahl.

§ 10

Wahlergebnis

In den Wahllokalen bzw. in den Briefwahlvorständen werden am Wahlabend nur die Anzahl der Wähler und die Anzahl der Stimmzettel festgestellt.

Die Auszählung der Einzelstimmen erfolgt nicht am Wahlabend, sondern durch die Verwaltungsangestellten im Rathaus an den beiden Folgetagen im Anschluss an die Auszählungsarbeiten zur Kommunalwahl. Die Auszählungsarbeiten finden öffentlich statt.

Der kommunale Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden und welche Bewerber/innen gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom kommunalen Wahlleiter/in zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich nach der Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Nachrücker

Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Amtsantritt verstirbt oder die Wahl ablehnt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirats verstirbt oder seinen/ihren Sitz verliert, so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an seine/ihre Stelle. Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so bleibt der Sitz frei.

§ 12 Auflösung des Seniorenbeirats

Über die Abwahl bzw. Auflösung des Seniorenbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf entsprechenden Antrag des amtierenden Seniorenbeirates.

§ 13 Schlussbestimmungen

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim kommunalen Wahlleiter/in der Stadt Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Über die Einsprüche entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den kommunalen Wahlausschuss lädt der Magistrat zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein. Mit der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach **Vorlage: 95/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach:

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

§ 1

Name und Sitz

Der Seniorenbeirat – nachfolgend SBR bezeichnet – führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach“.

Er hat seinen Sitz im „Zentrum 60plus“ im Bürgerhaus, Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach.

§ 2

Rechtsstellung

Der SBR besteht zur Wahrnehmung der Interessen aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nachfolgend Generation 60plus genannt.

Der SBR ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Der SBR ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.

Die Mitarbeit im SBR erfolgt ehrenamtlich.

§ 3

Ziele und Aufgaben des Seniorenbeirats

Der SBR berät als Vertreter der Generation 60plus die politischen Gremien der Stadt Neu-Anspach in allen diese Personengruppe betreffenden Angelegenheiten.

Ziel des SBR ist es, in Neu-Anspach eine Lebensqualität im Alter zu erreichen, die für die Generation 60plus

- eine Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung,
- Teilhabe und Mitwirkung an gesellschaftlichen Prozessen in der Stadt,
- Integration in die Gesellschaft,
- Mobilität und altersgerechtes Wohnen,

bedeutet.

Zu seinen Aufgaben gehören daher

- die Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik der Stadt, insbesondere bei
 - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste für die Generation 60plus, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen
 - Konzeption von altersgerechten Wohnformen
 - Verkehrsfragen
 - Fragen zur Sicherheit im Wohnumfeld
 - Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und informativer Art
 - Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit politischen Organisationen und Fachgremien sowie die Vertretung in überregionalen Gremien.

§ 4

Rechte & Pflichten, Mitwirkung

Der SBR hat das Recht, zu allen Fragen, welche die Generation 60plus betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neu-Anspach fallen, stellen die städtischen Gremien dieses Recht sicher, indem sie den SBR vor ihren Entscheidungen informieren und ein Anhörungsrecht gewährleisten.

Das Informationsrecht des SBR wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in einer öffentlichen Sitzung zu beratenden Vorlagen, welche für den SBR von Interesse sein könnten, an den SBR mit einer angemessenen

Zeit zur Stellungnahme übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des SBR hindern die städtischen Gremien nicht an einer Beschlussfassung.

Soweit die Interessen der Generation 60plus betroffen sind, benennt der SBR sachkundige Personen bzw. Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der städtischen Gremien. In den Sitzungen der Fachausschüsse besteht Rederecht.

Der SBR hat sich auf Wunsch des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung zu äußern.

Der SBR soll jährlich einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeiten bzw. einen Bericht über die Lage der Generation 60plus den städtischen Gremien vorlegen.

Der SBR hat das Recht, Vorschläge an den Magistrat, an die Fachausschüsse sowie an die Stadtverordnetenversammlung zu allen Fragen, welche die Generation 60plus berühren, zu richten. Über die Vorschläge entscheidet das betroffene Gremium bei entsprechender Zuständigkeit.

Der SBR kann Wünsche, Anregungen und Anfragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung, welche die Generation 60plus betreffen, an den Magistrat herantragen. Der Magistrat entscheidet selbstständig, ob er die Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehen, an andere Behörden und sonstige Stellen weiterleitet.

Die Mitglieder des SBR sind gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Der SBR steht gegenüber städtischen Gremien, anderen Organisationen und Gruppen sowie Medien als Gesprächspartner zur Verfügung. Öffentliche Aussagen sind als Meinungen der Beiratsmitglieder anzusehen, nicht als Meinung der Stadt Neu-Anspach.

§ 5

Wahl und Amtszeit des Seniorenbeirats

Das Wahlverfahren sowie das Wahlrecht sind in der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

Es werden 11 Mitglieder in den SBR gewählt, diese sind alle stimmberechtigt. Der SBR kann zusätzlich bis zu 5 Mitglieder mit beratender Stimme wählen bzw. berufen.

Die Mitglieder des SBR werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit können sich die Mitglieder erneut zur Wahl stellen.

Eine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten SBR.

§ 6

Vorstand des Seniorenbeirats

Der SBR besteht aus den gewählten Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenführer/in sowie einen Pressewart/in. Dieser Personenkreis bilden den Vorstand des SBR. Die verbleibenden Mitglieder fungieren als Seniorenstadträte.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBR.

Grundsätzlich entscheidet der SBR über alle Ausgaben. Der Vorstand ist ermächtigt, investive Ausgaben von bis zu 500,-- Euro pro Monat ohne vorhergehende Entscheidung durch den SBR zu tätigen. Dies gilt nur für das Abwehren von kurzfristig auftretenden wirtschaftlichen Gefahren sowie die Wahrnehmung von vorteilhaften Gelegenheiten. Der Vorstand ist verpflichtet, die jeweiligen Ausgaben bei der nächsten Sitzung des SBR zu vertreten und den Beschluss nachzuholen. Der/die Kassenführer/in berichtet regelmäßig bei den Sitzungen des SBR über die finanzielle Situation.

§ 7

Ehrungen

Mitglieder des SBR, die sich in ihrer ehrenamtlichen Beiratstätigkeit in besonderer Weise um die Generation 60plus verdient gemacht haben und nach Ablauf ihrer Amtszeit aus dem SBR ausscheiden, können zu Ehrenmitgliedern, bei innehaben einer besonderen Funktion, wie z.B. als Vorsitzende/r, zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Vorschlagsberechtigt ist der SBR, über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Ernennung erfolgt durch den Magistrat.

Die/der Ehrenvorsitzende bzw. die Ehrenmitglieder ist/sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des SBR teilzunehmen.

§ 8

Einberufung von Sitzungen

Der SBR hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

Zur konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl lädt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach ein.

Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende/r des SBR mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung bekannt gegeben.

Eine Sitzung des SBR wird einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SBR, vom Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte gewünscht wird.

§ 9

Sitzungen des Seniorenbeirats

Die Sitzungen sind öffentlich.

Zu jeder Sitzung ist die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach zu veröffentlichen.

Die Termine für die Sitzungen werden im Herbst eines Jahres für das Folgejahr abgestimmt und dann im Sitzungskalender der städtischen Gremien veröffentlicht.

Die Mitglieder des SBR sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung informieren sie rechtzeitig die/den Vorsitzende/n.

Der SBR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird zu Beginn einer Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, tritt der SBR unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. Diese Sitzung soll innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Bei dieser Sitzung ist der SBR ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift geführt. Der wesentliche Teil der Beratungen, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind aufzuführen. Die Niederschrift ist der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. In dieser Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des SBR können zu Beginn einer Sitzung Anträge stellen. Über deren Zulassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Beratungspunkte behandelt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

Nach Abschluss der Beratung erfolgt die offene Abstimmung durch Handaufheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des SBR ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag/Beschluss abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch den/die Vorsitzende bekannt zu geben.

§ 10

Teilnahme anderer Vertreter an den Sitzungen des Seniorenbeirats

Berechtigt, an den Sitzungen des SBR teilzunehmen, sind

- die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung
- die Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats
- ggf. vom Magistrat bestimmte Mitarbeitende der Verwaltung
- Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende des SBR.
-

Vertreter anderer Organisationen und Behörden können zu den Sitzungen des SBR eingeladen werden.

§ 11

Geschäftsführung und Kosten

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem SBR ausreichende Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt. Die finanziellen Möglichkeiten der Stadt sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des SBR erhalten von der Stadt für die Teilnahme an Sitzungen des SBR sowie Sitzungen der städtischen Gremien Sitzungsgelder sowie die Erstattung eines sonstigen Verdienstaufschusses oder ähnliches nach der Entschädigungssatzung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zahl der erstattungsfähigen Sitzungen des SBR ist auf max. 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 12

Versicherungsschutz

Die Mitglieder des SBR werden für die Dauer ihrer Amtszeit bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Unfälle im Rahmen der Eigenunfallversicherung der Stadt Neu-Anspach versichert. Sachschäden werden, wie bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern der städtischen Gremien, im Rahmen der Unfallfürsorge ersetzt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung für den SBR der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Antrag der Sportgemeinschaft Hausen auf mindestens hälftigen Erlass der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022

Vorlage: 77/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kostenbeteiligung 2022 für die Sportgemeinschaft Hausen auf 5.860,- € festzusetzen. Dies entspricht einem Erlass von 50 %. Gleichzeitig wird festgestellt, dass der Einnahmenverzicht von 5.860,-€ im Haushalt im Bereich der Sportförderung aufgefangen werden kann.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 2020-15, Sanierung Waldschwimmbad
Vorstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Bauleistungen
Vorlage: 121/2023

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung in den Bereich mit Aussprache verschoben. Der besseren Übersicht wegen erfolgt die Protokollierung an der ursprünglichen Stelle.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp führt aus, dass man aufgrund eines Schreiben von Herrn Helmut Becker, welches Anfang Mai über das elek. Sitzungssystem verteilt wurde, diesen TOP in den Bereich mit Aussprache überführt habe. In dem Schreiben gehe es darum, dass zusätzlich geprüft werden soll, bei der Neukonzeption des Waldschwimmbades eine Schwallbrause sowie Unterwasser-Massagedüsen zu installieren. Seine Fraktion möchte dieses Schreiben zum Prüfantrag erheben, weil man nicht sicher sagen könne, ob dies technisch jetzt noch möglich sei. Die Prüfung sei lohnenswert, denn dabei gehe es um eine gute Sache. Auch sei es schön, wenn man eine Anregung von engagierten Bürgern noch berücksichtigen könne.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer erklärt, seine Fraktion möchte beantragen, die vorhandene Beschlussvorlage um die Komponenten von zwei Schwallbrausen sowie Unterwasser-Massagedüsen an den Längsseiten des Beckens zu ergänzen. Diese waren in der eigentlichen Planung vorgesehen, sind aber leider in der Ausführungsplanung vergessen worden. Es war lang und breit beschlossen worden, um die Attraktivität des Neu-Anspacher Waldschwimmbades zu erhöhen und seit Anbeginn in der Planung im Gespräch.

Stadtverordneter Uwe Kraft von der CDU-Fraktion gibt an, seine Fraktion habe keine Probleme mit Prüfaufträgen. Jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesamtumsetzung der Maßnahme nicht negativ belastet werde, denn der Zeitplan sei knapp. Dankenswerterweise habe die Verwaltung die Baubeschreibung wie auch die Zuwendungsbescheide über das elek. Sitzungssystem zur Verfügung gestellt. Man habe auch in der Vorlage gelesen, dass die Baubeschreibung mit dem Förderverein NApS besprochen wurde. Und dort seien keine Massagedüsen enthalten. Er wiederholt, man habe kein Problem mit der Prüfung, unter der Voraussetzung, dass keine zeitliche Verschiebung der Gesamtmaßnahme geschieht, weil die Bauphase während der nächsten Winterpause über die Bühne gehen soll. Man wolle auch kein Risiko bezgl. der Gefährdung von Gewährleistungsdingen eingehen. Weiter erhebt seine Fraktion zum Antrag, folgende Ergänzung im 1. Absatz der Beschlussvorlage vorzunehmen, „auf Basis der vorläufigen Kostenschätzung“. Man wolle dies ergänzt haben, da bei einem Beschluss ohne Bezugnahme auf den gesamten Investitionsbereich theoretisch vergeben werden kann, ohne dass die haushaltmäßige Absicherung erfolgt. Im Bewilligungsbescheid sei zu lesen, dass förderfähige Kosten auf höchstens 1,424 Millionen Euro gedeckelt sind. Bei einer höheren Summe müsse man sich Gedanken machen, wie man den Rest finanziere.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, bittet die Fraktionen darüber nachzudenken, sich zu verständigen, die Ergänzung der CDU-Fraktion mit der Kostenschätzung und der Ausschluss eines Zeitverzugs sowie die Anträge der SPD-Fraktion und der FWG-UBN-Fraktion, welche in ihrem Antrag eine sehr harte Formulierung gewählt hat, die Dinge zusammenzubringen. Sonst habe man später drei einzelne Abstimmungen.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer erklärt, seine Fraktion wolle keinen Prüfantrag, sondern direkt die Umsetzung beschließen.

Bürgermeister Thomas Pauli macht deutlich, dass die beiden Schwallbrausen in der Planung vorhanden sind, sie sind nur nicht im Plan ersichtlich. Dies hat der Planer auch in der Vorstellung bestätigt. Damit sei dieser Teil des Antrags obsolet. Weiter habe man in den Unterlagen nachverfolgt, dass seit der 1. Zeichnung für das Bundesprogramm aus dem Jahr 2019, welche vorgelegt wurde, keine Unterwasser-Massagedüsen enthalten waren. Folglich wurden diese auch nie aus der Planung gestrichen. Bezgl. der Ergänzung der CDU-Fraktion führt er aus, dass die Finanzierung auf der durch die OFD geprüften Planung basiert. Alles, was nicht in der Planung enthalten ist, sei nicht zuwendungsfähig, auch wenn man unter der Gesamtsumme bleibe. Diese Dinge

sind somit selbst zu finanzieren. Und alle Dinge, welche über die geplanten Haushaltsmittel hinausgehen, werden sowieso der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion berichtet, dass bereits auf dem Dach des Schwimmbadgebäudes eine Photovoltaikanlage installiert sei. Er stellt den Antrag, zu prüfen, ob nicht auch die Dachfläche der Gaststätte dazu genutzt werden könne. Ggf. könne man auch einen Energiespeicher zur Pufferung installieren, damit die vorhandene Energie sinnvoll genutzt werden könne. Dieser Prüfantrag möge losgelöst von den zeitlichen Faktoren sowie den bestehenden Bundes- und Landesförderungen erfolgen.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses wiederholt, dass die vorliegende Planung abgestimmt sei. Es spreche aber nichts gegen eine Prüfung wie vom Kollegen Kulp vorgeschlagen. Er sei ja gleichzeitig auch der Vorsitzende vom AK Schwimmbad und könne deshalb sagen, er habe eine enge Abstimmung in der Planung und auch in der Ausführung mit Bürgermeister Thomas Pauli vereinbart. Er sei guter Dinge, dass auch der Amtsnachfolger dies ähnlich handhaben werde. Die Prüfung, welche der Kollege Kirberg beantragt habe, sei in Ordnung. Der Kollege Kraft habe richtig gesagt, dass kein zeitlicher Verzug eintreten darf. Seine Fraktion befürworte den Prüfantrag mit den Ergänzungen.

Bürgermeister Thomas Pauli weist darauf hin, wenn ein Prüfantrag komme, gehe dieser in den Magistrat, danach in die Fachausschüsse und dann wieder hierher in die Stadtverordnetenversammlung. Damit verliere man Zeit. Er wolle nicht, dass noch eine weitere Sitzungsrunde benötigt werde, denn sonst schaffe man den Baubeginn aufgrund der Ausschreibungsfristen, welche eingehalten werden müssen, im September nicht mehr. Die Sache mit der Photovoltaikanlage sei eine gute Idee, dies könne ein Thema für die neue Bürgerenergiegenossenschaft sein.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer gibt an, dass die Unterwasser-Massagedüsen ca. 5000 bis 7000 Euro kosten. Diese Summe könne der Bürgermeister aus einem Budget bezahlen, es sollte überhaupt kein Problem sein, das zu realisieren.

Stadtverordneter Andreas Moses schlägt vor, heute den Prüfantrag in den Bauausschuss zu verweisen. Zusätzlich solle man beschließen, dass der Bauausschuss zur endgültigen Entscheidung ermächtigt wird. Dann könne man bei einer kurzfristigen Sondersitzung des Bauausschusses eine Entscheidung ohne Zeitverlust herbeizuführen.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp macht einen Vorschlag, wonach die Ergänzung durch den Magistrat geprüft werden soll und eine endgültige Beschlussfassung durch den Magistrat erfolgen soll. Der Magistrat tage wöchentlich und man habe keinen Zeitverlust. Dies erhebt er zum Antrag.

Der Vorsitzende fragt die NBL-Fraktion, ob sie auch diesem Vorschlag zustimmen könne.

Stadtverordneter Andreas Moses antwortet, dass man damit einverstanden sei, wenn es die Mehrheit möchte.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer erklärt, man ziehe den ursprünglichen Antrag zurück und schließe sich dem neuen Antrag des Kollegen Kulp an. Der Magistrat könne dann eigenmächtig entscheiden.

Der Vorsitzende fasst zusammen, wonach der ursprüngliche Prüfantrag der SPD-Fraktion, ob Unterwasser-Massagedüsen installiert werden können, noch stehe. Je nach Ausgang der Prüfung entscheide der Magistrat selbstständig und erhält die Kompetenz der endgültigen Beschlussfassung in dieser Angelegenheit. Weiter werde der Beschlussvorschlag durch die Ausführungen bezgl. der vorläufigen Kostenschätzungen von der CDU-Fraktion ergänzt.

Über den artfremden Antrag der b-now-Fraktion bezgl. der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Gaststätte lasse er separat abstimmen.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die als Anlage beigefügte Ausführungsplanung für die Sanierung des Waldschwimmbades auf Basis der vorläufigen Kostenschätzung umzusetzen sowie die entsprechenden Bauleistungen auszuschreiben.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den Investitionshaushalt 2023, I-Nr. 424-02-9, wo Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Sollten diese Haushaltsmittel nicht ausreichen, wird eine Beschlussvorlage zur Einzelgenehmigung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter, den Magistrat mit der Prüfung zu beauftragen, ob nachträglich, jedoch völlig unabhängig von den bestehenden Bundes- und Landesförderungen, Unterwasser-Massagedüsen bei der Sanierung des Waldschwimmbades im Becken installiert werden können. Bei positivem Ergebnis der Prüfung kann der Magistrat in eigener Zuständigkeit diese Unterwasser-Massagedüsen beauftragen, es bedarf keiner weiteren Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter, ebenfalls völlig losgelöst von der Sanierung des Waldschwimmbades und den bestehenden Bundes- und Landesförderungen, den Magistrat mit der Prüfung zu beauftragen, ob die vorhandenen Dachflächen der Gaststätte am Waldschwimmbad für die Installation einer Photovoltaik-Anlage genutzt werden können.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte mit Aussprache

- 4.1 2020 - 17 Bebauungsplan Am Bächweg 3. Änderung
- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 13 BauGB
Vorlage: 82/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den von der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2021 gefassten Aufstellungsbeschluss aufzuheben.
2. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan Am Bächweg, 3. Änderung, Stadtteil Westerfeld im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstücke 56/2, 56/3, 56/5, 56/6, 56/7, 56/9, 57/3, 58/7, 58/8.

Planziel ist die Umwandlung des Dorfgebiets in ein Allgemeines Wohngebiet sowie der derzeit festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen zu Baufläche, um weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.

3. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. mit den Eigentümern der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 56/7 und Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 58/8 vor Einleitung des Verfahrens städtebauliche Verträge abzuschließen, die die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren, die Kosten für die Ver- und Entsorgung und die Sicherstellung des Untergrundes der jeweiligen Zufahrten (Privatstraßen) für den Brandschutz regelt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.2 2022 - 09 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Parkplatzfläche und Wohnbebauung
der Firma Adam Hall GmbH
- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 BauGB
Vorlage: 99/2023**

Für den Umweltausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Regina Schirner. Der Umweltausschuss habe diese Vorlage beschlossen, jedoch angeregt, dass die anhängenden Pläne zukünftig deutlicher und übersichtlicher zur Verfügung gestellt werden mögen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 481 aufzustellen.

Planziel ist die Schaffung von Baurecht für die Adam Hall GmbH, um Parkplatzfläche und weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. mit der Firma Adam Hall GmbH vor Einleitung des Verfahrens einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, die die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren und die Kosten für die Ver- und Entsorgung regelt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.3 2023-04 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us, 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB

Vorlage: 111/2023

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer gibt an, man habe in der Fraktionssitzung ausführlich diskutiert und sei zur Meinung gekommen, dass der m²-Preis von 150,-- Euro für ein urbanes Gebiet zu niedrig angesetzt sei. Allerdings wisse man auch um den Bedarf für ein Altenheim und betreutes Wohnen. Seine Fraktion möchte verhindern, dass dieses Objekt für Wohnraum genutzt werde, falls die Altenwohnanlage nicht mehr betrieben werde. Daher beantragt er, einen Passus in den städtebaulichen Vertrag mitaufzunehmen, wonach eine Nutzung lediglich als Altenwohnanlage zugelassen wird.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Kevin Kulp möchte darauf hinweisen, dass es zwei Änderungen/Ergänzungen der Beschlussvorlage im Bauausschuss gegeben habe. Er möchte dem Ausschussvorsitzenden nicht vorgreifen, jedoch berichtet er, dass der Bauausschuss zusätzlich beschlossen habe, ein Mobilitätskonzept erstellen zu lassen sowie die Pflegenutzung im städtebaulichen Vertrag aufzunehmen. Deshalb halte er den Antrag des Kollegen Fleischer für obsolet, da es im Kern identisch sei.

Der Vorsitzende, Herr Holger Bellino, hat parallel in der vorliegenden Niederschrift nachgelesen und bestätigt die Ergänzungen des Kollegen Kulp. Auch er hält den Antrag der FWG-UBN-Fraktion für obsolet.

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer erklärt, dass er den Begriff Pflegenutzung anders verstehe, aber wenn es so gemeint sei, dann sei der eigene Antrag obsolet. Wenn die Altenwohnanlage einmal nicht mehr bestehe, sollen aber auch keine teuren Wohnungen verkauft werden, bei einem ursprünglichen m²-Preis von 150,-- Euro.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp erklärt, es sei der Antrag der SPD-Fraktion im Bauausschuss gewesen, das Wort Pflegenutzung sei vielleicht unglücklich protokolliert. Man wolle, dass in Zukunft nur eine Pflegenutzung möglich ist.

Der Vorsitzende erklärt, man werde es später im Beschluss noch einmal deutlich herausstellen.

FDP-Stadtverordneter Stefan Ziegele hält es für wichtig, zu sagen, dass Neu-Anspach hier einem Musterbeispiel folgt, wie viele andere Städte auch, einem Muster der sozialen Auslagerung. Es sei ein Desintegrationsmuster, dass ältere Menschen aus der sozialen Mitte in ein Gewerbegebiet verlagert werden. Es ist ein Investitionsanliegen, was von außen auf die Stadt zukomme, aber man sollte trotzdem bedenken, dass hier vielleicht ein Fehler gemacht werde, was die Wohnlage betrifft. Es ist nicht nur weit weg, sondern umliegend wird weiterhin ein Gewerbegebiet sein, mit Immissionswerten in der Nacht, die 10 db höher liegen als an anderen

Stellen. Nach seiner Auffassung gehört solch eine Einrichtung nicht in ein Gewerbegebiet. Weiter führt er aus, dass der Investor überwiegend Wohnbebauung verfolge. Auch die Errichtung von Pflegewohnen fällt nach der Baunutzungsverordnung in den Bereich Wohnen. Er wünscht die Verhandlung eines höheren Grundstückspreises in Form einer Mischkalkulation, worin der Gewerbewert und der Wohnwert berechnet werde. Abschließend sei es für ihn ein bisschen verstörend, wenn man die Diskussion zum Hochtaunusstift verfolge und die Diskussion hier zur Anlage. Er habe dabei das Gefühl, es werden unterschiedliche Maßstäbe zur Beurteilung und Bewertung dieser Investitionsanliegen angesetzt.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses weist darauf hin, dass man heute nichts Endgültiges beschließe, lediglich den Aufstellungsbeschluss und die Tatsache, dass ein städtebaulicher Vertrag entworfen werden muss. Dieser komme dann wiederum in die Gremien und müsse beraten und beschlossen werden. Der Grundstücksstreifen sei katastrophal bebaubar, man könne froh sein, wenn man überhaupt 150,- Euro bekomme. Er stellt folgende Frage und bittet um Antwort im Protokoll. Nach Vorgabe von HessenMobil dürfe ein 20 Meter breiter Streifen entlang der Landesstraße nicht bebaut werden. Der Magistrat möge sich erkundigen, ob auf diesem 20-Meter-Streifen eine Errichtung einer parkähnlichen Anlage, ggf. mit Einzäunung, erfolgen dürfe, damit der Betreiber diese Fläche auch sinnvoll für die Bewohnerinnen und Bewohner nutzen könne. Dies sei eine wesentliche Frage für den weiteren Verlauf des gesamten Projekts.

Stadtverordneter Dr. Kevin Kulp erhebt die Frage und Ausführung des Kollegen Moses zum Antrag. Der Magistrat solle eine Ausnahmegenehmigung bei HessenMobil beantragen, um die Nutzung auf dem 20-Meter-Streifen zu ermöglichen.

Antwort der Verwaltung:

Auf schriftliche Anfrage bei HessenMobil am 01.06.2023 erhielt der Magistrat am 27.06.2023 folgende schriftliche Antwort, welche hier – vorab – mitgeteilt wird.

Der Gestaltungsmöglichkeit einer Parkanlage in der Bauverbotszone des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us“ kann als Ausnahmegenehmigung von Hessen Mobil, unter den nachfolgend genannten Maßgaben, grundsätzlich eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden:

- Die im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecke müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit freigehalten werden. D.h. hier ist nur eine Bepflanzung mit niedrigwachsenden Stauden / Büschen o.ä. (max. 60-80 cm Wuchshöhe) zulässig, die die Funktion der Sichtdreiecke nicht einschränken. Sichtbehindernde Bäume o.ä. sind in diesem Bereich nicht zustimmungsfähig.
- Bei der Anpflanzung von Bäumen zum Fahrbahnrand der L 3270 sind die erforderlichen Sicherheits-Mindestabstände zur Landesstraße zu beachten. Alternativ muss die Einrichtung entsprechender Schutzeinrichtungen zu Lasten des Verursachers geprüft werden.
- In der Bauverbotszone dürfen keine genehmigungsrelevanten Ersatzpflanzungen / Ausgleichsflächen o.ä. angelegt werden.
- Im Fall eines Straßenausbaus der angrenzenden L 3270 (Fahrspur / Radweg) ist die Parkanlage in erforderlichem Umfang zu Lasten des Verursachers wieder zurückzubauen.
- zusätzliche Zugänge/Zufahrten zur Parkanlage von der L3270 sind nicht zustimmungsfähig. Die Erschließung kann nur rückwärtig, aus dem Gewerbegebiet erfolgen.
- Eine abschließende Beurteilung und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Hessen Mobil kann nur auf Grundlage einer aussagekräftigen, prüffähigen Detailplanung erfolgen.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass er auf Basis der Ergänzungen des Bauausschusses abstimmen lassen werde. Die Nutzung als Altenwohn- und Pflegeheim werde deutlich herausgestellt. Vorab lasse er über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Magistrat eine Ausnahmegenehmigung bei HessenMobil beantragen soll, wonach der Grundstücksstreifen der bestehenden 20-Meter-Bauverbotszone doch für eine Park-/Gartenanlage genutzt werden kann.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter,

1. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us, 1. Änderung“, Stadtteil Westerfeld im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufzustellen.

Planziel ist die Umwandlung des Gewerbegebietes in ein Urbanes Gebiet, um eine Altenwohnanlage zu ermöglichen.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. mit der Taunus Sparkasse Neu-Anspach vor Einleitung des Verfahrens einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren regelt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt darüber hinaus, ein Mobilitätskonzept erstellen zu lassen sowie die Nutzung des Gebäudes als Alten- und Pflegeheim im städtebaulichen Vertrag deutlich herauszustellen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4.4 Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021

Vorlage: 101/2023

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe diese Vorlage, wie auch die beiden Vorlagen zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten, gemeinsam beraten und jeweils einstimmig beschlossen. Ergänzend habe der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, dass bis zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eine Kostenkalkulation vorgelegt werde, aus der der Kostendeckungsgrad hervorgehe. Zusätzlich solle diese Kostenkalkulation mit Spalten zu 5%- und 10%-Kostensteigerungen und deren Auswirkungen auf die Gebühren versehen sein.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav-Heinemann-Str. 3, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.07.2021

§ 1 Erhebung der Benutzungsentgelte

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht, Entgeltabwicklung und Kautions

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.

- Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.
- Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00€ in bar zu verlangen.

§ 3 Mehrwertsteuer

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

§ 4 Entgelthöhe

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
- Die unter §4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

| Entgelte | Großer Saal | Bühne | Großer Saal und Bühne | Kleiner Saal | Foyer | Vielpho- raum | Clubraum1 | Clubraum2 |
|--------------------|-------------|---------|-----------------------|--------------|---------|------------------|-----------|-----------|
| Grund- preis | 218,06 € | 67,25 € | 285,32 € | 101,90 € | 91,71 € | 65,21 € | 56,04 € | 56,04 € |
| Stunden- preis* | 15,58 € | 4,80 € | 20,38 € | 7,27 € | 6,55 € | 4,65 € | 4,00 € | 4,00 € |

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

| Entgelte | Großer Saal | Bühne | Großer Saal und Bühne | Kleiner Saal | Foyer | Vielpho- raum | Clubraum1 | Clubraum2 |
|------------------------------|-------------|----------|-----------------------|--------------|---------|------------------|-----------|-----------|
| Doppelter Grund- preis | 436,12 € | 134,50 € | 570,64 € | 203,80 € | 183,42€ | 130,24 € | 112,08 € | 112,08 € |
| Doppelter Stunden- preis* | 31,16 € | 9,60 € | 40,76 € | 14,54 € | 13,10 € | 9,30 € | 8,00 € | 8,00 € |

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in §4, Nr.2 genannten Nutzenden

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

| Entgelte | Großer Saal | Bühne | Großer Saal und Bühne | Kleiner Saal | Foyer | Vielpho- raum | Clubraum1 | Clubraum2 |
|--------------------------|-------------|---------|-----------------------|--------------|---------|------------------|-----------|-----------|
| Ermäßigter Grundpreis | 109,03 € | 33,62 € | 142,66 € | 50,95 € | 45,85 € | 32,60 € | 28,02 € | 28,02 € |
| Ermäßigter Stundenpreis* | 7,78 € | 2,40 € | 10,19 € | 3,63 € | 3,27 € | 2,32 € | 2,00 € | 2,00 € |

* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,85€ fällig.
2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

| Ausstattung/Gegenstand | Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück |
|----------------------------|----------------------------------|
| Beamer mit Leinwand | 30,57€ |
| Mobile Leinwand | 10,19€ |
| Funkmikrofon | 15,28€ |
| Mikrofon mit Kabel | 10,19€ |
| Tonanlage mobil mit Aufbau | 30,57€ |
| Flip-Chart mit Papier | 10,19€ |
| Moderatorenkoffer/Zubehör | 20,38€ |
| Flügel | 101,90€ |
| Bühnenpodest | 15,28€ |

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):
 - Für Nutzende nach §4, Nr.1 1,83€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.2 3,66€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.3 0,91€ pro Stunde

§ 6 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

§ 7 Reinigungskosten

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§ 8 Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.5 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg - in der Fassung vom 01.07.2021

Vorlage: 109/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg, Höhenstr.1, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.07.2021

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltspflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

| Entgelte | Saal | Besprechungsraum | Küche |
|-------------------------|----------|------------------|---------|
| Grundpreis | 116,16 € | 16,30 € | 14,26 € |
| Stundenpreis* | 8,28 € | 1,16 € | 1,01 € |
| Ermäßigter Grundpreis | 58,08 € | 8,15 € | 7,13 € |
| Ermäßigter Stundenpreis | 4,14 € | 0,58 € | 0,50 € |
| Erhöhter Grundpreis | 174,24 € | 24,45 € | 21,39 € |
| Erhöhter Stundenpreis | 12,44 € | 1,74 € | 1,52 € |

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

5. Der **Grundpreis** fällt an für:
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
 - Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
 - Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
 - Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
6. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:
 - Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
 - Auswärtige Nutzende
 - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
7. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:
 - Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
 - Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
 - Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten
8. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
9. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
10. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf-und Abbau zum Termin:
 - Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,12€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,68€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,56€ pro Stunde

11. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§ 3 Sonstige Regelungen

5. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
6. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
7. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
8. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

§ 4 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§ 5 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.6 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach - in der Fassung vom 01.07.2021

Vorlage: 110/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S.90, 93) folgende

1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.07.2021

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautio

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

| Entgelt | Saal | Besprechungsraum | Küche | Thekenbereich | Theke und Küche |
|-------------------------|----------|------------------|---------|---------------|-----------------|
| Grundpreis | 142,66 € | 48,91 € | 16,30 € | 28,53 € | 44,83 € |
| Stundenpreis* | 10,19 € | 3,49 € | 1,16 € | 2,03 € | 3,19 € |
| Ermäßigter Grundpreis | 71,33 € | 24,45 € | 8,15 € | 14,26 € | 22,41 € |
| Ermäßigter Stundenpreis | 5,09 € | 1,74 € | 0,58 € | 1,01 € | 1,59 € |
| Erhöhter Grundpreis | 213,99€ | 73,35 € | 24,45 € | 42,78 € | 67,25 € |
| Erhöhter Stundenpreis | 15,28 € | 5,23 € | 1,74 € | 3,05 € | 4,80 € |

Tabelle 2: Entgelttabelle DGH Hausen

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf-und Abbau zum Termin:
 - Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,30€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,95€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,65€ pro Stunde
7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§ 3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

§ 4 Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15,28€ zu entrichten.
2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.
 - Schwein, Färse 45,85€
 - Kalb, Schaf oder Ziege 30,57€
 - Rind 68,78€
3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§ 5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§ 6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.7 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2023 sowie der Stichwahl vom 26.03.2023 gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Vorlage: 115/2023

Wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen ist Stadtverordneter Birger Strutz während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei der Stadtverordnete Birger Strutz wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, die Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2023 sowie die Stichwahl vom 26.03.2023 gemäß § 50 KWG in Verbindung mit § 74 KWO für gültig zu erklären.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Friedhofsstatistik 2022

Vorlage: 51/2023

Mitteilung:

Auf Wunsch des Magistrats wird ab sofort jährlich eine Statistik über die Bestattungs- und Grabstättenarten auf den fünf Neu-Anspacher Friedhöfen veröffentlicht.

Zum besseren Vergleich bzw. zum Erkennen einer Entwicklung sind die vergangenen Jahre mitaufgeführt.

5.2 Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Prüfung auf Errichtung von 30 Wohnungen auf dem Grundstück Eppsteiner Weg (derzeitiger Spielplatz)

Vorlage: 52/2023

Mitteilung:

Zur Prüfung des o.g. Antrags wurden mehrere Investoren seitens der Verwaltung um Vorlage eines Angebotes gebeten.

Sowohl die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH als auch die BPD Immobilienentwicklungs GmbH konnten unter den gegebenen Rahmenbedingungen kein Angebot mit einer Kaltmiete unter 10 €/ m² anbieten. Die Ablehnungsschreiben sind dem Anhang beigefügt.

Ein weiterer privater Investor wurde ebenfalls zur Realisierbarkeit von bezahlbarem Wohnraum auf dem Grundstück gefragt, dieser lehnte jedoch mündlich ab.

5.3 Statistik Bücherei 2022

Vorlage: 83/2023

Mitteilung:

Dieser Mitteilung ist die Bibliotheksstatistik über den Bestand und die Entleihungen vom 01.01.2022 – 31.12.2022 beigefügt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Bestand an Printmedien leicht verringert, wogegen der Bestand an Non-Book-Medien zugenommen hat, so dass sich der Medienbestand insgesamt leicht erhöht hat.

Während die Entleihungen in 2021 insgesamt auf 54.438 beziffert wurden, betragen sie in 2022 insgesamt 44.481, sind also um 9.957 Entleihungen gesunken und haben somit wieder den „Vor-Corona-Stand“ erreicht. Zur weiteren Übersicht sind Vergleichszahlen aus den Jahren 2018 – 2022 als Tabelle dieser Mitteilung angefügt.

Die Bücherei organisiert selbst keine Veranstaltungen. Diese werden ehrenamtlich von den „Freunden der Stadtbücherei Neu-Anspach“ durchgeführt. Eine Übersicht über die Anzahl von Veranstaltungen seit dem Jahr 2010 ist ebenfalls dieser Mitteilung beigefügt.

Im letzten Jahr sind insgesamt sieben Veranstaltungen der „Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach“ durchgeführt worden. Dazu gehörten der große Flohmarkt, die Karikaturenausstellung des Vereins zur Förderung der internationalen Beziehungen und eine Aktion rund um eine große Medienspende in Zusammenhang mit Flüchtlingen aus der Ukraine. Vom Förderverein wurden zusätzlich vier Termine zum Erlangen eines Büchereiführerscheins mit einer städtischen Kindertagesstätte durchgeführt.

Für das Jahr 2023 sind vom Förderverein bisher nur der große Bücherflohmarkt im Mai und eine Lesung in Kooperation mit der Buchhandlung Weddigen im Herbst geplant. Lesungen in der Bücherei finden bereits seit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2019 nicht mehr statt.

5.4 Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt Investitionszuschuss zum Bau einer neuen Pergola Vorlage: 91/2023

Mitteilung:

Die Evangelische Kirchengemeinde Anspach hat mit Schreiben vom 10.03.2023 mitgeteilt, dass durch eine regelmäßig stattfindende Begehung in der Kita Unterm Himmelszelt deutliche Schäden am Gebäude im Zusammenhang mit der Markise, die starken Kräften ausgesetzt ist, entstanden sind. Ein hinzugezogener Statiker warnt vor dem weiteren Gebrauch und dem damit verbundenen Sicherheitsrisiko.

Da die Rückseite des Kindergartens aber der vollen Sonnenstrahlung ausgesetzt ist, wird ein alternativer Sonnenschutz benötigt, um die Kinder und das Personal zu schützen.

Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang der Bau einer Pergola mit Ständern, da diese die Kräfte nicht weiter auf das Gebäude überträgt. Die Kirchengemeinde sieht einen dringenden Handlungsbedarf und weist darauf hin, dass die Maßnahme nicht bis zu den nächsten Haushaltsberatungen warten kann. Das Freigelände

könne ansonsten nicht genutzt werden, so dass die Maßnahme zeitnah gestartet werden soll. Die Kosten hierfür wurden auf ca. 25.000,00 € geschätzt, zuzüglich der Kosten für die Verankerung der Pfosten im Boden.

Gemäß § 7 des Kindertagesstättenbetriebsvertrages beteiligt sich die Stadt an baulichen Unterhaltungen und Investitionen mit 50 %. Da aber für das Haushaltsjahr 2023 keine Mittel zur Verfügung stehen, müsste die Investition bei den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2024 vorgemerkt werden. Die Kirchengemeinde wird hierzu überprüfen, ob Rücklagen zur Verfügung stehen und hat signalisiert, dass sie bereit ist, in Vorlage zu treten.

Eine Planung und Kostenkalkulation wird der Verwaltung von der Kirchengemeinde noch vorgelegt.

5.5 Sachstandsbericht zu den ISEK-Arbeitsgruppen aus dem Jahr 2022

Vorlage: 93/2023

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.08.2020 die Richtlinien für Arbeitsgruppen und Arbeitskreise der Stadt Neu-Anspach beschlossen. Am 01.01.2021 sind diese in Kraft getreten.

In den Richtlinien ist festgelegt, dass die Arbeitsgruppen eine Mitgliederanzahl von mindestens 5 Personen aufweisen und mindestens zwei Sitzungen im Jahr abhalten müssen. Der Nachweis erfolgt durch die regelmäßige Zusendung der Protokolle an die Stadt Neu-Anspach. Die Arbeitsgruppen gelten, bei Unterschreitung der Mindestanzahl an Mitgliedern oder wenn nicht mindestens zwei Sitzungen im Laufe eines Jahres stattfinden, als aufgelöst.

Die Arbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung und Wohnen“ hat im Jahr 2022 drei Arbeitsgruppentreffen abgehalten und die Arbeitsgruppe „Neue Mitte – Walter-Lübcke-Platz“ hat sich zwei Mal getroffen. Die Protokolle sind als Anlage beigefügt.

Die AG „Klima und Umwelt“ hat im Jahr 2022 kein Arbeitsgruppentreffen vorgenommen. Anfang des Jahres wurde die Arbeitsgruppensprecherin auf den Umstand hingewiesen. Daraufhin hat sie noch ein kurzfristiges Treffen angesetzt. Bei diesem Treffen waren jedoch keine 5 Teilnehmer anwesend. Die Arbeitsgruppe „Klima und Umwelt“ wird nicht aufgelöst, sie erhält erneut den Hinweis, dass mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen, mit mindestens 5 Teilnehmern, pro Jahr abzuhalten sind. Zum Beispiel können dafür auch digitale Kanäle eingesetzt werden. Diese Treffen sind jedoch dringend im Jahr 2023 umzusetzen.

5.6 Erleichterung und Klarstellung der brandschutzrechtlichen Vorgaben für Solaranlagen auf Dächern

Vorlage: 105/2023

Mitteilung:

Durch Änderungen des Hessischen Energiegesetzes und der Hessischen Bauordnung (GVBl. 2022 S. 571) wurden u.a. auch die bauordnungsrechtlichen Regelungen im Bereich der brandschutzrechtlichen Anforderungen für Solaranlagen (§ 35 Abs. 5 HBO) angepasst.

Nach den brandschutzrechtlichen Vorgaben sind Solaranlagen so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Brandabschnitte und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Hierbei werden folgende Regelungen unterschieden:

- Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, dürfen ohne Abstand errichtet werden Solaranlagen und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn diese Wände sie um mindestens 0,30 m überragen,
- Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, dürfen ohne Abstand errichtet werden Solaranlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Glas-Glas-Module),

- Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen Solaranlagen, die mit maximal 0,30 m Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind und nicht unter die vorgenannten Regelungen fallen, einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.
- Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten Solaranlagen und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht unter die vorgenannten Regelungen fallen

Durch die Neuregelung der brandschutzrechtlich erforderlichen Abstände kann für Solaranlagen, je nach der konkreten technischen Ausgestaltung und Aufstellung der Anlage sowie der baulichen Ausgestaltung der nachbarlichen Brandwand, gänzlich auf einen Abstand zur Brandwand verzichtet bzw. der Abstand zur Brandwand auf bis zu 0,5 Meter reduziert werden. Die zuvor erforderliche Beantragung einer Abweichungsentscheidung für die Abstandsreduzierung ist damit für einen Großteil der Solaranlagen nicht mehr erforderlich.

5.7 Errichtung von Luftwärmepumpen in den Abstandsflächen wesentlich erleichtert Aktueller Leitfaden Luftwärmepumpen erlassen

Vorlage: 106/2023

Mitteilung:

Ganz im Zeichen der Energiewende werden in Hessen bereits eine große Anzahl von Wärmepumpen betrieben, um Gebäude unter Nutzung der Umgebungswärme nachhaltig und ressourcenschonend zu beheizen. Mit den zunehmend spürbaren Auswirkungen der klimatischen Veränderungen und der Versorgungsunsicherheit bei den fossilen Brennstoffen steigt die Beliebtheit der Anlagen und damit auch der Wunsch nach rechtlicher Klarheit bei der Planung.

Dem hat der Landesgesetzgeber mit der Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 22. November 2022 (GVBl. 2022, S. 571) Rechnung getragen und die Errichtung von Luftwärmepumpen in den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen vor allem in stark verdichteten Gebieten wesentlich erleichtert.

Wärmepumpen mit einer Höhe von bis zu zwei Metern dürfen in den Abstandsflächen von Gebäuden und zur Nachbargrenze stehen und lösen selbst keine Abstandsflächen aus. Mit erfasst sind Fundamente und Einhausungen. Für Wärmepumpen in den Abstandsflächen zur Nachbargrenze gilt dies nur, soweit sie mit maximal drei Metern Länge entlang der Nachbargrenze stehen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Luftwärmepumpe beurteilt sich jedoch nicht ausschließlich nach dem Bauordnungsrecht. Bei der Wahl des richtigen Aufstellortes und gegebenenfalls erforderlicher technischer oder baulicher Maßnahmen sind insbesondere hinsichtlich der Betriebsgeräusche zusätzliche Vorgaben aus dem Immissionsschutzrecht und Bauplanungsrecht zu beachten.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz haben einen gemeinsamen Leitfaden zur Errichtung und zum Betrieb von Luftwärmepumpen herausgegeben.

Den Leitfaden (Stand: 01.03.2023) findet man auf der Homepage des HMWEVW in der Rubrik Wohnen + Bauen bei „Bauvorschriften – Die Hessische Bauordnung“ im Downloadbereich.

5.8 Wettbewerb – Die bundesweite Photovoltaik-Challenge und PV-Zubau in Neu-Anspach

Vorlage: 107/2023

Mitteilung:

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt hat zur Teilnahme der Stadt Neu-Anspach am Wettbewerb (Bundesweite Photovoltaik-Challenge) und über den aktuellen PV-Zubau einen Vermerk (siehe Anlage) erstellt.

5.9 Vorläufige Kenntnisnahme über den Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 119/2023

Mitteilung:

Der Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach wird den städtischen Gremien vorab zur Kenntnis gegeben.

Formell ist noch die Stellungnahme der Fachaufsicht (Kreisbrandinspektor) nötig. Diese wird – voraussichtlich bis zur nächsten Sitzungsrunde – eingeholt. Danach wird der Bedarf- und Entwicklungsplan zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Einleitung des anhängenden Planes verwiesen.

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

8.1 Anfragen und Anregungen

Stadtverordneter Fabian Schmidt fragt nach dem Stand der freien Mittel zum Programm „Zukunft Innenstadt“. Hierzu seien einige Ideen vorhanden.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass es Ideen gab, welche mit dem Gewerbeverein und der Arbeitsgruppe Walter-Lübcke-Platz abgestimmt waren. Daraus sei dann eine Vorlage entstanden, welche die Beschaffung mobiler, bepflanzter Sitzmöglichkeiten zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität vorsah. Die Vorlage kam aber nicht in diese Sitzungsrunde, weil der Magistrat entschieden habe, zuerst den Gestaltungswettbewerb abzuwarten.

Stadtverordneter Fabian Schmidt fragt nach, ob man damit nicht den Mittelabruf riskiere. Denn eine Bestellung bzw. Lieferung brauche heutzutage sicher eine gewisse Zeit.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass zum Ende des Jahres alle Maßnahmen abgerechnet werden. Und wenn dann die Rechnung bzw. Lieferung nicht erfolgt sei, sei die 82,5 %ige Förderung verloren.

9. Einführung, Verpflichtung, Vereidigung und Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters Aushändigung der Ernennungsurkunde an Herrn Birger Strutz

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, möchte sich kurzfassen und zunächst im Namen der Stadtverordnetenversammlung einen Dank an alle drei Kandidaten, Amtsinhaber Thomas Pauli, Birger Strutz und Gerd Hillen, aussprechen. Einen Dank dafür, dass sie sich zur Wahl gestellt haben. Wer das schon einmal hinter sich hat, der weiß, dass es keine Selbstverständlichkeit ist, dass es nicht einfach ist, denn man stellt sich in der Tat den Fragen und Anregungen der Bürgerschaft. Am Ende hat man einen Grund zur Freude oder eben nicht. Das wissen aber alle Kandidaten vorher und umso dankbarer sei er, dass es immer wieder Menschen gebe, die sagen, ich stelle mich zur Wahl. Nur dann kann die Demokratie gelebt werden.

Der Vorsitzende verliest den Diensteid, welchen Birger Strutz nachspricht. Der Vorsitzende verpflichtet Herrn Birger Strutz per Handschlag auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Amtspflichten und die

Wahrung der in Deutschland und Hessen geltenden Gesetze. Er freue sich auf die Zusammenarbeit, wünscht dem neuen Bürgermeister Birger Strutz eine glückliche Hand und immer einen guten Draht im Magistrat, in die Verwaltung und auch zur Stadtverordnetenversammlung.

Bürgermeister Thomas Pauli verliest die Ernennungsurkunde und übergibt diese an seinen Amtsnachfolger. Die sechsjährige Amtszeit von Herrn Birger Strutz beginnt am 01.07.2023.

Der neue Bürgermeister Birger Strutz hält eine kleine Ansprache. Sein Redemanuskript ist wie folgt wiedergegeben:

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Thomas Pauli,
sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats,
liebe Neu-Anspacherinnen und Neu-Anspacher,
liebe Gäste!

Mit großer Dankbarkeit und Demut habe ich am 26. März in diesem Jahr das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in Neu-Anspach erfahren dürfen. Es ist Auftrag und Vertrauen zugleich. Heute, knapp zwei Monate später, bin ich als Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach vereidigt worden. Für mich eine besondere Ehre, dessen Bedeutung ich mir sehr wohl bewusst bin. Das Amt werde ich am 01. Juli 2023 mit großer Vorfriede, aber auch mit großem Respekt antreten. Vieles wird neu sein, viele Erwartungen sind vorab gesetzt. Ich bitte jetzt schon um Geduld und Verständnis, wenn nicht alle Termine und gewünschten Gespräche in den ersten Tagen meines Amtsantritts umgesetzt werden können. Dazu sind die neuen Aufgaben zu vielfältig und Neu-Anspach mit seinen Stadtteilen zu aktiv.

Aber ich kann Ihnen eines für meine Amtszeit versprechen: ich werde Bürgermeister aller Neu-Anspacherinnen und Neu-Anspacher sein, Bürgermeister für alle vier Stadtteile, sei es Rod am Berg, Westerfeld, Hausen und Anspach. Denn Neu-Anspach sind wir alle. In die neue Aufgabe werde ich hineinwachsen müssen und Sie werden alle erleben, wie Ihr neuer Bürgermeister mit Ihnen zusammenwachsen wird. Aber naturgemäß werden wir auch gemeinsam altern. Ich werde nicht alle Problemfelder sofort und alleine lösen können. Verlassen können Sie sich aber auf meine Bereitschaft zum Dialog, zur Kommunikation, zur Transparenz und zur Lösung von Problemen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, meine neue Aufgabe ist sehr anspruchsvoll und eine große Herausforderung, der ich mir sehr bewusst bin. In diesem Amt wird man es wahrscheinlich nicht allen Recht machen können und bereits der Versuch kann zum Scheitern verurteilt sein. Eines werde ich Ihnen versprechen: Alle Entscheidungen werden sachorientiert und mit Überzeugung getroffen. Sie alle erfahren von mir jederzeit den Grund, warum nicht immer alle individuellen Interessen gleichermaßen berücksichtigt werden können. Denn mein Auftrag ist klar: Das Gemeinwohl für unsere Stadt muss stets Maßgabe allen Handelns und Entscheidungsgrundlage sein.

Die Stadt Neu-Anspach befindet sich momentan in einer guten Ausgangssituation, zu der auch maßgeblich die Leistungskraft unserer heimischen Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger beigetragen haben. Die Steuereinnahmen liegen auf einem hohen Niveau und geben der Stadt wieder den erforderlichen Handlungsspielraum. Gleichzeitig bleibt aber verantwortliches Wirtschaften und Sparen angesagt. Durch die gemeinsame Arbeit von Stadtverwaltung, Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sind einige wichtige Punkte angestoßen worden. Ich bin froh, an diesen Punkten als Stadtverordneter schon mitgewirkt zu haben, sodass jetzt ein nahtloses Weiterarbeiten und Umsetzen in meiner neuen Funktion als Bürgermeister einfacher möglich ist.

Meinem Amtsvorgänger Thomas Pauli danke ich dafür, dass er auch in den letzten Monaten an der Entwicklung unserer Stadt gearbeitet hat und so durch den Wechsel im Amt des Bürgermeisters keine unnötige Zeit verloren geht. Mit ganzer Kraft möchte ich an Begonnenem und an Zukünftigem anfangen zu arbeiten und diese Arbeiten fortsetzen. Wenn Sie mich fragen, wofür steht Neu-Anspach zukünftig, dann antworte ich Ihnen: Attraktives Wohnen, Arbeiten in einer schönen Natur. Die Rahmenbedingungen, unter denen wir es erreichen, sind besonders der demographische Wandel, das Wachstum der Metropolregion RheinMain, die sich verändernden Wohn-/Lebensbedingungen und die angespannte Finanzlage.

Um dieses Ziel unter diesen Rahmenbedingungen zu erreichen, möchte ich daran arbeiten, dass alle Generationen in ihren jeweiligen Lebensabschnitten eine gute Perspektive zum Leben in unserer Stadt haben. Hierzu zählt die Schaffung von attraktiven und barrierefreien Wohnungen, einem Seniorenheim mit angegliedertem betreuten Wohnen, die Modernisierung unseres Waldschwimmbades. Die intensive

Abarbeitung des von unseren Bürgerinnen und Bürgern begleiteten ISEK 2040 und die Belebung der neuen Mitte. Ohne ein breites Angebot von Wohnraum finden Jugendliche, Familien, Alleinstehende, Seniorinnen und Senioren keine Heimat in unserer Stadt. Und diese Heimat ist wichtig, bindet sie doch den Bürger erst räumlich und dann emotional an seine Stadt. Wie sagte der Philosoph Karl Jaspers so treffend: Heimat ist da, wo ich verstehe und wo ich verstanden werde.

Für junge Menschen ist der Bildungsstandort Neu-Anspach unbedingt zu erhalten und weiterzuentwickeln, um auch in der Region ein attraktives Angebot machen zu können. Für die kleinen Menschen ist es wichtig, weiterhin die Qualität und die Quantität unserer Kindertagesstätten aufrecht zu erhalten. Denn sie sichern im besonderen Maße das Familienleben in der Stadt und den Stadtteilen. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Unternehmerinnen und Unternehmer, aber auch für die Stadt Neu-Anspach sind wohnortnahe Arbeitsplätze und eine gute Verkehrsinfrastruktur von besonderer Bedeutung. Zumal der Erhalt und die Ansiedlung von Unternehmen zukünftig noch herausfordernder sein wird.

Schlussendlich ist es für die älteren Menschen in Neu-Anspach sehr wichtig, dass die Stadt ihnen eine Perspektive, Wohnraum und Aktivitäten bieten kann. Für alle Generationen sind eine breite medizinische und pflegerische Versorgung bedeutsam und sorgen für den Standortvorteil einer Kommune wie Neu-Anspach. Nur durch den Zusammenhalt aller Generationen kann eine Stadt stark und zukunftsfähig sein.

Weiterhin möchte ich den Fokus auf die Förderung und Unterstützung des Ehrenamts, die Modernisierung des Waldschwimmbads, eine solide Finanzpolitik, die Entwicklung unserer neuen Mitte sowie der Digitalisierung, u.a. durch eine digitale und bürgerfreundliche Verwaltung, legen. Dies sind nur einige Stichworte, welche die gemeinsame Arbeit von Bürgermeister, der Stadtverwaltung, des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgerinnen und Bürger skizzieren soll. Denn für mich ist eines klar: Nur zusammen gelingt es uns, Neu-Anspach und seine Stadtteile erfolgreich in die Zukunft zu führen.

Alleine kann das keiner. Auch kein Bürgermeister. Und gerade darin liegt auch die Stärke Neu-Anspachs: Wir kennen uns und die Stärken und Herausforderungen unserer Stadt. Wenn wir uns alle in den Dienst unserer Stadt stellen, dann ist mir auch um die Zukunft unserer Stadt nicht bange. Miteinander, nicht gegeneinander lautet das Erfolgskonzept. Konkret werde ich in meiner neuen Aufgabe als Bürgermeister bereits in den ersten Arbeitswochen alle Hände voll zu tun haben. Mit dem Start der Vorbereitungen der 750-Jahr-Feier, dem Kennenlernen und den Besprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, den Sitzungen des Magistrats und vielem mehr können Sie sicher sein, dass es mir nicht langweilig werden wird.

Abschließend danke ich nochmal allen Neu-Anspacherinnen und Neu-Anspacher für den klaren Auftrag, sowohl in meine Person als auch in meine Zielsetzung. Ich danke allen politischen und beruflichen Weggefährten, die mich begleitet haben und noch begleiten. Zum Schluss darf ich eines meiner politischen Vorbilder, den Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, John F. Kennedy, mit den Worten zitieren, die für mich und für uns alle und um Neu-Anspach das Credo zukünftigen Handelns sein sollte:

Wann, wenn nicht jetzt
Wo, wenn nicht hier
Wer, wenn nicht wir.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Es folgen die Grußworte der Ehrengäste.

Für den hessischen Städtetag spricht der geschäftsführende Direktor Dr. Jürgen Dieter. Er beglückwünscht Birger Strutz und wünscht eine glückliche Hand für ihn und für Neu-Anspach. Er nimmt Bezug auf die Aussage von Birger Strutz, wonach es schwer sein wird, es allen recht zu machen. Dies sei ein wichtiger Gesichtspunkt, welchen Birger Strutz in seiner Amtszeit beherzigen möge. Und wenn auch die Bürgerschaft dies immer genau wüsste, mache es die Amtsführung einfacher. Es wird immer so sein, dass man Entscheidungen treffe – und es dann Leute geben wird, die damit nicht einverstanden sind. Man lebe in keiner einfachen Zeit, auch für Verantwortliche in den Kommunen wird es nicht besser. Die finanziellen Spielräume bei der öffentlichen Hand werden immer geringer, nicht nur mit der heute veröffentlichten Steuerschätzung. Aber sicher gebe es auch angenehmere Dinge, womit sich der neue Bürgermeister beschäftigen dürfe. Dafür wünscht er nochmals alles Gute.

Für den hessischen Städte- und Gemeindebund bedankt sich Geschäftsführer Herr Johannes Heger für die Einladung. Die Vereidigung sei ein wichtiger Akt, neben der Wahl, und es zeige auf, dass die Verwaltungsspitze neu besetzt ist. Im Namen des Hessischen Städte- und Gemeindebunds, aber auch persönlich gratuliert er Herrn Birger Strutz zur Wahl des Bürgermeisters. Es gelte jetzt die Herausforderung aufzunehmen und die

Dinge anzupacken. Birger Strutz sei jetzt ein Mensch der Öffentlichkeit, er sei bekannt und stehe in der Verantwortung. Dazu sei die Unterstützung von Familie und Freunden notwendig, die dann auch mal zum Ruhepol werden können, wenn es sein muss. Er nennt zwei persönliche Beispiele aus seiner Heimatkommune, was es bedeute, Bürgermeister zu sein. Weiter zeigt er auf, welche Herausforderungen auf den neuen Bürgermeister zukommen, neben den örtlichen Dingen. Er nennt z.B. die Verkehrswende, die energetischen Veränderungen, welche auf Bundes- und Landesebene diskutiert werden. Wichtig sei immer, die Umsetzung finde vor Ort statt. Er wünscht persönlich nochmals alles Gute für die Zeit ab dem 01. Juli.

Für den Hochtaunuskreis spricht 1. Kreisbeigeordneter Thorsten Schorr. Er überbringt die herzliche Gratulation im Namen der gesamten Kreisgremien, auch stellvertretend für den Landrat Ulrich Krebs sowie der Kreisbeigeordneten Katrin Hechler und dem Kreistagsvorsitzenden Renzo Sechi zur Wahl des Bürgermeisters. Er habe auch ein Geschenk mitgebracht, ein Rucksack mit dem bekannten Logo und Schriftzug des Hochtaunuskreises. Mit einigen Überleitungen vom Rucksack zur kommenden Zeit als Bürgermeister beschreibt er die Dinge. So sei z.B. die Farbe des Rucksacks, grün, ein Symbol für die Hoffnung auf eine erfolgreiche Amtszeit, auf eine kompetente Belegschaft und auf die Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebene. In den großen Stauraum im Rucksack passen viele Themen, womit er sich zukünftig beschäftigen müsse. Die Träger seien gemacht für ein breites Kreuz, welches man als Bürgermeister brauche. Ebenso sorgt der Rucksack für einen geraden Rücken, welchen man bei den anstehenden Entscheidungen haben müsse. Und wenn ein Bürgermeister mal Abstand von allem brauche, könne er mit dem Rucksack im schönen Taunus einfach wandern gehen. Er wünscht für die Amtszeit alles erdenkliche Gute, viel Erfolg, immer ein glückliches Händchen und Gottes Segen. Er versichert, die Kreisspitze freue sich auf die Zusammenarbeit.

Gleichzeitig nutze er die Gelegenheit, Danke zu sagen für die Zusammenarbeit an Bürgermeister Thomas Pauli, es gab in der Zeit einige Klippen zu umschiffen, man habe auch einiges gemeinsam bewegen können. Er wünscht ihm alles Gute für den bevorstehenden Lebensabschnitt.

Als Vorsitzender der Kreisversammlung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Hochtaunuskreis im Hessischen Städte- und Gemeindebund spricht Usingens Bürgermeister Steffen Wernard. Er freue sich, hier in der Nachbarstadt sprechen zu dürfen und überbringt einen großen Glückwunsch aller Kolleginnen und Kollegen Bürgermeister aus dem Kreis. Er berichtet, er habe den Wahlkampf und das Ergebnis mit einem weinenden und mit einem lachenden Auge verfolgt. Weinend deshalb, weil Thomas Pauli aus dem Amt scheidet, mit dem er in den letzten sechs Jahren vertrauensvoll zusammengearbeitet habe. Auch hier gilt es im Namen aller Kolleginnen und Kollegen Bürgermeister aus dem Kreis Danke zu sagen. Lachend deshalb, weil er sich freue, dass ein CDU-Mann das Bürgermeisteramt zurückgewonnen habe. Birger Strutz habe einen tollen Wahlkampf gemacht und ein tolles Team hinter sich gehabt. Diese Wahl habe wieder einmal gezeigt, dass auch Amtsinhaber um jede Stimme kämpfen müssen, der Amtsinhaberbonus nicht unbedingt Gewicht habe. Nochmals spricht er einen großen Glückwunsch aus. Er habe ja bereits die ersten Gespräche geführt, denn gerade Usingen und Neu-Anspach seien durch die IKZ sehr stark miteinander verwachsen. Diese IKZ wurde damals von Matthias Drexelius und Klaus Hoffmann ins Leben gerufen, mittlerweile wurden noch andere Kommunen aufgenommen, Dies werde sicher die Zukunft sein, weil auch die Fachkräfte in der Verwaltung vermehrt fehlen. Daher biete er Birger Strutz eine gute und freundschaftliche Zusammenarbeit an. Damit er seinem zukünftigen Amt gewachsen sei und dieses gut durchstehe, haben die Kolleginnen und Kollegen Bürgermeister ein Überlebenspaket für Birger Strutz zusammengestellt. Darin sei u.a. Badesalz zur Entspannung, Blumen für die Partnerin, Batterien, wenn der Akku mal leer sein sollte, ein Würfelbecher zum Auswürfeln der Entscheidung, Brause, wenn es mal nicht so prickelnd laufe, Brillenputztücher für den klaren Durchblick, Kerzen für die Notbeleuchtung, Pflaster als Trostpflaster, Streichhölzer für die zündende Idee, Taschentücher, wenn er mal die Nase voll habe und eine Flasche Wein wirklich zum Genießen enthalten. Zum Abschluss wünscht er nochmal alles Gute.

Für die CDU-Fraktion überbringt Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz die Glückwünsche. Das Ereignis heute bedeute auch für die Gruppe und das Team der Unterstützer eine riesige Freude. Auch sie richtet einen Dank an Bürgermeister Thomas Pauli für die geleistete Arbeit in den letzten Jahren. Man habe weitestgehend gut zusammengearbeitet, es habe auch Grummeln gegeben, aber man konnte immer miteinander reden. Sei bedankt sich ausdrücklich dafür. Vor Birger Strutz liegen viele große, interessante Aufgaben mit sehr viel Verantwortung. Man sage, neue Besen kehren gut. Deshalb überreiche sie einen Besen an Birger Strutz, der ihn Tag für Tag daran erinnern möge, wie viel zu tun sei. Es gebe riesige Vorhaben in der Stadt. Die CDU-Fraktion wünsche alles, alles Gute und freue sich auf die Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende, Herr Holger Bellino, bedankt sich sehr herzlich für die zügige Erledigung der Tagesordnung und den Gästen für das Kommen und die Grußworte. Alle, auch die Besucherinnen und Besucher, seien zu

einem kleinen Umtrunk in den Saal nebenan eingeladen. Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt er die Sitzung um 22:05 Uhr.

Holger Bellino
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

der

Mathias Schnorr
Schriftführer



Datum, **19.04.2023** - Drucksachen Nr.:

Antrag

XIII/116/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |
| Sozialausschuss | 27.06.2023 | |

Antrag der SPD-Fraktion zur Anschaffung/Einführung einer Bürger-App

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die „Bürgerplattform Crossiety“ schnellstens zu installieren und den Bürgerinnen, Bürgern, Gewerbebetrieben und Vereinen zur Verfügung zu stellen.
2. die hierfür notwendigen Kosten in 2023 überplanmäßig zu bewilligen. Ab 2024 werden die laufenden Kosten im Haushaltsplan eingeplant.
3. der Magistrat möge prüfen, ob Fördermöglichkeiten für die Anschaffung und Installation gegeben sind.



SPD Fraktion Neu-Anspach

Dr. Kevin Kulp

Karl-Arnold-Weg 4

61267 Neu-Anspach

kevin.kulp@spd-na.de

Mobil 0151 52147647

Antrag der SPD Fraktion
Neu-Anspach, 13. April 2023

An den

Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach

Rathaus

61267 Neu-Anspach

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten, folgenden Antrag der SPD-Fraktion auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die „Bürgerplattform Crossiety“ schnellstens zu installieren und den Bürgerinnen, Bürgern, Gewerbebetrieben und Vereinen zur Verfügung zu stellen.
2. die hierfür notwendigen Kosten in 2023 überplanmäßig zu bewilligen. Ab 2024 werden die laufenden Kosten im Haushaltsplan eingeplant.
3. Der Magistrat möge prüfen, ob Fördermöglichkeiten für die Anschaffung und Installation gegeben sind.

Begründung:

Wir leben in einer schnelllebigen Zeit und die Anonymität der Gesellschaft nimmt zu. Immer mehr Menschen werden durch die bisherigen Kontaktformen nicht mehr erreicht. Die lokale Kommunikation sowie das soziale Engagement und die generationenübergreifende Hilfe, haben nachgelassen.

Menschen, Organisationen und Vereine, die Unterstützung und Hilfe leisten, finden wir in Neu-Anspach reichlich. Wir benötigen aber eine Plattform, die diese Menschen zusammenbringt.

Wir halten hierfür, nach Recherchen und Rücksprache mit dem Seniorenbeirat, der sich sehr für eine lokale Bürgerapp einsetzt, die „Bürgerplattform Crossiety“ für das geeignete Instrument.


Mit einer solchen Bürgerplattform können wir das Potenzial von Neu-Anspach nutzen und das gemeinsame Engagement stärker ins Zentrum des Zusammenlebens stellen (Informationen unter <https://www.crossiety.de/>).

Nach unseren Erkundigungen kostet die erstmalige Einführung der Plattform ca. 15.000 € und im Folgenden jährlich 1 €/Einwohner/Jahr. Hinzu kommen Personalkosten der Verwaltung, die aber lediglich im Zeitraum der Implementierung (ca. 1-2 Monate) nennenswert sind.

Die Gemeinde Breuna bspw. hat für die Einführung und die ersten Jahre des Betriebes Zuwendungen aus dem Programm „ländliche Regionalentwicklung“ erhalten. Eine Förderung aus diesem oder anderen Programmen wäre durch den Magistrat zu prüfen.

Zu Erfahrungen mit Crossiety in Diemelstadt (https://www.kommune21.de/meldung_32316.html).

Wir bitten aus den genannten Gründen um Zustimmung zu diesem Antrag.



Dr. Kevin Kulp
Fraktionsvorsitzender



Datum, 06.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/61/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 14.03.2023 | |
| Sozialausschuss | 25.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

Sachdarstellung:

In den letzten Jahren sind einige Besonderheiten im Zusammenhang mit der Verleihung von Verdienstnadeln aufgetreten, die in der Ehrenordnung nicht geregelt sind.

Dies waren:

- Die Möglichkeit eine Person posthum zu ehren;
- Die Möglichkeit, aufgrund geänderter äußerer Umstände und Informationen eine Verdienstnadel abzuerkennen bzw. eine Ehrung nicht durchzuführen.

Diese beiden Punkte sollen in der Ehrenordnung unter § 4 Verdienstnadeln ergänzt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, nachstehende 2. Änderungssatzung zur Ehrenordnung vom 14.06.2016, mit den Änderungen zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.23 (GVBl. S. 90, 93) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2016

zu erlassen:

Artikel I
§ 4 Verdienstnadeln

Mit der Verdienstnadel werden Personen aus der Stadt Neu-Anspach geehrt, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

(1) Die Auszeichnung können erhalten

- a) Mitglieder von Neu-Anspacher Vereinen, Parteien und Organisationen, die sich in den jeweiligen Vereins-, Partei- oder Organisationsvorständen bzw. als Abteilungs-, Sparten- oder Übungsleiter durch langjährige und engagierte Tätigkeit um den Verein, die Partei bzw. Organisation verdient gemacht haben.
In der Regel sollte die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens 10 Jahre betragen haben. Auch eine 40-jährige aktive und engagierte Tätigkeit im Verein, kann mit einer Verdienstnadel geehrt werden;
 - b) ehrenamtlich politisch Tätige, für mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit;
 - c) Personen, die sich für die Stadt Neu-Anspach bzw. ihre Einwohner besonders verdient gemacht haben, auch wenn sie nicht in einem Verein sind.
 - d) Personen, die sich zeitlebens für ihren Verein, ihre Partei, Organisation oder für die Stadt Neu-Anspach verdient gemacht haben und bereits verstorben sind.
- (2) Die Vorschläge für die Verleihung der Verdienstnadeln liegt bei den jeweiligen Vereinen, Parteien oder Organisationen für ihre Mitglieder. Diese sind schriftlich dem Magistrat der Stadt Neu-Anspach einzureichen. Darüber hinaus sind die Stadt sowie ihre Bürger/innen berechtigt, weitere Vorschläge einzubringen.
- (3) Neben der Nadel werden die Auszuzeichnenden durch die Überreichung einer Urkunde, die die jeweiligen Verdienste enthält, geehrt.
- (4) Die Verdienstnadel kann nur einmal verliehen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstnadeln trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats.
Ebenso trifft der Sozialausschuss der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienste, aufgrund geänderter Umstände, wieder aberkannt werden bzw. eine Ehrung nicht erfolgen soll.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 19.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/117/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 25.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

**Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach, in der Fassung der 1. Änderung vom 03.11.2022
Änderung der Gebührensätze in § 28 EWS ab 01.06.2023**

Sachdarstellung:

Im Stadtgebiet Neu-Anspach gibt es derzeit 16 Grundstücke auf denen das anfallende Abwasser in Abwassersammelgruben gesammelt wird. Die Entnahme des Abwassers überwacht die Stadt im Rahmen ihrer Kontrollfunktion. Die Firma Taunus Saugwagenbetrieb Peter Mag GmbH & Co. KG (TSW) entsorgt aufgrund des Vertrages über die Beseitigung von Fäkalschlamm vom 01.12.2015 den Fäkalschlamm (Abwasser) aus häuslichen Klär- und Abwassersammelgruben im Stadtgebiet Neu-Anspach.

Nach § 7 des Vertrags über die Beseitigung von Fäkalschlamm vom 01.12.2015 behalten die Preise für ein weiteres Jahr Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres für das sie gelten sollen, durch einen der beiden Vertragspartner gekündigt werden. Auf Grund der aktuellen Preisentwicklung wurde, abweichend von diesem Vertrag, der Stadt eine Anpassung der Entsorgungspreise für das laufende Jahr 2023 von der Firma Taunus Saugwagenbetrieb mitgeteilt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Preise seit 2015 nicht angepasst wurden, halten wir die Preiserhöhung für angemessen, so dass eine unterjährige Preisanpassung akzeptiert werden sollte.

Aufgrund der Preiserhöhung der Firma TSW werden folgende Änderungen des § 28, nach dem die Gebührenmaßstäbe und – sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben berechnet werden, mit Wirkung zum 01.06.2023 vorgeschlagen:

Absatz 1

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben 66,50 € (bisheriger Gebührensatz 33,25 €), mindestens jedoch 199,50 € (bisheriger Gebührensatz 99,75 €) pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/Tankfüllung. Die jeweils geltende Abnahmegebühr der Kläranlage wird pro Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben, separat berechnet.

Absatz 2

Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m erforderlich, wird pro 3,00 m ein Gebührenzuschlag von 1,20 € erhoben. Der bisherige Gebührenzuschlag lag bei 3,09 €.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764, 766), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetztes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBL. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205) folgende

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.11.2022

zu erlassen:

Artikel I

§ 28

Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben 66,50 €, mindestens jedoch 199,50 € pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung/Tankfüllung. Die jeweils geltende Abnahmegebühr der Kläranlage wird pro Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben, separat berechnet.
- (2) Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m erforderlich, wird pro 3,00 m ein Gebührenzuschlag von 1,20 € erhoben.

Artikel II

§ 40

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige § 28 Abs. 1 und 2 aus der 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 03.11.2022 außer Kraft gesetzt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage
Neukalkulation der Gebührensätze

Gebührensätze für Fäkalienabfuhr und zusätzlicher Verlegung Saugleitung

Preise der TSW und BSO:

| | | |
|-----|--|--------------------------------|
| TSW | 25,00 € zzgl. MwSt. 50,00 € zzgl. MwSt. | ab 01.01.2016 ab 01.06.2023 |
| BSO | 17,00 € seit 2017 | |

Neukalkulation der Gebührensätze

| | <u>bisher</u> | <u>neu</u> |
|---|----------------|----------------|
| Abfuhrpreis d. Entsorgungs- Unternehmens (TSW) inkl. MwSt. | 29,75 € | 59,50 € |
| Verwaltungsgebühr | <u>3,50 €</u> | <u>7,00 €</u> |
| Summe | 33,25 € | 66,50 € |

Der Gebührensatz ist derzeit 33,25 € (§ 28 Abs. 1 EWS).

Vorschlag: Den Gebührensatz auf 66,50 €/m³ anzuheben. Mindestgebühr auf 199,50 € (3 x 66,50 €) anheben.

| | <u>bisher</u> | <u>neu</u> |
|---|---------------|------------|
| Preis pro 3 m Verlegung Saug- Leitung, Fa. TSW (inkl. MwSt.) | 3,09 € | 1,19 € |

Der Gebührensatz ist derzeit 3,09 € (§ 28 Abs. 2 EWS).

Vorschlag: Den Gebührensatz auf 1,20 € pro 3 m verlegter Saugleitung zu senken.

Die Verwaltungsgebühr war bisher auf 3,50 € festgelegt (entspricht ca. 11,7%).

Vorschlag: Die Verwaltungsgebühren auf 7,00 € zu erhöhen.

Die Abnahmegebühr der Kläranlage wird zuzüglich berechnet.



Datum, **14.03.2023** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/75/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 28.03.2023 | |
| Magistrat | 18.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettaufwandsteuersatzung)

Sachdarstellung:

Seit dem Jahr 2018 erhebt die Stadt Neu-Anspach eine Wettaufwandsteuer. Dies betraf in der Vergangenheit ein Wettaufwandbüro im Gebiet der Stadt Neu-Anspach.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2022 wurde die Wettaufwandsteuer für unzulässig erklärt.

Die Begründung lautete dazu, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer unzulässig ist, weil eine solche Steuer nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a GG den bundesrechtlich speziell im Rennwett- und Lotteriegesezt geregelten Steuern (Rennwett- und Sportwettensteuern) gleichartig ist. Eine Doppelbesteuerung ist unzulässig.

Auf die Lenkungswirkung der Wettbürosteuer müssen die Kommunen künftig verzichten. Zur Eindämmung von Wettbüros ist nun noch stärker auf das Bau- und Ordnungsrecht zu setzen.

Nach Information durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund empfiehlt es sich die Satzung formal durch die Gremien aufheben zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettaufwandsteuersatzung) aufzuheben.

Aufhebung Wettaufwandsteuersatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 11.05.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach (Wettaufwandsteuersatzung)

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 07.02.2018, in Kraft seit 01.07.2018, wird rückwirkend zum 01.01.2023 aufgehoben.

Artikel II

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Anspach, 03.04.2023

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, **04.04.2023** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/94/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 18.04.2023 | |
| Sozialausschuss | 25.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Die jetzige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Neu-Anspach stammt vom 06.02.2006. Der neue Seniorenbeirat, seit 2021 im Amt, hat sich vorgenommen, diese zu aktualisieren und den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Insbesondere die Ereignisse im Rahmen der Wahl zum Seniorenbeirat 2021 haben gezeigt, dass der Abschnitt zum Thema „Wahl des Seniorenbeirats“ (§§ 5 bis 8 alte Fassung) einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Aus diesem Grund wurde es vom Seniorenbeirat wie auch von der Verwaltung als sinnvoll angesehen, jeweils eine separate Wahlordnung wie auch eine separate Geschäftsordnung aufzustellen.

Der Seniorenbeirat hat im letzten Jahr jeweils einen Entwurf für die Geschäfts- und die Wahlordnung vorgelegt, welchen die Verwaltung entsprechend geprüft und überarbeitet hat.

Aufgrund der Trennung wurde bewusst auf eine Synopse der bisherigen Geschäfts- und Wahlordnung mit der neuen Wahlordnung bzw. der neuen Geschäftsordnung verzichtet.

Selbstverständlich werden die wesentlichen Änderungen hier kurz beschrieben.

Auf Wunsch des Seniorenbeirats soll die Wahl zum Seniorenbeirat zukünftig immer mit dem Termin der Hessischen Kommunalwahlen stattfinden. Bei gleicher Amtszeit von jeweils 5 Jahren bietet sich die Zusammenlegung an. Dies hat sicher Synergieeffekte und Kosteneinsparungen im Sinne der Bearbeitung in der Verwaltung zur Folge. Konkret zu erwähnen sind hier z.B. die Bearbeitung in einem Leistungsbereich der Verwaltung, das Versenden einer gemeinsamen Wahlbenachrichtigung und das gemeinsame Versenden von Briefwahlunterlagen.

Allerdings muss auch deutlich darauf hingewiesen werden, dass bei einer „dreifachen“ Wahl (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Seniorenbeirat) sicher auch manche Wählerinnen und Wähler an ihre Grenzen stoßen. Hinzu kommt die Notwendigkeit, dass sowohl im zuständigen Leistungsbereich wie auch im Wahllokal an der Urne noch aufmerksamer die Wahlberechtigung jeder Person geprüft werden muss. Leichte Zeitverzögerung im jeweiligen Ablauf sind zu erwarten.

Weiter war es Wunsch des Seniorenbeirats, dass die Wahl des Seniorenbeirats nicht mehr ausschließlich per Briefwahl wie bisher, sondern auch an der Urne im Wahllokal möglich sein soll.

Auch hat man bei der letzten Wahl in 2021 festgestellt, dass das Verfahren „Tag der Stimmauszählung (Vollversammlung)“ i.V.m. dem Wahlausschuss, welcher die Aufgaben des Briefwahlvorstands wahrnimmt, nicht mehr zeitgemäß ist. Zukünftig erfolgt auch hier die genaue Stimmauszählung in der Verwaltung, analog dem Auszählen der Personenstimmen zur Kommunalwahl. Technische Unterstützung durch die automatisierte Datenverarbeitung steht zur Verfügung. Das vorläufige Ergebnis ist dann auf der städtischen Homepage einzusehen und wird nach Beschluss durch den Wahlausschuss öffentlich bekannt gemacht.

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass sämtliche Fristen und Zeitabstände, die in der neuen Wahlordnung genannt sind, den gesetzlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen und somit komplett gleichgestellt sind mit den Fristen und Terminen der Kommunalwahl.

In einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Seniorenbeirats am 27.02.2023 wurde diese Wahlordnung besprochen und bestehende Fragen/Anmerkungen beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, folgende Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat zu erlassen:

Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

§ 1 Allgemeines

Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit orientiert sich an der jeweiligen Legislaturperiode zur Kommunalwahl.

Die Wahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen in Hessen statt.

Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt per Urnenwahl, analog den Einteilungen der Wahlbezirke in Neu-Anspach für die Kommunalwahlen. Briefwahl ist zulässig.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Grundsätzlich gelten die Wahlvorschläge aller Einzelpersonen zusammen als ein Wahlvorschlag. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirats zu wählen sind. Sind weniger Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufgeführt, können höchstens nur so viele Stimmen wie Bewerber/innen vorhanden sind abgegeben werden.

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO), sofern keine anderen Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen sind.

§ 2 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das Kommunalwahlrecht besitzen.

§ 3 Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das passive Wahlrecht besitzen.

Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 4

Wahlorgane

Der/die kommunale Wahlleiter/in wird durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach bestimmt. Er/sie übernimmt auch automatisch die Wahlleitung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

Der kommunale Wahlausschuss besteht aus der/m kommunalen Wahlleiter/in als Vorsitzendem und 6 wahlberechtigten Beisitzer/innen, für jede/n Beisitzer/in gibt es eine/n Stellvertreter/in. Das politische Kräfteverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung bzw. die im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen werden bei der Bildung des kommunalen Wahlausschusses entsprechend berücksichtigt.

Der kommunale Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/die kommunale Wahlleiter/in beruft den kommunalen Wahlausschuss ein. Der kommunale Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat fest.

§ 5 Wahlvorschläge

Der/die kommunale Wahlleiter/in fordert spätestens am 79. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dies geschieht durch eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach.

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr bei der/dem kommunalen Wahlleiter/in einzureichen.

Berechtigt für das Einreichen von Wahlvorschlägen sind alle Bürgerinnen und Bürger nach den §§ 2 und 3 dieser Wahlordnung.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck nach amtlichem Muster) sind einzureichen:

- 1) eine schriftliche Erklärung von jedem Bewerber/in, dass man mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden ist sowie die Bereitschaft zur Übernahme eines Mandats im Falle einer Wahl,
- 2) eine Bescheinigung des Magistrats, wonach jede/r Bewerber/in die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,

§ 6 Zulassung der Wahlvorschläge

Der kommunale Wahlausschuss beschließt am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder nicht den Anforderungen nach § 5 dieser Wahlordnung entspricht.

Der/die kommunale Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 7 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden unter Verantwortung der/s kommunalen Wahlleiterin/s amtlich hergestellt. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

§ 8 Wahlbenachrichtigung

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach übersendet spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag zur direkten Beantragung eines Wahlscheins bzw. der Briefwahlunterlagen.

§ 9 Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 42. Tag vor der Wahl.

§ 10 Wahlergebnis

In den Wahllokalen bzw. in den Briefwahlvorständen werden am Wahlabend nur die Anzahl der Wähler und die Anzahl der Stimmzettel festgestellt.

Die Auszählung der Einzelstimmen erfolgt nicht am Wahlabend, sondern durch die Verwaltungsangestellten im Rathaus an den beiden Folgetagen im Anschluss an die Auszählungsarbeiten zur Kommunalwahl. Die Auszählungsarbeiten finden öffentlich statt.

Der kommunale Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden und welche Bewerber/innen gewählt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom kommunalen Wahlleiter/in zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich nach der Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Nachrücker

Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Amtsantritt verstirbt oder die Wahl ablehnt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirats verstirbt oder seinen/ihren Sitz verliert, so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an seine/ihre Stelle. Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so bleibt der Sitz frei.

§ 12 Auflösung des Seniorenbeirats

Über die Abwahl bzw. Auflösung des Seniorenbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf entsprechenden Antrag des amtierenden Seniorenbeirates.

§ 13 Schlussbestimmungen

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim kommunalen Wahlleiter/in der Stadt Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Über die Einsprüche entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den kommunalen Wahlausschuss lädt der Magistrat zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein. Mit der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, **04.04.2023** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/95/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 18.04.2023 | |
| Sozialausschuss | 25.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Die jetzige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Neu-Anspach stammt vom 06.02.2006. Der neue Seniorenbeirat, seit 2021 im Amt, hat sich vorgenommen, diese zu aktualisieren und den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Insbesondere die Ereignisse im Rahmen der Wahl zum Seniorenbeirat 2021 haben gezeigt, dass der Abschnitt zum Thema „Wahl des Seniorenbeirats“ einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Aus diesem Grund wurde es vom Seniorenbeirat wie auch von der Verwaltung als sinnvoll angesehen, jeweils eine separate Wahlordnung wie auch eine separate Geschäftsordnung aufzustellen.

Der Seniorenbeirat hat im letzten Jahr jeweils einen Entwurf für die Geschäfts- und die Wahlordnung vorgelegt, welchen die Verwaltung entsprechend geprüft und überarbeitet hat.

Aufgrund der Trennung wurde bewusst auf eine Synopse der bisherigen Geschäfts- und Wahlordnung mit der neuen Wahlordnung bzw. der neuen Geschäftsordnung verzichtet.

Selbstverständlich werden die Änderungen hier kurz beschrieben.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen (Name und Sitz, Rechtsstellung) wurden die Aufgaben konkretisiert und Ziele in § 3 neu definiert. Im § 4 „Rechte & Pflichten“ wurde eine Doppelung bezgl. der Mitwirkung herausgenommen und eine Klarstellung bezgl. öffentlicher Aussagen des Seniorenbeirats ergänzt, ansonsten ist diese Passage unverändert. Zur Wahl und Amtszeit in § 5 wird auf die jetzt neue Wahlordnung verwiesen. In § 6 findet man die Zusammensetzung des Vorstands des Seniorenbeirats sowie die Regelungen zur Tätigkeit von Ausgaben.

In § 7 ist der Abschnitt zu den Ehrungen enthalten, welcher inhaltsgleich aus der alten Fassung überführt wurde. Die Passagen „Einberufung von Sitzungen“ sowie „Sitzungen des Seniorenbeirats“ in den §§ 8 und 9 orientieren sich an gängigen Mustern und Texten. Neu ist hier, dass zukünftig die Termine der Sitzungen des Seniorenbeirats abgefragt und im Sitzungskalender der städtischen Gremien aufgeführt werden. Ebenso werden die Tagesordnungen der Sitzungen auf der städtischen Homepage (bzw. Weiterleitung auf die Homepage des Seniorenbeirats) zur Verfügung gestellt. Eine Anbindung an das städtische Rats-Info-System ist aus Kapazitätsgründen bei den Beteiligten (Seniorenbeirat/Stadtverwaltung) nicht vorgesehen.

Die Angaben in § 10 „Teilnahme anderer Vertreter“ sind ebenfalls inhaltsgleich aus der alten Fassung überführt worden. § 11 „Geschäftsführung und Kosten“ wurde etwas komprimiert und auf Wunsch des Seniorenbeirats wurde § 12 „Versicherungsschutz“ entsprechend mit in die neue Geschäftsordnung aufgenommen.

In einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Seniorenbeirats am 27.02.2023 wurde diese Geschäftsordnung besprochen und bestehende Fragen/Anmerkungen beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach zu erlassen:

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

§ 1 Name und Sitz

Der Seniorenbeirat – nachfolgend SBR bezeichnet – führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach“.

Er hat seinen Sitz im „Zentrum 60plus“ im Bürgerhaus, Gustav-Heinemann-Straße 3, 61267 Neu-Anspach.

§ 2 Rechtsstellung

Der SBR besteht zur Wahrnehmung der Interessen aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neu-Anspach, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nachfolgend Generation 60plus genannt.

Der SBR ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Der SBR ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.

Die Mitarbeit im SBR erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Seniorenbeirats

Der SBR berät als Vertreter der Generation 60plus die politischen Gremien der Stadt Neu-Anspach in allen diese Personengruppe betreffenden Angelegenheiten.

Ziel des SBR ist es, in Neu-Anspach eine Lebensqualität im Alter zu erreichen, die für die Generation 60plus

- eine Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung,
- Teilhabe und Mitwirkung an gesellschaftlichen Prozessen in der Stadt,
- Integration in die Gesellschaft,
- Mobilität und altersgerechtes Wohnen,

bedeutet.

Zu seinen Aufgaben gehören daher

- die Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik der Stadt, insbesondere bei
 - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste für die Generation 60plus, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen
 - Konzeption von altersgerechten Wohnformen
 - Verkehrsfragen
 - Fragen zur Sicherheit im Wohnumfeld
 - Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und informativer Art
 - Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit politischen Organisationen und Fachgremien sowie die Vertretung in überregionalen Gremien.

§ 4 Rechte & Pflichten, Mitwirkung

Der SBR hat das Recht, zu allen Fragen, welche die Generation 60plus betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neu-Anspach fallen, stellen die städtischen Gremien dieses Recht sicher, indem sie den SBR vor ihren Entscheidungen informieren und ein Anhörungsrecht gewährleisten.

Das Informationsrecht des SBR wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in einer öffentlichen Sitzung zu beratenden Vorlagen, welche für den SBR von Interesse sein könnten, an den SBR mit einer angemessenen Zeit zur Stellungnahme übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des SBR hindern die städtischen Gremien nicht an einer Beschlussfassung.

Soweit die Interessen der Generation 60plus betroffen sind, benennt der SBR sachkundige Personen bzw. Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen der städtischen Gremien. In den Sitzungen der Fachausschüsse besteht Rederecht.

Der SBR hat sich auf Wunsch des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung zu äußern.

Der SBR soll jährlich einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeiten bzw. einen Bericht über die Lage der Generation 60plus den städtischen Gremien vorlegen.

Der SBR hat das Recht, Vorschläge an den Magistrat, an die Fachausschüsse sowie an die Stadtverordnetenversammlung zu allen Fragen, welche die Generation 60plus berühren, zu richten. Über die Vorschläge entscheidet das betroffene Gremium bei entsprechender Zuständigkeit.

Der SBR kann Wünsche, Anregungen und Anfragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung, welche die Generation 60plus betreffen, an den Magistrat herantragen. Der Magistrat entscheidet selbstständig, ob er die Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehen, an andere Behörden und sonstige Stellen weiterleitet.

Die Mitglieder des SBR sind gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Der SBR steht gegenüber städtischen Gremien, anderen Organisationen und Gruppen sowie Medien als Gesprächspartner zur Verfügung. Öffentliche Aussagen sind als Meinungen der Beiratsmitglieder anzusehen, nicht als Meinung der Stadt Neu-Anspach.

§ 5 Wahl und Amtszeit des Seniorenbeirats

Das Wahlverfahren sowie das Wahlrecht sind in der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

Es werden 11 Mitglieder in den SBR gewählt, diese sind alle stimmberechtigt. Der SBR kann zusätzlich bis zu 5 Mitglieder mit beratender Stimme wählen bzw. berufen.

Die Mitglieder des SBR werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit können sich die Mitglieder erneut zur Wahl stellen.

Eine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten SBR.

§ 6 Vorstand des Seniorenbeirats

Der SBR besteht aus den gewählten Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenführer/in sowie einen Pressewart/in. Dieser Personenkreis bilden den Vorstand des SBR. Die verbleibenden Mitglieder fungieren als Seniorenstadträte.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBR.

Grundsätzlich entscheidet der SBR über alle Ausgaben. Der Vorstand ist ermächtigt, investive Ausgaben von bis zu 500,-- Euro pro Monat ohne vorhergehende Entscheidung durch den SBR zu tätigen. Dies gilt nur für das Abwehren von kurzfristig auftretenden wirtschaftlichen Gefahren sowie die Wahrnehmung von vorteilhaften Gelegenheiten. Der Vorstand ist verpflichtet, die jeweiligen Ausgaben bei der nächsten Sitzung des SBR zu vertreten und den Beschluss nachzuholen. Der/die Kassenführerin berichtet regelmäßig bei den Sitzungen des SBR über die finanzielle Situation.

§ 7 Ehrungen

Mitglieder des SBR, die sich in ihrer ehrenamtlichen Beiratstätigkeit in besonderer Weise um die Generation 60plus verdient gemacht haben und nach Ablauf ihrer Amtszeit aus dem SBR ausscheiden, können zu Ehrenmitgliedern, bei innehaben einer besonderen Funktion, wie z.B. als Vorsitzende/r, zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Vorschlagsberechtigt ist der SBR, über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Ernennung erfolgt durch den Magistrat.

Die/der Ehrenvorsitzende bzw. die Ehrenmitglieder ist/sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des SBR teilzunehmen.

§ 8 Einberufung von Sitzungen

Der SBR hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

Zur konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl lädt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach ein.

Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende/r des SBR mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung bekannt gegeben.

Eine Sitzung des SBR wird einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SBR, vom Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte gewünscht wird.

§ 9 Sitzungen des Seniorenbeirats

Die Sitzungen sind öffentlich.

Zu jeder Sitzung ist die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach zu veröffentlichen.

Die Termine für die Sitzungen werden im Herbst eines Jahres für das Folgejahr abgestimmt und dann im Sitzungskalender der städtischen Gremien veröffentlicht.

Die Mitglieder des SBR sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung informieren sie rechtzeitig die/den Vorsitzende/n.

Der SBR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird zu Beginn einer Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, tritt der SBR unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. Diese Sitzung soll innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Bei dieser Sitzung ist der SBR ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift geführt. Der wesentliche Teil der Beratungen, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind aufzuführen. Die Niederschrift ist der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. In dieser Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu beschließen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des SBR können zu Beginn einer Sitzung Anträge stellen. Über deren Zulassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Beratungspunkte behandelt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SBR.

Nach Abschluss der Beratung erfolgt die offene Abstimmung durch Handaufheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des SBR ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag/Beschluss abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch den/die Vorsitzende bekannt zu geben.

§ 10

Teilnahme anderer Vertreter an den Sitzungen des Seniorenbeirats

Berechtigt, an den Sitzungen des SBR teilzunehmen, sind

- die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung
- die Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats
- ggf. vom Magistrat bestimmte Mitarbeitende der Verwaltung
- Ehrenmitglieder/Ehrensitzende des SBR.
-

Vertreter anderer Organisationen und Behörden können zu den Sitzungen des SBR eingeladen werden.

§ 11

Geschäftsführung und Kosten

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem SBR ausreichende Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt. Die finanziellen Möglichkeiten der Stadt sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des SBR erhalten von der Stadt für die Teilnahme an Sitzungen des SBR sowie Sitzungen der städtischen Gremien Sitzungsgelder sowie die Erstattung eines sonstigen Verdienstausfalles oder ähnliches nach der Entschädigungssatzung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zahl der erstattungsfähigen Sitzungen des SBR ist auf max. 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 12

Versicherungsschutz

Die Mitglieder des SBR werden für die Dauer ihrer Amtszeit bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Unfälle im Rahmen der Eigenunfallversicherung der Stadt Neu-Anspach versichert. Sachschäden werden, wie bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern der städtischen Gremien, im Rahmen der Unfallfürsorge ersetzt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung für den SBR der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 15.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/77/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 21.03.2023 | |
| Sozialausschuss | 25.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Antrag der Sportgemeinschaft Hausen auf mindestens hälftigen Erlass der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022

Sachdarstellung:

Die Sportgemeinschaft Hausen hat per E-Mail den dieser Vorlage angehängten Antrag auf teilweisen Erlass der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022 eingereicht. Mit diesem beantragt sie einen Erlass der Kostenbeteiligung für mindestens die Hälfte.

Die Zahl der aktiven Mitglieder, die als Berechnungsgrundlage dienen, betragen 586. Bei einem Beitrag von 20,- € pro aktivem Mitglied sind 11.720,- € von der Sportgemeinschaft Hausen für das Jahr 2022 zu zahlen. Ein Erlass in Höhe von 50% bedeutet ein Verzicht auf Einnahmen in Höhe von 5.860,- €.

Im letzten Jahr konnte in der Sporthalle „Am Hasenberg“ nur teilweise Sport ausgeübt werden, da diese für die Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine durch den Hochtaunuskreis belegt wurde. Teilweise war es möglich, andere Räumlichkeiten anzubieten, wie z.B. die Dorfgemeinschaftshäuser. Hierfür wurden gesonderte Abrechnungen erstellt. Sportarten, wie Basketball, konnten nicht in den beiden anderen Drei-Feld-Sporthallen unterkommen, da diese voll ausgelastet waren.

Die Sperrung der Halle sowie der beiden Gymnastikräume ist für den Sportbetrieb bereits im März 2022 erfolgt. Eine Nutzung konnte in 2022 erst nach den Sommerferien im Laufe des Monats September wieder stattfinden. Dies entspricht einem Zeitraum von einem halben Jahr.

Der Hochtaunuskreis hat bereits im letzten Jahr signalisiert, dass die anteiligen Betriebskosten für diesen Zeitraum nicht an die Stadt Neu-Anspach weitergegeben werden. In der Regel liegt der von der Stadt zu erbringende Anteil bei ca. 35.000,- €/Jahr.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag der Sportgemeinschaft Hausen zu entsprechen und auf 50% der Kostenbeteiligung für das Jahr 2022 zu verzichten. Die Summe kann durch die Reduzierung der anteiligen Betriebskosten im Bereich der Sportförderung im Haushalt aufgefangen werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Kostenbeteiligung 2022 für die Sportgemeinschaft Hausen auf 5.860,- € festzusetzen. Dies entspricht einem Erlass von 50 %. Gleichzeitig wird festgestellt, dass der Einnahmenverzicht von 5.860,-€ im Haushalt im Bereich der Sportförderung aufgefangen werden kann.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:
Die Kämmerei weist auf § 93 HGO „Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen“ hin.



Anlage

Ludwig, Anke

Von: Schriftführerin <schriftfuehrer@sghausen.de>
Gesendet: Freitag, 10. März 2023 13:06
An: Ludwig, Anke
Cc: Daniel Buhlmann; Vorstand Dagmar; Kasse
Betreff: Fwd: Fwd: Kostenbeteiligung der Vereine
Anlagen: CCF_000150.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang zu der unten angehängten Mail hatten wir, wie von Ihnen angefordert, die aktuellen Mitgliederzahlen der SG Hausen mitgeteilt.

Im Jahr 2022 war die SG Hausen in ihrem Sportbetrieb stark eingeschränkt, da sowohl die Halle als auch die Gymnastikräume vom Kreis für die Unterbringung der Flüchtlinge aus der Ukraine benötigt wurden. Gerne hat die SG Hausen ihren Obolus zur Flüchtlingskrise geleistet und ihre Hallenplätze in der Hasenberghalle zur Verfügung gestellt. Das bedeutete für die SG Hausen aber auch, dass sowohl die Halle als auch die Gymnastikräume einige Monate nicht belegt werden konnten. Die SG Hausen hat sich selbst Notbehelfe gesucht und soweit wie möglich den Sport im Freien ausgeübt.

Da die Hasenberghalle im Jahr 2022 ca. ein halbes Jahr durch die SG Hausen gar nicht genutzt werden konnte, und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden war, beantragt die SG Hausen für das Jahr 2022 die Kostenbeteiligung auf mindestens die Hälfte zu reduzieren.

Die SG Hausen bittet um Überprüfung und hofft auf eine baldige positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Hofmann-Brand

Schriftführerin der SG Hausen 05

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Re: Kostenbeteiligung der Vereine
Datum:Tue, 7 Mar 2023 12:51:23 +0100
Von:Vorstand Dagmar <vorstand2@sghausen.de>
An:Ludwig, Anke <anke.ludwig@neu-anspach.de>

Hallo Frau Ludwig,
anbei unsere aktuellen Mitgliederzahlen.
Viele Grüße
Dagmar Fleischer



Aktenzeichen: Schollenberger/Ma
Leistungsbereich: Technische Dienste und Landschaft

Datum, **19.04.2023** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/121/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 25.04.2023 | |
| Bauausschuss | 26.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

2020-15, Sanierung Waldschwimmbad

Vorstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Bauleistungen

Sachdarstellung:

Bereits im Jahr 2018 hat sich die Stadt im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für die Bezuschussung der Sanierung des Waldschwimmbades beworben. Die Maßnahme wurde seinerzeit wegen Überzeichnung leider nicht in das Förderprogramm aufgenommen. Im Jahr 2020 hat der Bund dieses Förderprogramm neu aufgelegt und eine Bezuschussung von bis zu 500.000 € angekündigt. Zusätzlich ist eine Kumulierung mit dem Landesförderprogramm SWIM möglich geworden. Die Stadt hat daraufhin sowohl beim Bund als auch beim Land Hessen in den Jahren 2020 und 2021 entsprechende Förderanträge eingereicht und entsprechende Mittel in den Investitionshauhalt eingestellt. Nach langwierigen Prüfungen und Koordinierungsgesprächen sind im Oktober und November 2022 die Zuwendungsbescheide für die Bundes- und Landeszuschüsse bei der Stadt eingegangen.

Demnach ergibt sich für die Maßnahme die folgende vorläufige Kostensituation:

| | |
|---|-------------|
| Gesamtbaukosten netto gemäß Kostenberechnung: | 1.422.600 € |
| Bezuschussung Bund: | 500.000 € |
| Bezuschussung Land: | 427.000 € |
| Eigenanteil Stadt: | 495.600 € |

Um das Projekt weiter voranzutreiben, wurde nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens das Architekturbüro *koop.raumzeit*, das bei den Antragstellungen bereits planerisch tätig war, mit den restlichen Planungsleistungen (Leistungsphasen 5 – 8) beauftragt, siehe Magistratevorlage Nr. 70/2023.

Am 18.04.2023 wurden die aktuelle Ausführungsplanung, die vorgesehene Umsetzung sowie die derzeitige Kostensituation dem Magistrat, dem Arbeitskreis Waldschwimmbad, den Fraktionsvorsitzenden sowie dem Förderverein NAPS vorab vorgestellt. Die Schwimmmeister des Waldschwimmbades haben an diesem Termin ebenfalls teilgenommen. Nach der Präsentation von zwei Entwurfsalternativen und der Beantwortung verschiedener Fragen wird der dieser Vorlage beigefügten Ausführungsvariante der Vorzug gegeben.

Das Architekturbüro *koop.raumzeit* wird nun auf der Basis des vorgelegten Entwurfs alle Leistungsverzeichnisse für die Bauleistungen erstellen, damit die öffentlichen Vergaben durch die Stadt erfolgen können.

Es ist vorgesehen, mit der Baumaßnahme direkt nach dem Ende der diesjährigen Badesaison zu beginnen und sie möglichst zum Anfang der Schwimmbadöffnung Ende April 2024 abzuschließen.

Die Verwaltung schlägt schließlich vor, die als Anlage beigefügte Ausführungsplanung für die Sanierung des Waldschwimmbades umzusetzen, sowie die erforderlichen Bauleistungen auszuschreiben.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den Investitionshaushalt 2023, I-Nr. 424-02-9, wo Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die als Anlage beigefügte Ausführungsplanung für die Sanierung des Waldschwimmbades umzusetzen sowie die entsprechenden Bauleistungen auszuschreiben.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den Investitionshaushalt 2023, I-Nr. 424-02-9, wo Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Haushaltsrechtlich geprüft:

Anlage:

- Entwurf vom 21.08.2020, Planstand v. 18.04.2023

Aufstellfläche
Wärmepumpen

TECHNIK

UMKLEIDEN

GASTSTÄTTE

KIOSK

Vorreinigung

Breitrutsche

Vorreinigung

Kinder-Rutsche
(Bestand,
neuer Standort)

Treppe

Wassertiefe: 0,88 - 1,48m

Leiter

Sicherheitszone

Wassertiefe: 1,48 - 3,00m

Wassertiefe: 3,00 - 3,50m

Leiter

Startblock

1m - Sprungbrett
(Bestand)

Startblock

Startblock

3m - Sprungbrett
(Bestand)

Startblock

Startblock

Startblock

Rollabdeckung

Einströmung

Nichtschwimmer

Schwimmer
25m Sportbecken

Einströmung

Treppe

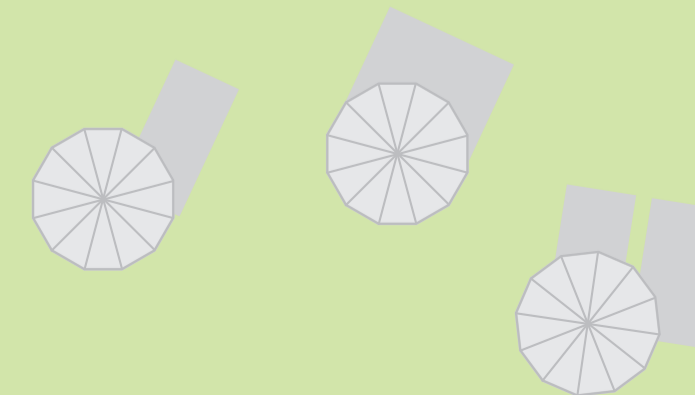
Leiter

Einströmung

Leiter

Vorreinigung

Liegewiese





Aktenzeichen: Voß
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 21.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/82/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 18.04.2023 | |
| Bauausschuss | 26.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

**2020 - 17 Bebauungsplan Am Bächweg 3. Änderung
- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 13 BauGB**

Sachdarstellung:

Da von Seiten der Eigentümerin des Grundstücks Ostpreußenstraße 15 (Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 53/5) kein weiteres Interesse an der Änderung des Bebauungsplanes „Am Bächweg 2. Änderung und Ergänzung“ geäußert wurde, soll der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung angepasst werden. Der von der Stadtverordnetenversammlung gefasste Beschluss vom 25.02.2021 soll daher aufgehoben werden.

Zur Eigentümerin des Grundstücks Usinger Straße 7 (Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 56/7) wurde seitens der Verwaltung erneut Kontakt aufgenommen. Hier besteht weiterhin Interesse an der Bebauungsplanänderung. Hinzu kommen nun im nördlichen Bereich die Grundstücke Ostpreußenstraße 5 (Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 58/8) und Usinger Straße 5 (Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 58/7).

Ziel ist es, den Bereich als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen und die Bebauung des gesamten Grundstückes zu ermöglichen. Gegebenenfalls muss eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge des Verfahrens erfolgen.

Nach dem gültigen Bebauungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet bzw. als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Ein Dorfgebiet soll sich nach BauNVO dadurch auszeichnen, dass auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorrangig Rücksicht genommen wird. Derzeit ist nur noch ein Landwirt dort tätig, der jedoch nur noch einen kleinen Bereich des Grundstücks für die Zwischenlagerung der Ernte nutzt. Eine Halle im Außenbereich ist bereits geplant. Eine Tierhaltung ist nicht mehr vorgesehen.

Neben der Festsetzung als Dorfgebiet ist derzeit im Bebauungsplan, zwischen der Usinger Straße und der Ostpreußenstraße, eine größere Fläche zum Anpflanzen von Bäumen festgesetzt. Im Sinne der vom Bund geforderten Nachverdichtung, bietet diese größere Fläche Potential, das genannte Ziel zu verfolgen.

Auf dem Flurstück 58/8 ist die Errichtung von einer weiteren Baufläche geplant. Die Erschließung des Grundstücks wird über das Flurstück 57/3 erfolgen.

Das Flurstück 56/7 soll über die das Flurstück 57/3, von der Usinger Straße aus, und einer anschließenden Privatstraße erschlossen werden. Hier sind 3 Baugrundstücke geplant. Die Ver- und Entsorgung für die beiden zusätzlichen Baumöglichkeiten kann sichergestellt werden.

Die eingezeichneten Grundstücksaufteilungen sind eine grobe Skizzierung und sollen erstmal nur die mögliche Gestaltung aufzeigen. Konkrete Planungen und Zeichnungen erfolgen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes.

In städtebaulichen Verträgen soll die Kostenübernahme für die Bauleitplanung sowie die Kosten für die Ver- und Entsorgung geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den von der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2021 gefassten Aufstellungsbeschluss aufzuheben.
2. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan Am Bächweg, 3. Änderung, Stadtteil Westerfeld im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstücke 56/2, 56/3, 56/5, 56/6, 56/7, 56/9, 57/3, 58/7, 58/8.

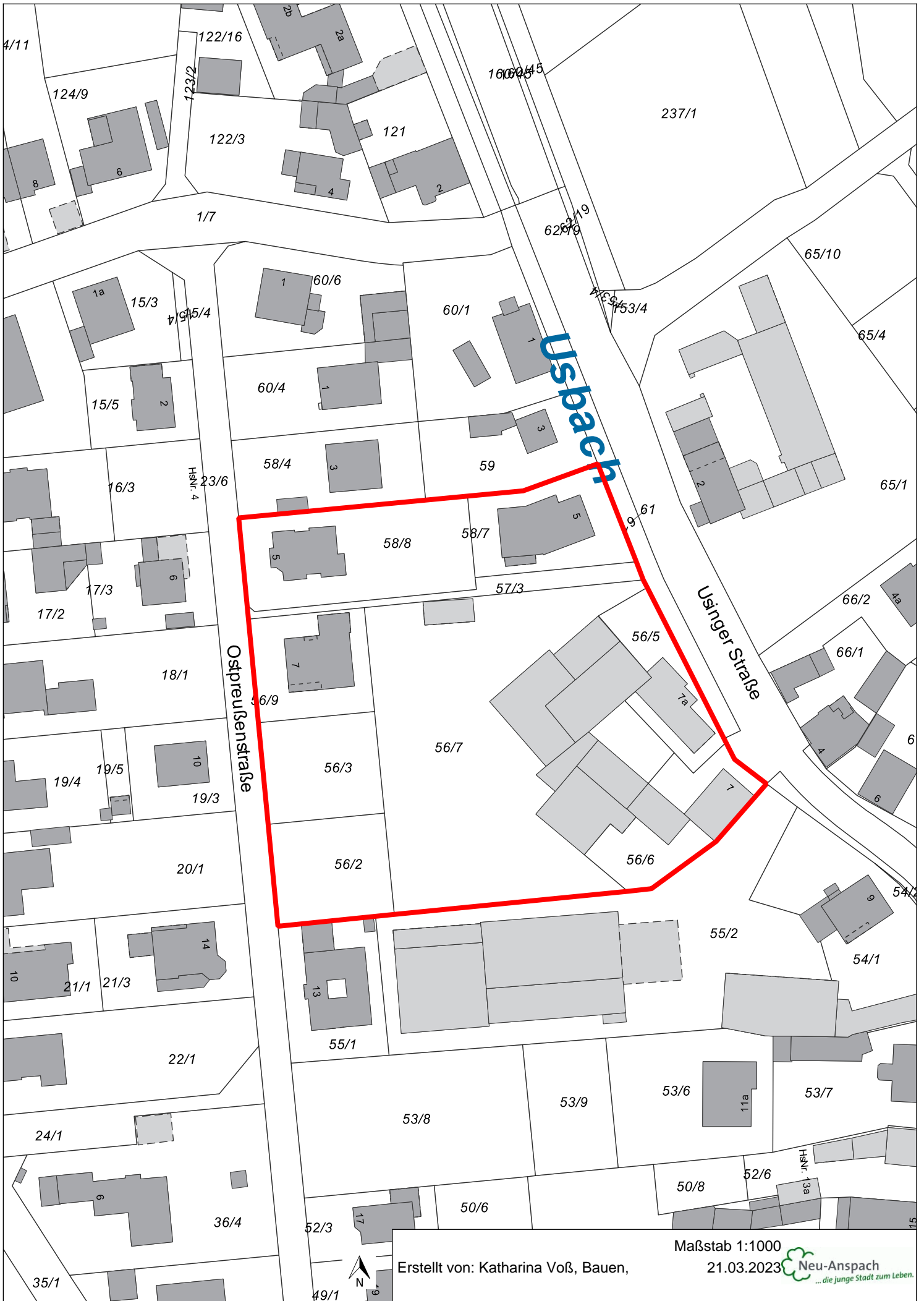
Planziel ist die Umwandlung des Dorfgebiets in ein Allgemeines Wohngebiet sowie der derzeit festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen zu Baufläche, um weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.

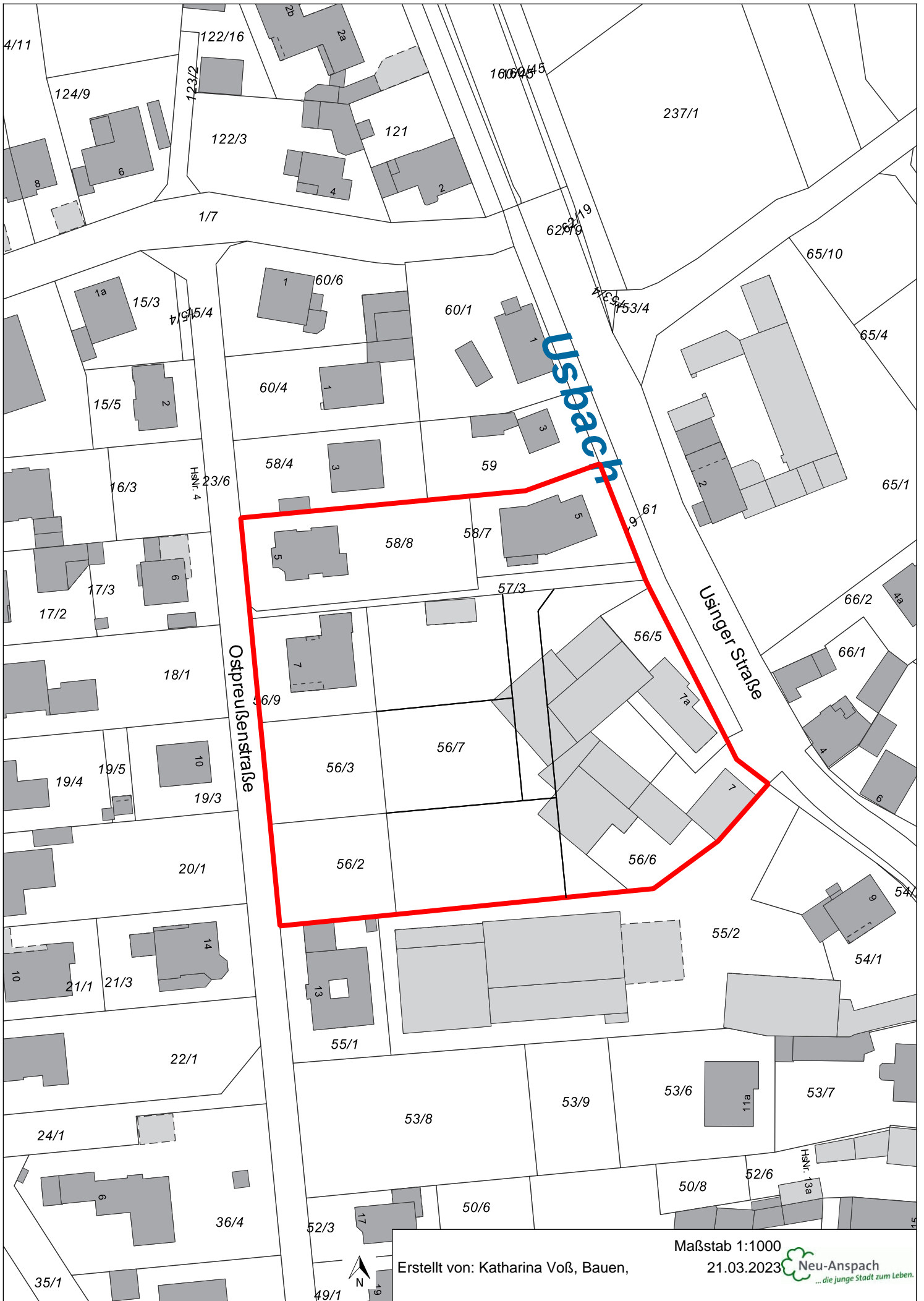
3. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. mit den Eigentümern der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 56/7 und Gemarkung Westerfeld Flur 5 Flurstück 58/8 vor Einleitung des Verfahrens städtebauliche Verträge abzuschließen, die die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren, die Kosten für die Ver- und Entsorgung und die Sicherstellung des Untergrundes der jeweiligen Zufahrten (Privatstraßen) für den Brandschutz regelt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:


1. Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2. Auszug Bebauungsplan
3. Skizze geplante Grundstücksaufteilung





Erstellt von: Katharina Voß, Bauen,

Maßstab 1:1000

21.03.2023  Neu-Anspach
... die junge Stadt zum Leben.



| | |
|--|------|
| | Ver |
| | Str |
| | Str |
| | Ver |
| | Rad |
| | Ein |
| | die |
| | Ber |
| | Fla |
| | zwe |
| | Pla |
| | Sch |
| | Land |
| | Anp |
| | Lau |
| | der |
| | Erh |
| | Erh |
| | Ein |
| | Umg |
| | Pro |
| | fla |
| | pfl |
| | Son |
| | Umg |
| | pla |
| | Gar |
| | kar |
| | Gre |
| | unc |

Textliche Fest

(1) Gem. S
Wohnungen bet





Vorlage

XIII/99/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 18.04.2023 | |
| Umweltausschuss | 24.04.2023 | |
| Bauausschuss | 26.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

**2022 - 09 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Parkplatzfläche und Wohnbebauung der Firma Adam Hall GmbH
- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 BauGB**

Sachdarstellung:

Die Firma Adam Hall GmbH hat sich an die Stadt Neu-Anspach gewendet, da das Unternehmen aufgrund seines starken wirtschaftlichen Wachstums expandieren möchte.

Geplant ist die Errichtung von Parkplatzflächen und die Verlängerung des Wohnungsbaus in der Michelbacher Straße, um dort Mitarbeiterwohnungen zu schaffen.

Hierzu soll die bestehende Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn 2. BA“ (Rechtskraft: 26.09.2014) auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 481 überplant werden.

In der Vergangenheit wurde bereits von der Stadtverordnetenversammlung am 14.06.2016 der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes gefasst. Diese wird nun zusammen mit der Parkplatzfläche in dem o.g. Bauleitplanverfahren zusammengefasst.

Ziel ist es, zum einen den Bereich zur Parkraumschaffung für das Gewerbegebiet umzuwandeln und zum anderen als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Nach dem geltenden Bebauungsplan ist der Bereich als Blühfläche ausgewiesen. Eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes ist erforderlich. Die Stadt befindet sich diesbezüglich gemeinsam mit der Firma Adam Hall GmbH in Abstimmung mit dem Regionalverband.

In einem städtebaulichen Vertrag soll die Kostenübernahme für die Bauleitplanung sowie die Kosten für die Ver- und Entsorgung geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 481 aufzustellen.

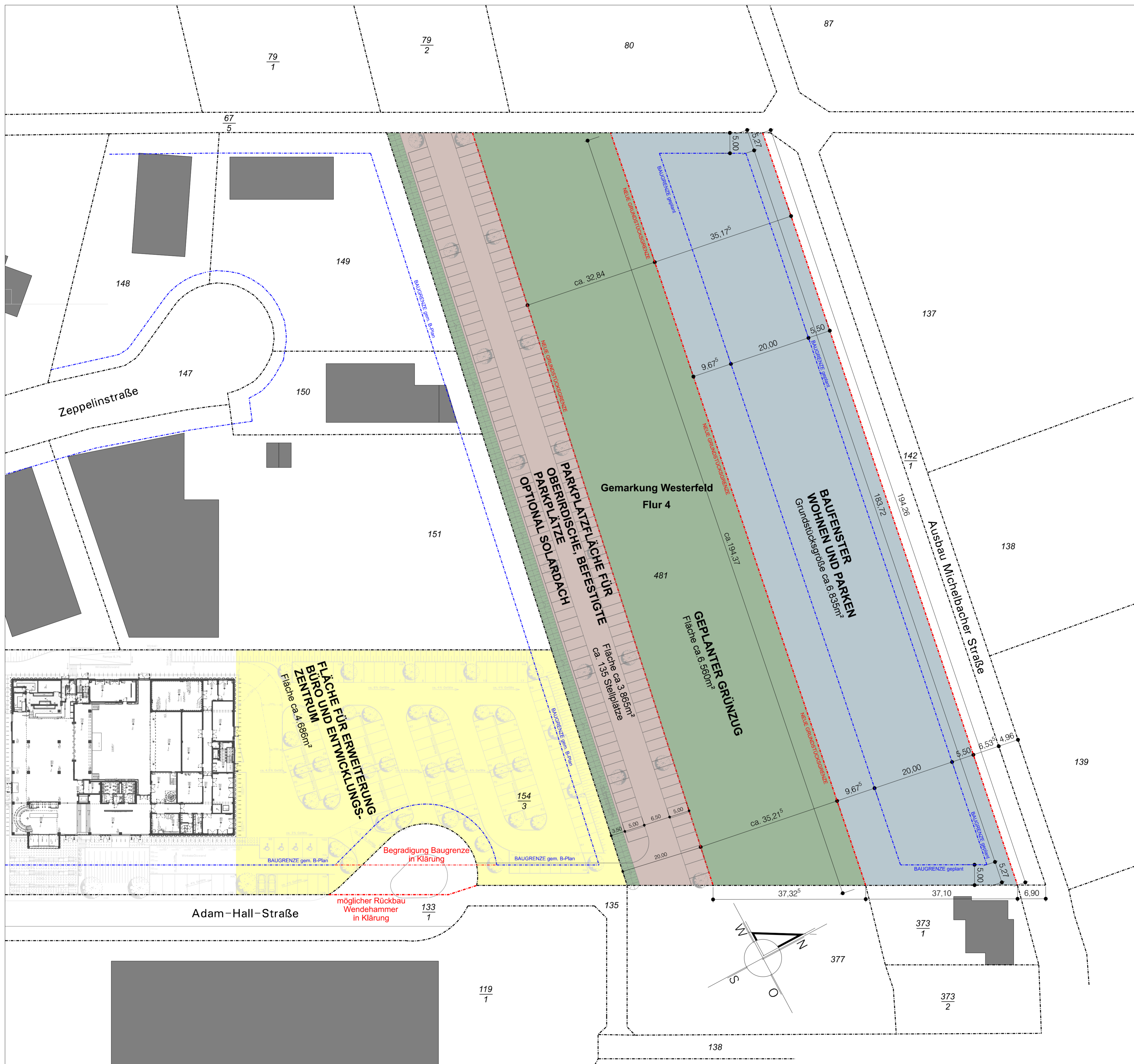
Planziel ist die Schaffung von Baurecht für die Adam Hall GmbH, um Parkplatzfläche und weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. mit der Firma Adam Hall GmbH vor Einleitung des Verfahrens einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, die die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren und die Kosten für die Ver- und Entsorgung regelt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Geplante Grundstücksaufteilung
2. Auszug Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn 2. BA“
3. Auszug RegFNP



Übersichtsplan

Projekt: 2022-753-02 Maßstab: 1:500
Datum: 04.04.2023 Datei:

Taunus One

Adam-Hall-Straße in 61267 Neu-Anspach
Gemarkung Anspach, Flur 48, Flurstücke 154/2

Bauherr
Adam Hall GmbH
Daimlerstraße 9
61267 Neu-Anspach



Neukirchner Straße 2a
65510 Hünstetten
Tel. 06126 - 953 66 - 0
Mail: info@architekten-mp.de





Flur 4

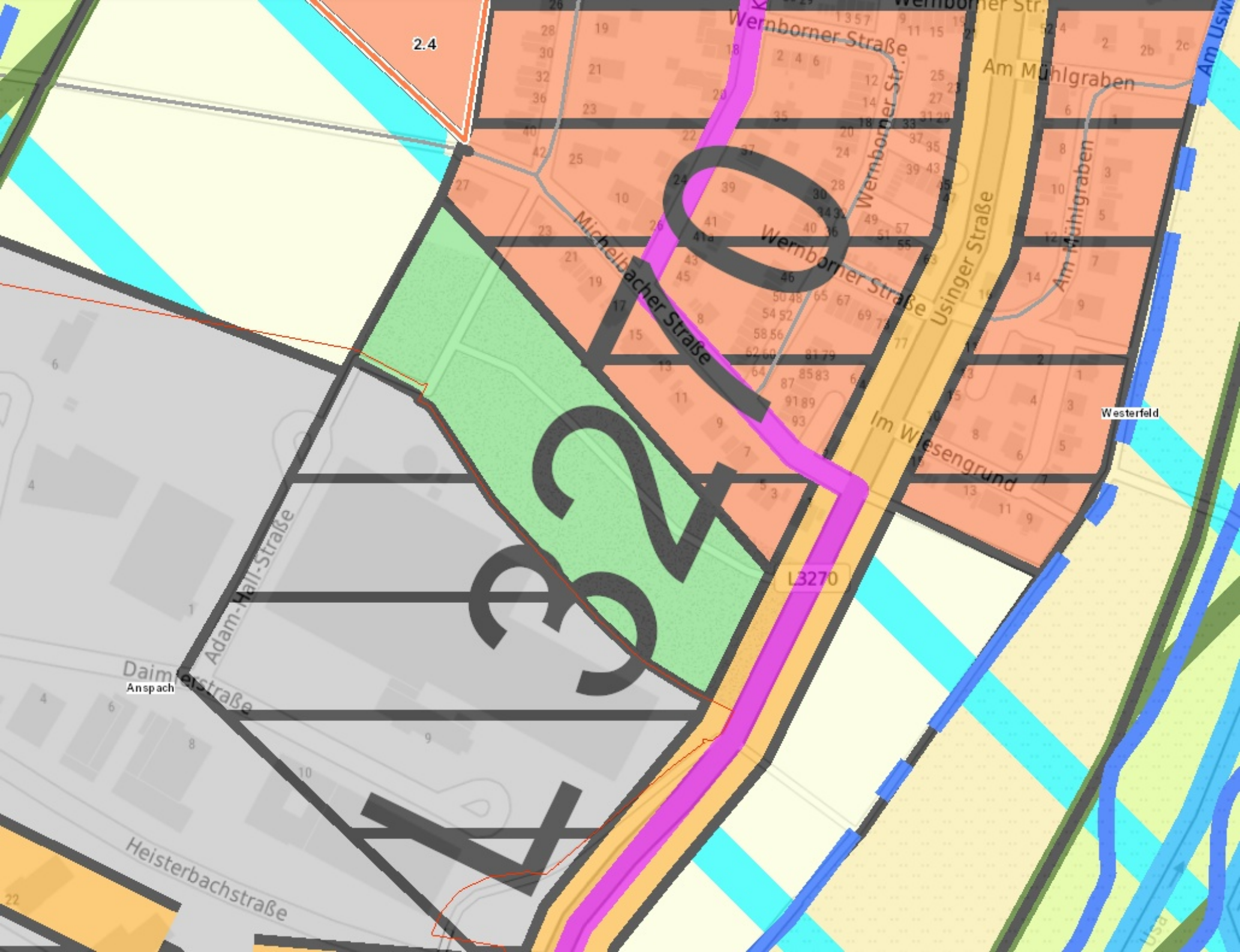
Am Kellerborn



1

Zeppelinstraße

Lilienthalstraße



2.4

Wernborner Straße

Am Mühlgraben

Michelbacher Straße

Wernborner Straße

Usinger Straße

Am Mühlgraben

Westerfeld

Im Wesengrund

L3270

Adam-Hall-Straße

Daimlerstraße

Anspach

Heisterbachstraße



Datum, 17.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/111/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 25.04.2023 | |
| Bauausschuss | 26.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

**2023-04 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us, 1. Änderung
- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB**

Sachdarstellung:

Die Taunus Sparkasse hat sich an die Stadt Neu-Anspach gewendet, da das Unternehmen die bisherige Filiale in der Rudolf-Diesel-Straße verlegen und eine Altenwohnanlage errichten möchte.

Mit dem Beschluss des Magistrats vom 06.12.2022 wurde der Taunus Sparkasse Neu-Anspach ein Exklusivrecht zur Planung für die Gewerbegrundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstücke 269/4 u. 450 bis zum 30.04.2023 erteilt.

Nach weiteren Gesprächen wurde seitens des Unternehmens das nach wie vor bestehende Interesse am Ankauf der Grundstücke schriftlich bekundet. Das Schreiben ist dem Anhang beigelegt.

Geplant ist auf einer Teilfläche die Filiale der Taunus Sparkasse einschließlich zusätzlicher Nutzungen zu errichten. Dabei werden ca. 300 m² für die Bankfiliale sowie ca. 350 m² für Lagerflächen angedacht, wovon letztere unterirdisch geschaffen werden sollen.

Als wesentliche Nutzung des Grundstücks wird eine Altenwohnanlage geplant, die entsprechend den aktuellen Überlegungen neben

- Ca. 75 Zimmern (Plätzen) im Pflegebereich auch eine
- Ambulante Tagespflege (ca. 250 m²),
- Ca. 20 Wohnungen (2-Zi.-Einheiten) für betreutes Wohnen und
- Ca. 6 Mitarbeiterwohnungen (2- bis 3-Zi.-Einheiten) umfassen soll.

An dem Betrieb der Einrichtung sei der DRK Kreisverband Hochtaunus stark interessiert.

Darüber hinaus wird eine Änderung der Vollgeschosse angedacht (zulässig: II; geplant: III). Aufgrund der Hanglage sei so eine bessere Ausnutzung des Grundstücks möglich. Zudem solle geprüft werden, ob Flächen für Einzelhandel zugelassen werden können.

Die Stellplatzsatzung soll im Zuge des Verfahrens überprüft und angepasst werden, da diese den Bedarf für betreutes Wohnen nicht regelt. Ggf. seien die Stellplatzanforderungen im Bebauungsplan festzusetzen.

Hierzu soll das bestehende Gewerbegebiet des Bebauungsplanes „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt und Gewerbegebiet In der Us“ (Rechtskraft: 14.02.2021) auf den Grundstücken Westerfeld Flur 4 Flurstücke 269/4 u. 450 überplant werden.

Ziel ist es, zum Ermöglichen einer Altenwohnanlage den Bereich als Urbanes Gebiet (MU) auszuweisen.

Nach dem geltenden Bebauungsplan ist der Bereich als Gewerbegebiet ausgewiesen. Eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

In einem städtebaulichen Vertrag soll die Kostenübernahme für die Bauleitplanung geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. gemäß § 2 BauGB den Bebauungsplan „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us, 1. Änderung“, Stadtteil Westerfeld im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufzustellen.

Planziel ist die Umwandlung des Gewerbegebietes in ein Urbanes Gebiet, um eine Altenwohnanlage zu ermöglichen.

2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. mit der Taunus Sparkasse Neu-Anspach vor Einleitung des Verfahrens einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren regelt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Auszug BPlan EDEKA und GE In der Us
1. Vorkaufsrecht für die TSK
2. Nutzungsanforderungen für das Grundstück



Stadtverwaltung Neu-Anspach
z.Hd. Frau Voß
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Gerald Schuler
Bereichsleiter Immobilienmanagement
Ludwig-Erhard-Anlage 6+7
61352 Bad Homburg
Telefon: 06172 27072742
Telefax: 06172 2708655
gerald.schuler@taunus-sparkasse.de

24. November 2022

**Grundstücksankauf im Gewerbegebiet In der Us
Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 269/4 und Flurstück 450
Ihr Schreiben vom 22.11.2022**

Sehr geehrte Frau Voß,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22.11.2022 möchten wir hiermit gerne unser grundsätzliches Interesse an dem Grundstückskauf bestätigen.

Da wir für unsere interne Planung entsprechende Zeit benötigen und hierfür erstmal in Vorleistungen treten müssen, möchten wir Sie um ein befristetes Exklusivrecht bitten. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns dieses für einen Zeitraum von 4-5 Monaten einräumen würden.

Wenn Sie damit einverstanden sind, bitten wir um eine schriftliche Bestätigung.

Für die weitere Abstimmung würden wir dann erneut auf Sie zukommen.

Bei Rückfragen können Sie sich selbstverständlich gerne bei uns melden.

Vielen Dank vorab.

Mit freundlichen Grüßen


Gerald Schuler


Jacqueline Dörr

Stadtverwaltung Neu-Anspach
Herrn Bürgermeister Pauli
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Gerald Schuler
Bereichsleiter Immobilienmanagement
Ludwig-Erhard-Anlage 6+7
61352 Bad Homburg
Telefon: 06172 27072742
Telefax: 06172 2708655
g.schuler@tsk.de

18. April 2023

**Grundstücksankauf im Gewerbegebiet In der Us
Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 269/4 und Flurstück 450
Hier: Unser Gespräch am vergangenen Mittwoch, dem 13.04.2023**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pauli,

wir danken Ihnen für den angenehmen Austausch in der im Betreff angegebenen Angelegenheit und möchten nochmals unser starkes Interesse am Ankauf bestätigen. Wie vereinbart, werden wir zeitnah einen ersten Kaufvertragsentwurf zur weiteren Abstimmung vorlegen.

Zu der künftigen Nutzung haben wir uns ausführlich ausgetauscht und halten hier eine Änderung des Bebauungsplans für dringend erforderlich. Hierzu verweisen wir auf die beigefügte Anlage 1 zu diesem Schreiben.

Bei Rückfragen können Sie sich selbstverständlich gerne bei uns melden.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Schuler



Jacqueline Dörr

Anlage: - Anlage 1 „Argumente zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 48“

Argumente zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 48

Die Stadt Neu-Ansbach hat im Jahr 2020 den südlich der Theodor-Heuss-Straße liegenden Bebauungsplan Nr. 48 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us“ beschlossen. Der festgesetzte EDEKA-Markt ist weitgehend fertiggestellt.

Die Taunus Sparkasse beabsichtigt das Grundstück des Gewerbegebiets „In der Us“ zu den mit der Stadt abgestimmten Konditionen (150,- € pro m² Grundstücksfläche) zu erwerben. Ein entsprechender Kaufvertrag wird vorbereitet.

Für das Grundstück sind die folgenden Nutzungen geplant:

- a) Auf einer Teilfläche soll eine Filiale der Taunus Sparkasse einschließlich zusätzlicher Nutzungen entstehen. Als erforderliche Fläche für die Filiale werden ca. 300 m² sowie ca. 350 m² Lagerflächen angedacht, letztere sollte unterirdisch geplant werden. Die gesamte Bruttogeschossfläche beläuft sich bei einer Effizienz von 80% auf ca. 813 m².
- b) Als wesentliche Nutzung des Grundstücks wird eine Altenwohnanlage geplant, die entsprechend den aktuellen Überlegungen neben
 - ca. 75 Zimmern (Plätzen) im Pflegebereich auch eine
 - ambulante Tagespflege (ca. 250 m²),
 - ca. 20 Wohnungen (2-Zi.-Einheiten) für betreutes Wohnen und
 - ca. sechs Mitarbeiterwohnungen (2- bis 3-Zi. Einheiten) umfassen soll.

An dem Betrieb der Einrichtung ist der DRK Kreisverband Hochtaunus stark interessiert.

Die Gebietsausweisung des rechtskräftigen Bebauungsplans legt ein Gewerbegebiet (GE) fest. Da entsprechend der Baunutzungsverordnung und höchstrichterlichen Entscheidungen eine Altenwohnanlage mit Pflegeeinrichtungen bauplanungsrechtlich als „Wohnnutzung“ eingestuft wird, muss die geltende Gebietsausweisung des Bebauungsplans geändert werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in einem vereinfachten Änderungsverfahren die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung in die eines „Urbanen Gebiets (MU)“ zu ändern. Des Weiteren wird darum gebeten, die diversen Einschränkungen bzgl. der Handelsflächen nochmals zu überdenken und ggf. zu lockern.

Unabhängig von einer künftigen Nutzung als Altenwohnanlage halten wir die grundsätzliche Änderung der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung in die eines „Urbanen Gebiets (MU)“ für zielführend.

Darüber hinaus wird empfohlen, auf Grund der steilen Hanglage die bisher festgesetzte II-geschossige Bebauung in eine III-geschossige abzuändern. Nach § 2 (4) HBO gelten Kellergeschosse, die im Mittel mehr als 1,4 m aus der Geländeoberfläche herausragen, als Vollgeschosse. Diese Situation kann durch die steile Hanglage im Baugebiet erfolgen. Die Ermöglichung einer III-geschossigen Bebauung kann helfen, diese Situation zu vermeiden.

Anlage 1 zum Schreiben „Grundstücksankauf Gewerbegebiet In der Us“ vom 18.04.2023

Die Kosten für die Änderung des Bebauungsplanverfahrens werden von der Taunus Sparkasse getragen. Über eine zeitnahe Einleitung des Bebauungsplanverfahrens würden wir uns sehr freuen. Deshalb bitten wir Sie, den entsprechenden Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 11.05.2023 zur Abstimmung vorzulegen.



Datum, 11.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/101/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 25.04.2023 | |
| Sozialausschuss | 25.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021

Sachdarstellung:

In der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach am 01.07.2021 (Vorlage: 217/2021) wurde die Entgeltordnung für das Bürgerhaus beschlossen.

In § 6 Nr. 4 der Entgeltordnung des Bürgerhauses ist Folgendes geregelt:

„Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).“

Darauf basierend, werden die Entgelte und die Grundpauschalen für die Nutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus ab dem 01.01.2023 um 1,9% erhöht. Diese sind in der Entgeltordnung des Bürgerhauses dementsprechend geändert und im Beschlussvorschlag eingearbeitet. Zum Vergleich ist die Entgeltordnung vom 01.07.2021 als Anlage beigefügt.

Die Bindung der Entgelthöhe an den harmonisierten Verbraucherpreisindex könnte, verschärft durch die derzeit hohe Inflationsrate dazu führen, dass künftig für alle Nutzer/innen des Bürgerhauses übermäßige Erhöhungen entstehen würden, was zu einer Abwanderung der Nutzenden führen könnte. Für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen sind derartige Preissteigerungen unzumutbar.

Die Verwaltung schlägt vor, den § 6 Nr. 4 der Entgeltordnung des Bürgerhauses dahingehend zu ändern, dass eine Preisanpassung alle drei Jahre erfolgen soll. Auf diese Weise wird die den Entgelten zugrundeliegende Gebührenkalkulation alle drei Jahre überprüft und die Entgelthöhen können dementsprechend angepasst werden. Dieses Verfahren ermöglicht es regulativ einzugreifen, um die Nutzenden nicht übermäßig zu belasten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005(GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende

1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023

zu erlassen:

§1 Erhebung der Benutzungsentgelte

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltspflicht, Entgeltabwicklung und Kautio

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.
2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.
3. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautio als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Mehrwertsteuer

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

§4 Entgelthöhe

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
- Die unter §4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

| Entgelte | Großer Saal | Bühne | Großer Saal und Bühne | Kleiner Saal | Foyer | Vielphonraum | Clubraum 1 | Clubraum 2 |
|----------------------|-------------|---------|-----------------------|--------------|---------|--------------|------------|------------|
| Grundpreis | 218,06 € | 67,25 € | 285,32 € | 101,90 € | 91,71 € | 65,21 € | 56,04 € | 56,04 € |
| Stundenpreis* | 15,58 € | 4,80 € | 20,38 € | 7,27 € | 6,55 € | 4,65 € | 4,00 € | 4,00 € |

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende

- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

| Entgelte | Großer Saal | Bühne | Großer Saal und Bühne | Kleiner Saal | Foyer | Vielphonraum | Clubraum 1 | Clubraum 2 |
|--------------------------------|-------------|----------|-----------------------|--------------|---------|--------------|------------|------------|
| Doppelter Grundpreis | 436,12 € | 134,50 € | 570,64 € | 203,80 € | 183,42€ | 130,24 € | 112,08 € | 112,08 € |
| Doppelter Stundenpreis* | 31,16 € | 9,60 € | 40,76 € | 14,54 € | 13,10 € | 9,30 € | 8,00 € | 8,00 € |

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in §4, Nr.2 genannten Nutzenden
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

| Entgelte | Großer Saal | Bühne | Großer Saal und Bühne | Kleiner Saal | Foyer | Vielphonraum | Clubraum 1 | Clubraum 2 |
|---------------------------------|-------------|---------|-----------------------|--------------|---------|--------------|------------|------------|
| Ermäßigter Grundpreis | 109,03 € | 33,62 € | 142,66 € | 50,95 € | 45,85 € | 32,60 € | 28,02 € | 28,02 € |
| Ermäßigter Stundenpreis* | 7,78 € | 2,40 € | 10,19 € | 3,63 € | 3,27 € | 2,32 € | 2,00 € | 2,00 € |

* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

§5 Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,85€ fällig.
2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

| Ausstattung/Gegenstand | Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück |
|----------------------------|----------------------------------|
| Beamer mit Leinwand | 30,57€ |
| Mobile Leinwand | 10,19€ |
| Funkmikrofon | 15,28€ |
| Mikrofon mit Kabel | 10,19€ |
| Tonanlage mobil mit Aufbau | 30,57€ |

| | |
|---------------------------|---------|
| Flip-Chart mit Papier | 10,19€ |
| Moderatorenkoffer/Zubehör | 20,38€ |
| Flügel | 101,90€ |
| Bühnenpodest | 15,28€ |

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):
 - Für Nutzende nach §4, Nr.1 1,83€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.2 3,66€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.3 0,91€ pro Stunde

§6 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durch zu führen.

§7 Reinigungskosten

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§8 Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

§9 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach, Gustav- Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach in der Fassung vom 01.07.2021

Auf Grund der §§ 5,19,29,51 und 93 der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, 2005,S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über **kommunale Abgaben (KAG)** in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBL.S.134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§1 Erhebung der Benutzungsentgelte

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgeltabwicklung und Kautio

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.
2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.
3. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautio als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Mehrwertsteuer

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

§4 Entgelthöhe

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
 - Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
 - Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
 - Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
 - Die unter §4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

| Entgelte | Großer Saal | Bühne | Großer Saal und Bühne | Kleiner Saal | Foyer | Vielphonraum | Clubraum 1 | Clubraum 2 |
|----------------------|-------------|---------|-----------------------|--------------|---------|--------------|------------|------------|
| Grundpreis | 214,00 € | 66,00 € | 280,00 € | 100,00 € | 90,00 € | 64,00 € | 55,00 € | 55,00 € |
| Stundenpreis* | 15,29 € | 4,71 € | 20,00 € | 7,14 € | 6,43 € | 4,57 € | 3,93 € | 3,93 € |

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

| Entgelte | Großer Saal | Bühne | Großer Saal und Bühne | Kleiner Saal | Foyer | Vielphonraum | Clubraum 1 | Clubraum 2 |
|--------------------------------|-------------|----------|-----------------------|--------------|----------|--------------|------------|------------|
| Doppelter Grundpreis | 428,00 € | 132,00 € | 560,00 € | 200,00 € | 180,00 € | 128,00 € | 110,00 € | 110,00 € |
| Doppelter Stundenpreis* | 30,57 € | 9,43 € | 40,00 € | 14,29 € | 12,86 € | 9,14 € | 7,86 € | 7,86 € |

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in §4, Nr.2 genannten Nutzenden.
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt.
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

| Entgelte | Großer Saal | Bühne | Großer Saal und Bühne | Kleiner Saal | Foyer | Vielphonraum | Clubraum 1 | Clubraum 2 |
|---------------------------------|-------------|---------|-----------------------|--------------|---------|--------------|------------|------------|
| Ermäßigter Grundpreis | 107,00 € | 33,00 € | 140,00 € | 50,00 € | 45,00 € | 32,00 € | 27,50 € | 27,50 € |
| Ermäßigter Stundenpreis* | 7,64 € | 2,36 € | 10,00 € | 3,57 € | 3,21 € | 2,29 € | 1,96 € | 1,96 € |

* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

§5 Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,00€ fällig.
2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

| Ausstattung/Gegenstand | Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück |
|----------------------------|----------------------------------|
| Beamer mit Leinwand | 30,00€ |
| Mobile Leinwand | 10,00€ |
| Funkmikrofon | 15,00€ |
| Mikrofon mit Kabel | 10,00€ |
| Tonanlage mobil mit Aufbau | 30,00€ |
| Flip-Chart mit Papier | 10,00€ |
| Moderatorenkoffer/Zubehör | 20,00€ |
| Flügel | 100,00€ |
| Bühnenpodest | 15,00€ |

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.
4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):
 - Für Nutzende nach §4, Nr.1 1,80€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.2 3,60€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §4, Nr.3 0,90€ pro Stunde

§6 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind in der Regel Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).

§7 Reinigungskosten

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§8 Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

§9 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach vom 10.02.2015 außer Kraft.



Datum, 17.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/109/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 25.04.2023 | |
| Sozialausschuss | 25.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Erlass einer 1.Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg - in der Fassung vom 01.07.2021

Sachdarstellung:

In der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach am 01.07.2021 (Vorlage: 219/2021) wurde die Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg beschlossen.

In § 3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg ist Folgendes geregelt:

„Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).“

Darauf basierend, werden die Entgelte und die Grundpauschalen für die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg ab dem 01.01.2023 um 1,9% erhöht. Diese sind in der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg dementsprechend geändert und im Beschlussvorschlag eingearbeitet. Zum Vergleich ist die Entgeltordnung vom 01.07.2021 als Anlage beigefügt.

Die Bindung der Entgelthöhe an den harmonisierten Verbraucherpreisindex könnte, verschärft durch die derzeit hohe Inflationsrate dazu führen, dass künftig für alle Nutzer/innen des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg übermäßige Erhöhungen entstehen würden, was zu einer Abwanderung der Nutzenden führen könnte.

Für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen sind derartige Preissteigerungen unzumutbar.

Die Verwaltung schlägt vor, den §3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Rod am Berg dahingehend zu ändern, dass eine Preisanpassung alle drei Jahre erfolgen soll. Auf diese Weise wird die den Entgelten zugrundeliegende Gebührenkalkulation alle drei Jahre überprüft und die Entgelthöhen können dementsprechend angepasst werden. Dieses Verfahren ermöglicht es regulativ einzugreifen, um die Nutzenden nicht übermäßig zu belasten.

Weiter ist mit Sitzung des Magistrats vom 21.12.2021 beschlossen worden, dass der Schlachtraum im DGH in Rod am Berg ab dem 01.01.2022 geschlossen wird. Somit kann aus der Entgeltordnung der § 4 Schlachtraumnutzung komplett entfallen. Die Nummerierung der Folgeparagrafen wird angepasst.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende 1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg Höhenstr.1, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:

Artikel I

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautio

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

| Entgelte | Saal | Besprechungsraum | Küche |
|--------------------------------|-----------------|------------------|----------------|
| Grundpreis | 116,16 € | 16,30 € | 14,26 € |
| Stundenpreis* | 8,28 € | 1,16 € | 1,01 € |
| Ermäßigter Grundpreis | 58,08 € | 8,15 € | 7,13 € |
| Ermäßigter Stundenpreis | 4,14 € | 0,58 € | 0,50 € |
| Erhöhter Grundpreis | 174,24 € | 24,45 € | 21,39 € |
| Erhöhter Stundenpreis | 12,44 € | 1,74 € | 1,52 € |

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
 - Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
 - Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
 - Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:
 - Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
 - Auswärtige Nutzende
 - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:
 - Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
 - Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
 - Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:
 - Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,12€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,68€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,56€ pro Stunde
7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

§4 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§5 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg Höhenstr.1, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.07.2021

Auf Grund der §§ 5,19,29,51 und 93 der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, 2005,S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über **kommunale Abgaben (KAG)** in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBL.S.134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

| Entgelte | Saal | Besprechungsraum | Küche |
|--------------------------------|-----------------|------------------|----------------|
| Grundpreis | 114,00 € | 16,00 € | 14,00 € |
| Stundenpreis* | 8,14 € | 1,14 € | 1,00 € |
| Ermäßigter Grundpreis | 57,00 € | 8,00 € | 7,00 € |
| Ermäßigter Stundenpreis | 4,07 € | 0,57 € | 0,50 € |
| Erhöhter Grundpreis | 171,00 € | 24,00 € | 21,00 € |
| Erhöhter Stundenpreis | 12,21 € | 1,71 € | 1,50 € |

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.

- Auswärtige Nutzende
 - Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
 - Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
 - Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten
4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.
5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.
6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:
- Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,10€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,65€ pro Stunde
 - Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,55€ pro Stunde
7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.
4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB)

§4 Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15.00€ zu entrichten.
2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

| | |
|--------------------------|--------|
| • Schwein, Färse | 45,00€ |
| • Kalb, Schaf oder Ziege | 30,00€ |
| • Rind | 67,50€ |
3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg der Stadt Neu-Anspach vom 24.03.2015 außer Kraft.



Datum, 17.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/110/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 25.04.2023 | |
| Sozialausschuss | 25.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach, der Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach - in der Fassung vom 01.07.2021

Sachdarstellung:

In der Stadtverordnetenversammlung Neu-Anspach am 01.07.2021 (Vorlage: 218/2021) wurde die Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hausen beschlossen.

In § 3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen ist Folgendes geregelt:

„Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).“

Darauf basierend, werden die Entgelte und die Grundpauschalen für die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen ab dem 01.01.2023 um 1,9% erhöht. Diese sind in der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen dementsprechend geändert und im Beschlussvorschlag eingearbeitet. Zum Vergleich ist die Entgeltordnung vom 01.07.2021 als Anlage beigefügt.

Die Bindung der Entgelthöhe an den harmonisierten Verbraucherpreisindex könnte, verschärft durch die derzeit hohe Inflationsrate dazu führen, dass künftig für alle Nutzer/innen des Dorfgemeinschaftshauses Hausen übermäßige Erhöhungen entstehen würden, was zu einer Abwanderung der Nutzenden führen könnte.

Für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen sind derartige Preissteigerungen unzumutbar.

Die Verwaltung schlägt vor, den § 3 Nr. 4 der Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen dahingehend zu ändern, dass eine Preisanpassung alle drei Jahre erfolgen soll. Auf diese Weise wird die den Entgelten zugrundeliegende Gebührenkalkulation alle drei Jahre überprüft und die Entgelthöhen können dementsprechend angepasst werden. Dieses Verfahren ermöglicht es regulativ einzugreifen, um die Nutzenden nicht übermäßig zu belasten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I 2005, S.142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL.S.90,03) folgende

**1. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus
im Stadtteil Hausen-Arnsbach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach,
in der Fassung vom 01.01.2023 zu erlassen:**

Artikel I

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

| Entgelt | Saal | Besprechungs- raum | Küche | Thekenbereich | Theke und Küche |
|------------------------------------|-----------------|-------------------------------|----------------|----------------------|----------------------------|
| Grundpreis | 142,66 € | 48,91 € | 16,30 € | 28,53 € | 44,83 € |
| Stundenpreis* | 10,19 € | 3,49 € | 1,16 € | 2,03 € | 3,19 € |
| Ermäßigter Grundpreis | 71,33 € | 24,45 € | 8,15 € | 14,26 € | 22,41 € |
| Ermäßigter Stundenpreis | 5,09 € | 1,74 € | 0,58 € | 1,01 € | 1,59 € |
| Erhöhter Grundpreis | 213,99€ | 73,35 € | 24,45 € | 42,78 € | 67,25 € |
| Erhöhter Stundenpreis | 15,28 € | 5,23 € | 1,74 € | 3,05 € | 4,80 € |

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Hausen

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der Grundpreis fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der erhöhte Grundpreis fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:

- Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,30€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,95€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,65€ pro Stunde

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.

4. Zur Sicherung der Preisstabilität werden die Entgelte dieser Satzung alle 3 Jahre überprüft und entsprechend angepasst. Die erste Überprüfung ist zum 01.01.2026 durchzuführen.

§4 Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Köcheln, das Zerlegen, und/oder das Verwursteln sind pro Tag 15,28€ zu entrichten.

2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

- Schwein, Färsen 45,85€
- Kalb, Schaf oder Ziege 30,57€
- Rind 68,78€

3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlungsbeträgen geschuldet.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Artikel II

Die 1.Änderungssatzung zur Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.01.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und wird an dem Tag wirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach, Hauptstraße 69, 61267 Neu-Anspach, in der Fassung vom 01.07.2021

Auf Grund der §§ 5,19,29,51 und 93 der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, 2005,S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über **kommunale Abgaben (KAG)** in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBL.S.134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach nachstehende Entgeltordnung beschlossen.

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

| Entgelt | Saal | Besprechungs- raum | Küche | Thekenbereich | Theke und Küche |
|--------------------------------|-----------------|-----------------------|----------------|----------------|--------------------|
| Grundpreis | 140,00 € | 48,00 € | 16,00 € | 28,00 € | 44,00 € |
| Stundenpreis* | 10,00 € | 3,43 € | 1,14 € | 2,00 € | 3,14 € |
| Ermäßigter Grundpreis | 70,00 € | 24,00 € | 8,00 € | 14,00 € | 22,00 € |
| Ermäßigter Stundenpreis | 5,00 € | 1,71 € | 0,57 € | 1,00 € | 1,57 € |
| Erhöhter Grundpreis | 210,00 € | 72,00 € | 24,00 € | 42,00 € | 66,00 € |
| Erhöhter Stundenpreis | 15,00 € | 5,14 € | 1,71 € | 3,00 € | 4,71 € |

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Hausen

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der erhöhte Grundpreis fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der ermäßigte Grundpreis fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf-und Abbau zum Termin:

- Für Nutzende nach §2, Nr.1 1,28€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.2 1,92€ pro Stunde
- Für Nutzende nach §2, Nr.3 0,64€ pro Stunde

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00€ in bar zu verlangen.

§3 Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach §2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen.

4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9%, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).

§4 Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15,00€ zu entrichten.
2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.
 - Schwein, Färsen 45,00€
 - Kalb, Schaf oder Ziege 30,00€
 - Rind 67,50€
3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§6 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach der Stadt Neu-Anspach vom 24.03.2015 außer Kraft.



Datum, 18.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/115/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2023 sowie der Stichwahl vom 26.03.2023 gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Sachdarstellung:

Gemäß § 50 KWG hat die Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 25 und 49 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis Neu-Anspach anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreisdie Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2023 das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis Neu-Anspach ermittelt, den gewählten Bewerber sowie keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Das Wahlergebnis wurde am 29.03.2023 im amtlichen Bekanntmachungsorgan, dem Usinger Anzeiger, gemäß § 73 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO) veröffentlicht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass die Frist von 2 Wochen zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl von dem Tag der Bekanntmachung an zu laufen beginnt.

Bis zum 12.04.2023 und auch darüber hinaus ist kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangen bzw. wurde kein Einspruch erhoben.

Somit ist die Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2023 sowie die Stichwahl vom 26.03.2023 von der Stadtverordnetenversammlung für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Direktwahl des Bürgermeisters vom 12.03.2023 sowie die Stichwahl vom 26.03.2023 gemäß § 50 KWG in Verbindung mit § 74 KWO für gültig zu erklären.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 23.02.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/51/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 07.03.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Friedhofsstatistik 2022

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Auf Wunsch des Magistrats wird ab sofort jährlich eine Statistik über die Bestattungs- und Grabstättenarten auf den fünf Neu-Anspacher Friedhöfen veröffentlicht.

Zum besseren Vergleich bzw. zum Erkennen einer Entwicklung sind die vergangenen Jahre mitaufgeführt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

| Übersicht Bestattungs- und Grabstättenarten 2019 - 2022 | | | | |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
| Sargbestattungen | 24 | 26 | 19 | 18 |
| Urnenbeisetzungen, Erde | 71 | 81 | 59 | 62 |
| Urnenbeisetzungen, Wand/Stele | 20 | 11 | 20 | 27 |
| Bestattungsfälle insgesamt | 115 | 118 | 98 | 107 |
| | | | | |
| | | | | |
| Grabstätten - Sarg | | | | |
| Erdreihengrab | 5 | 3 | 3 | 1 |
| Erdreihengrab, anonym | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Erdreihengrab, pflegefrei | 4 | 4 | 5 | 5 |
| Erdreihengrab, Kindergrab | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Wahlgrab, 1-stellig | 0 | 2 | 0 | 2 |
| Wahlgrab, 2-stellig | 2 | 1 | 1 | 3 |
| Wahlgrab, 2-stellig, pflegefrei | 6 | 7 | 1 | 1 |
| Wahlgrab, 3-stellig, pflegefrei | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Grabstätten - Urne | | | | |
| Urnenreihengrab | 1 | 2 | 5 | 2 |
| Urnenreihengrab, pflegefrei | 9 | 4 | 6 | 3 |
| Urnenreihengrab, Gemeinschaftsbaum | 12 | 20 | 9 | 14 |
| Urnenreihengrab, anonym | 7 | 11 | 2 | 3 |
| Urnenwahlgrab, 1-stellig | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Urnenwahlgrab, 1-stellig, pflegefrei | 0 | 1 | 0 | 1 |
| Urnenwahlgrab, 2-stellig | 7 | 3 | 2 | 3 |
| Urnenwahlgrab, 2-stellig, pflegefrei | 10 | 13 | 16 | 9 |
| Urnenwahlgrab, 2-stellig, Wahlbaum | 0 | 2 | 0 | 5 |
| Urnenwahlgrab, 3-stellig | 0 | 3 | 1 | 2 |
| Urnenwahlgrab, 3-stellig, pflegefrei | 1 | 0 | 0 | 0 |
| Urnenwand/Urnenstele, 20 Jahre | 15 | 8 | 15 | 14 |
| Urnenwand/Urnenstele, 30 Jahre | 1 | 3 | 0 | 2 |
| Erwerb von "neuen" Grabstätten, gesamt | 80 | 88 | 66 | 72 |
| | | | | |
| Zweitbelegung von bestehenden Grabstätten | | | | |
| Sarggrabstätten | 8 | 6 | 8 | 4 |
| Urnengrabstätten | 14 | 11 | 10 | 10 |
| Urnenwand/Urnenstele | 0 | 1 | 0 | 2 |
| Gesamt | 22 | 18 | 18 | 16 |
| | | | | |
| | | | | |
| Verlängerung von bestehenden Grabstätten | | | | |
| Erdgrabstätten | 6 | 6 | 5 | 4 |
| Urnengrabstätten | 3 | 0 | 4 | 6 |
| Urnenwand/Urnenstele | 4 | 6 | 5 | 9 |
| Gesamt | 13 | 12 | 14 | 19 |



Aktenzeichen: Voß
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **24.02.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/52/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 18.04.2023 | |
| Bauausschuss | 26.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Prüfung auf Errichtung von 30 Wohnungen auf dem Grundstück Eppsteiner Weg (derzeitiger Spielplatz)

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Zur Prüfung des o.g. Antrags wurden mehrere Investoren seitens der Verwaltung um Vorlage eines Angebotes gebeten.

Sowohl die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH als auch die BPD Immobilienentwicklungs GmbH konnten unter den gegebenen Rahmenbedingungen kein Angebot mit einer Kaltmiete unter 10 €/ m² anbieten. Die Ablehnungsschreiben sind dem Anhang beigefügt.

Ein weiterer privater Investor wurde ebenfalls zur Realisierbarkeit von bezahlbarem Wohnraum auf dem Grundstück gefragt, dieser lehnte jedoch mündlich ab.

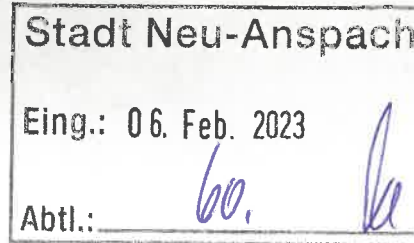
Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Antwortschreiben BPD
2. Antwortschreiben Gemeinnützige Wohnungsbau

BPD Immobilienentwicklung GmbH | Solmsstraße 18 | 60486 Frankfurt am Main

An den Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Herrn Bürgermeister Thomas Pauli
Bahnhofstraße 26-28
61267 Neu-Anspach



| Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen | Durchwahl, Name | Datum |
|-----------------------------------|----------------|-----------------|-----------------|
| | TU | -1024 | 26. Januar 2023 |

**Bezahlbares bzw. sozial gebundenes Wohnen am Eppsteiner Weg in Neu-Anspach;
Angebotsabsage**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pauli,

vielen Dank für die Möglichkeit Ihnen ein Grundstücksangebot mit Blick auf die Entwicklung und Realisierung von bezahlbarem bzw. sozial gebundenem Wohnraum für das Spielplatzareal am Eppsteiner Weg in Neu Anspach unterbreiten zu können.

Als Immobilienentwickler und Realisierer von Wohnraum sind wir in unserer Projektprüfung davon ausgegangen, die entwickelte Grundstücksfläche inklusive der Leistung zur schlüsselfertigen Herstellung des Gebäudes an einen Wohn-Bestandshalter weiter zu veräußern. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wurde von uns in zwei Varianten untersucht. In Variante 1 sind wir vom Erwerb der Grundstücksfläche ausgegangen. In Variante 2 wurde eine mögliche Gewährung eines Erbbaurechts berücksichtigt. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile in der Gesamtbetrachtung.

Im Ergebnis unserer Prüfung mussten wir feststellen, dass weder der Ankauf der Fläche noch die Betrachtung über ein Erbbaurecht mit der Zahlung von Erbbauzins eine für uns interessante Wertschöpfung darstellt. Wir bedauern, Ihnen daher kein Angebot unterbreiten zu können.

Die fehlende Wertschöpfung begründet sich hauptsächlich in den stark gestiegenen Baupreisen von 30 bis 40 %, die bei unveränderter Förderungslage eine Wirtschaftlichkeit verhindern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BPD Immobilienentwicklung GmbH
Region Mitte
Niederlassung Frankfurt


ppa. Ingo Schilling
Leiter der Region


i. V. Antje Maria Turban
Projektentwicklung



GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSBAU GMBH
HOCHTAUNUSKREIS

Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis
Weilburger Str. 5 61250 Usingen

An den Bürgermeister
Herrn Thomas Pauli

Bahnhofstraße 26
61267 Neu Anspach

Ansprechpartner: Karsten Valentin
Telefon: 06081-688300-11
Email: karsten.valentin@wohnungsbau-usingen.d
Unser Zeichen: Va
Datum: 31.08.2021
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Betreff: Ihre Anfrage zur Bebauung des „Spielplatzgeländes Nähe Bahnhof“ in Verlängerung der Thalgaauer Straße.

Sehr geehrter Herr Pauli,

zunächst möchte ich mich für das sehr angenehme Gespräch am 08.07.2021 mit ihrer Frau Corell und Ihnen in Ihrem Haus bedanken.

Bezüglich Ihrer Anfrage zur Bebauung des unter Betreff genannten Grundstücks, hatte ich Ihnen zugesagt, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft eine Neubauplanung in Betracht ziehen könnte, mitzuteilen.

Folgende Rahmenbedingungen wurden als Grundlage vorausgesetzt:

- B-Plan Bereich „mitte-Ost“ inkl. 1 Teiländerung (GRZ = 0,4; GFZ = 0,8) + Staffelgeschoss, Flächenant. 75%
- 2 KFZ-Stellplätze pro WE
- Grundstücksfläche ca. 1580 m²
- Erschließung mit Grundstückskauf vorhanden
- Kaufpreis 360 €/m²
- Belegungszuschuss 10.000 € pro Wohneinheit (20 Jahre)
- KfW 55see Standard

Hier würde sich ein Gebäudekomplex mit 12 Wohneinheiten mit ca. 840 m² Wohnfläche, 10 Tiefgaragenstellplätzen und 14 oberirdischen Stellplätzen herstellen lassen.

Unter den vorgenannten Rahmenbedingungen, sowie den aktuell stark gestiegenen/steigenden Baupreisen, können wir die Investitionskosten mit einer Kaltmiete von 13,00 € pro m² kostendeckend abbilden.

Wie in unserem Gespräch von Ihnen angerissen, sollte eine Kaltmiete tendenziell unter 10 € pro m² Wohnfläche liegen. Um sich diesem Wunsch annähern zu können wurden noch zwei weitere Modelle kalkuliert.

Handelsgerichtliche Eintragung
beim Registergericht des Amtsgerichtes
Bad Homburg v.d.H. Nr. HRB 8004
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Landrat Ulrich Krebs
Geschäftsführer:
Karsten Valentin
Steffen Wemard
Uwe Fink

Weilburger Straße 5
61250 Usingen
Telefon 06081/688300-0
Fax 06081/688300-33
Mail: info@wohnungsbau-usingen.de

Bankkonten:
Nass. Sparkasse Usingen BIC NASSDE55XXX
IBAN DE38510500150304003405
Frankfurter Volksbank e G BIC FFVBDEFFXXX
IBAN DE37501900000000124206
Raiffeisenbank Grävenwiesbach BIC GENODE51GWB
IBAN DE28500693450000056995
Taunus-Sparkasse Usingen BIC HELADEF1TSK
IBAN DE11512500000037000493



GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSBAU GMBH
HOCHTAUNUSKREIS

Alternative 1:

Erhöhung des GFZ auf 1,2 + Staffelgeschoss, Flächenanteil 75%. Hier würde sich ein Gebäudekomplex mit 16 Wohneinheiten auf ca. 1.100 m² Wohnfläche, 18 Tiefgaragenstellplätzen und 14 oberirdischen Stellplätzen realisieren lassen. Die kalkulierte Kaltmiete würde 12,40 € pro m² betragen.

Alternative 2:

Eine weitere aufbauende Finanzierungsalternative ist den Zuschussbetrag für das Belegungsrecht anzupassen. Hierzu habe ich das Förderprogramm von Baden-Württemberg zu Grunde gelegt (Link: <https://www.l-bank.de/produkte/wohnungsunternehmen/begrundung-von-miet-und-belegungsbindungen.html>). Der Zuschussbetrag liegt hier deutlich höher als die „üblichen“ regionalen Zuschüsse von 10.000 € pro Wohneinheit.

Es wurde hier der maximal förderfähige Belegungszeitraum von 30 Jahren gewählt. Der Zuschuss liegt somit bei der unter Alternative 1 genannten Bebauungsdichte bei 815.650 €. Hier würde die Kaltmiete 10,95 € pro m² betragen.

Es ist uns unter den gegebenen Rahmenbedingungen leider nicht möglich ihre Wunschvorstellung von einer Kaltmiete unter 10 € gerecht zu werden.

Für ein erläuterndes Gespräch stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer



Datum, 23.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/83/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 18.04.2023 | |
| Sozialausschuss | 25.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Statistik Bücherei 2022

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Dieser Mitteilung ist die Bibliotheksstatistik über den Bestand und die Entleihungen vom 01.01.2022 – 31.12.2022 beigefügt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Bestand an Printmedien leicht verringert, wogegen der Bestand an Non-Book-Medien zugenommen hat, so dass sich der Medienbestand insgesamt leicht erhöht hat.

Während die Entleihungen in 2021 insgesamt auf 54.438 beziffert wurden, betragen sie in 2022 insgesamt 44.481, sind also um 9.957 Entleihungen gesunken und haben somit wieder den „Vor-Corona-Stand“ erreicht. Zur weiteren Übersicht sind Vergleichszahlen aus den Jahren 2018 – 2022 als Tabelle dieser Mitteilung angefügt.

Die Bücherei organisiert selbst keine Veranstaltungen. Diese werden ehrenamtlich von den „Freunden der Stadtbücherei Neu-Anspach“ durchgeführt. Eine Übersicht über die Anzahl von Veranstaltungen seit dem Jahr 2010 ist ebenfalls dieser Mitteilung beigefügt.

Im letzten Jahr sind insgesamt sieben Veranstaltungen der „Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach“ durchgeführt worden. Dazu gehörten der große Flohmarkt, die Karikaturenausstellung des Vereins zur Förderung der internationalen Beziehungen und eine Aktion rund um eine große Medienspende in Zusammenhang mit Flüchtlingen aus der Ukraine. Vom Förderverein wurden zusätzlich vier Termine zum Erlangen eines Büchereiführerscheins mit einer städtischen Kindertagesstätte durchgeführt.

Für das Jahr 2023 sind vom Förderverein bisher nur der große Bücherflohmarkt im Mai und eine Lesung in Kooperation mit der Buchhandlung Weddigen im Herbst geplant. Lesungen in der Bücherei finden bereits seit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2019 nicht mehr statt.

Bürgermeister

Anlagen

Bibliotheksstatistik: Entleihungen

01.01. - 31.12.2022

Entleihungen:

| | |
|--------------------------|--------|
| Romane | 7.136 |
| Sachliteratur | 2.552 |
| Kinder-/Jugendliteratur | 18.550 |
| DVD's | 2.150 |
| CDs/Tonies | 1.776 |
| Hörbücher für Erwachsene | 110 |
| Nintendo + Wii-Spiele | 333 |
| Spiele | 1.558 |
| Zeitschriften | 1.805 |

Medien Bücherelbestand: 35.970

Medien Hessen-Onleihe (virtuelle Medien): 8.511

Entleihungen gesamt: 44.481

Leser:

| | |
|--|-------|
| Familie: | 1.153 |
| Kinder- / Jugend: | 55 |
| Neuanmeldungen (Familien- und Kinder-/Jugend): | 295 |

Leser gesamt: 1.923

Besucher :

Bücherelbesucher gesamt: 23.277

Ehrenamtstunden + Veranstaltungen der "Freunde der Stadtbücherei Neu-Anspach"

Veranstaltungen: 7

Ehrenamtsstunden Freunde der Stadtbücherei gesamt: 395

Bibliotheksstatistik: Bestand

01.01 - 31.12.2022

| | Bestand 31.12.2021 | Zugang 2022 | Abgang 2022 | Bestand 2022 |
|---|-------------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|
| Roman: | 4.023 | 385 | 444 | 3.964 |
| Sachliteratur: | 3.461 | 375 | 588 | 3.248 |
| Kinder-/Jugendliteratur: | 5.533 | 408 | 142 | 5.799 |
| Zeitschriften: | 736 | 332 | 373 | 695 |
| Printmedien insgesamt: | 13.753 | 1.500 | 1.547 | 13.706 |
| DVDs: | 1.041 | 77 | 27 | 1.091 |
| CDs/Tonies: | 833 | 62 | 9 | 886 |
| Nintendo/Wii: | 81 | 2 | 7 | 76 |
| Hörbücher für Erwachsene: | 452 | - | - | 452 |
| Spiele: | 246 | 40 | 3 | 286 |
| Non-Book insgesamt: | 2.653 | 181 | 46 | 2.791 |
| Physische Medien Insg.: | 16.406 | 1.681 | 1.593 | 16.497 |
| Virtueller Bestand - OnleiheVerbundHessen: | 1.033 | 61 | 119 | 975 |
| Medien insgesamt: | 17.439 | 1.742 | 1.712 | 17.472 |

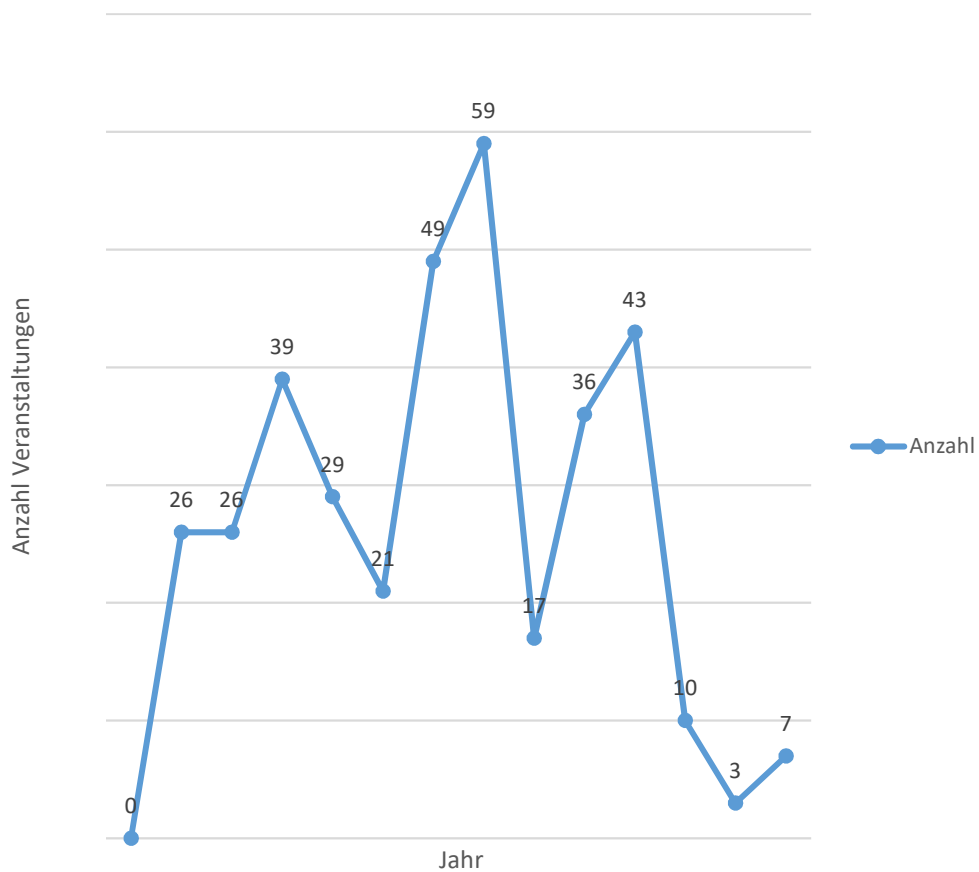
Vergleich Statistik Bücherei

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Entleihungen gesamt | 43.038 | 44.121 | 53.135 | 54.438 | 44.481 |
| Leser gesamt | k.A. | 2.238 | 2.029 | 1.993 | 1.923 |
| Büchereibesucher gesamt | 26.563 | 27.227 | 24.306 | 24.036 | 23.277 |
| Ehrenamtsstunden Freunde der Stadtbücherei gesamt | 1.045 | 1.196 | 327 | 283 | 395 |
| Veranstaltungen | 36 | 43 | 10 | 3 | 7 |
| Printmedien insgesamt | 14.617 | 14.956 | 14.139 | 13.753 | 13.706 |
| Non-Book insgesamt | 2.509 | 2.611 | 2.693 | 2.653 | 2.791 |
| Virtueller Bestand - OnleiheVerbund Hessen | 1.005 | 1.025 | 1.054 | 1.033 | 975 |
| Medien insgesamt | 18.131 | 18.592 | 17.886 | 17.439 | 17.472 |

Bibliotheksstatistik

Veranstaltungen inclusive Führungen und Vorlesen für Kindergärten/Schulen

| Jahr | Anzahl |
|------|--------|
| 2010 | 26 |
| 2011 | 26 |
| 2012 | 39 |
| 2013 | 29 |
| 2014 | 21 |
| 2015 | 49 |
| 2016 | 59 |
| 2017 | 17 |
| 2018 | 36 |
| 2019 | 43 |
| 2020 | 10 |
| 2021 | 3 |
| 2022 | 7 |





Datum, 29.03.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/91/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 18.04.2023 | |
| Sozialausschuss | 25.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt Investitionszuschuss zum Bau einer neuen Pergola

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Evangelische Kirchengemeinde Anspach hat mit Schreiben vom 10.03.2023 mitgeteilt, dass durch eine regelmäßig stattfindende Begehung in der Kita Unterm Himmelszelt deutliche Schäden am Gebäude im Zusammenhang mit der Markise, die starken Kräften ausgesetzt ist, entstanden sind. Ein hinzugezogener Statiker warnt vor dem weiteren Gebrauch und dem damit verbundenen Sicherheitsrisiko.

Da die Rückseite des Kindergartens aber der vollen Sonnenstrahlung ausgesetzt ist, wird ein alternativer Sonnenschutz benötigt, um die Kinder und das Personal zu schützen.

Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang der Bau einer Pergola mit Ständern, da diese die Kräfte nicht weiter auf das Gebäude überträgt. Die Kirchengemeinde sieht einen dringenden Handlungsbedarf und weist darauf hin, dass die Maßnahme nicht bis zu den nächsten Haushaltsberatungen warten kann. Das Freigelände könne ansonsten nicht genutzt werden, so dass die Maßnahme zeitnah gestartet werden soll. Die Kosten hierfür wurden auf ca. 25.000,00 € geschätzt, zuzüglich der Kosten für die Verankerung der Pfosten im Boden.

Gemäß § 7 des Kindertagesstättenbetriebsvertrages beteiligt sich die Stadt an baulichen Unterhaltungen und Investitionen mit 50 %. Da aber für das Haushaltsjahr 2023 keine Mittel zur Verfügung stehen, müsste die Investition bei den Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2024 vorgemerkt werden. Die Kirchengemeinde wird hierzu überprüfen, ob Rücklagen zur Verfügung stehen und hat signalisiert, dass sie bereit ist, in Vorlage zu treten.

Eine Planung und Kostenkalkulation wird der Verwaltung von der Kirchengemeinde noch vorgelegt.

Bürgermeister



Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **03.04.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/93/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 18.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Sachstandsbericht zu den ISEK-Arbeitsgruppen aus dem Jahr 2022

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.08.2020 die Richtlinien für Arbeitsgruppen und Arbeitskreise der Stadt Neu-Anspach beschlossen. Am 01.01.2021 sind diese in Kraft getreten.

In den Richtlinien ist festgelegt, dass die Arbeitsgruppen eine Mitgliederanzahl von mindestens 5 Personen aufweisen und mindestens zwei Sitzungen im Jahr abhalten müssen. Der Nachweis erfolgt durch die regelmäßige Zusendung der Protokolle an die Stadt Neu-Anspach. Die Arbeitsgruppen gelten, bei Unterschreitung der Mindestanzahl an Mitgliedern oder wenn nicht mindestens zwei Sitzungen im Laufe eines Jahres stattfinden, als aufgelöst.

Die Arbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung und Wohnen“ hat im Jahr 2022 drei Arbeitsgruppentreffen abgehalten und die Arbeitsgruppe „Neue Mitte – Walter-Lübcke-Platz“ hat sich zwei Mal getroffen. Die Protokolle sind als Anlage beigefügt.

Die AG „Klima und Umwelt“ hat im Jahr 2022 kein Arbeitsgruppentreffen vorgenommen. Anfang des Jahres wurde die Arbeitsgruppensprecherin auf den Umstand hingewiesen. Daraufhin hat sie noch ein kurzfristiges Treffen angesetzt. Bei diesem Treffen waren jedoch keine 5 Teilnehmer anwesend. Die Arbeitsgruppe „Klima und Umwelt“ wird nicht aufgelöst, sie erhält erneut den Hinweis, dass mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen, mit mindestens 5 Teilnehmern, pro Jahr abzuhalten sind. Zum Beispiel können dafür auch digitale Kanäle eingesetzt werden. Diese Treffen sind jedoch dringend im Jahr 2023 umzusetzen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:
Protokolle

Sitzungsprotokoll vom 05.04.2022 der Arbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung und Wohnen“

Anwesend: (siehe beiliegende Teilnehmerliste)

11 Gruppenmitglieder, als Gäste 2 Mitglieder der Arbeitsgruppe „Neue Mitte“ und Herr Andreas Moses (Fraktion NBL)

Beginn 19:00 Uhr

TOP 3: Weitere Vorgehensweise im Bereich „Neue Mitte“

Der Tagesordnungspunkt „Neue Mitte“ wird vorgezogen, die Gäste haben einen Folgetermin.

Von der Gruppenarbeit und den Ergebnissen berichtet Herr Raphael Eckhard.

Der heutige Platz in der „Neuen Mitte“ soll das schlagende Herz von Neu-Anspach werden. Ein Marktplatzkonzept mit Veranstaltungen soll zu hoher Aufenthaltsqualität führen. Die vorbereitenden Planungen zu Umbau und Umgestaltung werden teilweise gefördert. Von etwa 300.000 € werden ca. 83 % vom Land übernommen. Ein Architektenwettbewerb, bereits genehmigt, soll die Ideen der Bürger und Anwohner in die Planung einbringen.

Die nachfolgende Diskussion bringt spontan folgende Punkte zur Sache:

Neben Geschäften, Restaurants und Gaststätten, Freizeitmöglichkeiten wie ein Spielplatz und Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien, können verschiedene Wohnformen geplant werden. Hinzu kommt die zu schaffende Möglichkeit für Veranstaltungen auf dem Platz und nicht zu vergessen die Berücksichtigung des ruhenden (Parken für Bewohner, Veranstaltungen und Einkaufen) und fließenden Verkehrs (Fußgänger, Fahrzeuge), inklusiver innerörtlichen ÖPNV Anbindung.

AG-Siedlung: Bereits im Vorfeld des Wettbewerbes sollten Eckdaten in einer Art Pflichtenheft erarbeitet werden. Wir wollen Anregungen liefern und hinterfragen, was wird von den Bürgern gewünscht (Beispiel Mitte Wehrheim). Ist der Bebauungsplan anzupassen? Doch wohin sollen die Informationen/Ideen geliefert werden und wer hat den Hut auf?

Herr Moses bemerkt, dass die vielen Ideen der Arbeitsgruppen, der Bürger, des Gewerbevereins (es hat hier wohl schon Gespräche gegeben auch unter Einbeziehung des Eigentümers Feldbergcenter), mit dem entsprechenden Architekten zu besprechen sind.

Die AGs sollen schon einmal ein Pflichtenheft erarbeiten und an die STAVO, die Fraktionsvorsitzenden und den Bauausschuss liefern.

Wir wünschen uns:

- bei den Besprechungen der AG einen Teilnehmer bzw. Ansprechpartner der Verwaltung
- öffentlichen Nahverkehr zur Neuen Mitte
- Wohnraum zu schaffen und bestehende Gebäude und deren Nutzung (bspw. Bürgerhaus) zu überdenken

Der zeitliche Rahmen, bis zur Fertigstellung, könnte die nächsten 10 Jahre überspannen.

AG-Siedlung: Aufgabe an die Teilnehmer

Die nächste Sitzung am 31.05. soll ein Brain-Storming zu diesem Thema, evtl. gemeinsam mit Vertretern der AG Neue Mitte, werden. In Vorbereitung hierzu liegt ein Plan des betroffenen Bereichs der neuen Mitte bei. Alle mögen sich bereits Gedanken machen und diese im Vorfeld an Josef Homm liefern, damit die Sitzung vorbereitet werden kann. Ziel ist es ein Papier als Grundlage für die Politik zu erarbeiten.

TOP 1: Wahl Gruppensprecher/innen

Wahlvorschlag: Josef Homm und Jonas Mulfinger

9 Ja-Stimmen, 0 Nein, 2 Enthaltungen der Betroffenen

Die Wahl wird von den Gruppensprechern angenommen.

TOP 2: Wahl Schriftführer/in

Wahlvorschlag: Birgit Wolfart - Schriftführerin, Werner Kubitzka - Vertretung
9 Ja-Stimmen, 0 Nein, 2 Enthaltungen der Betroffenen
Die Wahl wird von Beiden angenommen.

TOP 4: Bericht zu Bauausschuss-Sitzungen und Stadtverordnetenversammlungen

Thema Bebauung Feldbergstraße 1 – der Bauantrag geht so durch, eine Korrektur ist nicht möglich. Aus der aktuellen Erfahrung mit Genehmigung und Umsetzung von Anträgen, sowie der zeitnahen Einbindung von Bürgern und einer Bürgerbeteiligung (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten), wurde vom Bürgermeister die Gründung einer Baukommission vorgeschlagen. Die Kommission sollte nicht nur aus Vertretern der STAVO zusammensetzen. Wunsch ist auch die Beteiligung oder Unterstützung durch kompetente, fachkundige Bürger. Dies wird laut Herrn Moses geprüft.
AG-Siedlung: Herr Homm betont, dass die AG weiterbohren und -schieben wird. Wir bleiben an dem Thema dran.

TOP 5: Sondersitzung Bauausschuss am 06.04.22

AG-Siedlung: Vorstellungen zu Innenverdichtung und Ausweis von Bauflächen sind von Beginn an bereits im ISEK formuliert und müssen in Planungen einfließen. Bauausschuss wird Vorschläge zu Leitlinien machen und diese sollen von Magistrat und Verwaltung umgesetzt werden.
Herr Moses bemerkt, dass das Thema Innenverdichtung nachgearbeitet werden muss.

TOP 6: Verschiedenes

- Ideen zu TOP 3 an Josef Homm einreichen, vielleicht ein Funktionsschema zur Flächengestaltung entwickeln, d.h. wenig Details aber Funktionen darstellen/erarbeiten. Berücksichtigung der Flächen des Parkplatzes Sporthalle Schule.
- Bebauungspläne in der Zukunft überdenken, korrigieren bzw. mindestens anpassen. Besonders im Hinblick auf „funktionale Zwänge“ (z.B. Zisternenwasser für Nutzung im Haus) sinnvoll gestalten und bereits getroffene Entscheidungen überdenken.

Ende: 21:10 Uhr

Nächster Sitzungstermin: Dienstag, 31.05.2022 – 19 Uhr

Birgit Wolfart
Schriftführerin

Sitzungsprotokoll vom 31.05.2022 der Arbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung und Wohnen“

Anwesend: 6 Gruppenmitglieder

Beginn 19:00 Uhr

TOP 1: Bericht zu Bauausschuss-Sitzungen und Stadtverordnetenversammlungen - hier speziell der Entwurfsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans Bahnhofstraße / Kurt-Schumacher-Straße / Schubertstraße

Es besteht nach wie vor eine Veränderungssperre bis ein genehmigter Bebauungsplan vorliegt. Hierzu wurde ein Bebauungsplan-Entwurf von einem Planungsbüro erstellt, jedoch von der STAVO abgelehnt (18:17 Stimmen). Damit geht dieser zurück in den Magistrat und eine Überarbeitung wäre erneut zu beauftragen. Da die in der StaVO geäußerten Vorstellungen und Wünsche z- T. widersprüchlich und in keiner Weise den Inhalten des ISEK entsprechen, hat die AG beschlossen:

AG: Wir wollen uns weiter für den Entwurf des qualifizierten Planers stark machen, da er die vorhandene Bebauung sowie das entstandene Ortsbild entsprechend berücksichtigt. Es sind schon hohe Kosten entstanden und es müssen möglichst weitere zusätzliche Kosten vermieden werden.

Neues zum **Projekt „Nahkauf“**: Hier gehen die Meinungen auseinander, wie viel Quadratmeter ein Geschäft umfassen sollte. Die Vorstellungen liegen zwischen 400 und 800 qm was einen erheblichen Einfluss auf die Bebauung hat. Der Magistrat soll das Thema mit dem Investor klären. Die **AG** wird zu gegebenen Zeit von den Gruppensprechern informiert.

Am 19.05.22 hat der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung darüber informiert, dass **einige ISEK-Arbeitsgruppen, entstanden aus dem „Masterplan 2040“, aufgelöst wurden**, da diese die Richtlinien für AG nicht erfüllt haben. Es bleiben daher lediglich 3 AG's weiterhin bestehen: „Umwelt“, „Neue Mitte“ und „Siedlungsentwicklung und Wohnen“. (Wir machen weiter!)

TOP 2: Standpunkt der AG für den Architektenwettbewerb für den Bereich "Neue Mitte"

Grundsätzlich stehen wir für eine Belebung der „Neuen Mitte“.

Belebung sollte durch Anreize erfolgen, die sich in entsprechender Bebauung, Nutzungskonzepten und Mobilität widerspiegeln müssen.

Die Gestaltung z. B. an der Adolf-Reichwein-Str. kann einem Markthallenkonzept folgen. Hier wäre neben Gewerbe/Einzelhandel gleichermaßen Gastronomie anzusiedeln. Eine oder mehrere Markthalle/n mit ihrem offenen Charakter und flexiblen Größen bieten zum Innenhof gerichtet ausreichend Möglichkeiten der Begegnung, beispielsweise durch Gastronomie und Sitzmöglichkeiten. Überdachte Aufenthaltsmöglichkeiten grenzen an Grünflächen.

In einer 1. und 2. Etage sowie DG können sich neben Praxis- und Therapieräumen auch flexible Büroräume/Ateliers für Startups, Vereine etc. befinden. Platz für Wohnraum wäre ebenfalls vorhanden.

Es sollten in der „Neuen Mitte“ Räume geschaffen werden für die Volkshochschule, Sitzungen von Vereinen, die Stadtbücherei, das Café Hartel, GANZ e.V., die Ausgabestelle für die Tafel und Begegnungsräume für Jugendliche und Flüchtlinge, etc. um nur einigen Beispiele zu nennen. Das Bürgerhaus wird durch ein Erweiterungskonzept zum kulturellen Zentrum und für zusätzliche Nutzung geöffnet.

In ruhigeren Randbereichen können Wohnraumkonzepte für Menschen 60+ gestaltet werden und z. B. mit Kinderspielplatz und Jugendzentrum kombiniert werden. Idealerweise sollten sie als Genossenschaftskonzept realisiert werden.

Ausreichend Sitz- und Verweilplätze finden sich in kleinen Parkanlagen für Begegnungen.

Mobilität: Selbstverständlich sollten unter allen neu zu bebauenden Flächen ausreichend Park- und Tiefgaragenplätze entstehen.

Für den Bereich des Parkplatzes an der Turnhalle kann ein Parkdeck entstehen. Diesem sind dann zugeordnet:

- Minibusterminal (KNUT oder on demand) für den Stadtbus
- Taxistände
- Fahrrad- und PKW Plätze (mit ausreichend E-Ladestellen)

TOP 3: Verschiedenes

Entfällt auf die nächste Sitzung

Ende: 21:00 Uhr

Nächster Sitzungstermin: Vorschlag 11. Oktober

Birgit Wolfart
Schriftführerin

Sitzungsprotokoll vom 11.10.2022 der Arbeitsgruppe „Siedlungsentwicklung und Wohnen“

Anwesend: 10 Gruppenmitglieder

Beginn 19:00 Uhr – Ende: 21:00 Uhr - nächster Termin geplant: 26.01.23 um 19:00 Uhr

TOP 1: Bericht zu Ausschuss-Sitzungen und Stadtverordnetenversammlungen:

a) Bebauungsplan „Bahnhofstr./Kurt-Schumacher-Str./Schubertstr.“

Der Bebauungsplan „Bahnhofstr./Kurt-Schumacher-Str./Schubertstr.“ wurde beschlossen und unsere Befürchtung, wie bereits in vorherigen Protokollen berichtet, ist eingetreten. Beispielsweise ist eine Geschosßzahl nicht festgelegt, jedoch die Gebäudehöhe mit 11.5 m beschlossen worden. Zu der Bürgerversammlung wurden nur Anwohner zugelassen und diese haben ebenfalls keine weiteren Reaktionen oder Aktionen gezeigt.

Herr Moses vom Bauausschuss fragt an, ob die AG nun noch etwas unternehmen wolle.

AG: Wir halten fest, dass wir unsere Meinung geäußert haben und werden nicht aktiv.

b) Änderung der Ausnutzung des geplanten Wohnbaugrundstücks „ADAM HALL“ in der Michelbacher Straße

Hier ist der Entwurf des Bebauungsplanes, zur Verlängerung des Grundstückes in der Michelbacher Straße, im laufenden Verfahren.

c) Grundsatzbeschuß, die Entwicklung des Gewerbegebietes „Wenzenholz“ vorzuziehen

Die Abweichung von der ursprünglichen Planung betrifft das Vorziehen der Entwicklung des Gewerbegebietes (lt. Masterplan „unsere“ Fläche 1a). Damit könnten sich die Firmen ADAM HALL, Gudeco, u.a. erweitern und die Gefahr der Abwanderung entschärft werden. Die AG hatte bereits zu Beginn des Masterplans diese Fläche vorgeschlagen.

Josef Homm hat hier mit den Beteiligten (Stadt/Gewerbe/Grundstückseigentümer) intensiv nach Lösungen gesucht und gefunden. Der Prozess ist im Fluss, um die Vorlagen schnell durch alle Gremien zu bringen.

d) in der nächsten Sitzungsrunde Beschluss, evtl. das gesamte Gebiet Wenzenholz (inkl. Wohnbauflächen 1b und 1c) vorzuziehen

Der Beschluss soll in der nächsten Sitzungsrunde gefasst werden.

TOP 2: Überarbeitung der Vergabekriterien für den Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken

Die AG war hier nicht involviert, das Thema ist nicht bekannt und war auch nicht im Bauausschuss.

Hierzu kam eine Diskussion zu alternativen Wohnformen 60+, verbesserte Mobilität und weiteren Themen der Gestaltung in der Stadt auf. Diese Themen wurden von den Arbeitsgruppen bereits mehrfach adressiert, doch scheinen sich die Themen in der Politik (bei den Politikern) der Stadt noch nicht gesetzt zu haben. Wir bleiben am Ball.

TOP 3: Neues zum Architektenwettbewerb für den Bereich "Neue Mitte"

Es soll einen Informationstermin mit Frau Schade geben. Die Projektideen von den **AGs** und anderen Beteiligten sollen aufgenommen und koordiniert werden, um diese in einen Architekturwettbewerb einfließen zu lassen. Es ist eine Ideensammlung und Vorgaben, ohne enge Korbage, ohne Ziele, um die Wettbewerbssituation auszunutzen. Der Wettbewerb soll

Investoren anziehen, denn die Stadt will nicht Auftraggeber für die Umsetzung des Projektes sein. Bislang gibt es noch keinen Interessenten für den Wettbewerb.
Auch hier gibt es die Ideen der **AG**, beispielsweise das Thema „bedarfsgerechtes Wohnen“ auf junge Leute auszuweiten.

TOP 4: Persönliche Erklärung von Josef Homm und Neuwahl eines Gruppensprechers

Ab sofort legt Josef Homm die Aufgabe als Gruppensprecher der AG nieder. Er hat sich sehr engagiert, um zu einer Lösung der Erschließung und Bebauung des Gewerbegebietes „Wenzenholz“ zu kommen. Dabei brachte er die Parteien zusammen, woraus ein Projekt entsteht das Gebiet zu entwickeln. Er wird als Geschäftsführer der Entwicklungsgesellschaft tätig sein. Dazu sieht er sich im Konflikt als Sprecher der AG weiter zu fungieren, möchte aber auf jeden Fall weiter mitarbeiten.

Applaus und Danke an Josef, für seine sehr engagierte Arbeit.

Weiterhin wird Jonas Mulfinger Gruppensprecher sein. Die Aufgabe macht es erforderlich eine weitere Person zu wählen. Die Wahl verschieben wir auf die nächste Sitzung. Wenn Jonas in der Zwischenzeit Unterstützung benötigt, wendet er sich an die Mitglieder der AG.

TOP 6: Verschiedenes

In der kommenden Sitzung werden wir unsere Arbeit der Gruppe wieder neu zu definieren. Die bisherigen Themen sind abgeschlossen oder liegen auf Eis. Da sind derzeit keine weiteren Aktivitäten erforderlich.

Bei Entstehung der AG wurden viele Punkte aufgenommen, die nun nachrücken und bedient werden können.

Themenvorschläge für die nächste Sitzung:

- Wahl Gruppensprecher / Gruppensprecherin
- Neue Ausrichtung der AG
- „Neue Mitte“ - Motivation und Engagement für das Thema
- „Wenzenholz“, wie geht es weiter und welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es?
- Gruppen Themen wieder aufnehmen und erneut priorisieren und evtl. ausweiten (beispielsweise bedarfsgerechtes Wohnen auf junge Leute ausweiten)

Nächster Termin geplant: **26.01.23** um 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:00 Uhr

Birgit Wolfart
Schriftführerin

Arbeitskreis „Neue Mitte“

Protokoll der Sitzung vom 17. Mai 2022

Ort: Zentrum 60 plus, Bürgerhaus, Neu-Anspach

Anwesend: (in alphabetischer Reihenfolge)
Stefan Bolz
Raphael Eckhard
Ulrich Hinz
Martina Kuth
Constanze Muschter
Klaus Spangenberg
Hans Torchalla

Abwesend: Rolf Schulz (entschuldigt)

Gast: Oliver Lorenz (öffentlicher Teil)

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Verabschiedung vom Protokoll der letzten Beratung
- 2) Umbenennung des AK „Neue Mitte“ in AK „Walter-Lübcke-Platz“
- 3) Abschlussarbeit an der Finalisierung des „Blue Papers“ .

Nicht-öffentlicher Teil

- 4) Weiteres Vorgehen im Hinblick auf Kommunikation mit Fraktionen, Verwaltung, anderen Bürgergruppen, Vereine und anderen Stakeholdern.
- 5) Verschiedenes
- 6) Terminierung des nächsten Treffens

Zu TOP 1:

Zu dem Protokoll der internen Sitzung vom 05.04.2022 stellte Ulrich Hinz die Frage, inwieweit es konkrete Pläne gebe, wie die Unter TOP 1+2 benannte frühzeitige Einbindung von Investorenbelangen in den Gestaltungswettbewerb, erfolgen soll. Es wurde dargestellt, dass dies eine allgemeine Aussage darstellt, die innerhalb der Aufzählung der uns wichtigen Kriterien erfolgte. Wie dies erfolgen soll, ist offen und im Gestaltungsprozess zu festzulegen.

Zu TOP 2:

Die zukünftige Benennung des AK wurde lebhaft diskutiert. Es wurde beschlossen den Namen in „Neue Mitte/Walter-Lübcke-Platz“ zu ändern. Dies um zum einen den Platz selbst mit dem Namen Walter-Lübcke-Platz mehr in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken und zum anderen die Bezeichnung Neue Mitte zu erhalten, um deutlich zu machen, dass es um die Entwicklung nicht des Platzes selbst, sondern auch des Umfeldes geht.

Zu TOP 3:

Herr Lorenz führte aus, dass die offizielle Feier zur Namensgebung des Platzes erfolgen soll. Mittlerweile fand hierzu Mailverkehr mit Herrn Schnor statt bzgl. eines möglichen Termines und der Gestaltung des Festaktes statt. Weiterführende Aktivitäten seitens der Stadt blieben bisher aus (Stand 08/2022).

Die bewilligten Fördermittel für die Neue Mitte sollen l.t. Herrn Lorenz zum großen Teil (weitere Details derzeit nicht bekannt) für die Durchführung des Gestaltungswettbewerb genutzt werden. Er berichtet von einem Video-Call mit den Anrainern (Kirchen, Stadt, Deutsche Konsum Reit, REWE), die dem Gestaltungswettbewerb positiv gegenüberstehen. Angabe gemäß besteht REWE nicht darauf aus die jetzigen Mietfläche zu verlassen, jedoch sollte ein besserer Zugang/Eingang gewährleistet sein.

Die Informationen zum Gestaltungswettbewerb wurden seitens des Planungsbüros Schade zunächst der Magistrat gegeben. Danach fand die Information der AKs statt.

Mittlerweile wurden die betroffenen Ausschüsse über den Ablauf des Gestaltungswettbewerbes informiert und diesen von den Ausschüssen und der Stavo beschlossen. Die Umsetzung soll nach der Sommerpause erfolgen. Lt. Planungsbüro sollen die ersten Ergebnisse für den ersten Abschnitt des Prozesse Ende 2022 vorliegen.

Im Rahmen der kurzfristigen Maßnahmen wurde mittlerweile von den städtischen Gremien eine neue Beleuchtung für den Bereich neue Mitte genehmigt. Einsatz u.a. beim Weihnachtsmarkt. Details zu Beleuchtung und der Umsetzung stehen aus.

Herr Lorenz berichtete, dass die Stadt einen Antrag für die Teilnahme am regionalen Förderprogramm „Leader-Programm“ gestellt hat. Daneben wurde einen weiterer Förderantrag für die Entwicklung des alten Ortskernes, der -wie der Presse zu entnehmen ist- negativ beschieden wurde.

Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung

Zu TOP 4:

Es wurde beschlossen, seitens der AK einen „Brandbrief“ an die Verwaltung, Fraktionen und Stavo-Vorsitzenden zu richten, um verbindliche Informationen zu folgenden Punkten zu erhalten:

- Weihnachtsbeleuchtung sollte nicht aus den Fördermitteln für die Neue Mitte finanziert werden.
- Vom AK vorgeschlagene kurzfristige Maßnahmen für den Walter-Lübcke-Platz. Was wird von der Verwaltung und den verantwortlichen städtischen Gremien als realisierbar angesehen? Stand der Planung?
- Wird/soll sachkundige Hilfe für die Umsetzung kurzfristiger Maßnahmen in Anspruch genommen?
- Bis wann müssen Maßnahmen im Rahmen des Förderprogrammes umgesetzt werden, damit die Mittel nicht verfallen?
- Wer ist seitens der Stadt Ansprechpartner und Koordinator bezüglich der kurzfristig und von der AK vorgeschlagenen Maßnahmen?

Schreiben wurde versandt, bis dato keine Reaktion. (s. Anhang)

Planung eines Pressegespräches zur Arbeit und der Zeile des AK – zwischenzeitlich erfolgt.

Zu TOP 5+6:

Keine Anträge unter Verschiedenes .
Neuer Termin ist noch festzulegen.

Zu TOP 7:

Nächster Termin Stammtisch: 14.09. 20:00 Seniorenbegegnungsstätte.

Ende der Sitzung 22:10

19.08.2022

Bolz

Anhang

Mail vom 21.07.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Pauli,

bezugnehmend auf mehrere Gespräche im Oktober und Dezember 2021, einen Termin im Wirtschaftsausschuss im Februar 2022 sind wir als AG Walter-Lübcke-Platz/Neue Mitte mehr als unangenehm überrascht, dass aus den Fördermitteln des Landes Hessen nunmehr eine weihnachtliche Beleuchtungsanlage für das Bürgerhaus und die Laternen am Walter-Lübcke- Platz in Höhe von 40.000,-€ verausgabt werden sollen.

Unsere Vorschläge zur Belebung des Walter-Lübcke-Platzes, die wir in mehreren Dokumenten auch Ihnen persönlich mitgeteilt hatten, sind bis dato nicht im geringsten umgesetzt. Initiative der Stadt ist hier nicht zu sehen. Wir haben mehrmals eine Koordinations- bzw. Kontaktstelle in der Stadtverwaltung angemahnt, ohne klare Antwort seitens der Verwaltung. Jetzt sehen wir die Gefahr, dass die Fördergelder womöglich sogar verfallen könnten.

Wir fordern, dass aus den Mitteln des Landes Hessen kurzfristig die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen und Investitionen geprüft, getätigt und installiert werden. Hierfür stehen wir gerne beratend zur Seite.

Hierzu ist seitens der Stadt ein Zeitplan für die Investitionsplanung inklusive Gestaltungswettbewerb vorzulegen um sicherzustellen, dass keine Fördergelder verloren gehen. Eine entsprechende Beratung in den städtischen parlamentarischen Gremien setzen wir voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Co Sprecher/In AG WLP/NM

Martina Kuth Raphael Eckhard

Arbeitskreis „Neue Mitte“

Protokoll der Sitzung vom 13. Dezember 2022

Ort: Zentrum 60 plus, Bürgerhaus, Neu-Anspach

Anwesend: (in alphabetischer Reihenfolge)
Stefan Bolz
Thorsten Burgard (Gewerbeverein) bis 21:30
Raphael Eckhard
Ulrich Hinz
Martina Kuth
Oliver Lorenz
Klaus Spangenberg
Hans Torchalla

Abwesend:
Holger Bellino (entschuldigt)
Guntram Löffler (entschuldigt)
Mulfinger (entschuldigt)
Thomas Pauli (entschuldigt)

Gast: Oliver Lorenz, Thorsten Burgard (öffentlicher Teil)

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:15 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Verabschiedung vom Protokoll der letzten Beratung
- 2) Austausch mit den Herren Büttner und Homm zur städtebaulichen Einbindung des Bereiches Walter-Lübcke-Platzes (inkl. Umfeld) in eine Gesamtkonzeption auf Basis der Ergebnisse des ISEK-Prozesses
- 3) Ausstehende Reaktion der Stadt auf unsere Anfrage vom 21.07.2022/14.09.2022 und Erinnerung vom 12.10.2022 (s. Anlage)
 - Gestaltungswettbewerb ist offensichtlich ausgeschrieben – weiterer zeitlicher Ablauf?
 - Benennung eines zentralen Ansprechpartners in der Stadt für die AKs aus dem ISEK-Prozess
 - Gestaltung der Lichterkette? Umsetzung wie, wann? Kosten? Oder ist dies noch endgültig nach Vorlage eines Angebotes zu beschließen?
 - Umgang mit den Vorschlägen für kurzfristige Verbesserungsmaßnahmen
 - Zeitplanung mit Blick auf die Fördergelder

- 4) Besprechung der finanziellen Rückschlüsse zur Finanzierung von Maßnahmen für die Neue Mitte auf Basis des letzten aktuellen Budgetberichts der Stadt Neu-Anspach

Rückblick und Ausblick auf die AK Tätigkeiten im Jahr 2022 und 2023

Nicht-öffentlicher Teil

1) Verschiedenes

Terminierung des nächsten Treffens

Beginn des Treffens:

Constanze Muschter erklärte aufgrund eines eventuellen Interessenkonfliktes im Zusammenhang mit dem Architektenwettbewerb (politische Tätigkeit ihres Mannes) und Zeitmangels die Beendigung der aktiven Mitarbeit. Dies wurde bei großem Verständnis allseits sehr bedauert. Die Atmosphäre und der sehr gute Besuch des Nikolausmarktes wurde von allen Anwesenden gelobt. Glückwunsch an den Gewerbeverein als Veranstalter für die gelungene Veranstaltung.

Zu TOP 1:

Das Protokoll der letzten internen Sitzung wurde einstimmig verabschiedet.

Zu TOP 2:

Der Tagesordnungspunkt wird verschoben, da Herr Mulfinger nicht anwesend war und Herr Büttner per Mail abgelehnt hat sich nach Rückzug aus der Wettbewerbsjury aktiv an der Diskussion im AK zu beteiligen.

Zu TOP 3 - 5:

Am 05.12.2022 fand ein Gespräch zwischen Thomas Pauli, Oliver Lorenz, Raphael Eckhard und Martina Kuth statt, in dem einige Punkte geklärt wurden.

Die Antwort von Herrn Fabian Schmidt (Vorsitzender des Wirtschaftsbeirats) auf unsere Anfrage vom 21.07.2022/14.09.2022 und Erinnerung vom 12.10.2022 ist aufgrund technischer Probleme nicht bei den Sprechern der AK angekommen.

- Die Anschaffung der Beleuchtung (Lichterkette) wird als politische Entscheidung zu Gunsten des Wunsches des Gewerbevereins gewertet.
- Kurzfristige Maßnahmen: Hierfür stehen aus den bewilligten Fördermitteln von insg. TEUR 240 maximal ca. TEUR 100 zur Verfügung (TEUR 40 Lichterkette, TEUR 100 Gestaltungswettbewerb). Werte ohne Eigenanteil der Stadt.
Oliver Lorenz versicherte mehrfach, dass keine Gelder durch Überschreiten von Antrags-/Vorlagefristen verloren gehen werden. Umsetzung in der ersten Hälfte 2023. D.H. Vorlage an die Entscheidungsgremien im Februar, damit im Sommer die Umsetzung der ersten Maßnahmen erfolgen kann.
Oliver Lorenz versicherte, dass die zur Vorlage kommenden Maßnahmen mit dem AK besprochen werden.
- In der Diskussion mit Thorsten Burgard wurde die Wichtigkeit der Kommunikation zwischen den Interessenvertretern der Anrainer hervorgehoben. Es wurde vereinbart mit dem Gewerbeverein die Zusammenarbeit zu vertiefen und im 2. Schritt ein Treffen Anfang 2023 (Gewerbeverein, Kirchenvertreter, Feldbergcenter, AK Mitte, Stadt) zu initiieren, um mögliche Maßnahmen zu besprechen. Raphael Eckhard bot sich an eine Einladung zu erstellen.
- Bezüglich der Zeitachse des Gestaltungswettbewerbs ist mit der Stadt, Thomas Pauli, Frau Corell bzw. Frau Schade Kontakt aufzunehmen. Offizielle Anfrage wird seitens AK gestellt.

- Kulturelle Veranstaltungen:
Der Mangel an kulturellen Veranstaltungen wurde bemängelt. Hierzu zählen auch soziale Events, wie z.B. der Nikolausmarkt. Konstatiert wurde, dass der Vereinsring nicht mehr existiert und der Kulturkreis sich per Ende 2022 auflöst.
Es wurden nach eingehender Diskussion folgende Punkte beschlossen:
 - Zwischen Gewerbeverein und Stadt soll eine langfristige Lösung der Lastenverteilung zur Absicherung des Nikolausmarkt erreicht werden.
 - Zusammenarbeit mit Kulturkreis Usingen bzw. Informationsaustausch (Organisation, Arbeitsweise) prüfen und Kontakt aufnehmen, ebenso mit der Leitung des Hessenparks.
 - Vereine auf Wiederbelebung des Vereinsringes ansprechen, um Termine und Aktivitäten zu koordinieren – Veranstaltungsplan etc.
 - Benennung möglicher kultureller Veranstaltungen, um mit einem Konzept bei der Stadt Zuschüsse anzufragen.
 - Aktive Ansprache möglicher Sponsoren aus den Gewerbetreibenden, wie z.B. Adam Hall etc. und Mäzenen aus der Bürgerschaft – hierfür ist ein schlüssiges Konzept zu erarbeiten. Konkretes Vorgehen ist festzulegen /(s. auch 3. Spiegelstrich)
 - Benennung: Koordinator/-in in der Verwaltung für ISEK-Themen und kultureller Aktivitäten durch die Verwaltung
 - In Q1 2023 soll hierzu durch Gewerbeverein und AK zu einem Treffen eingeladen werden mit dem Ziel Vereine etc. als zukünftige Veranstalter kultureller Aktivitäten zu gewinnen. Kreis der Einzuladenden: Vereine, engagierte Gruppen, Kirchen, Gewerbeverein (wer noch?)

Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung

- 1) Verschiedenes
Keine Anmerkungen
- 2) Terminierung des nächsten Treffens
21. Februar 2023, 20 h, Zentrum 60+

Ende der Sitzung 22:15

29.12.2022

Bolz

Protokoll

Arbeitskreis Klima und Umwelt 9. März 2023 – Beginn 19 Uhr – Ende: 20:15 Uhr

Teilnehmer:

Ellen Peters

Birgit Schuler

Friederike Schulze

Wolfgang Wagner

TOP 1: Schlachthof Henrici

Längere Diskussion zum Standort. Einigkeit über die Möglichkeit einer regionalen Schlachtung. Wäre teilmobile Schlachtung eine gute Lösung? Friederike Schulze wird eine kurze Info an alle Parlamentarier zu diesem Vorgehen geben.

TOP 2: Agro-PV

Längere Diskussion zu erneuerbaren Energien. Windkraft soll nicht wiederbelebt werden zumal Neu-Anspach auch nicht als Vorrangfläche gelistet ist. Sonne soll so viel wie möglich genutzt werden. Einigkeit besteht darüber, dass zuerst alle Dächer, Parkplätze etc. mit Panels belegt werden sollten, bevor man an Agro PV denkt und dann müssen diese Fläche sehr genau ausgesucht werden.

TOP 3: Wenzelholz

Da Flächenverbrauch ein großes Problem beim Schutz von Klima, Arten und Hochwasser ist, wird bedauert, dass eine so große Fläche bebaut werden soll.

TOP 4: Fahrradweg gegenüber neuem EDEKA

Der Fahrradweg gegenüber dem neuen EDEKA hat direkt an der Einfahrt zum Markt eine sehr enge Stelle, daher wurde der Weg umgewidmet und ist jetzt ein Fußweg mit Erlaubnis zum Fahrrad fahren. Der AK sieht die Enge zukünftig als Unfallschwerpunkt und regt an, zumindest eine Leitplanke anzubringen, um Fußgänger und Fahrradfahrer zu schützen.

TOP 5: Pressemitteilungen in NAN

Hier fragt Friederike Schulze nochmal nach, ob es nicht doch möglich ist, dass Arbeitskreise in den NAN Pressemitteilungen platzieren können.

gez. Friederike Schulze



Datum, 12.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/105/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 18.04.2023 | |
| Umweltausschuss | 24.04.2023 | |
| Bauausschuss | 26.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Erleichterung und Klarstellung der brandschutzrechtlichen Vorgaben für Solaranlagen auf Dächern

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Durch Änderungen des Hessischen Energiegesetzes und der Hessischen Bauordnung (GVBl. 2022 S. 571) wurden u.a. auch die bauordnungsrechtlichen Regelungen im Bereich der brandschutzrechtlichen Anforderungen für Solaranlagen (§ 35 Abs. 5 HBO) angepasst.

Nach den brandschutzrechtlichen Vorgaben sind Solaranlagen so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Brandabschnitte und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Hierbei werden folgende Regelungen unterschieden:

- Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, dürfen ohne Abstand errichtet werden Solaranlagen und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn diese Wände sie um mindestens 0,30 m überragen,
- Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, dürfen ohne Abstand errichtet werden Solaranlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Glas-Glas-Module),
- Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen Solaranlagen, die mit maximal 0,30 m Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind und nicht unter die vorgenannten Regelungen fallen, einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.
- Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten Solaranlagen und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht unter die vorgenannten Regelungen fallen

Durch die Neuregelung der brandschutzrechtlich erforderlichen Abstände kann für Solaranlagen, je nach der konkreten technischen Ausgestaltung und Aufstellung der Anlage sowie der baulichen Ausgestaltung der nachbarlichen Brandwand, gänzlich auf einen Abstand zur Brandwand verzichtet bzw. der Abstand zur Brandwand auf bis zu 0,5 Meter reduziert werden. Die zuvor erforderliche Beantragung einer

Abweichungsentscheidung für die Abstandsreduzierung ist damit für einen Großteil der Solaranlagen nicht mehr erforderlich.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Matthäus-Kranz
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 12.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/106/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 18.04.2023 | |
| Umweltausschuss | 24.04.2023 | |
| Bauausschuss | 26.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Errichtung von Luftwärmepumpen in den Abstandsflächen wesentlich erleichtert Aktueller Leitfaden Luftwärmepumpen erlassen

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Ganz im Zeichen der Energiewende werden in Hessen bereits eine große Anzahl von Wärmepumpen betrieben, um Gebäude unter Nutzung der Umgebungswärme nachhaltig und ressourcenschonend zu beheizen. Mit den zunehmend spürbaren Auswirkungen der klimatischen Veränderungen und der Versorgungsunsicherheit bei den fossilen Brennstoffen steigt die Beliebtheit der Anlagen und damit auch der Wunsch nach rechtlicher Klarheit bei der Planung.

Dem hat der Landesgesetzgeber mit der Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 22. November 2022 (GVBl. 2022, S. 571) Rechnung getragen und die Errichtung von Luftwärmepumpen in den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen vor allem in stark verdichteten Gebieten wesentlich erleichtert.

Wärmepumpen mit einer Höhe von bis zu zwei Metern dürfen in den Abstandsflächen von Gebäuden und zur Nachbargrenze stehen und lösen selbst keine Abstandsflächen aus. Mit erfasst sind Fundamente und Einhausungen. Für Wärmepumpen in den Abstandsflächen zur Nachbargrenze gilt dies nur, soweit sie mit maximal drei Metern Länge entlang der Nachbargrenze stehen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Luftwärmepumpe beurteilt sich jedoch nicht ausschließlich nach dem Bauordnungsrecht. Bei der Wahl des richtigen Aufstellortes und gegebenenfalls erforderlicher technischer oder baulicher Maßnahmen sind insbesondere hinsichtlich der Betriebsgeräusche zusätzliche Vorgaben aus dem Immissionsschutzrecht und Bauplanungsrecht zu beachten.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz haben einen gemeinsamen Leitfaden zur Errichtung und zum Betrieb von Luftwärmepumpen herausgegeben.

Den Leitfaden (Stand: 01.03.2023) findet man auf der Homepage des HMWEVW in der Rubrik Wohnen + Bauen bei „Bauvorschriften – Die Hessische Bauordnung“ im Downloadbereich.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Matthäus-Kranz
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **12.04.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/107/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 18.04.2023 | |
| Umweltausschuss | 24.04.2023 | |
| Bauausschuss | 26.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Wettbewerb – Die bundesweite Photovoltaik-Challenge und PV-Zubau in Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt hat zur Teilnahme der Stadt Neu-Anspach am Wettbewerb (Bundesweite Photovoltaik-Challenge) und über den aktuellen PV-Zubau einen Vermerk (siehe Anlage) erstellt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:
Baulast zu Kanal

Vermerk



Wattbewerb – Die bundesweite Photovoltaik-Challenge!

Die Stadt Neu-Anspach ist seit dem 21.02.2022 beim Wattbewerb registriert und stellt sich der bundesweiten Photovoltaik-Challenge.

Wattbewerb ist ein bundesweiter Wettbewerb, der Kommunen herausfordert, die lokale Energiewende durch den Ausbau von Photovoltaik voranzutreiben. Ziel ist es, die installierte Photovoltaik (PV)-Leistung schnellstmöglich zu verdoppeln.

Welche Kommune schafft den größten Zubau pro Kopf? Wattbewerb startete am 21. Februar 2021. Eine Teilnahme war und ist auch nach diesem Startdatum möglich. Gewinnerin in der jeweiligen Kategorie ist die Kommune, die im Wettbewerbszeitraum am meisten kWp-Photovoltaik-Leistung pro Einwohner*in zugebaut hat.

Ob Dächer von Einfamilienhäusern, Mietshäusern, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie überdachte Parkflächen, Garagendächer, Balkone und Freiflächenanlagen: Sie alle bieten Potenzial für die Nutzung der Sonnenenergie.

Wattbewerb-Ranking

Wattbewerb wird in drei Kategorien gewertet: Großstädte ab 100.000 Einwohner*innen, Städte mit bis zu 100.000 Einwohner*innen und Gemeinden.

Das Ranking aller teilnehmenden Städte basiert auf dem Marktstammdatenregister (MaStR) und wird wöchentlich auf der Wattbewerb-Plattform aktualisiert.

Das MaStR ist ein bundesweites Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten. Jede PV-Anlage muss dort vom Anlagenbetreiber registriert werden.

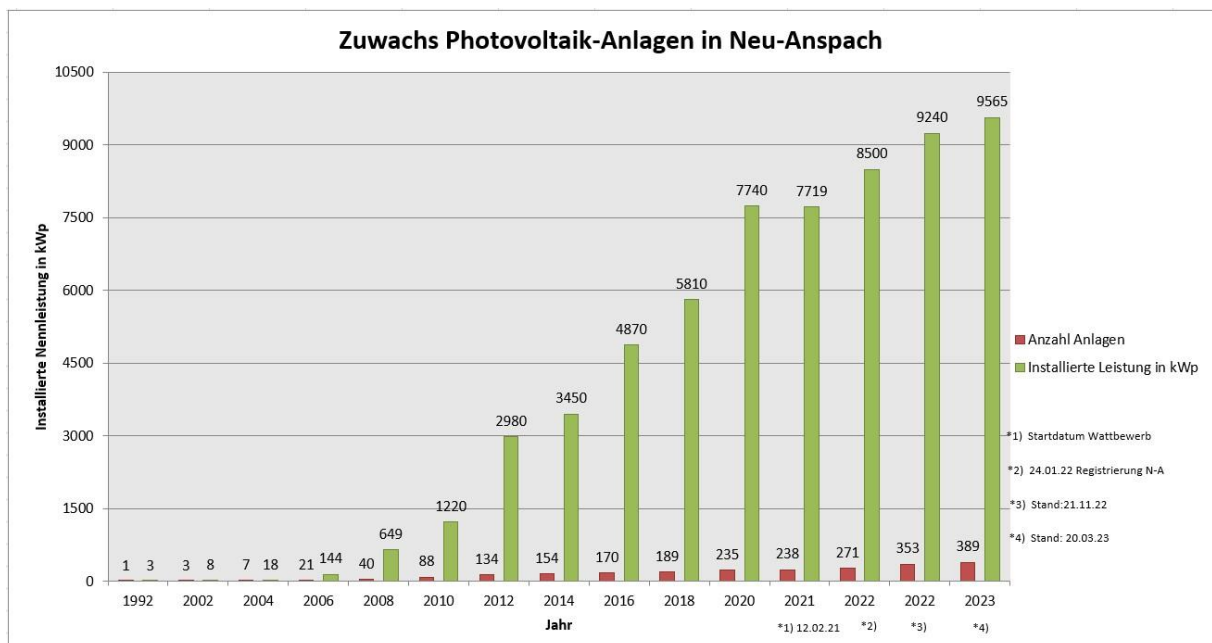
Sowohl die aktuellen Werte der installierten Photovoltaik-Nennleistung als auch die Startwerte zum 12.02.21 werden beim Ranking von Wattbewerb immer wieder aktualisiert. Außerdem zeigt das Ranking den Prüffortschritt durch den Netzbetreiber. Blaue Einträge gelten als geprüft, rote Einträge befinden sich noch in der Überprüfung.

Wo steht Neu-Anspach?

Die Stadt Neu-Anspach ist seit dem 21.01.2022 beim Wattbewerb registriert und in der Kategorie der Städte mit bis zu 100.000 Einwohner*innen von aktuell 193 teilnehmenden Städten auf Platz 80 (Stand: 11.04.2023).

Für Neu-Anspach beträgt die beim Start des Wettbewerbs installierte Leistung pro Einwohner*in 533 Watt Peak (Wp). Eine Verdoppelung auf 1.066 Wp pro Einwohner*in gilt es auszubauen. Aktuell beträgt die installierte PV-Leistung pro Einwohner*in 654 Wp. (Stand: 20.03.2023).

PV-Zubau in Neu-Anspach



Aktueller Ausbaustand (20.03.2023)

Anzahl PV-Anlagen: **389**

Installierte PV-Brutto-Nennleistung: **9.565 Kilowatt Peak (kWp)**

Ausbaustand bei Registrierung (21.01.2022)

Anzahl PV-Anlagen: **271**

Installierte PV-Brutto-Nennleistung: **8.500 Kilowatt Peak (kWp)**

Weitere Infos unter www.wattbewerb.de

Neu-Anspach, 12.04.2023

LB Bauen, Wohnen und Umwelt – Mirjam Matthäus-Kranz



Aktenzeichen: Knull
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 19.04.2023 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/119/2023

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 25.04.2023 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 27.04.2023 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 11.05.2023 | |

Vorläufige Kenntnisnahme über den Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Der Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach wird den städtischen Gremien vorab zur Kenntnis gegeben.

Formell ist noch die Stellungnahme der Fachaufsicht (Kreisbrandinspektor) nötig. Diese wird – voraussichtlich bis zur nächsten Sitzungsrunde – eingeholt. Danach wird der Bedarf- und Entwicklungsplan zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Einleitung des anhängenden Planes verwiesen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Bedarfs- und Entwicklungsplan
der Feuerwehr der
Stadt Neu-Anspach
2022 - 2032



Projektbearbeitung & Finalisierung: Sebastian Knull
Kämmerei Neu-Anspach

Grundlage: Erst-Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplans
Ingenieurbüros Wohmann
Alexander Wohmann, M.Eng.
Dipl.-Verw. Wolfgang Reinhardt
Am Stegskreuz 8, 65719 Hofheim am Taunus
<https://www.brandschutz-wohmann.de/>
Bearbeitungsstand: 04.04.2022

Datenbestand: 30.06.2020 Personalbestände
2015 – 2019 Auswertung Einsätze
31.03.2023 Sonstiges

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 5 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 7 |
| 3 | Hilfsfrist | 9 |
| 3.1 | Schutzbereiche / Löschbezirke | 11 |
| 3.2 | Anspach | 12 |
| 3.3 | Hausen-Arnsbach | 13 |
| 3.4 | Rod am Berg..... | 14 |
| 3.5 | Zusammenfassung 10-minütige Hilfsfrist..... | 15 |
| 3.6 | Hilfsfristanalyse Hessenpark, Segelflugplatz, Stahlhainer Grund | 16 |
| 3.7 | Hilfsfristanalyse Stufe 2 (20-30 Minuten) | 17 |
| 4 | Risikobewertung | 19 |
| 4.1 | Anspach | 20 |
| 4.2 | Hausen-Arnsbach | 27 |
| 4.3 | Rod am Berg..... | 34 |
| 4.4 | Spezifische örtliche Risiken | 41 |
| 4.4.1 | Stahlhainer Grund | 41 |
| 4.4.2 | Hessenpark..... | 41 |
| 4.4.3 | Deponiepark Brandholz..... | 41 |
| 4.4.4 | Sonstige Risiken..... | 42 |
| 4.5 | Übersicht der Gefährdungsstufen | 43 |
| 5 | Analyse Ist-Zustand – Vorhandene Strukturen | 44 |
| 5.1 | Stadt Neu-Anspach..... | 44 |
| 5.2 | Feuerwehrgereätehäuser und Fahrzeugausstattung | 45 |
| 5.2.1 | Anspach | 45 |
| 5.2.2 | Hausen-Arnsbach | 48 |
| 5.2.3 | Rod am Berg | 50 |
| 5.3 | Personalbestand | 52 |
| 5.3.1 | Personalbestand Anspach | 52 |
| 5.3.2 | Personalbestand Hausen..... | 55 |
| 5.3.3 | Personalbestand Rod am Berg | 58 |
| 5.3.4 | Personalprognose..... | 61 |
| 5.4 | Organisationsstrukturen..... | 64 |
| 5.4.1 | IKZ Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste | 64 |
| 5.4.2 | Katastrophenschutz..... | 65 |
| 5.4.3 | Sachbearbeiter Verwaltung..... | 66 |
| 5.4.4 | Alarm- und Ausrückordnung | 67 |
| 5.4.5 | Zusätzliche gesetzliche Aufgaben..... | 67 |
| 6 | Soll-Zustand, Ausstattung der Stadtteile | 69 |
| 6.1 | Ausstattung nach FwOV..... | 69 |
| 6.1.1 | Anspach | 69 |
| 6.1.2 | Hausen-Arnsbach | 70 |
| 6.1.3 | Rod am Berg | 70 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 6.1.4 | Ausrüstung der Ausrüstungsstufe 3 | 70 |
| 6.2 | Ausstattung nach spezifischen örtlichen Risiken | 70 |
| 7 | <i>Soll-/Ist-Vergleich</i> | 72 |
| 7.1 | Fahrzeuge | 72 |
| 7.1.1 | Anspach | 72 |
| 7.1.2 | Hausen-Arnsbach | 73 |
| 7.1.3 | Rod am Berg | 74 |
| 7.2 | Gerätehäuser | 76 |
| 7.2.1 | Maßnahmen am Gerätehaus Anspach | 76 |
| 7.2.2 | Maßnahmen am Gerätehaus Hausen | 76 |
| 7.2.3 | Maßnahmen am Gerätehaus Rod am Berg | 77 |
| 7.3 | Geräte für Feuerwehr und Katastrophenschutz | 78 |
| 7.4 | Persönliche Ausrüstung / Schutzausrüstung | 79 |
| 7.5 | Soll-/Ist Vergleich Personal | 79 |
| 7.5.1 | Anspach | 79 |
| 7.5.2 | Hausen-Arnsbach | 81 |
| 7.5.3 | Rod am Berg | 82 |
| 7.5.4 | Zusammenfassung | 83 |
| 8 | <i>Investitionsprogramm</i> | 85 |
| 8.1 | Fahrzeugbeschaffung | 85 |
| 8.2 | Geräte- und Schutzkleidungsbeschaffung | 86 |
| 9 | <i>Löschwasserversorgung</i> | 88 |
| 10 | <i>Maßnahmen</i> | 91 |
| 11 | <i>Zusammenfassung</i> | 93 |
| 12 | <i>Stellungnahme des Kreisbandinspektors</i> | 95 |
| 13 | <i>Quellenverzeichnis</i> | 96 |
| 14 | <i>Abbildungsverzeichnis</i> | 96 |
| 15 | <i>Tabellenverzeichnis</i> | 97 |
| 16 | <i>Abkürzungsverzeichnis</i> | 98 |

1 Einleitung

Bei diesem Dokument handelt es sich um einen Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach auf Basis des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602).

Mit diesem Bedarf- und Entwicklungsplan (BEP) wird der bisherige Plan der Stadt Neu-Anspach mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2010, fortgeschrieben und ersetzt.

Die Stadtverwaltung Neu-Anspach hat dem Brandschutzsachverständigenbüro „Wohmann“ den Auftrag zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung erteilt. Am 14.12.2020 wurde seitens des Ingenieurbüros der erste Vorabzug der Stadtverwaltung zur Durchsicht und Prüfung zur Verfügung gestellt, bevor der Plan zur Aufsichtsbehörde, dem Kreisbrandinspektor, zur Abstimmung zugeleitet wurde.

Da die Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe erfolgt, gibt es seitens des Landes Hessen weder eine Durchführungsverordnung noch eine Empfehlung über Art und Umfang. Aus den in Kapitel 2 beschriebenen gesetzlichen Grundlagen gehen aber Pflichtinhalte und notwendige Analysen hervor.

Um den Städten und Gemeinden eine Bearbeitungsmöglichkeit aufzuzeigen und den Aufsichtsbehörden eine kreisweite Vergleichsmöglichkeit zu ermöglichen, hat der Hessische Landesfeuerwehrverband Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden (Stand: 17.07.2022) veröffentlicht.

Im Abstimmungsgespräch zwischen Ingenieurbüro, Fachaufsicht, Stadtbrandinspektoren und Verwaltung am 30.03.2022 zeichnete sich bereits ab, dass der vorliegende BEP formelle Fehler aufwies und Pflichtinhalte fehlten. Aus den Erfahrungen, den die Stadtverwaltung mit der Aufstellung und insbesondere Prüfung der Bedarf- und Entwicklungspläne Usingen und Glashütten gemacht hatte, schien es wenig zielorientiert, den vorliegenden Entwurf so in die städtischen Gremien zu geben. Dortige Beanstandungen würden in großen Teilen auch auf den vorliegenden Entwurf zutreffen. Die am 15.03.2023 eingegangene Stellungnahme des Kreisbrandinspektors bestätigte diese Annahmen.

Um unnötig hohe Prüfgebühren zu vermeiden, Beanstandungen zu minimieren und womöglich nur lückenhafte Erkenntnisse zu ziehen, wurde entschieden, den BEP grundlegend zu überarbeiten. Aus den Erfahrungen aus Usingen und Glashütten ist die notwendige Expertise in der Stadtverwaltung vorhanden, um den Plan selbstständig, ohne Einschaltung eines Ingenieurbüros und insbesondere zeitnah zu überarbeiten. Zutreffende Analysen und Erkenntnisse aus dem bis dato vorliegendem Entwurf wurden übernommen, auch wenn dadurch der zu Grunde gelegte Datenbestand variiert.

Die aktuellen Hinweise und Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbands (Stand 2022) und des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises wurden bei dieser Bedarfs- und Entwicklungsplanung nun so weit wie möglich berücksichtigt.

Um die Verständlichkeit und Lesbarkeit so einfach wie möglich zu halten, wird dieser BEP nur auf das Nötigste beschränkt. Weit ausschweifende und nicht zielbringende Ausführungen werden unterbunden.

Die Herkunft der Daten zur Erstellung dieses BEP werden in einem Literaturverzeichnis dargestellt. Daten, bei denen kein Verweis vorhanden ist, wurden durch Mitarbeiter der Stadt Neu-Anspach bereitgestellt.

Da der BEP auch Erkenntnisse des Ingenieurbüros verarbeitet, bezieht sich der Datenbestand des Personals auf den 30.06.2020, des Einsatzaufkommens aus dem Durchschnitt der Jahre 2015-2019. Allgemeine Daten wurden, sofern nötig und ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand, auf die Gegenwart fortgeschrieben. Aufgrund der bereits nicht mehr ganz aktuellen Datenbestands wird empfohlen, die Fortschreibung des BEPs nicht erst nach 10 Jahren durchzuführen, sondern spätestens 2030 oder, wenn sich örtliche Verhältnisse z.B. durch den Neubau eines Gerätehauses vorzeitig ändern.

Dieser BEP wurde im Vorfeld mit den Stadtbrandinspektoren erörtert und abgestimmt. Anschließend wurde er dem Kreisbrandinspektor zugeleitet, um ihn mit einer erneuten Stellungnahme zu versehen.

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach legt danach den BEP der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beratung und Beschlussfassung vor.

Mit der Beschlussfassung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes legt letztlich die Stadtverordnetenversammlung fest,

- dass die Schutzziele in Neu-Anspach definiert sind,
- dass die innerhalb der Hilfsfrist nicht zu erreichenden Gebiete, Flächen, Gebäude, Straßen usw. bekannt sind und in Kauf genommen wird, dass Bereiche somit nicht den optimalen Schutz genießen können,
- ob die technische Ausstattung der Feuerwehr im Rahmen der örtlichen Notwendigkeiten angepasst wird (Reduzierung auf das gesetzliche Mindest-Soll oder Erhöhung).
- dass die zur Verwirklichung erforderlichen Mittel in die Haushalte der Folgejahre zeitnah nach Dringlichkeit einzustellen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) ist im „Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz“ (HBKG) § 1 Abs. 1 geregelt.

Während der abwehrende Brandschutz die Sicherung von Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen vor Bränden und Explosionen zum Ziel hat, verstehen sich die Aufgaben der Allgemeinen Hilfe als Maßnahme zur Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen, bei Explosionen, Unfällen, Betriebsstörfällen, Natur- oder ähnlichen Ereignissen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 HBKG haben zunächst die Gemeinden als zuständige Stellen diese Gefahrenabwehrmaßnahmen zu gewährleisten. Diese Aufgaben sind den Gemeinden als (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit (Art. 28 Abs. 2 GG, § 2 Abs. 2 HBKG) übertragen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben haben Gemeinden in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten (§ 3 Abs.1 HBKG).

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal, Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehren einer Gemeinde (§§ 1 und 2 FwOV).

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung besteht im Wesentlichen aus den beiden Komponenten

- Risikoermittlung (Gefährdungsstufen nach FwOV und Risikoermittlung)
- Bedarf bzw. Stärke- und Ausstattungsempfehlung.

Um die bestehenden Risiken für eine Kommune erfassen zu können, ist eine Analyse erforderlich.

Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der Verhältnisse fortzuschreiben. Sie beinhalten:

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen, der Löschwasserversorgung sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, die Ausbildung und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in Anlage 1 festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach den anerkannten Regeln

- der Technik, mindestens nach den Technischen Regeln – Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (Soll-Zustand),
3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr sowie der vorhandenen und erforderlichen Löschwasserversorgung,
 4. die Dokumentation festgestellter Mängel (Ist-Zustand) als negative Abweichung vom Soll-Zustand nach Nr. 2, die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zur erforderlichen Angleichung des Ist-Zustandes an den Soll-Zustand in angemessener Frist für die Entwicklungsplanung.
 5. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,
 6. die Aufstellung einer Investitionsplanung für die Dauer der Gültigkeit des Bedarfs- und Entwicklungsplans, in der die erforderlichen Angleichungen, die geplanten Ersatzbeschaffungen und alle weiteren notwendigen Maßnahmen enthalten sind.

3 Hilfsfrist

Feuerwehren sind gemäß § 3 Absatz 2 HBKG so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

Feuerwehreinheiten müssen in die Lage versetzt werden, mit geeigneten Gerätschaften so rechtzeitig Einsatzmaßnahmen einleiten zu können, dass für Menschen in Gefahrensituationen noch eine reelle Chance besteht gerettet werden zu können.

Studien haben gezeigt, dass zur Lebensrettung einer durch Brandrauch geschädigten Person spätestens 13 Minuten nach deren begonnener Rauchgasintoxikation die Wiederbelebung einsetzen muss. Die Überlebensgrenze nach Beginn der Rauchgasintoxikation liegt bei 17 Minuten. Bei intensiver Belastung mit Rauchgasen verkürzt sich diese Zeit allerdings deutlich.

Weiterhin haben Studien ergeben, dass der so genannte Flashover (Durchzündung, schlagartige Brandausbreitung) aufgrund des chemisch-physikalischen Reaktionsverlaufes ca.18 Minuten nach dem Brandausbruch erfolgt.

Der Gesetzgeber hat auch letztlich aufgrund der vorgenannten Erkenntnisse eine Hilfsfrist von zehn Minuten festgelegt.

Unberücksichtigt bleiben hierbei:

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand möglich ist.

Mit der Definition „in der Regel innerhalb von 10 Minuten zu erreichen“ werden diese Umstände berücksichtigt. Daher spricht man bei 95 % Erreichungsgrad von einer ausreichenden Hilfsfristabdeckung.

Nach den Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe des LFV Hessen, die Eingang in die FwOV 2022 gefunden hat, wird eine Standard-Ausrückzeit von 5 Minuten festgelegt. Dadurch bleiben weitere 5 Minuten Fahrzeit übrig.

In der ersten Stellungnahme zum BEP Entwurf des Ingenieurbüros führt die Fachaufsicht, der Kreisbrandinspektor aus, dass sich die Hilfsfrist aus Ausrückzeit, Anfahrtszeit und Erkundungszeit zusammensetzt. Für den letztgenannten Punkt wird planerisch eine Minute angesetzt, sodass sich die Anfahrtszeit auf 4 Minuten reduziert.

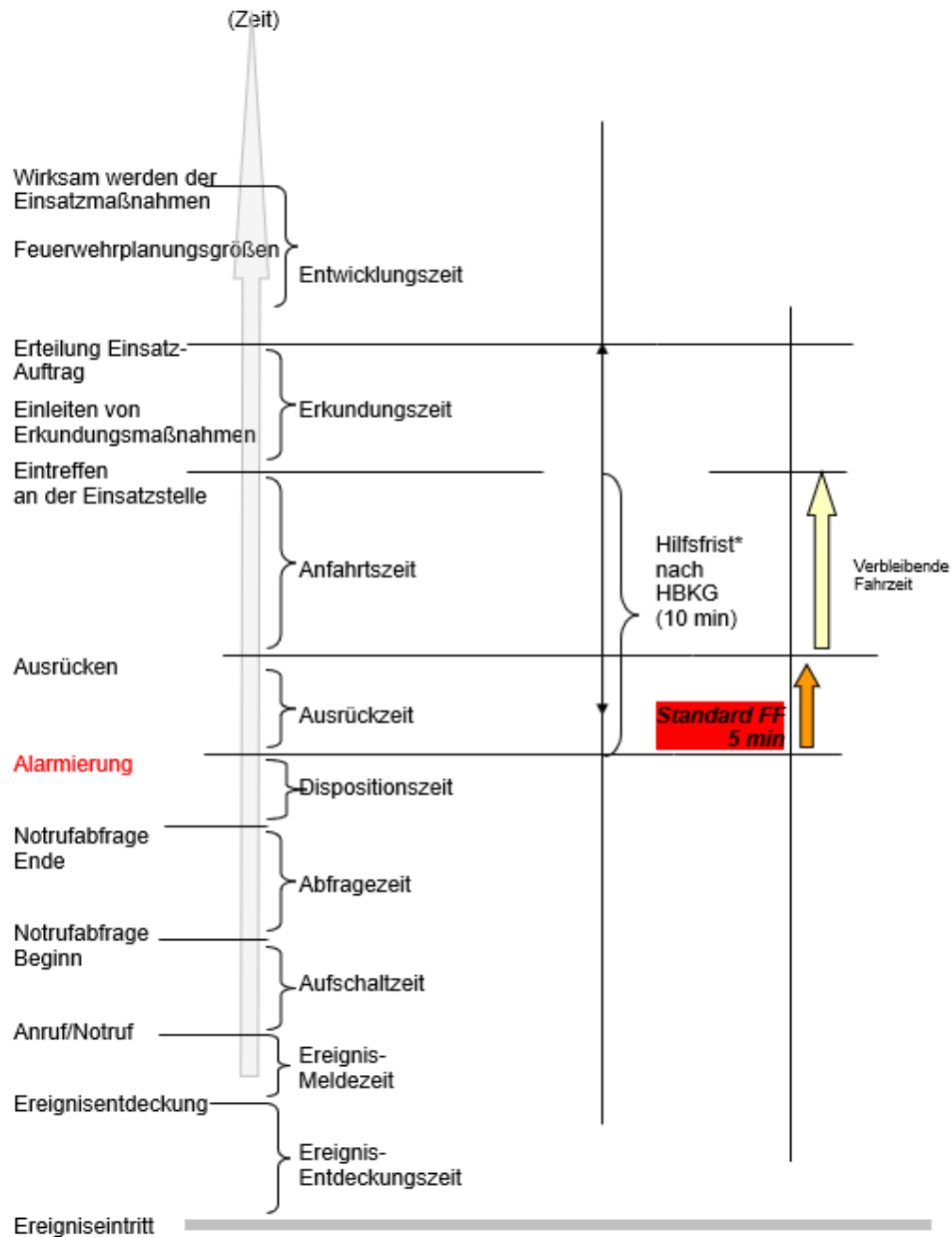


Abbildung 1: Hilfsfristermittlung, Quelle: FwOV 2022

Auch wenn diese Auffassung aus der aktuellen Gesetzeslage nicht heraus zu lesen ist, wird die Prüfung der Hilfsfrist mit 4 Minuten Fahrzeit durchgeführt, da sich das Ergebnis der Analyse hierdurch nicht grundlegend verändert. Grafisch wird dargestellt, welches Gebiet innerhalb einer Fahrzeit von 4 Minuten abgedeckt wird. Diese Gebiete sind auf den jeweiligen Abbildungen rot eingefärbt. In der Zusammenfassung werden die Hilfsfristen der jeweiligen Löschezirke übereinander gelegt. Diese Analyse der Gesamtstadt wird dann im Folgenden noch mal ergänzt um eine Hilfsfrist bei 5 Minuten Fahrzeit.

Die Erreichbarkeitsanalyse berücksichtigt keine Verwendung von Sondersignal. Sie berechnet die Fahrzeiten mit einem normalen PKW im Verkehr. Diese Annahme ist vergleichbar mit LKW mit Sondersignal.

3.1 Schutzbereiche / Löschbezirke

Grundsätzlich sieht die Hessische Brandschutzgesetzgebung Feuerwehrstandorte in allen Stadtteilen einer Kommune vor. Für den Stadtteil Westerfeld war daher ebenfalls eine Bewertung der Sollwerte für Personal und Ausrüstung vorzunehmen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass keine der erforderlichen Vorgaben eingehalten wird. Diese Problematik wurde mit der Aufsichtsbehörde (Kreisbrandinspektor des Hochtaunuskreises) besprochen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Stadtteilfeuerwehr Westerfeld aufgelöst wurde und die Sicherstellung des Brandschutzes grundsätzlich durch die Stadtteilfeuerwehr Anspach mit Zustimmung des Kreisbrandinspektors übernommen wird. Aus diesem Grunde wurden in der neuerlichen Beurteilung alle Daten und Werte des Stadtteils Westerfeld dem Löschbezirk der Stadtteilfeuerwehr Anspach zugerechnet.

Das Einsatzgebiet ist in Anlehnung an die Stadtteilgrenzen nach Auflösung der Stadtteilfeuerwehr Westerfeld in drei Löschbezirke aufgeteilt. Jede Stadtteilfeuerwehr ist mit ihren Gerätschaften in einem eigenen Feuerwehrhaus untergebracht.

Die Löschbezirke sowie der Standort des Feuerwehrhauses der einzelnen Stadtteilfeuerwehren kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

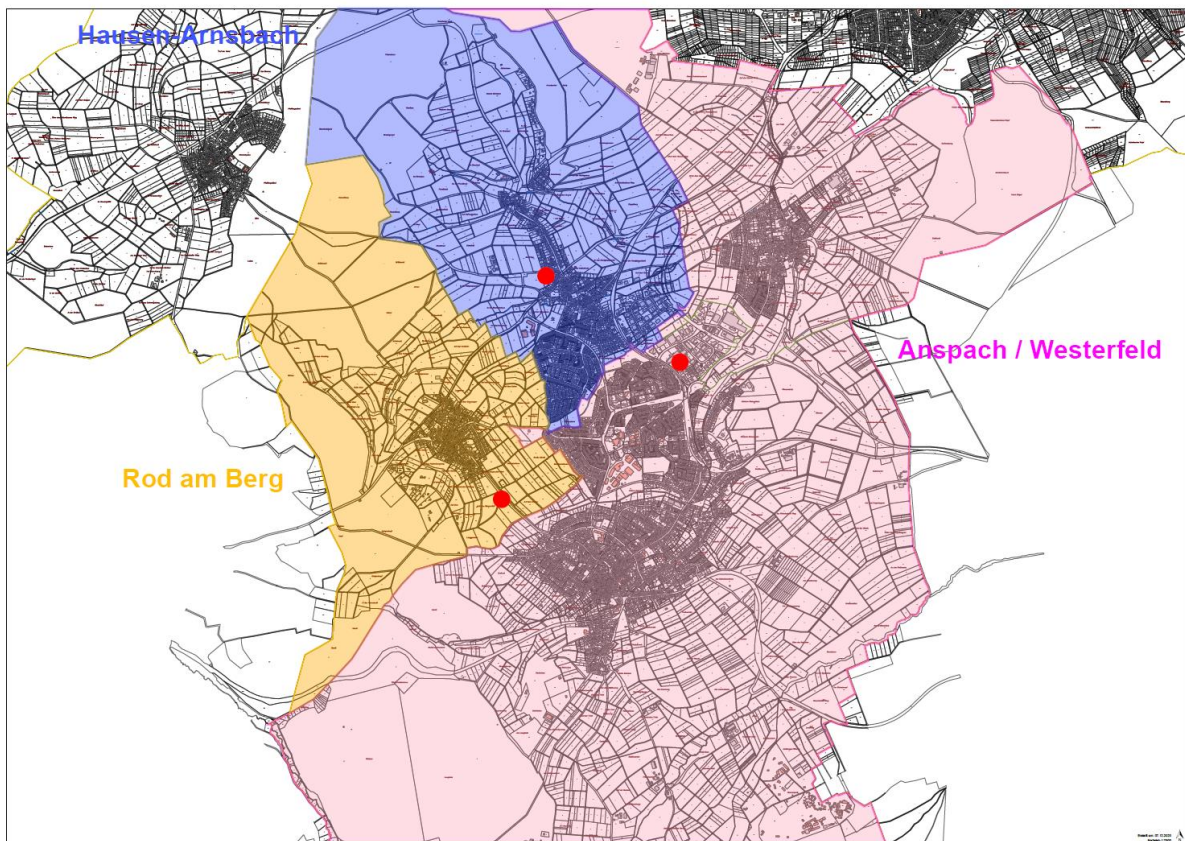


Abbildung 2: Darstellung der Löschbezirke; Quelle: Google Maps bzw. Ordnungsamt Stadt Neu-Anspach

3.2 Anspach

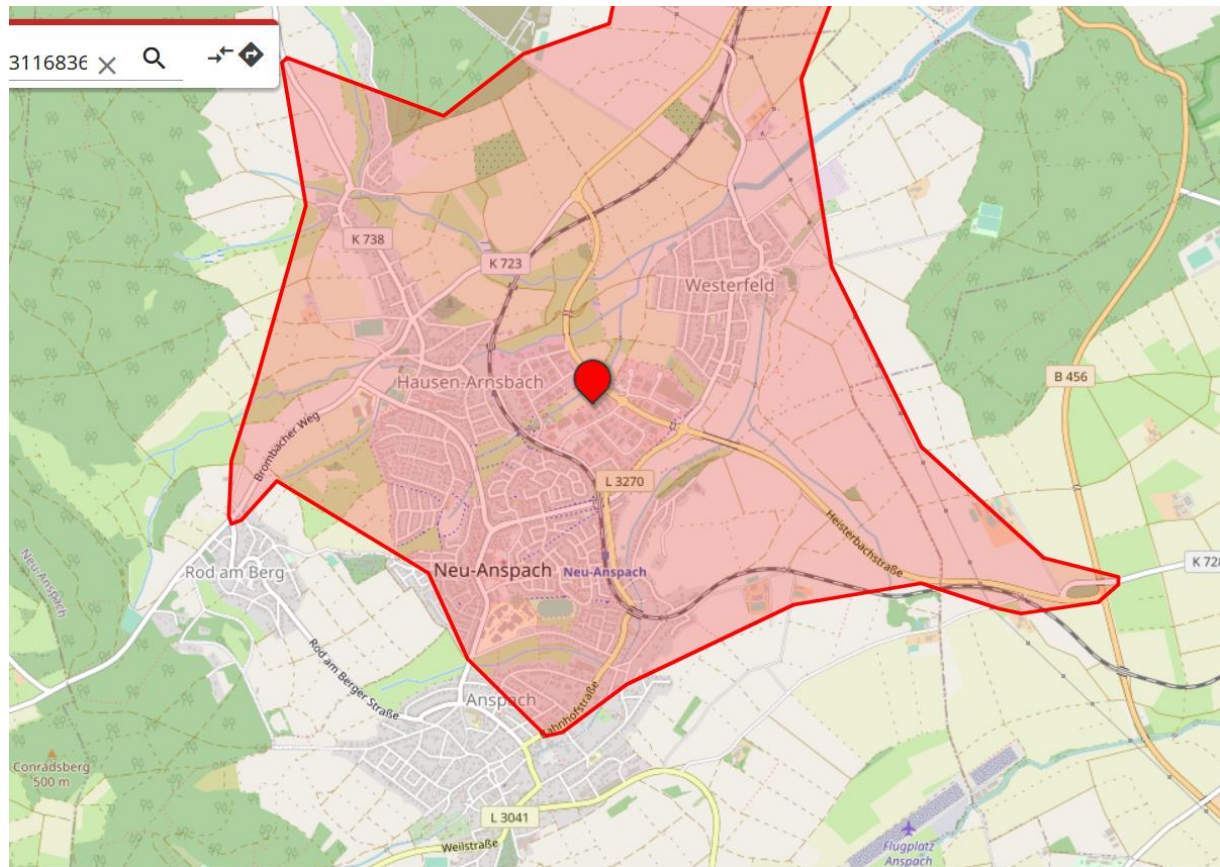


Abbildung 3: Hilfsfristanalyse Anspach, eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

3.3 Hausen-Arnsbach

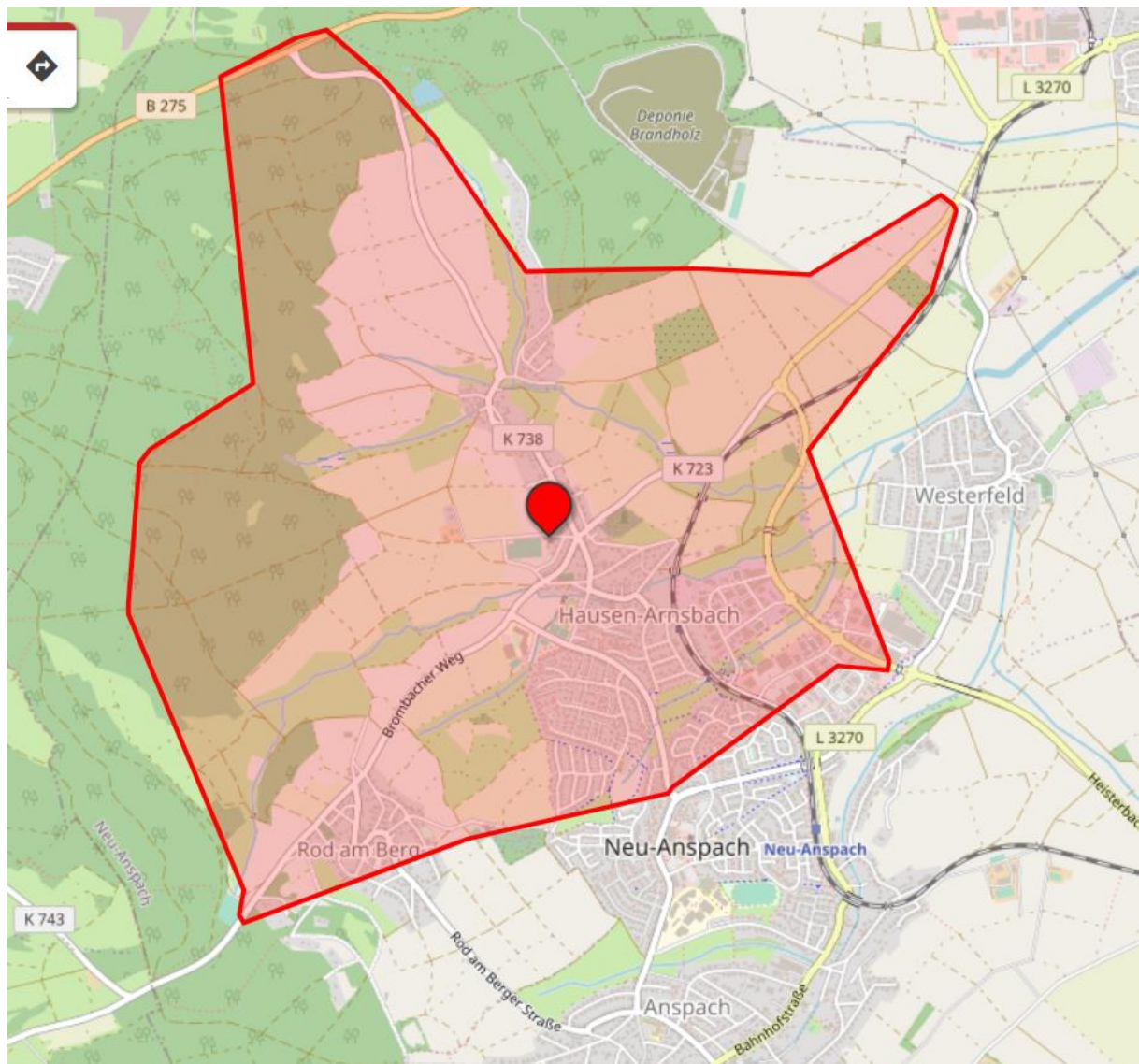


Abbildung 4: Hilfsfristanalyse Hausen-Arnsbach, eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

3.4 Rod am Berg

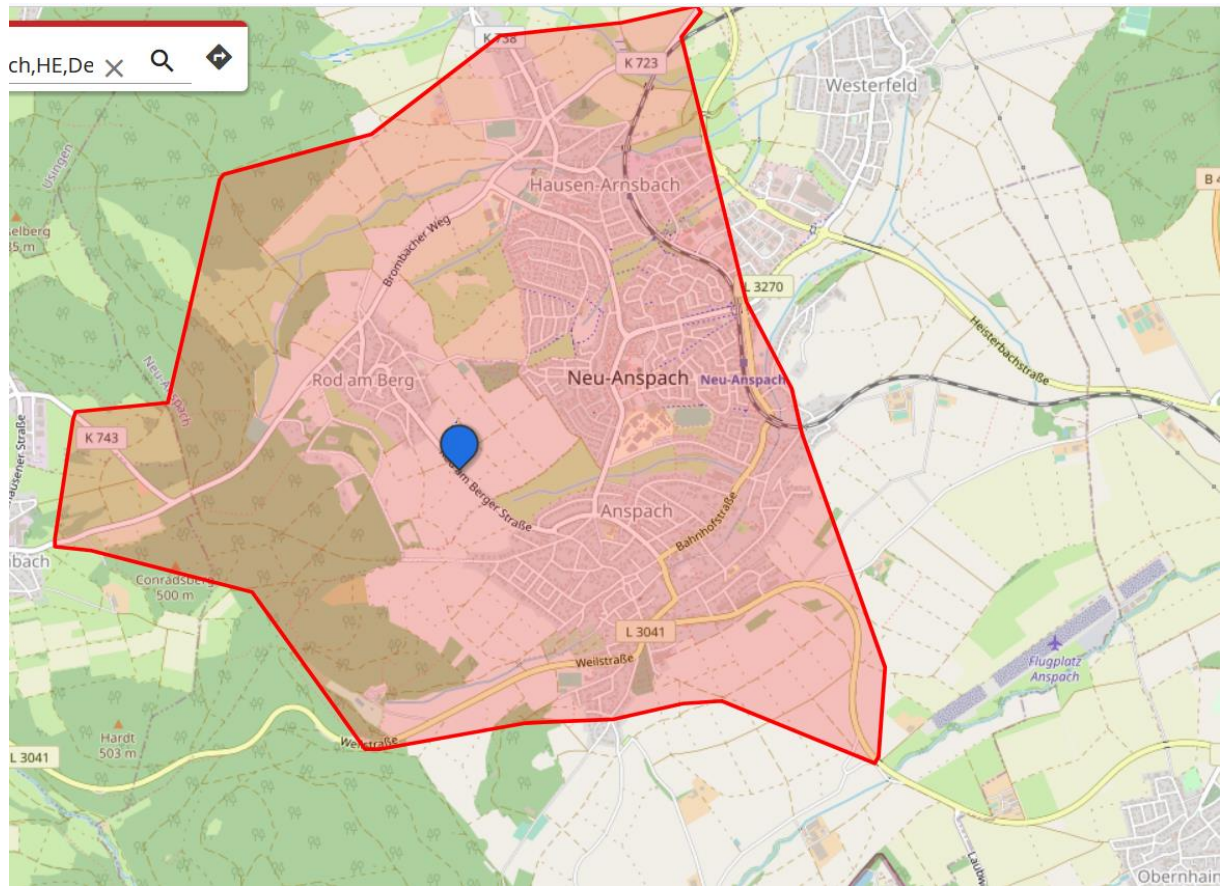


Abbildung 5: Hilfsfristanalyse Rod am Berg, eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

3.5 Zusammenfassung 10-minütige Hilfsfrist

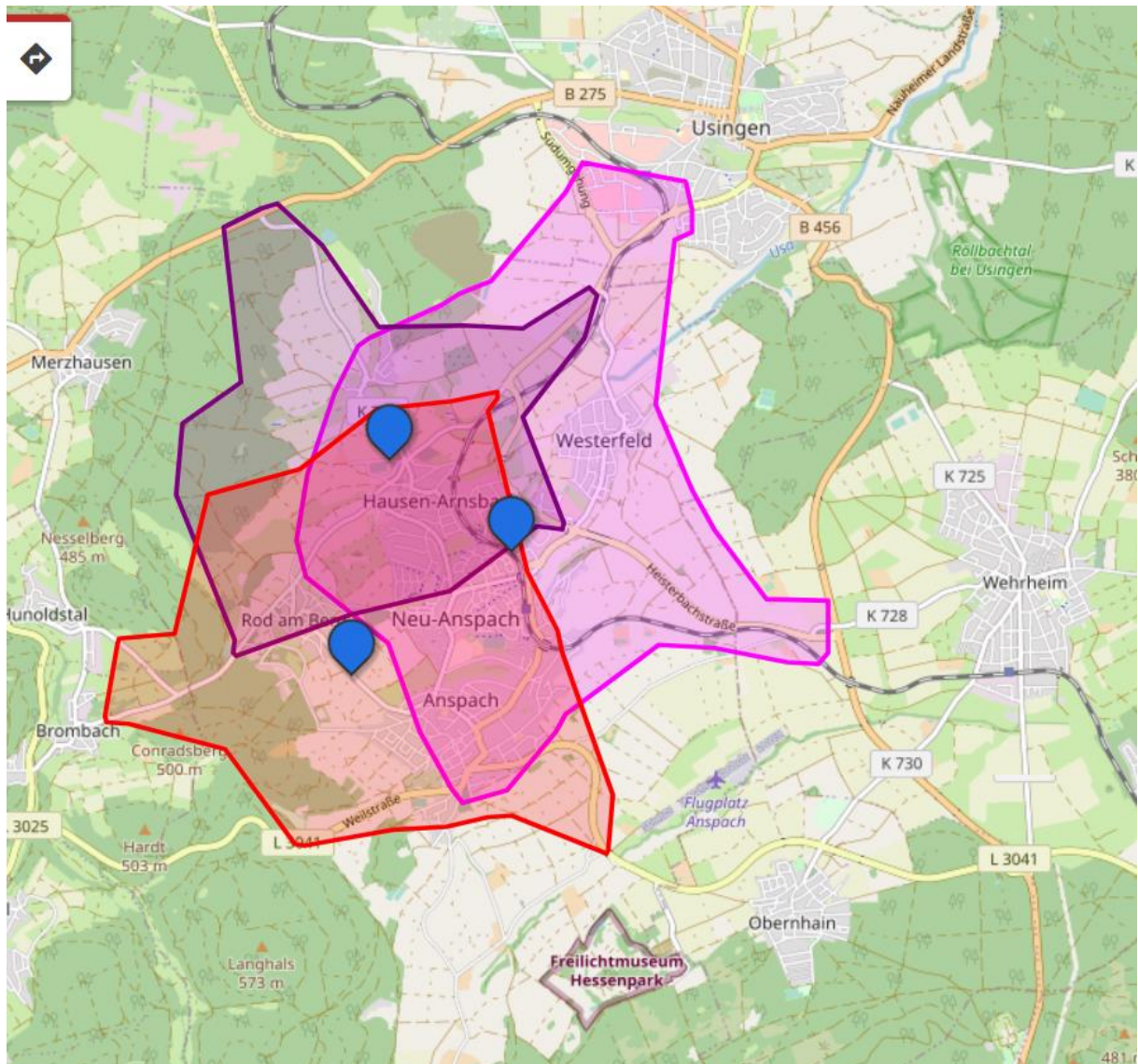


Abbildung 6: Hilfsfristanalyse Gesamtstadt bei 4 min Fahrzeit, eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

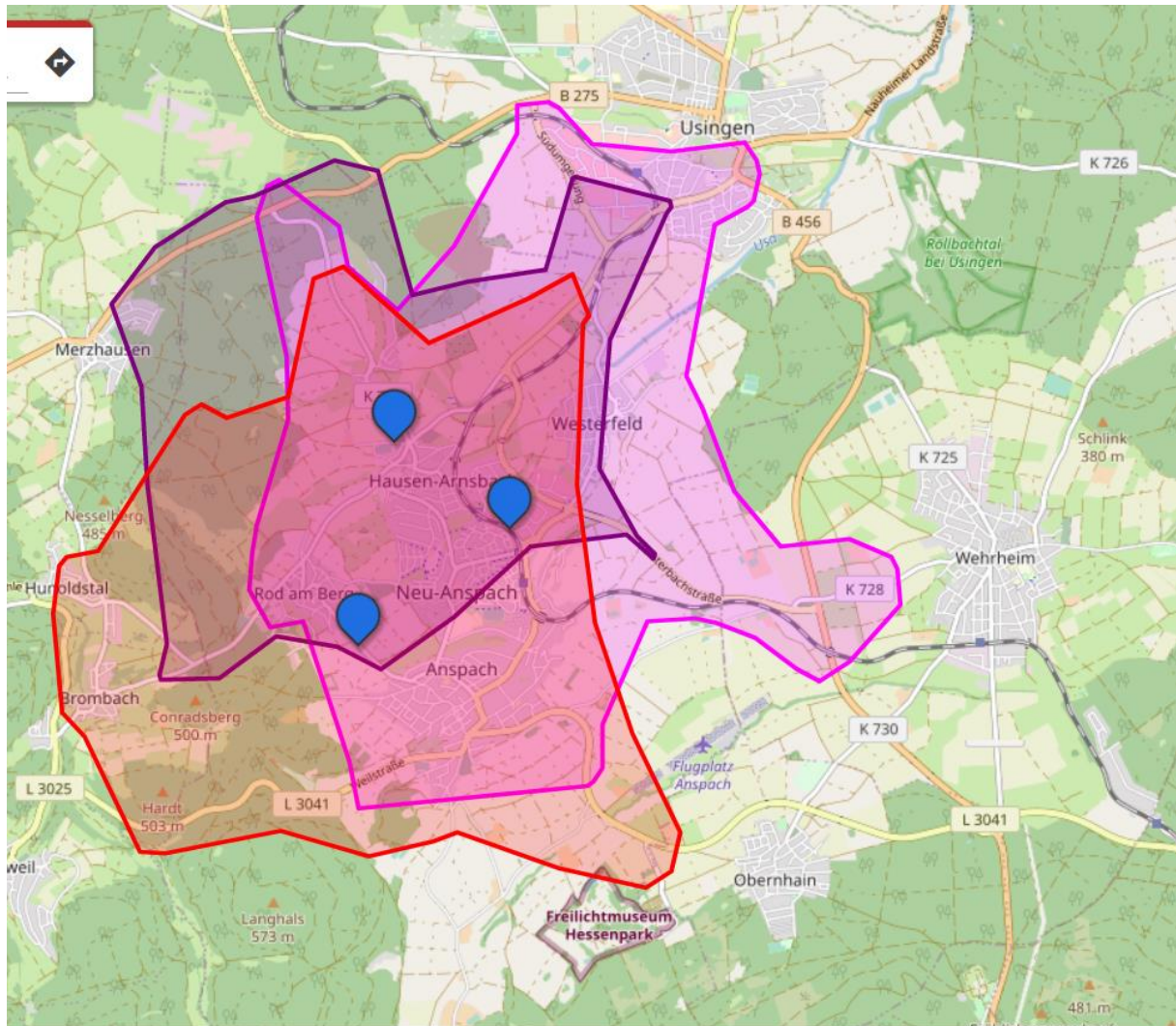


Abbildung 7: Hilfsfristanalyse Gesamtstadt bei 5 min Fahrzeit, eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

Die Hilfsfristanalyse zeigt, egal ob wie vom Kreisbrandinspektor empfohlen mit 4 Minuten Fahrzeit gerechnet oder wie in der FwOV 2022 beschrieben mit 5 Minuten Fahrzeit, dass das gesamte Stadtgebiet Neu-Anspach innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist abgedeckt ist.

Deponie Brandholz und das Waldschwimmbad sind nur bei der Annahme von 5 Minuten Fahrzeit innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist abzudecken.

Außenbereiche wie das Freilichtmuseum Hessenpark, der Segelflugplatz Anspach und der Stahlhainer Grund sind nicht innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt. Es ist mit der Gemeinde Wehrheim eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, dass diese Objekte durch die Ortsteilwehr Obernhain abgedeckt werden.

3.6 Hilfsfristanalyse Hessenpark, Segelflugplatz, Stahlhainer Grund

Wie aus folgender Abbildung ersichtlich wird, kann die Hilfsfrist des Hessenparks (gerade so) und des Segelflugplatzes durch die Feuerwehr Obernhain sichergestellt werden. Hierzu ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen.

Die Hilfsfrist für den Stahlhainer Grund ist auch nicht durch Obernhain abzudecken.

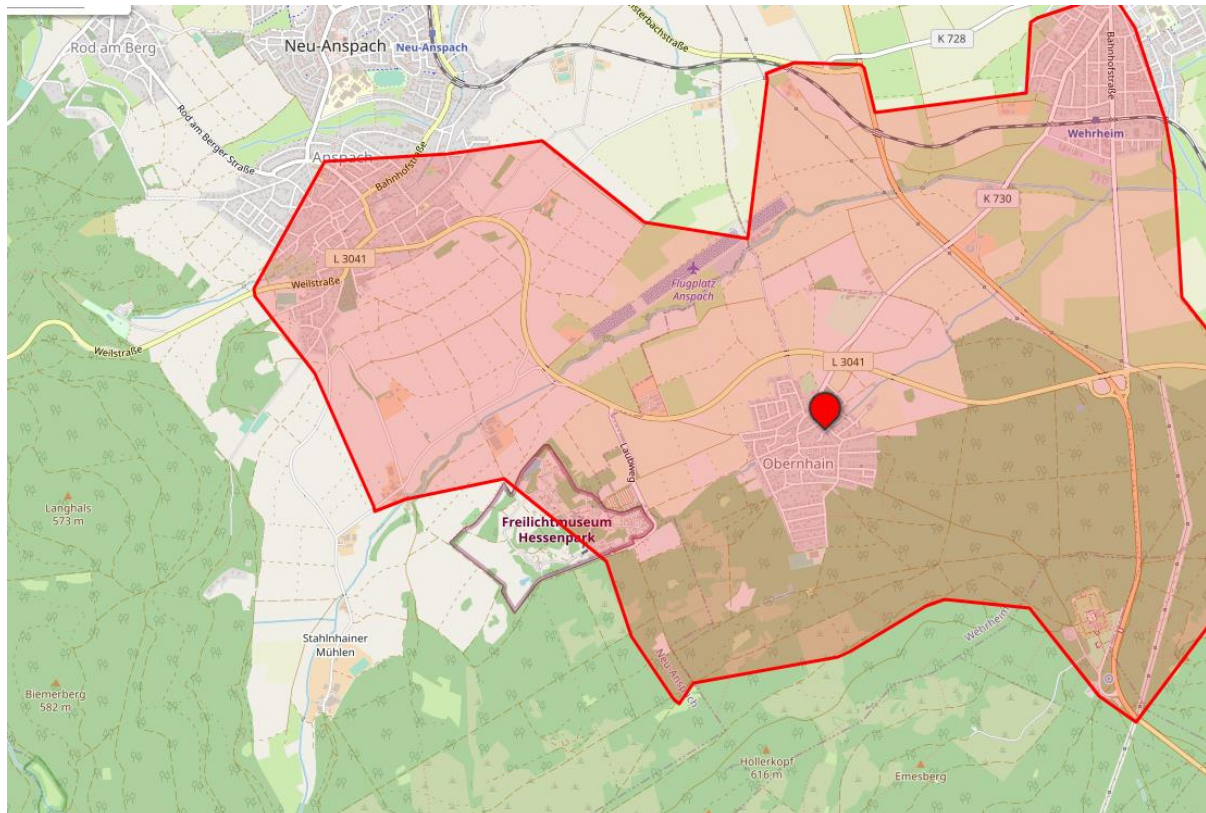


Abbildung 8: Hilfsfristanalyse Obernhain, eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

3.7 Hilfsfristanalyse Stufe 2 (20-30 Minuten)

Die Ausrüstung für die Ausrüstungsstufe 2 in Buchstabe B einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Ausrüstungsstufe 3 den vollen Umfang zu erreichen.

Bei dem Soll-/Ist-Vergleich ist zu beachten, dass die Ausrüstung der Stufe 1 jede Kommune selbst in vollem Umfang bereithalten soll. Die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Kommunen bereitgehalten. Für die Ausrüstung der Stufe 3 sind die Kreise bzw. kreisfreien Städte verantwortlich.

In folgender Grafik wird geprüft, ob die Nachbarkommunen Usingen und Wehrheim für eine nachbarschaftliche Hilfe für die Ausrüstung der Stufe 2 in Frage kommen. Hierbei wurde von einer Fahrzeit von 15 Minuten ausgegangen.

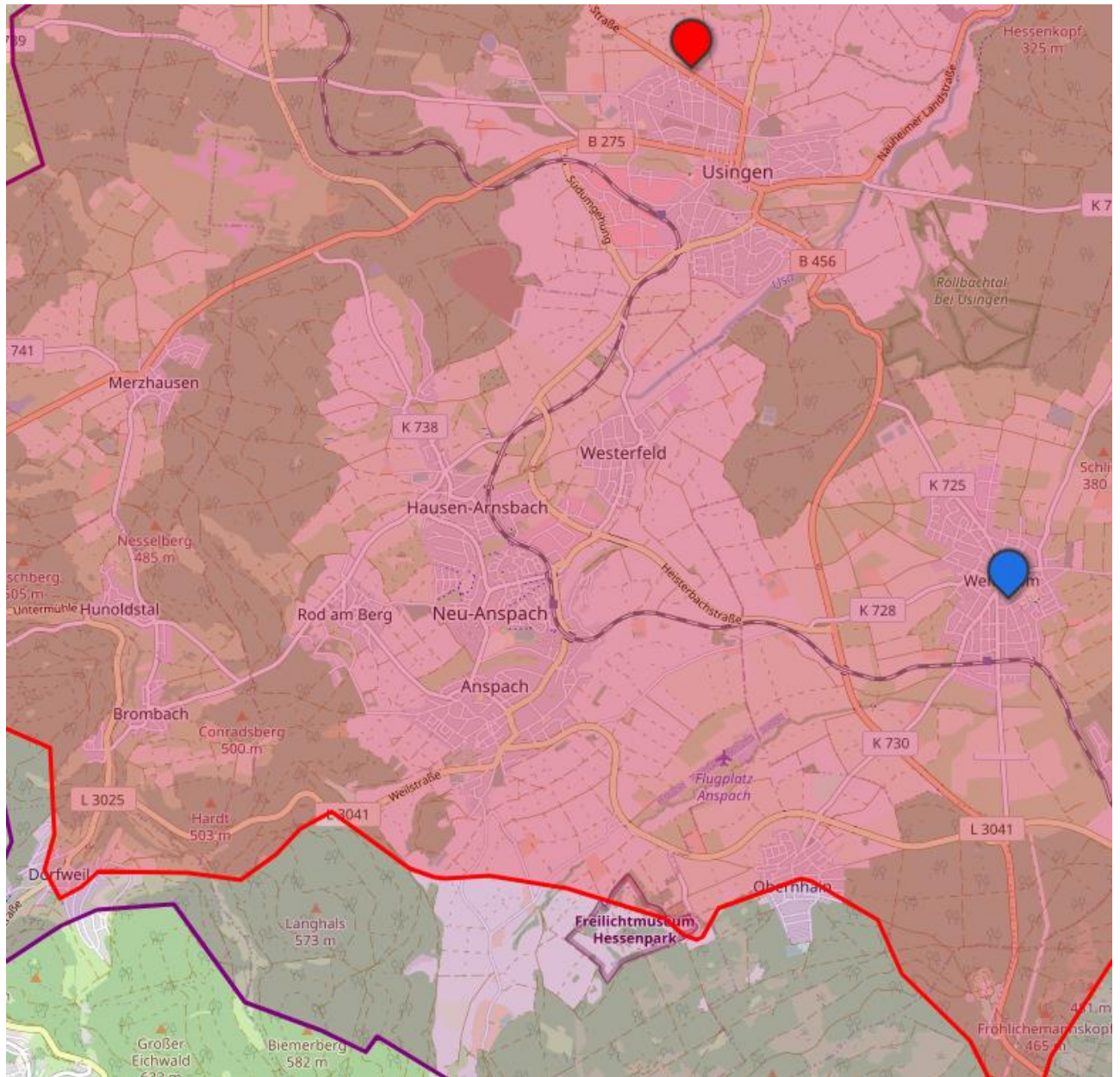


Abbildung 9: Hilfsfristanalyse Stufe 2 (20 Minuten), eigene Analyse über <https://www.openstreetmap.de/>

Wie sich zeigt, können von den Feuerwehrstandorten Usingen und Wehrheim innerhalb von 20 Minuten alle Bereiche der Gemarkungsflächen Neu-Anspachs abgedeckt werden.

4 Risikobewertung

In den folgenden Unterkapiteln werden allgemein die Risikobewertungen der einzelnen Ausrückebereiche durchgeführt. Zudem werden die spezifischen örtlichen Risiken aufgezeigt und bewertet, sodass am Ende für jeden Ausrückebereich eine Gefährdungsstufe nach FwOV festgelegt ist.

Die allgemeine Risikobewertung erfolgt zunächst nach einer Berechnungsmethode des Landesfeuerwehrverband Hessen e.V., welche in den Hinweisen und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden aus dem Jahr 2015 näher erläutert wird. Diese Berechnungsmethode ist eine objektive und sachliche Berechnung. Mit dieser Berechnung werden die Gefahrenarten Brandschutz (B1 – B4) und die technische Hilfe (TH1 – TH4) bestimmt. Für die Gefahrenarten atomare, biologische, chemische Gefahren (ABC1 – ABC3) und Wassernotfälle (W1 – W3) erfolgt eine Einzelbetrachtung.

Die Erfassungsmatrix beinhaltet folgende Daten:

| Risiko | Betrachtung |
|--------|---|
| R1 | Anzahl der Schadenereignisse pro Jahr einschließlich deren Bedeutung (hoher oder niedriger Schaden, Personenschäden usw.) |
| R2 | Risikobewertung nach Einwohnerzahl |
| R3 | Analyse der Gewerbe durch Beschäftigtenanzahl |
| R4 | Analyse der besonderen Risiken |

Durch Addition dieser vier Risikostufen wird ein Gesamtrisiko und eine taktische Empfehlung der Mindestausstattung unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken für jeden Stadtteil ermittelt. Die schematische Bedarfsplanung deckt nur die Risiken im infrastrukturell erschlossenen Bereich (nicht Waldflächen, Felder, Außenbereiche etc.) ab.

Die notwendigen Daten für Risikoermittlung der Stadt Neu-Anspach wurden durch die Stadtverwaltung und die Feuerwehr zur Verfügung gestellt und durch das Ingenieurbüro Wohmann analysiert.

Im zweiten Schritt ist die Risikoermittlung dieses Berechnungsmusters mit den Richtwerten aus Anlage 1 der FwOV abzugleichen, um eine weitere Unterteilung und Vertiefung der Gefährdungsstufen zu ermöglichen.

4.1 Anspach

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Anspach

Ergebnis: R₁=

1

Tabelle 1: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte) Anspach

| Einsatzarten | Bedeutung des Schadensereignisses | | | Fiktive Ereigniszahl $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$ | Wichtungs- faktoren der Ereignisarten w | Risikowert Z*w |
|------------------|--|---|---|--|--|-----------------------|
| | geringfügig (unbedeutende Personenschäden o. bis 5.000 € Sachschaden, Fehlalarme) | mäßig (bis 10 verletzte Personen o. bis 50.000 € Sachschaden) | schwerwiegend (Tote o. mehr als 10 Verletzte o. mind. 50.000 € Sachschaden) | | | |
| | Anzahl n ₁ | Anzahl n ₂ | Anzahl n ₃ | Z | | Z*w |
| Brand | 31,8 | | | 31,8 | 0,350 | 11 |
| Allgemeine Hilfe | 30,2 | | 0,6 | 90,2 | 0,650 | 59 |
| | | | | | Summe S= | 70 |

Datenquelle: Einsatzberichte der bewerteten Jahre, Analyse Ingenieurbüro Wohmann

| Summe S | Risiko R1 |
|---------|-----------|
| 0-50 | 0 |
| 51-100 | 1 |
| 101-150 | 2 |
| 151-200 | 3 |
| 201-250 | 4 |
| 251-300 | 5 |
| 301-350 | 6 |
| 351-400 | 7 |
| 401-450 | 8 |
| 451-500 | 9 |
| >501 | 10 |

| | | |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) |
|--------------------------|---|------------------------------------|

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Anspach

Ergebnis: R₂= **8**

Tabelle 2: Risikobewertung R₂ nach Einwohnerzahl Anspach

| | | | |
|-----------|------------|----------------|--------|
| Stichtag: | 01.11.2020 | Einwohnerzahl: | 11277* |
|-----------|------------|----------------|--------|

* inkl. Ortsteil Westerfeld

Datenquelle: KGRZ/Ekom21 Stand 31.12.2022

| Einwohner | Risiko R ₂ |
|---------------|-----------------------|
| <200 | 0 |
| 201-250 | 1 |
| 251-1.800 | 2 |
| 1.801-3.350 | 3 |
| 3.351-5.000 | 4 |
| 5.001-6.650 | 5 |
| 6.651-7.300 | 6 |
| 7.301-10.000 | 7 |
| 10.001-40.000 | 8 |
| 40.001-70.000 | 9 |
| >70.000 | 10 |

| | | |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) |
|--------------------------|---|------------------------------------|

Kommune: Neu-Anspach **Stadt-/Ortsteil:** Anspach **Ergebnis: R₃=** **3**

Tabelle 3: Analyse der Beschäftigtenzahl Anspach

| Wirtschaftszweig | Unternehmensgröße | | | Fiktive Unternehmensgröße $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$ | Wichtungsfaktor w | Risikowert $Z*w$ |
|--|---------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|---|------------------------|---------------------|
| | klein bis 20 Beschäftigte | mittel 21 bis 200 Beschäftigte | groß über 200 Beschäftigte | | | |
| | Anzahl n ₁ | Anzahl n ₂ | Anzahl n ₃ | Z | w | Z*w |
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | | | | | 0,2 | |
| Energie-/Wasserversorgung, Bergbau | | | | | 0,1 | |
| Verarbeitendes Gewerbe (allgemein) | | | | | 0,1 | |
| Verarbeitendes Gewerbe (chem. Industrie) | | | | | 0,2 | |
| Baugewerbe | | | | | 0,1 | |
| Handel | | | | | 0,1 | |
| Verkehrs- und Nachrichtenbetriebe | | | | | 0,1 | |
| Dienstleistungen, Versicherungen, Bildung, Verwaltung u.Ä. | | | | | 0,1 | |
| | 923 | 25 | 1 | 923+250+100 | 0,15* | 191 |
| | Summe S= | | | | | 191 |

Datenquelle: Stadt-/ Gemeindestatistik (z.B. Gewerbesteuer), Analyse Ingenieurbüro Wohmann

* Es wurde keine Unterteilung der Betriebe nach Wirtschaftszweigen vorgenommen, weshalb eine durchschnittliche Gewichtung mit 15 % angenommen wird.

| Summe S | Risiko R ₃ |
|---------|-----------------------|
| 0-50 | 0 |
| 51-100 | 1 |
| 101-150 | 2 |
| 151-200 | 3 |
| 201-250 | 4 |
| 251-300 | 5 |
| 301-350 | 6 |
| 351-400 | 7 |
| 401-450 | 8 |
| 451-500 | 9 |
| >501 | 10 |

| | | |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) |
|--------------------------|---|------------------------------------|

Kommune: Neu-Anspach Stadt-/Ortsteil: Anspach Ergebnis: R₄= **6**

Tabelle 4: Analyse der besonderen Risiken Anspach

| Bewertung je Zeile mit maximal 2 Punkten: | 0= geringes Risiko | 1= normales Risiko | 2= hohes Risiko | Punkte |
|---|---|------------------------------------|------------------------|--------|
| Straßenverkehrswege: Beispielsweise Autobahnen und Bundesstraßen mit hoher Verkehrsdichte und großem Gefahrguttransportaufkommen, Umleitungsstraßen für die Autobahn, starkfrequentierte Kreisstraßen, "Rennstrecken" | | | | 1 |
| Schienenverkehrswege, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege: Beispielsweise Schienenknotenpunkte oder andere kritische Bereiche z.B. große Bahnhöfe, Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe, normale Bahnstrecken, Großflugplätze mit Einflugschneisen, Militär-, Agrar- und Segelflugplätze, Wasserstraßen mit Schiffshebewerken, Werften u.ä. | | | | 1 |
| Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotenzial: Beispielsweise unterirdische Anlagen: Tunnelanlagen für Schiene oder Straße, Tiefgaragen, Parkhäuser, Hangars kulturhistorische Bauten: Kirchen und andere Sakralbauten, Galerien, Museen, Bibliotheken, Mühlen, Schlösser u.ä. | | | | 1 |
| Gebäude mit hoher Menschenkonzentration: Beispielsweise Krankenhäuser, Kuranlagen, Pflegeheime, Altenheime, Hotels, Pensionen, Gaststätten mit Gastbetten, Klöster, Theater, Kinos, Konzertsäle, Schulen, Kindertagesstätten und -horte, Wochenendsiedlungen, Zeltplätze, Gartenanlagen, Kulturhäuser, Diskotheken, Schwimmbäder, Sporthallen u.ä. | | | | 2 |
| Besonders gefahrgeneigte Produktionsbereiche oder Lager, auch in Land- und Forstwirtschaft: Beispielsweise kerntechnische und biotechnologische Anlagen, Sprengstofffertigung, Kraftwerke, Umspannwerke, Tankstellen, Pipelines, Umfüll- und Verdichterstationen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten, Bitumenmischwerke, Reifenlager, Mast- bzw. Milchviehanlagen, Bergeräume für Heu, Futtermittel und Stroh, Hallen mit Landtechnik, ungenutzte Liegenschaften von Unternehmen bzw. Militär, Truppenübungsplätze waldbbrandgefährdete Gebiete | | | | 1 |
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) | Summe R ₄ = | 6 |

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Anspach

Ergebnis: R_{GES}=

18

Tabelle 5: Ermittlung des Gesamtrisikos R_{GES} und taktische Empfehlung der Mindestausstattung Anspach

| ermittelte Risiken | |
|------------------------------|-----------|
| R ₁ | 1 |
| R ₂ | 8 |
| R ₃ | 5 |
| R ₄ | 5 |
| Summe R_{GES} | 18 |

| Zuordnung der ermittelten Risiken zu den Gefährdungsstufen nach FwOVO | | | | |
|---|--------------------------------|---|---|----------------------------|
| Gesamtrisiko R _{GES} | Mindeststärke Personal***** | Empfehlung Stärke FF: | | Zusätzlich ** Fahrzeuge |
| | | Ausrüstungsstufe 1 | Ausrüstungsstufe 2 | |
| 0-3 | 18 | B1, TH 1 (KLF) | B 1; TH 1 (HLF 10/6, StLF 20/25) | MTF |
| 4-12 | 18 | B2, TH 2 (TSF-W oder LF 10/6) | B 2, TH 2 (HLF 10/6, StLF 20/25) | MTF |
| 13-17 | 18 | B 3, TH 3 (HLF 10/6, StLF 20/25, DLK*) | B 3, TH 3 (ELW 1, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*) | MTF |
| 18-22 | 36 | B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20/16, StLF 20/25, DLK*) | B 4, TH 4 (StLF 20/25, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*) | MTF |
| 23-27 | 36 | B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20/16, StLF 20/25, DLK*) | B 4, TH 4 StLF 20/25, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*) | MTF |
| >27 | >36 | mindestens B 4, TH 4 **** | mindestens B 4, TH 4**** | MTF |

** Fahrzeuge die aus taktischer Sicht notwendig sind und nicht in der Förderrichtlinie berücksichtigt sind

**** Zusätzliche Sonderfahrzeuge des Grundschatzes, die insb. aufgrund der Risikokategorie R₄ erforderlich sind

***** Gilt nur für Ausrüstungsstufe 1; Stufe 2 kann auch von anderen Standorten abgedeckt werden

Für die Ermittlung des Risikokategorien ABC 1 bis ABC 3 und W 1 bis W 3 ist eine Einzelfestlegung alleine anhand der kennzeichnenden Merkmale gem. FwOVO vorzunehmen

Tabelle 6: Ermittlung der Gefährdungsstufe Anspach

Mit einem nach der Berechnungsmethode des Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. ermittelten Risikos von R_{ges} von 18 wird die Gefährdungsstufe B 4, TH 4 errechnet.

Nach den Richtwerten der FwOV zeichnet sich die Gefährdungsstufe B4 mit folgenden Eigenschaften aus:

- Gebäude > 8m Brüstungshöhe
- Zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise
- Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten
- Große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
- Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

In Abgrenzung dazu zeichnet sich die Gefährdungsstufe B3 laut den Richtwerten der FwOV mit folgenden Eigenschaften aus:

- Gebäude > 8m Brüstungshöhe
- Offene und geschlossene Bauweise
- Mischnutzung im wesentlichen Wohngebäude
- kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
- Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang
- Landwirtschaftliche Betriebe mit Großställen

⇒ Auf das Ortsbild des Ortsteils Anspach treffen die Eigenschaften der Stufe B3 eher zu. **Da die Regelungen der FwOV im Gegensatz zu den Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbands verbindlich sind, ist die Einstufung Anspachs nach Gefährdungsstufe B3 vorzunehmen.**

Die Gefährdungsstufe TH4 zeichnet sich laut den Richtwerten der FwOV aus mit folgenden Eigenschaften:

- vierspurige Bundesstraßen
- zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen
- Schwerindustrie

Dies trifft auf Neu-Anspach ganz offensichtlich nicht zu.

Die Gefährdungsstufe TH3 laut den Richtwerten der FwOV mit folgenden Eigenschaften aus:

- Bundesstraßen
- Größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie

Die Gefährdungsstufe TH2 zeichnet sich laut den Richtwerten der FwOV aus mit folgenden Eigenschaften:

- Kreis- und Landesstraßen
- Kleinere Gewerbebetriebe, Größere Handwerksbetriebe

⇒ Im Ausrückebereich (Schutzbereich) des Ortsteils Anspach verlaufen keine Bundesstraßen. Zwar haben die Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet recht viele Beschäftigte, jedoch sind aus den Gewerbebetrieben keine besonderen Gefahren zu erkennen. Der Kreisbrandinspektor bestätigt in seiner ersten Stellungnahme die Einstufung in die Gefährdungsstufe TH 2.

Gemäß den Richtwerten der FwOV zum Risiko zu atomaren, biologischen und chemischen Stoffen

- Kein Umgang mit radioaktiven, biologischen, chemischen Stoffen,
- Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppen IA, IB, IC nach FwDV 500 zuzordnen sind,
- Ein Bereich oder wenige Bereiche mit Stoffen, die der Gefahrengruppen IIA, IIB, IIC nach FwDV 500 zuzordnen sind

⇒ Ist die Einstufung Anspachs in die Gefährdungsstufe ABC 1 vorzunehmen.

Gemäß den Richtwerten der FwOV zum Risiko bei Gefahren auf Gewässern

- Keine nennenswerten Gewässer vorhanden
- Kleinere Bäche

⇒ Ist die Einstufung Anspachs in die Gefährdungsstufe W 1 vorzunehmen.

Anhand der kennzeichnenden Merkmale der FwOV wird der Ausrückebereich zudem in die Gefährdungsstufen ABC1 und W1 eingeteilt.

| Gefährdungsstufen Ausrückebereich Anspach | | | |
|---|------------|-------------|-----------|
| B3 | TH2 | ABC1 | W1 |

4.2 Hausen-Arnsbach

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Hausen-Arnsbach

Ergebnis:

R₁= 0

Jahr: Durchschn

: 2015-2019

Tabelle 7: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte), Hausen

| Einsatzarten | Bedeutung des Schadensereignisses | | | Fiktive Ereigniszahl $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$ Z | Wichtungsfaktoren der Ereignisarte n w | Risikowert Z*w |
|------------------|---|---|---|---|--|-----------------------|
| | geringfügig (unbedeutende Personenschäden o. bis 5.000 € Sachschaden, Fehlalarme) Anzahl n ₁ | mäßig (bis 10 verletzte Personen o. bis 50.000 € Sachschaden) Anzahl n ₂ | schwerwiegend (Tote o. mehr als 10 Verletzte o. mind. 50.000 € Sachschaden) Anzahl n ₃ | | | |
| Brand | 4,8 | | | 4,8 | 0,350 | 2 |
| Allgemeine Hilfe | 8,6 | | | 8,6 | 0,650 | 6 |
| | | | | | Summe S= | 8 |

Datenquelle: Einsatzberichte der bewerteten Jahre, Analyse Ingenieurbüro Wohmann

| Summe S | Risiko R1 |
|---------|-----------|
| 0-50 | 0 |
| 51-100 | 1 |
| 101-150 | 2 |
| 151-200 | 3 |
| 201-250 | 4 |
| 251-300 | 5 |
| 301-350 | 6 |
| 351-400 | 7 |
| 401-450 | 8 |
| 451-500 | 9 |
| >501 | 10 |

| | | |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) |
|--------------------------|---|------------------------------------|

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Hausen-Arnsbach

Ergebnis: R₂= **3**

Tabelle 8: Risikobewertung R₂ nach Einwohnerzahl, Hausen

| | | | |
|-----------|------------|----------------|------|
| Stichtag: | 01.11.2020 | Einwohnerzahl: | 2501 |
|-----------|------------|----------------|------|

Datenquelle: KGRZ/ekom21 Stand 31.12.2022

| Einwohner | Risiko R ₂ |
|---------------|-----------------------|
| <200 | 0 |
| 201-250 | 1 |
| 251-1.800 | 2 |
| 1.801-3.350 | 3 |
| 3.351-5.000 | 4 |
| 5.001-6.650 | 5 |
| 6.651-7.300 | 6 |
| 7.301-10.000 | 7 |
| 10.001-40.000 | 8 |
| 40.001-70.000 | 9 |
| >70.000 | 10 |

| | | |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) |
|--------------------------|---|------------------------------------|

Kommune: Neu-Anspach **Stadt-/Ortsteil:** Hausen-Arnsbach **Ergebnis: R₃=** 1

Tabelle 9: Analyse der Beschäftigtenzahl, Hausen

| Wirtschaftszweig | Unternehmensgröße | | | Fiktive Unternehmensgröße $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$ | Wichtungsfaktor w | Risikowert $Z*w$ |
|--|---------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|---|------------------------|---------------------|
| | klein bis 20 Beschäftigte | mittel 21 bis 200 Beschäftigte | groß über 200 Beschäftigte | | | |
| | Anzahl n ₁ | Anzahl n ₂ | Anzahl n ₃ | Z | w | Z*w |
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | | | | | 0,2 | |
| Energie-/Wasserversorgung, Bergbau | | | | | 0,1 | |
| Verarbeitendes Gewerbe (allgemein) | | | | | 0,1 | |
| Verarbeitendes Gewerbe (chem. Industrie) | | | | | 0,2 | |
| Baugewerbe | | | | | 0,1 | |
| Handel | | | | | 0,1 | |
| Verkehrs- und Nachrichtenbetriebe | | | | | 0,1 | |
| Dienstleistungen, Versicherungen, Bildung, Verwaltung u.Ä. | | | | | 0,1 | |
| | 304 | 23 | 0 | 304+230 | 0,15* | 80 |
| | | | | | Summe S= | 80 |

Datenquelle: Stadt-/ Gemeindestatistik (z.B. Gewerbesteuer), Analyse Ingenieurbüro Wohmann

* Es wurde keine Unterteilung der Betriebe nach Wirtschaftszweigen vorgenommen, weshalb eine durchschnittliche Gewichtung mit 15 % angenommen wird.

| Summe S | Risiko R ₃ |
|---------|-----------------------|
| 0-50 | 0 |
| 51-100 | 1 |
| 101-150 | 2 |
| 151-200 | 3 |
| 201-250 | 4 |
| 251-300 | 5 |
| 301-350 | 6 |
| 351-400 | 7 |
| 401-450 | 8 |
| 451-500 | 9 |
| >501 | 10 |

| | | |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) |
|--------------------------|---|------------------------------------|

Kommune: Neu-Anspach

Stadt- /Ortsteil: Hausen- Arnsbach

Ergebnis: R₄= **5**

Tabelle 10: Analyse der besonderen Risiken, Hausen

| Bewertung je Zeile mit maximal 2 Punkten: | 0= geringes Risiko | 1= normales Risiko | 2= hohes Risiko | Punkte |
|---|---|------------------------------------|------------------------|--------|
| Straßenverkehrswege: Beispielsweise Autobahnen und Bundesstraßen mit hoher Verkehrsdichte und großem Gefahrguttransportaufkommen, Umleitungsstraßen für die Autobahn, starkfrequentierte Kreisstraßen, "Rennstrecken" | 1 | | | 1 |
| Schienerverkehrswege, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege: Beispielsweise Schieneknottenpunkte oder andere kritische Bereiche z.B. große Bahnhöfe, Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe, normale Bahnstrecken, Großflugplätze mit Einflugschneisen, Militär-, Agrar- und Segelflugplätze, Wasserstraßen mit Schiffshebewerken, Werften u.ä. | | | | 1 |
| Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotenzial: Beispielsweise unterirdische Anlagen: Tunnelanlagen für Schiene oder Straße, Tiefgaragen, Parkhäuser, Hangars kulturhistorische Bauten: Kirchen und andere Sakralbauten, Galerien, Museen, Bibliotheken, Mühlen, Schlösser u.ä. | | | | 1 |
| Gebäude mit hoher Menschenkonzentration: Beispielsweise Krankenhäuser, Kuranlagen, Pflegeheime, Altenheime, Hotels, Pensionen, Gaststätten mit Gastbetten, Klöster, Theater, Kinos, Konzertsäle, Schulen, Kindertagesstätten und -horte, Wochenendsiedlungen, Zeltplätze, Gartenanlagen, Kulturhäuser, Diskotheken, Schwimmbäder, Sporthallen u.ä. | | | | 1 |
| Besonders gefahrgeneigte Produktionsbereiche oder Lager, auch in Land- und Forstwirtschaft: Beispielsweise kerntechnische und biotechnologische Anlagen, Sprengstofffertigung, Kraftwerke, Umspannwerke, Tankstellen, Pipelines, Umfüll- und Verdichterstationen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten, Bitumenmischwerke, Reifenlager, Mast- bzw. Milchviehanlagen, Bergeräume für Heu, Futtermittel und Stroh, Hallen mit Landtechnik, ungenutzte Liegenschaften von Unternehmen bzw. Militär, Truppenübungsplätze waldbbrandgefährdete Gebiete | | | | 1 |
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) | Summe R ₄ = | 5 |

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Hausen-Arnsbach

Ergebnis: R_{GES}=

9

Tabelle 11: Ermittlung des Gesamtrisikos R_{GES} und taktische Empfehlung der Mindestausrüstung, Hausen

| ermittelte Risiken | |
|------------------------------|----------|
| R ₁ | 0 |
| R ₂ | 3 |
| R ₃ | 1 |
| R ₄ | 5 |
| Summe R_{GES} | 9 |

| Zuordnung der ermittelten Risiken zu den Gefährdungsstufen nach FwOV | | | | |
|--|--------------------------------|---|---|----------------------------|
| Gesamtrisiko R _{GES} | Mindeststärke Personal***** | Empfehlung Stärke FF: | | Zusätzlich ** Fahrzeuge |
| | | Ausrüstungsstufe 1 | Ausrüstungsstufe 2 | |
| 0-3 | 18 | B1, TH 1 (KLF) | B 1; TH 1 (HLF 10/6, StLF 20/25) | MTF |
| 4-12 | 18 | B2, TH 2 (TSF-W oder LF 10/6) | B 2, TH 2 (HLF 10/6, StLF 20/25) | MTF |
| 13-17 | 18 | B 3, TH 3 (HLF 10/6, StLF 20/25, DLK*) | B 3, TH 3 (ELW 1, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*) | MTF |
| 18-22 | 36 | B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20/16, StLF 20/25, DLK*) | B 4, TH 4 (StLF 20/25, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*) | MTF |
| 23-27 | 36 | B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20/16, StLF 20/25, DLK*) | B 4, TH 4 StLF 20/25, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*) | MTF |
| >27 | >36 | mindestens B 4, TH 4 ***** | mindestens B 4, TH 4***** | MTF |

** Fahrzeuge die aus taktischer Sicht notwendig sind und nicht in der Förderrichtlinie berücksichtigt sind

**** Zusätzliche Sonderfahrzeuge des Grundschutzes, die insb. aufgrund der Risikokategorie R₄ erforderlich sind

***** Gilt nur für Ausrüstungsstufe 1; Stufe 2 kann auch von anderen Standorten abgedeckt werden

Für die Ermittlung des Risikokategorien ABC 1 bis ABC 3 und W 1 bis W 3 ist eine Einzelfestlegung alleine anhand der kennzeichnenden Merkmale gem. FwOVO vorzunehmen

Tabelle 12: Ermittlung der Gefährdungsstufe, Hausen

Mit einem nach der Berechnungsmethode des Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. ermittelten Risikos von R_{ges} von 9 wird die Gefährdungsstufe B 2, TH 2 errechnet.

Nach den Richtwerten der FwOV zeichnet sich die Gefährdungsstufe B2 mit folgenden Eigenschaften aus:

- Gebäude mit höchstens 8 m Brüstungshöhe
- Überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung)
- Überwiegend Wohngebäude
- Einzelne, kleine Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe
- Keine oder nur eingeschossige baulichen Anlagen oder Räume besonderer Nutzung

⇒ Die errechnete Gefährdungsstufe stimmt mit den Eigenschaften der FwOV überein.

Die Gefährdungsstufe TH2 zeichnet sich laut den Richtwerten der FwOV aus mit folgenden Eigenschaften:

- Kreis- und Landesstraßen
- Kleinere Gewerbebetriebe
- Größere Handwerksbetriebe

⇒ Die errechnete Gefährdungsstufe stimmt mit den Eigenschaften der FwOV überein.

Gemäß den Richtwerten der FwOV zum Risiko zu atomaren, biologischen und chemischen Stoffen

- Kein Umgang mit radioaktiven, biologischen, chemischen Stoffen,
- Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppen IA, IB, IC nach FwDV 500 zuzordnen sind,
- Ein Bereich oder wenige Bereiche mit Stoffen, die der Gefahrengruppen IIA, IIB, IIC nach FwDV 500 zuzordnen sind

⇒ Ist die Einstufung Hausen-Arnsbachs in die Gefährdungsstufe ABC 1 vorzunehmen.

Gemäß den Richtwerten der FwOV zum Risiko bei Gefahren auf Gewässern

- Keine nennenswerten Gewässer vorhanden

- Kleinere Bäche
- ⇒ Ist die Einstufung Hausen-Arnsbachs in die Gefährdungsstufe W 1 vorzunehmen. Dadurch, dass der Grünwiesenweiher kein offizielles Badegewässer ist, ist keine höhere Risikostufe nötig.

Anhand der kennzeichnenden Merkmale der FwOV wird der Ausrückebereich zudem in die Gefährdungsstufen ABC1 und W1 eingeteilt.

| Gefährdungsstufen Ausrückebereich Hausen-Arnsbach | | | |
|--|------------|-------------|-----------|
| B2 | TH2 | ABC1 | W1 |

4.3 Rod am Berg

Kommune: **Neu-Anspach** Stadt-/Ortsteil: **Rod am Berg** Ergebnis: R1= **0**
 Durchschnitt 2015-2019

Tabelle 13: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte), Rod am Berg

| Einsatzarten | Bedeutung des Schadensereignisses | | | Fiktive Ereigniszahl $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$ | Wichtungsfaktoren der Ereignisarten | Risikowert |
|------------------|--|--|--|--|-------------------------------------|------------|
| | geringfügig (unbedeutende Personenschäden o. bis 5.000 € Sachschaden, Fehlalarme) | mäßig (bis 10 verletzte Personen o. bis 50.000 € Sachschaden) | schwerwiegend (Tote o. mehr als 10 Verletzte o. mind. 50.000 € Sachschaden) | | | |
| | Anzahl n_1 | Anzahl n_2 | Anzahl n_3 | Z | w | Z*w |
| Brand | 1,8 | | | 1,8 | 0,350 | 1 |
| Allgemeine Hilfe | 2,8 | | | 2,8 | 0,650 | 2 |
| | | | | | Summe S= | 3 |

Datenquelle: Einsatzberichte der bewerteten Jahre, Analyse Ingenieurbüro Wohmann

(Summe gerundet)

| Summe S | Risiko R1 |
|---------|-----------|
| 0-50 | 0 |
| 51-100 | 1 |
| 101-150 | 2 |
| 151-200 | 3 |
| 201-250 | 4 |
| 251-300 | 5 |
| 301-350 | 6 |
| 351-400 | 7 |
| 401-450 | 8 |
| 451-500 | 9 |
| >501 | 10 |

| | | |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) |
|--------------------------|---|------------------------------------|

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Rod am Berg

Ergebnis: R₂= **2**

Tabelle 14, Risikobewertung R₂ nach Einwohnerzahl, Rod am Berg

| | | | |
|-----------|------------|----------------|-----|
| Stichtag: | 01.11.2020 | Einwohnerzahl: | 780 |
|-----------|------------|----------------|-----|

Datenquelle: KGRZ/Ekom21 Stand 31.12.2022

| Einwohner | Risiko R ₂ |
|---------------|-----------------------|
| <200 | 0 |
| 201-250 | 1 |
| 251-1.800 | 2 |
| 1.801-3.350 | 3 |
| 3.351-5.000 | 4 |
| 5.001-6.650 | 5 |
| 6.651-7.300 | 6 |
| 7.301-10.000 | 7 |
| 10.001-40.000 | 8 |
| 40.001-70.000 | 9 |
| >70.000 | 10 |

| | | |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) |
|--------------------------|---|------------------------------------|

Kommune: Neu-Anspach

Stadt- /Ortsteil: Rod am Berg

Ergebnis: R₃=

0

Tabelle 15: Analyse der Beschäftigtenzahl, Rod am Berg

| Wirtschaftszweig | Unternehmensgröße | | | Fiktive Unternehmensgröße $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$ | Wichtungsfaktor w | Risikowert Z*w |
|--|---------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|---|----------------------|-------------------|
| | klein bis 20 Beschäftigte | mittel 21 bis 200 Beschäftigte | groß über 200 Beschäftigte | | | |
| | Anzahl n ₁ | Anzahl n ₂ | Anzahl n ₃ | Z | w | Z*w |
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | | | | | 0,2 | |
| Energie-/Wasserversorgung, Bergbau | | | | | 0,1 | |
| Verarbeitendes Gewerbe (allgemein) | | | | | 0,1 | |
| Verarbeitendes Gewerbe (chem. Industrie) | | | | | 0,2 | |
| Baugewerbe | | | | | 0,1 | |
| Handel | | | | | 0,1 | |
| Verkehrs- und Nachrichtenbetriebe | | | | | 0,1 | |
| Dienstleistungen, Versicherungen, Bildung, Verwaltung u.Ä. | | | | | 0,1 | |
| | 59 | | | 59 | 0,15 | 9 |
| Summe S= | | | | | 9 | |

Datenquelle: Stadt-/ Gemeindestatistik (z.B. Gewerbesteuer), Analyse Ingenieurbüro Wohmann

* Es wurde keine Unterteilung der Betriebe nach Wirtschaftszweigen vorgenommen, weshalb eine durchschnittliche Gewichtung mit 15 % angenommen wird.

| Summe S | Risiko R ₃ |
|---------|-----------------------|
| 0-50 | 0 |
| 51-100 | 1 |
| 101-150 | 2 |
| 151-200 | 3 |
| 201-250 | 4 |
| 251-300 | 5 |
| 301-350 | 6 |
| 351-400 | 7 |
| 401-450 | 8 |
| 451-500 | 9 |
| >501 | 10 |

| | | |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) |
|--------------------------|---|------------------------------------|

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-
/Ortsteil: Rod am Berg

Ergebnis: R₄=

3

Tabelle 16: Analyse der besonderen Risiken, Rod am Berg

| Bewertung je Zeile mit maximal 2 Punkten: | 0= geringes Risiko | 1= normales Risiko | 2= hohes Risiko | Punkte |
|---|---|------------------------------------|------------------------|--------|
| Straßenverkehrswege: Beispielsweise Autobahnen und Bundesstraßen mit hoher Verkehrsdichte und großem Gefahrguttransportaufkommen, Umleitungsstraßen für die Autobahn, starkfrequentierte Kreisstraßen, "Rennstrecken" | | | | 0 |
| Schienenverkehrswege, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege: Beispielsweise Schienenknotenpunkte oder andere kritische Bereiche z.B. große Bahnhöfe, Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe, normale Bahnstrecken, Großflugplätze mit Einflugschneisen, Militär-, Agrar- und Segelflugplätze, Wasserstraßen mit Schiffshebwerken, Werften u.ä. | | | | 0 |
| Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotenzial: Beispielsweise unterirdische Anlagen: Tunnelanlagen für Schiene oder Straße, Tiefgaragen, Parkhäuser, Hangars kulturhistorische Bauten: Kirchen und andere Sakralbauten, Galerien, Museen, Bibliotheken, Mühlen, Schlösser u.ä. | | | | 1 |
| Gebäude mit hoher Menschenkonzentration: Beispielsweise Krankenhäuser, Kuranlagen, Pflegeheime, Altenheime, Hotels, Pensionen, Gaststätten mit Gastbetten, Klöster, Theater, Kinos, Konzertsäle, Schulen, Kindertagesstätten und -horte, Wochenendsiedlungen, Zeltplätze, Gartenanlagen, Kulturhäuser, Diskotheken, Schwimmbäder, Sporthallen u.ä. | | | | 1 |
| Besonders gefahrgeneigte Produktionsbereiche oder Lager, auch in Land- und Forstwirtschaft: Beispielsweise kerntechnische und biotechnologische Anlagen, Sprengstofffertigung, Kraftwerke, Umspannwerke, Tankstellen, Pipelines, Umfüll- und Verdichterstationen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten, Bitumenmischwerke, Reifenlager, Mast- bzw. Milchviehanlagen, Bergeräume für Heu, Futtermittel und Stroh, Hallen mit Landtechnik, ungenutzte Liegenschaften von Unternehmen bzw. Militär, Truppenübungsplätze waldbbrandgefährdete Gebiete | | | | 1 |
| Teil bzw. Gesamtergebnis | Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen | Referenzwerte (nicht zu verändern) | Summe R ₄ = | 3 |

Kommune: Neu-Anspach

Stadt-/Ortsteil: Rod am Berg

Ergebnis: R_{GES}=

5

Tabelle 17: Ermittlung des Gesamtrisikos R_{GES} und taktische Empfehlung der Mindestausrüstung, Rod am Berg

| ermittelte Risiken | |
|------------------------------|----------|
| R ₁ | 0 |
| R ₂ | 2 |
| R ₃ | 0 |
| R ₄ | 3 |
| Summe R_{GES} | 5 |

| Zuordnung der ermittelten Risiken zu den Gefährdungsstufen nach FwOVO | | | | |
|---|--------------------------------|---|---|----------------------------|
| Gesamtrisiko R _{GES} | Mindeststärke Personal***** | Empfehlung Stärke FF: | | Zusätzlich ** Fahrzeuge |
| | | Ausrüstungsstufe 1 | Ausrüstungsstufe 2 | |
| 0-3 | 18 | B1, TH 1 (KLF) | B 1; TH 1 (HLF 10/6, StLF 20/25) | MTF |
| 4-12 | 18 | B2, TH 2 (TSF-W oder LF 10/6) | B 2, TH 2 (HLF 10/6, StLF 20/25) | MTF |
| 13-17 | 18 | B 3, TH 3 (HLF 10/6, StLF 20/25, DLK*) | B 3, TH 3 (ELW 1, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*) | MTF |
| 18-22 | 36 | B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20/16, StLF 20/25, DLK*) | B 4, TH 4 (StLF 20/25, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*) | MTF |
| 23-27 | 36 | B 4, TH 4 (ELW 1, HLF 20/16, StLF 20/25, DLK*) | B 4, TH 4 StLF 20/25, HLF 20/16, MZE, TLF 20/40, GW-L, DLK*) | MTF |
| >27 | >36 | mindestens B 4, TH 4 ***** | mindestens B 4, TH 4***** | MTF |

** Fahrzeuge die aus taktischer Sicht notwendig sind und nicht in der Förderrichtlinie berücksichtigt sind

**** Zusätzliche Sonderfahrzeuge des Grundschutzes, die insb. aufgrund der Risikokategorie R₄ erforderlich sind

***** Gilt nur für Ausrüstungsstufe 1; Stufe 2 kann auch von anderen Standorten abgedeckt werden

Für die Ermittlung des Risikokategorien ABC 1 bis ABC 3 und W 1 bis W 3 ist eine Einzelfestlegung alleine anhand der kennzeichnenden Merkmale gem. FwOVO vorzunehmen

Tabelle 18: Ermittlung der Gefährdungsstufe, Rod am Berg

Mit einem nach der Berechnungsmethode des Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. ermittelten Risikos von R_{ges} von 5 wird die Gefährdungsstufe B 2, TH 2 errechnet.

Nach den Richtwerten der FwOV zeichnet sich die Gefährdungsstufe B2 mit folgenden Eigenschaften aus:

- Gebäude mit höchstens 8 m Brüstungshöhe
- Überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung)
- Überwiegend Wohngebäude
- Einzelne, kleine Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe
- Keine oder nur eingeschossige baulichen Anlagen oder Räume besonderer Nutzung

⇒ Die errechnete Gefährdungsstufe stimmt mit den Eigenschaften der FwOV überein.

Die Gefährdungsstufe TH2 zeichnet sich laut den Richtwerten der FwOV aus mit folgenden Eigenschaften:

- Kreis- und Landesstraßen
- Kleinere Gewerbebetriebe
- Größere Handwerksbetriebe

⇒ Die errechnete Gefährdungsstufe stimmt mit den Eigenschaften der FwOV überein.

Gemäß den Richtwerten der FwOV zum Risiko zu atomaren, biologischen und chemischen Stoffen

- Kein Umgang mit radioaktiven, biologischen, chemischen Stoffen,
- Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppen IA, IB, IC nach FwDV 500 zuzordnen sind,
- Ein Bereich oder wenige Bereiche mit Stoffen, die der Gefahrengruppen IIA, IIB, IIC nach FwDV 500 zuzordnen sind

⇒ Ist die Einstufung Rod am Bergs in die Gefährdungsstufe ABC 1 vorzunehmen.

Gemäß den Richtwerten der FwOV zum Risiko bei Gefahren auf Gewässern

- Keine nennenswerten Gewässer vorhanden

- Kleinere Bäche
- ⇒ Ist die Einstufung Rod am Berg in die Gefährdungsstufe W 1 vorzunehmen.

Anhand der kennzeichnenden Merkmale der FwOV wird der Ausrückebereich zudem in die Gefährdungsstufen ABC1 und W1 eingeteilt.

| Gefährdungsstufen Ausrückebereich Rod am Berg | | | |
|--|------------|-------------|-----------|
| B2 | TH2 | ABC1 | W1 |

4.4 Spezifische örtliche Risiken

Die Risikobewertung der einzelnen Ausrückebereiche betrachtet diese allgemein. Daher ist es nötig, Risiken aufzuzeigen, welche spezifisch und örtlich im Stadtgebiet vorhanden sind.

4.4.1 Stahlhainer Grund

Der Bereich Stahlhainer Grund liegt im Außenbereich und benötigt aufgrund der vorhandenen Bebauung eine eigene ausreichende Löschwasserversorgung, die durch Löschwasserzisternen vorzuhalten ist. In Absprache und mit Genehmigung der übergeordneten Behörden kann auf die Vorhaltung von Löschwasser in Zisternen verzichtet werden, solange eine Löschwasserversorgung über Kompensationsmaßnahmen gesichert ist. Hierzu gibt es ein Fahrzeugkonzept, das mit dem Kreisbrandinspektor abgestimmt ist und umgesetzt werden muss. Es sieht insbesondere wasserführende Fahrzeuge für die Stadtteile Anspach und Hausen-Arnsbach mit einem Gesamtwasservorrat von 8.000 Litern vor. Ein eigens beschafftes StLF 20/25 mit erweitertem Wasservorrat ist bereits im Stadtteil Hausen-Arnsbach stationiert. Für zwei weitere wasserführende Fahrzeuge liegen die Zuschussbescheide vor. Zu berücksichtigen bleibt, dass im Einsatzfall eine zeitintensive Wasserversorgung über lange Wegstrecken aufgebaut werden muss und die Zeit bis zur Fertigstellung der Schlauchleitung durch mitgeführtes Wasser überbrückt werden muss. Mit dem derzeitigen Stand der Ausrüstung ist der Brandschutz im Stahlhainer Grund zwar ausreichend gesichert, aber nicht innerhalb der Hilfsfrist von 10 min zu erreichen.

4.4.2 Hessenpark

Ein Gefahrenpotential bildet das zentrale Freilichtmuseum des Landes Hessen, der Hessenpark. Dort wird die Vielfalt des Bauens, Wohnens und der handwerklichen, landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeit aus der vorindustriellen Zeit über die frühe Mechanisierung bis in die industrielle Moderne mit über 150.000 Objekten gezeigt. Die vorhandenen Gebäude sind allesamt als Baudenkmale einzustufen und bedürfen eines besonderen Schutzes.

Zusätzlich finden dort regelmäßig Schauspielaufführungen und Theaterprojekte mit breitem Publikumsinteresse statt. Über das gesamte Jahr verteilt werden unter Einbindung der Gebäude und der Landschaft zahlreiche Märkte, Feste und Konzerte veranstaltet.

Durch Beherbergung im Hotelbetrieb und Bewirtung in Gaststätten halten sich regelmäßig ortsunkundige Personen in den Gebäuden und auf dem Gelände des Hessenparks auf.

Das Museumsmanagement ruft zu neuen Ideen für Veranstaltungen mit musealem Bezug auf. Daher ist mit weiteren regelmäßigen und zusätzlichen Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen zu rechnen.

Das Gelände des Hessenparks liegt im Außenbereich und ist nicht innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist durch die Feuerwehr Neu-Anspach erreichbar.

4.4.3 Deponiepark Brandholz

Die Unternehmensgruppe Rhein-Main-Deponie-GmbH (RMD) und die Main-Taunus-Recycling-GmbH (MTR) führt die Sanierung und Sicherung des Deponieparks Brandholz durch und betreibt neben der Annahme von Abfällen jeglicher Art auch Anlagen zur Erzeugung

erneuerbarer Energien. Für die Brandbekämpfung auf der Deponie wurde vom Betreiber der Deponie ein TLF beschafft, welches der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung steht. Wertstoffhof und Deponie liegen zwar im Außenbereich, sind jedoch innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist durch die Feuerwehr Neu-Anspach erreichbar.

4.4.4 Sonstige Risiken

- Im Stadtgebiet sind Gebäude aufzufinden, bei denen der zweite Rettungsweg durch ein Hubrettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt wird. Dies macht die Vorhaltung eines Hubrettungsfahrzeuges 23/12 unabdingbar.
- Große Flüchtlingsunterkünfte sind derzeit nicht vorhanden.
- In den Gewerbegebieten innerhalb der Gemarkung gibt es keine Betriebe mit erhöhten Brandlastrisiken; chemische Industrie ist nicht vorhanden.
- Für das Stadtgebiet Neu-Anspach gibt es ein Stadtentwicklungskonzept, in dem weitere Flächen zur möglichen Bebauung aufgezeigt sind. Es muss daher mit steigenden Einwohnerzahlen und der Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben gerechnet werden.

Dies sind im Einzelnen als Siedlungsflächen:

- Hinterm Stabelstein/Wenzenholz
- Inchenberg, 2.BA
- Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
- Rod am Berg, Unterm Anspacher Pfad
- Hausen-Arnsbach, Auf der Dörrwiese
- Hausen-Arnsbach, Am Elkert
- Hausen-Arnsbach, Seibelhohl-West

Und als Gewerbeflächen:

- Wenzholz
- Westerfeld, In den Tiefenbächen
- Am Deponiepark Brandholz

Zusätzlich ist durch Verdichtung der vorhandenen Bebauung mit ansteigenden Einwohnerzahlen zu rechnen.

- Bei Waldbränden bzw. Bränden auf größeren Flächen in den Außenbereichen müssen im Einsatzfalle die vorhandenen wasserführenden Fahrzeuge der umliegenden Gemeinden zusammengezogen werden.
- Das Stadtgebiet wird nicht unmittelbar durch Flugzeuge überflogen, die den Flughafen Frankfurt am Main anfliegen oder von dort gestartet sind.
- In der Gemarkung befindet sich ein Sportflugplatz, der innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist durch die Feuerwehr Neu-Anspach nicht erreichbar ist.
- Das im Außenbereich befindliche Schwimmbad (Chlorgasanlage) ist innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist durch die Feuerwehr Neu-Anspach nur unter der Annahme einer 5-minütigen Fahrzeit erreichbar.
- Das Gemeindegebiet wird von der Bahntrasse der Taunusbahn durchzogen, die Frankfurt am Main über Bad Homburg, Friedrichsdorf, Wehrheim, **Neu-Anspach**, Usingen und Grävenwiesbach mit Waldsolms-Brandoberndorf verbindet.

4.5 Übersicht der Gefährdungsstufen

Durch die erfasste Risikobewertung ergeben sich folgende Gefährdungsstufen für die einzelnen Ausrückebereiche:

| Ausrückebereich (Rges) | Brandschutz | Technische Hilfe | Atomare, biologische, chemische Gefahren | Wasser- notfälle |
|-----------------------------------|--------------------|-----------------------------|---|-----------------------------|
| Anspach (18) | B3 | TH2 | ABC1 | W1 |
| Hausen-Arnsbach (9) | B2 | TH2 | ABC1 | W1 |
| Rod am Berg (5) | B2 | TH2 | ABC1 | W1 |

5 Analyse Ist-Zustand – Vorhandene Strukturen

5.1 Stadt Neu-Anspach

Insgesamt besitzt die Stadt Neu-Anspach 14.558 Einwohner auf 36,1 km² in 4 Stadtteilen. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 403,3 Einwohner je km². Die Einwohnerzahlen der letzten Jahre sind leicht gesunken.

| Stadtteil | Einwohner |
|-----------------|---------------|
| Anspach | 9.764 |
| Hausen-Arnsbach | 2.501 |
| Rod am Berg | 780 |
| Westerfeld | 1.513 |
| Gesamt | 14.558 |

Quelle Bürgerbüro Stadt Neu-Anspach, Stand 31.12.2022

Der Stadtteil Anspach liegt im Süden der Stadt Neu-Anspach und umfasst mehr als die Hälfte der Gemarkungsfläche. Im Süden reicht diese bis an den Taunuskamm. Mit 683m ist der Klingenkopf die höchste Erhebung. Unterhalb des Taunuskamms liegt der Stahlhainer Grund. Im Mittelalter lag hier das Dorf Stahlhain. Im Norden der Gemarkung liegt zentral der in den 70er Jahren neu geschaffene Siedlungskern, mit Neubaugebieten und Stadtmitte.

Der Doppelstadtteil Hausen-Arnsbach ist der zweitgrößte Stadtteil Neu-Anspachs. Er setzt sich zusammen aus den Siedlungen Hausen und Arnsbach. Durch das Stadtgebiet fließen die Bäche Häuserbach, Eisenbach und Arnsbach, die in die Usa münden. Im Stadtteil befindet sich die Grundschule am Hasenberg. Zudem befindet sich dort eine Haltestelle der Taunusbahn.

Mit seinen 394m über NN ist Rod am Berg der höchst gelegene Stadtteil der Stadt Neu-Anspach. Über die Passhöhe "Jammerhecke" erreicht man das nahe Weital. Dieses Gebiet entspricht dem historischen Stockheimer Obergericht aus dem 14. Jahrhundert. Der jüngste Stadtteil, Westerfeld, liegt im Nordwesten der Stadt im Usatal. Oberhalb von Westerfeld findet sich die Deponie Brandholz.

Statistische Daten (2020)

Einpendler: 1.812

Auspendler: 4.953

Steuerpflichtig Beschäftigte am Wohnort: 5.816

Steuerpflichtig Beschäftigte am Arbeitsort: 2.675

Kaufkraftindex: 115,8

Kindertagesstätten: 8

Grundschulen mit Ganztagsbetreuung: 2

Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe: 1

Schwimmbäder: 1 Freibad

Verkehrstechnisch ist die Stadt Neu-Anspach an Land- und Kreisstraßen angebunden sowie an die Taunusbahnstrecke Brandoberndorf – Bad Homburg.

5.2 Feuerwehrgerätehäuser und Fahrzeugausstattung

Hinweis: Folgende Bilder unterliegen dem Copyright der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach





5.2.1 Anspach




Feuerwehrstandort Anspach

Auf dem Burgflecken 2 – Baujahr 1997



- Es fehlt eine geeignete Möglichkeit zur Unterstellung des vorhandenen MTF.
- Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsstättenrichtlinien sind lt. Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen eingehalten.
- Die Atemschutzwerkstatt wird den Anforderungen an Hygienevorschriften und Vorgaben des Arbeitsschutzes nicht vollständig gerecht, ist aber durch die IKZ mit Usingen bzw. dem zu errichtenden IKZ-Technikzentrum obsolet.
- Die Stadt Neu-Anspach hat der Aufsichtsbehörde im Februar 2020 mitgeteilt, dass bauliche Änderungen in Abstimmung mit der Feuerwehr geplant sind und eine geeignete Unterbringung der weiblichen Einsatzkräfte erfolgt. Dies ist zwischenzeitlich abgearbeitet. Für die Unterstellung des MTF ist ein Anbau an das derzeitige Feuerwehrhaus in der Vorplanung. Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2023/2024 bereit.

| <u>Fahrzeuge</u> | | |
|----------------------------------|---------|--|
| Fahrzeuge | Baujahr | |
| Einsatzleitfahrzeug ELW 1 | 2021 |  |
| Löschgruppenfahrzeug LF16/12 | 1995 |  |
| Drehleiter mit Korb DLK 23/12 | 2016 |  |
| Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 | 2010 |  |

| | | |
|---|-------------|--|
| <p>Gerätewagen Technische Hilfeleistung GW-TH</p> | <p>2014</p> |  |
| <p>Kommandowagen (SBI) KdoW</p> | <p>2016</p> |  <p>© Moritz Mangel</p> |
| <p>Mannschaftstransportfahrzeug MTF</p> | <p>1998</p> |  |

5.2.2 Hausen-Arnsbach

Feuerwehrstandort Hausen

Am Sportfeld 9 – Baujahr 1990, Erweiterung Fahrzeughalle 2010



- Für die weiblichen Einsatzkräfte sind keine Umkleiden vorhanden.
- Vorgeschriebene Verkehrswege können teilweise durch Einbauten und Lagerungen in der Fahrzeughalle nicht eingehalten werden. Insbesondere der Standort eines Staplers zwischen den Einsatzfahrzeugen führt in der Fahrzeughalle zu einer erhöhten Unfallgefahr.
- Die Unterbringung der Umkleide im Keller ist aus taktischen Gründen nicht sinnvoll und birgt eine erhöhte Unfallgefahr.
- Der Bodenbelag in der Umkleide ist nicht ausreichend rutschhemmend.
- Querungsgefahr zwischen anrückenden Einsatzkräften und ausrückenden Feuerwehrfahrzeugen
- Der Technische Prüfdienst des Landes Hessen hat bereits bei seiner Prüfung im Jahr 2018 diese Missestände bemängelt und die zeitnahe Behebung gefordert. Die Stadt Neu Anspach hat daraufhin der Aufsichtsbehörde im Februar 2020 mitgeteilt, dass zur Behebung sämtlicher Mängel ein Gesamtkonzept gemeinsam mit der Feuerwehr entwickelt wird und eine kurzfristige Behebung somit nicht möglich ist. Da ein Gesamtkonzept bisher nicht vorliegt ist damit zu rechnen, dass die Aufsichtsbehörde die verzögerte Bearbeitung und damit verbundene Beseitigung der Mängel anmahnen wird.
- Für eine Machbarkeitsstudie stehen Mittel im Haushalt 2023 bereit.

| <u>Fahrzeuge</u> | | |
|------------------------------------|---------|---|
| Fahrzeuge | Baujahr | |
| Staffellöschfahrzeug StLF 20/25 | 2012 |  |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 1995 |  |
| Gerätewagen Nachschub GW-N | 1998 |  |

Im Haushalt 2023 sind Gelder für die Beschaffung eines zusätzlichen Mannschaftstransportwagens (MTF) eingeplant. Hierfür stellt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 25.000 € bereit. Die Differenz zu den Gesamtkosten (ca. 45.000 €) sind vom Feuerwehrverein zu tragen.

Für das Fahrzeug ist dann ein adäquater Stellplatz zu schaffen.

5.2.3 Rod am Berg

Feuerwehrstandort Rod am Berg

Höhenstraße 112 – Baujahr 2008



- Für die weiblichen Einsatzkräfte sind keine Umkleiden vorhanden.
- Querungsgefahr zwischen anrückenden Einsatzkräften und ausrückenden Feuerwehrfahrzeugen
- Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsstättenrichtlinien sind lt. Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen eingehalten.
- Der Technische Prüfdienst des Landes Hessen hat bei seiner Überprüfung im Jahre 2018 insbesondere die fehlende Umkleide für weibliche Einsatzkräfte bemängelt. Die Stadt Neu-Anspach hat daraufhin der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass ein Gesamtkonzept zusammen mit der Feuerwehr entwickelt wird und eine kurzfristige Verbesserung der Situation nicht möglich ist.
- Für die geschlechtergetrennten Umkleiden und Duschen stehen im Haushalt 2023 75.000 € zur Verfügung, die in Form eines Containers realisiert werden.

| <u>Fahrzeuge</u> | | |
|-----------------------------------|---------|---|
| Fahrzeuge | Baujahr | |
| Löschgruppenfahrzeug LF10 KatS | 2005 |  |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 1999 |  |

Im Haushalt 2023 sind Gelder für die Beschaffung eines zusätzlichen Mannschaftstransportwagens (MTF) eingeplant. Hierfür stellt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 25.000 € bereit. Die Differenz zu den Gesamtkosten (ca. 45.000 €) sind vom Feuerwehrverein zu tragen.

Für das Fahrzeug ist dann ein adäquater Stellplatz zu schaffen, sofern im Zuge eines zukünftigen Fahrzeugkonzepts kein Stellplatz im Gerätehaus frei wird.

5.3 Personalbestand

5.3.1 Personalbestand Anspach

Laut Mitgliederliste waren mit Stichtag 30.06.2020 insgesamt 48 Feuerwehrangehörige aktiv tätig. Von den 48 aktiven Feuerwehrangehörigen haben 46 mindestens einen Grundlehrgang. Tagsüber zwischen 08.00 Uhr - 20.00 Uhr stehen wochentags (Mo-Fr) max. 8 und am Wochenende (Sa-So) max. 45 Einsatzkräfte zur Verfügung. In der Zeit von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr stehen wochentags (Mo-Fr) max. 45 und am Wochenende (Sa-So) max. 45 Einsatzkräfte zur Verfügung.

Die Anzahl der Einsatzkräfte an Wochentagen tagsüber (08.00 – 20.00 Uhr) beläuft sich auf 8 Einsatzkräfte. Die tagsüber vorhandenen personellen Engpässe müssen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstärke oder durch zeitnahe Heranführen von Personal der Nachbarfeuerwehren behoben werden (angepasste Alarm- und Ausrückeordnung).

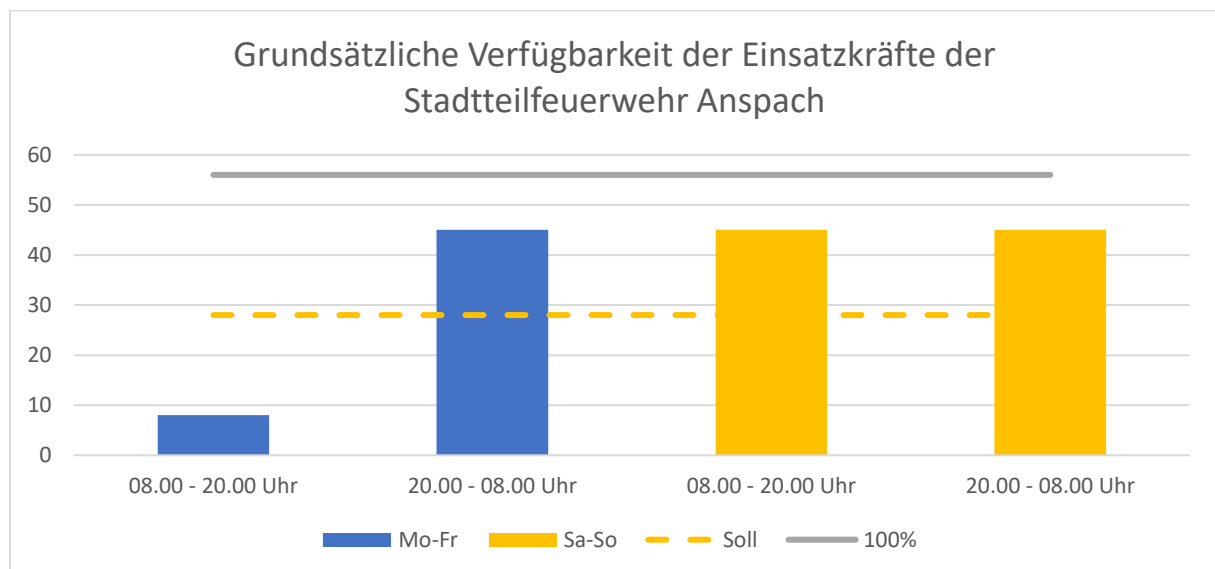


Abbildung 10: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Anspach, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Altersstruktur zu entnehmen.

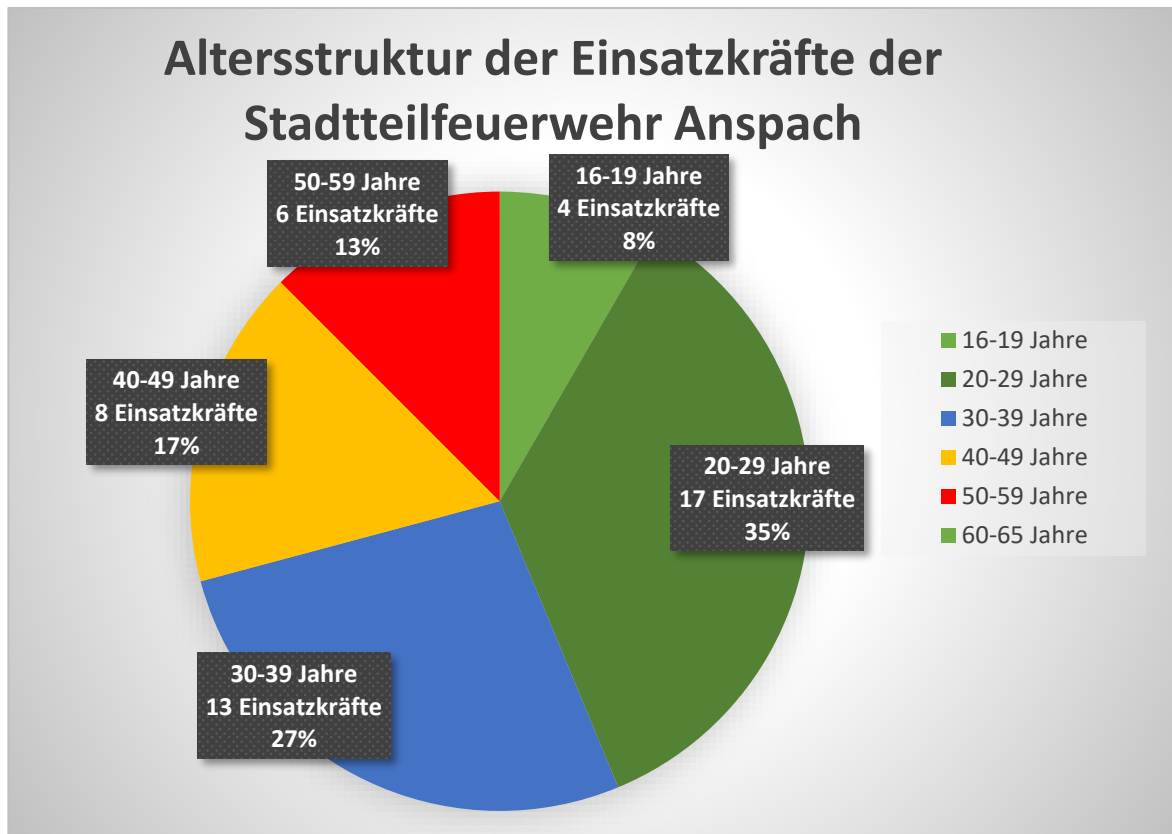


Abbildung 11: Altersstruktur Anspach, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Es ist eine übliche Durchmischung der Altersstruktur zu erkennen, junge Einsatzkräfte werden nachgeführt.

Dem nachfolgenden Diagramm ist der Ausbildungsstand, **unabhängig der Verfügbarkeit**, zu entnehmen.

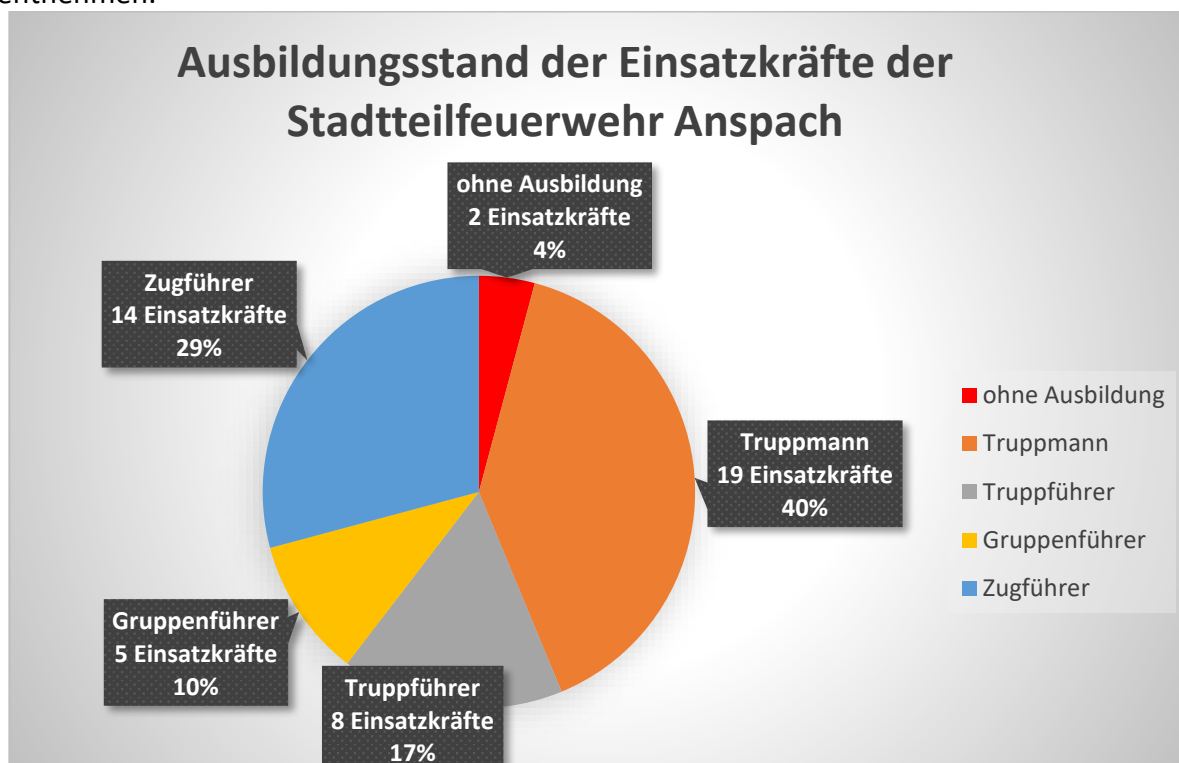


Abbildung 12: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Anspach, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Es ist eine übliche Durchmischung der Ausbildungsstruktur zu erkennen; den Einsatzkräften ohne Ausbildung sollte die Ausbildung ermöglicht werden.

Nachfolgend wird der Anteil der Einsatzkräfte mit Atemschutzgeräteträgerlehrgang zur gesamten Anzahl der Einsatzkräfte **unabhängig der Verfügbarkeit**, aufgezeigt.

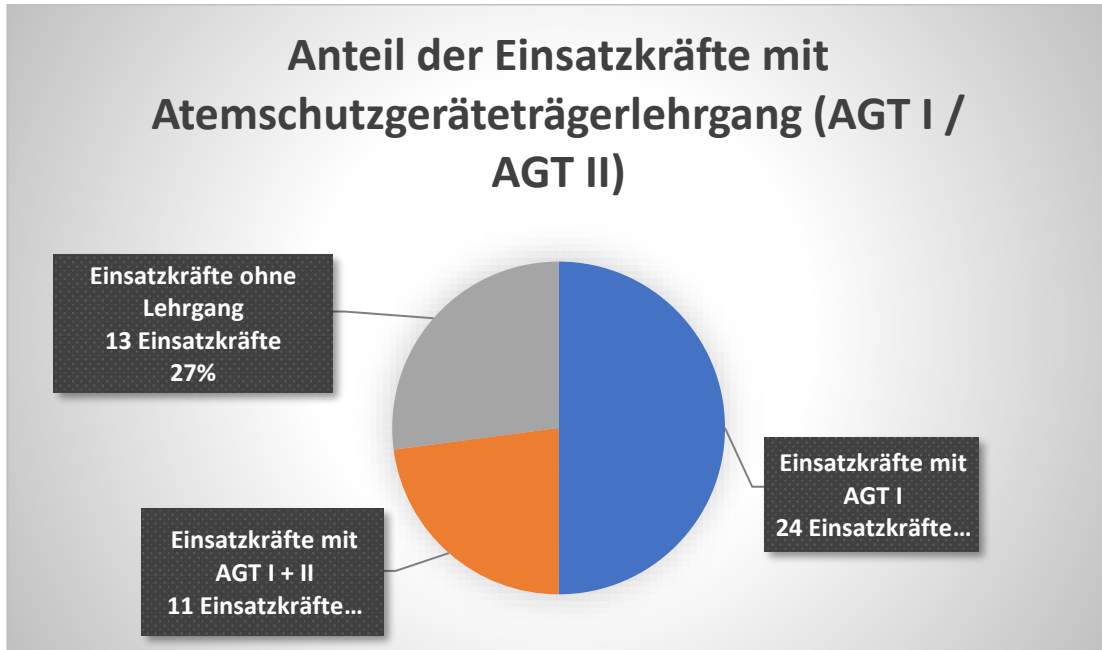


Abbildung 13: Atemschutzgeräteträger Anspach, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass 73% der verfügbaren Einsatzkräfte über einen Atemschutzgeräteträgerlehrgang verfügen. Es besteht weiterhin ein Bedarf weitere Einsatzkräfte auszubilden, da mittelfristig Einsatzkräfte aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen (Gesundheitsüberprüfung bzw. jährliche Wiederholungsdurchgänge) entfallen können, obwohl sie den entsprechenden Lehrgang aufweisen.

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Anzahl der Einsatzkräfte mit Führerschein für Kraftfahrzeuge über 7,5t zu entnehmen.

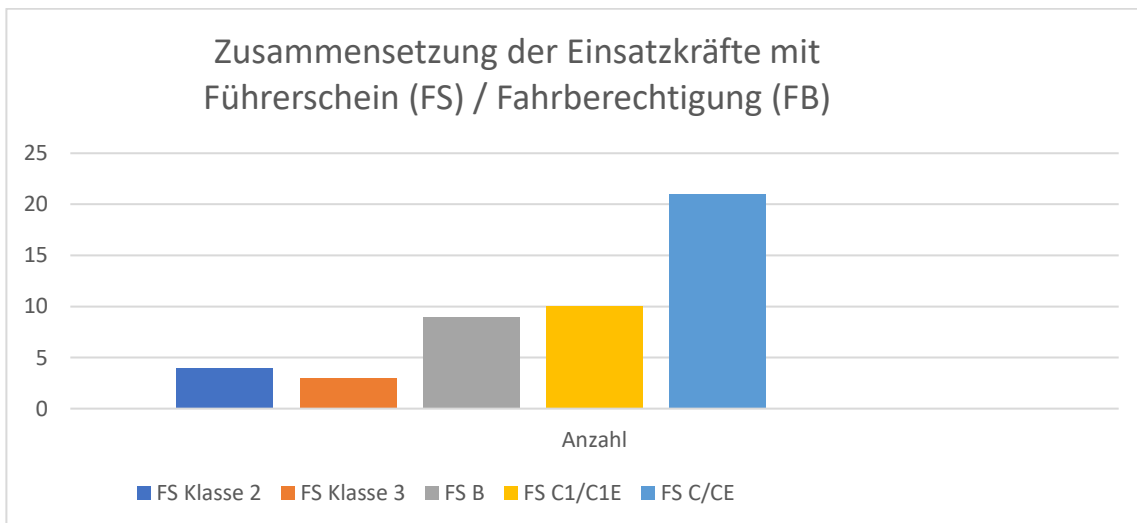


Abbildung 14: Führerscheine Einsatzkräfte Anspach, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Es besteht weiterhin ein Ausbildungsbedarf, da Einsatzkräfte mittelfristig wegen Gesundheitsüberprüfungen ausfallen werden.

5.3.2 Personalbestand Hausen

Laut Mitgliederliste waren mit Stichtag 30.06.2020 insgesamt 47 Feuerwehrangehörige aktiv tätig. Von den 47 aktiven Feuerwehrangehörigen haben alle einen Grundlehrgang. Tagsüber zwischen 08.00 Uhr - 20.00 Uhr stehen wochentags (Mo-Fr) max. 13 und am Wochenende (Sa-So) max. 43 Einsatzkräfte zur Verfügung. In der Zeit von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr stehen wochentags (Mo-Fr) max. 43 und am Wochenende (Sa-So) max.43 Einsatzkräfte zur Verfügung.

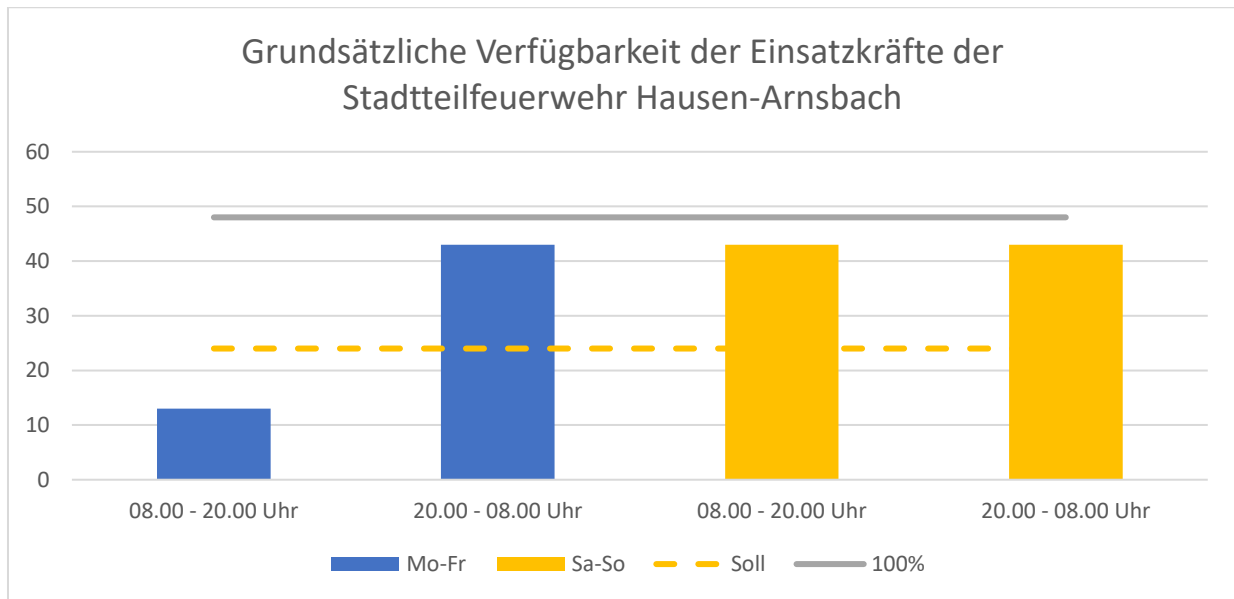


Abbildung 15: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Hausen, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Die Anzahl der Einsatzkräfte an Wochentagen tagsüber (08.00 Uhr – 20.00 Uhr) beläuft sich auf 13 Einsatzkräfte. Die tagsüber vorhandenen personellen Engpässe müssen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstärke oder durch zeitnahes Heranführen von Personal der Nachbarfeuerwehren behoben werden (angepasste Alarm- und Ausrückeordnung).

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Altersstruktur zu entnehmen.

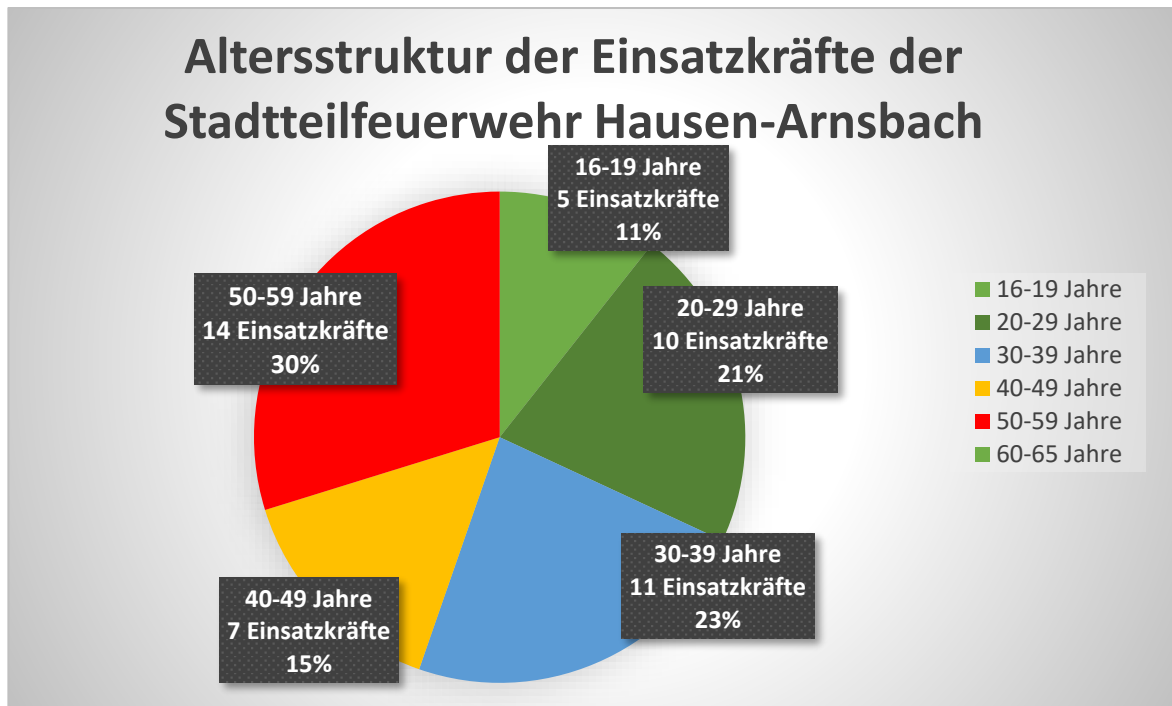


Abbildung 16: Altersstruktur Hausen,, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Der Anteil über 50-Jährigen, die innerhalb der nächsten 10 Jahre altersbedingt ausscheiden, ist verhältnismäßig hoch. Trotz eines recht hohen Bestands an jungen Einsatzkräften bleibt abzuwarten, ob die Personalstruktur dauerhaft so aufrecht gehalten werden kann.

Dem nachfolgenden Diagramm ist der Ausbildungsstand, **unabhängig der Verfügbarkeit**, zu entnehmen.

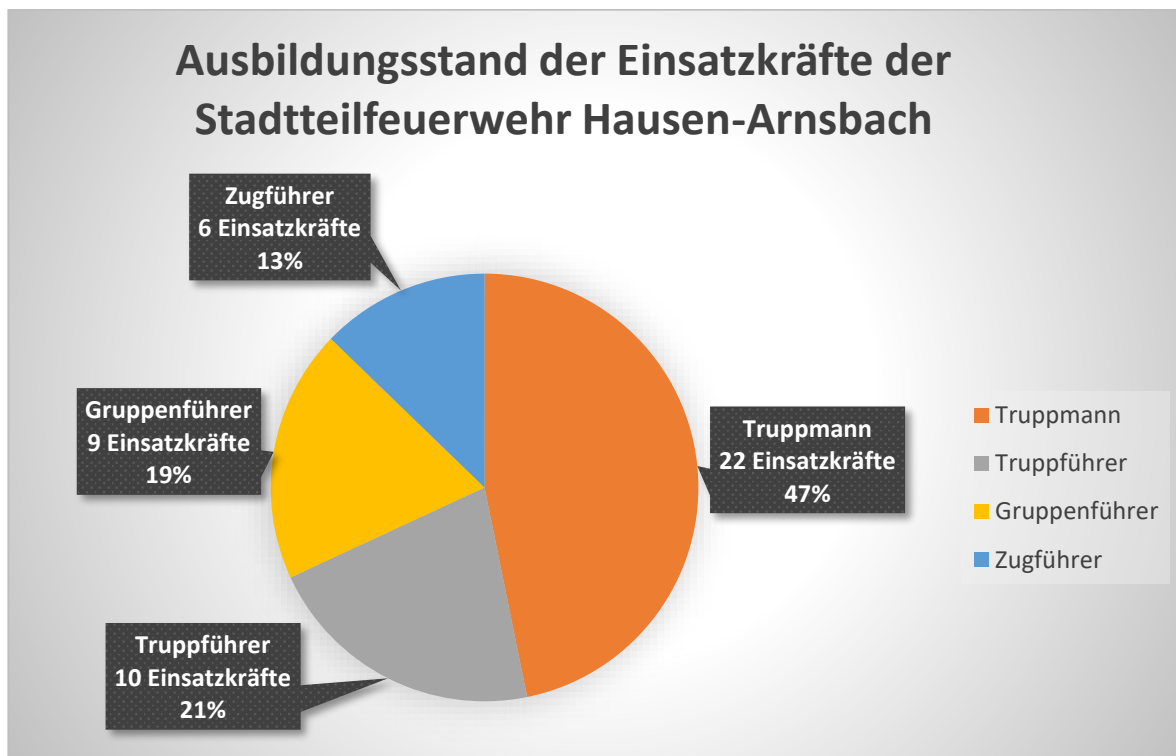


Abbildung 17: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Hausen, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Es ist eine übliche Durchmischung der Ausbildungsstruktur zu erkennen.

Nachfolgend wird der Anteil der Einsatzkräfte mit Atemschutzgeräteträgerlehrgang zur gesamten Anzahl der Einsatzkräfte **unabhängig der Verfügbarkeit**, aufgezeigt.

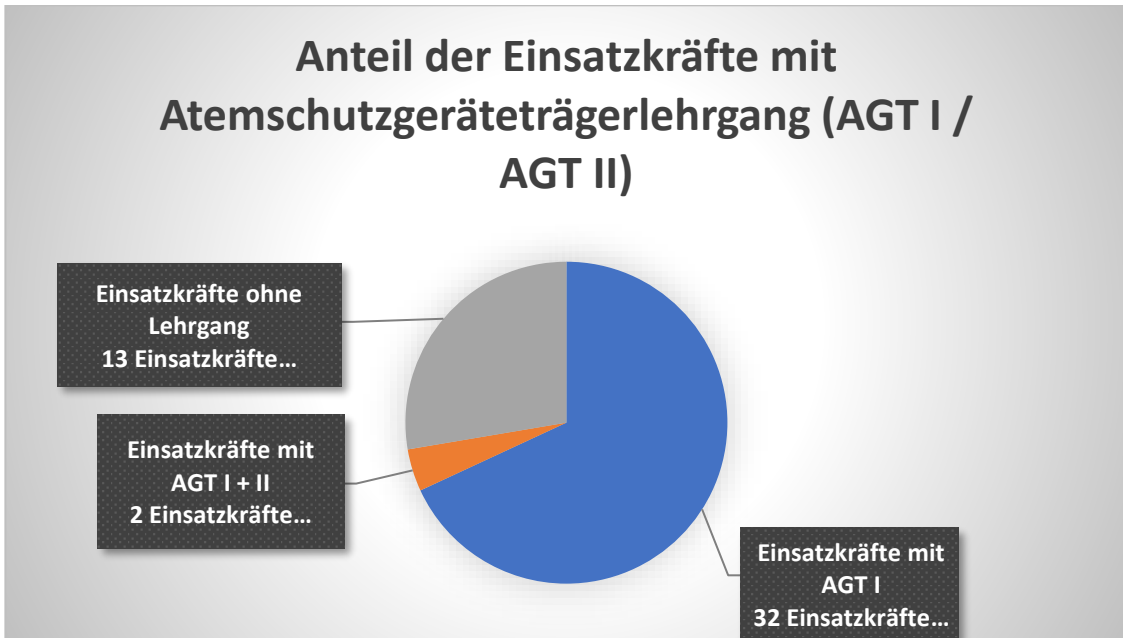


Abbildung 18: Atemschutzgeräteträger Hausen, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass 72 % der verfügbaren Einsatzkräfte über einen Atemschutzgeräteträgerlehrgang verfügen. Es besteht weiterhin ein Bedarf weitere Einsatzkräfte auszubilden, da mittelfristig Einsatzkräfte aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen (Gesundheitsüberprüfung bzw. jährliche Wiederholungsdurchgänge) entfallen können, obwohl sie den entsprechenden Lehrgang aufweisen.

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Anzahl der Einsatzkräfte mit Führerschein für Kraftfahrzeuge über 7,5t in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Altersstruktur¹ zu entnehmen.

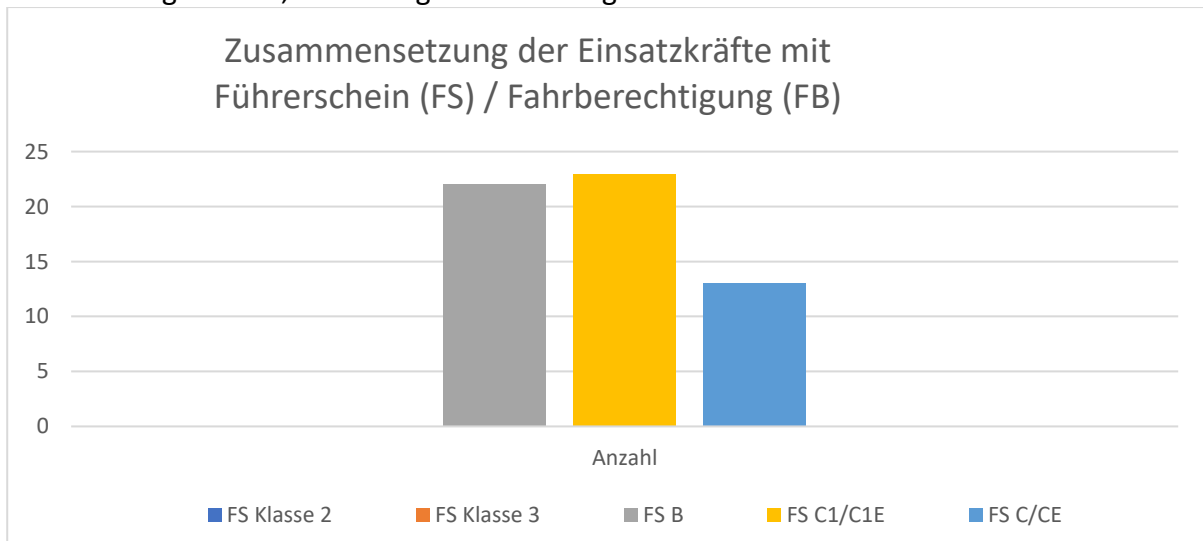


Abbildung 19: Führerscheine Hausen,, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

¹ Zur Berücksichtigung der langfristigen Verfügbarkeit, Führerscheinserhalt bei Einsatzkräften über 50 Jahre.

Es besteht weiterhin ein Ausbildungsbedarf, da Einsatzkräfte mittelfristig wegen Gesundheitsüberprüfungen ausfallen werden.

5.3.3 Personalbestand Rod am Berg

Laut Mitgliederliste waren mit Stichtag 30.06.2020 insgesamt 32 Feuerwehrangehörige aktiv tätig. Von den 32 aktiven Feuerwehrangehörigen haben alle einen Grundlehrgang. Tagsüber zwischen 08.00 Uhr - 20.00Uhr stehen wochentags (Mo-Fr) max. 3 Einsatzkräfte und am Wochenende (Sa-So) max. 32 zur Verfügung. In der Zeit von 20.00 Uhr - 08.00 Uhr stehen max. 32 Einsatzkräfte zur Verfügung.

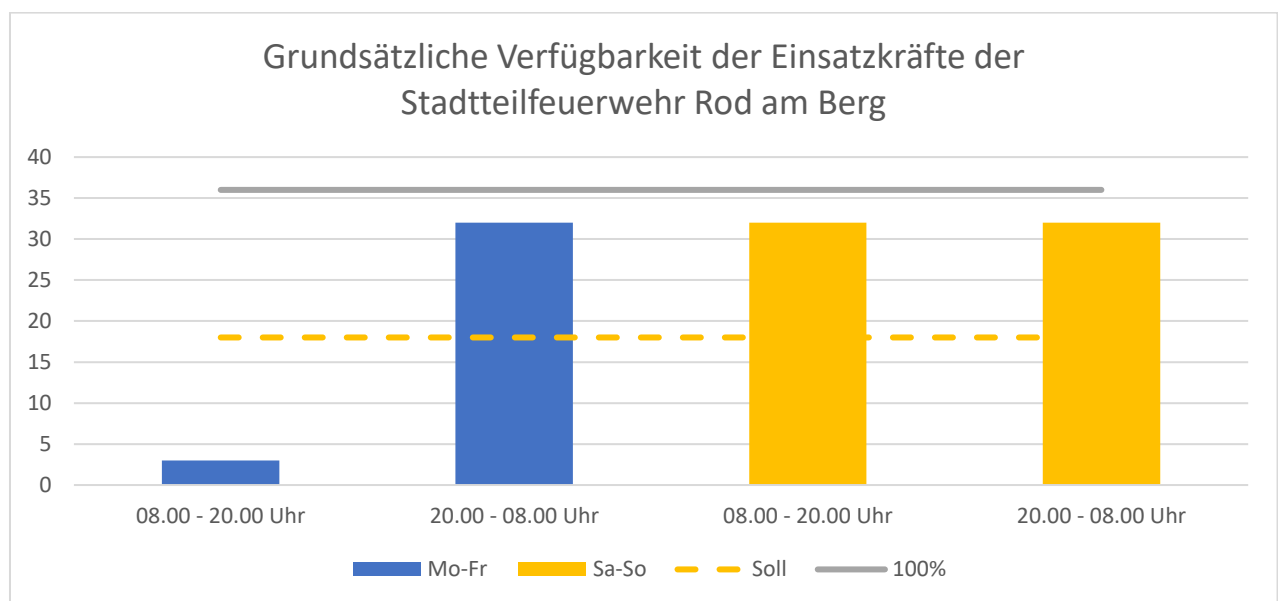


Abbildung 20: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Rod am Berg, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Die Anzahl der Einsatzkräfte an Wochentagen tagsüber beläuft sich auf 3 Einsatzkräfte. Die tagsüber vorhandenen personellen Engpässe müssen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstärke oder durch zeitnahes Heranführen von Personal der Nachbarfeuerwehren behoben werden (angepasste Alarm- und Ausrückeordnung).

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Altersstruktur zu entnehmen.

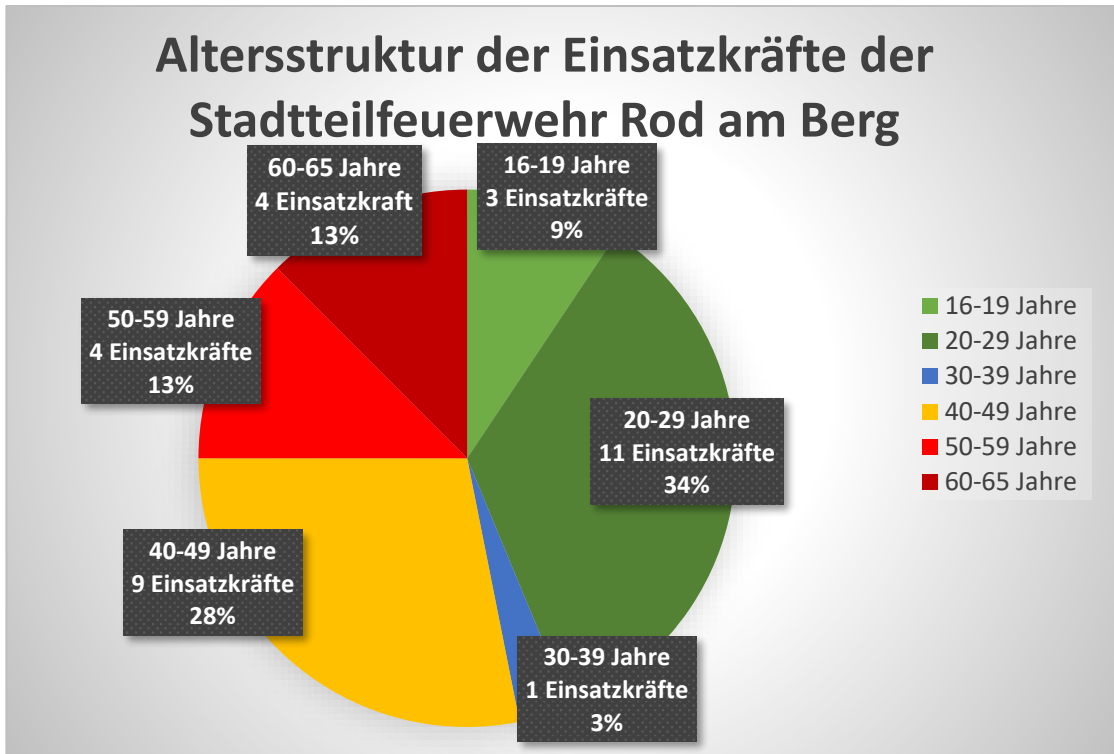


Abbildung 21: Altersstruktur Rod am Berg, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Die Altersstruktur ist ungewöhnlich, weil sie von einer hohen Anzahl besonders junger und gleichzeitig von einer hohen Anzahl älterer Einsatzkräfte geprägt ist. Nicht selten führen solchen Altersstrukturen zu Generationskonflikten. Zudem birgt der hohe Anteil älterer Einsatzkräfte die Gefahr, dass auf einen Schlag ein gewichtiger Teil aus Altersgründen wegbriecht und somit die Personalstruktur weiter ausdünn.

Dem nachfolgenden Diagramm ist der Ausbildungsstand, **unabhängig der Verfügbarkeit**, zu entnehmen.

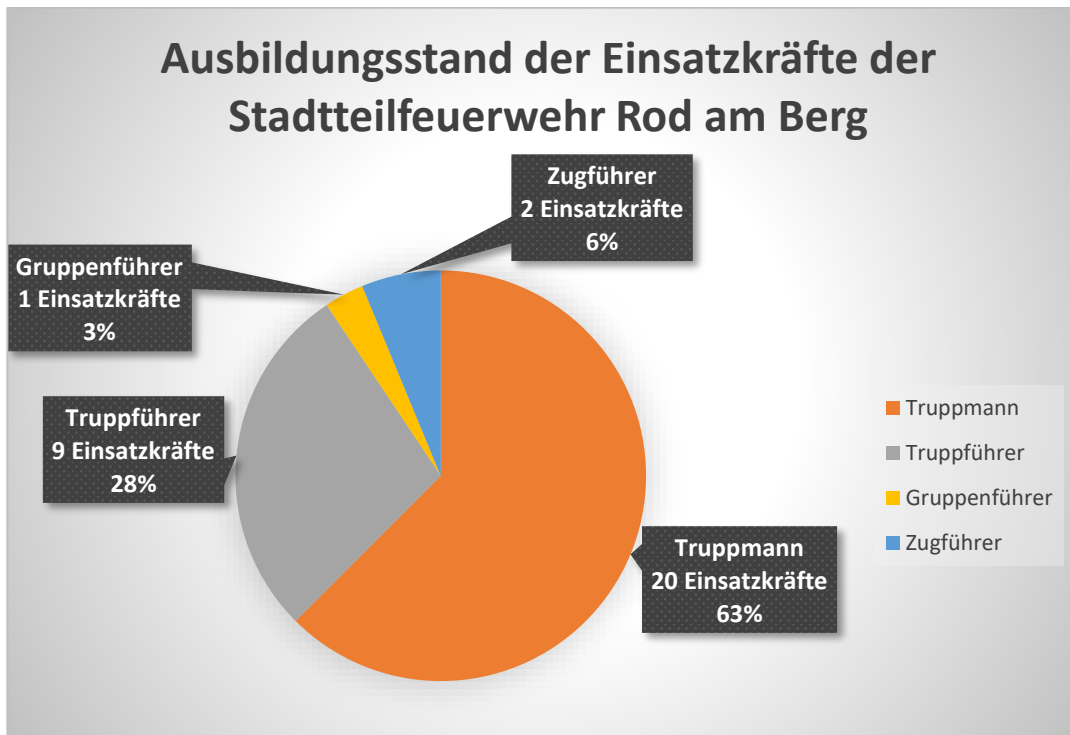


Abbildung 22: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Rod am Berg, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Die Führungspositionen sind deutlich unterbesetzt.

Nachfolgend wird der Anteil der Einsatzkräfte mit Atemschutzgeräteträgerlehrgang zur gesamten Anzahl der Einsatzkräfte **unabhängig der Verfügbarkeit**, aufgezeigt.

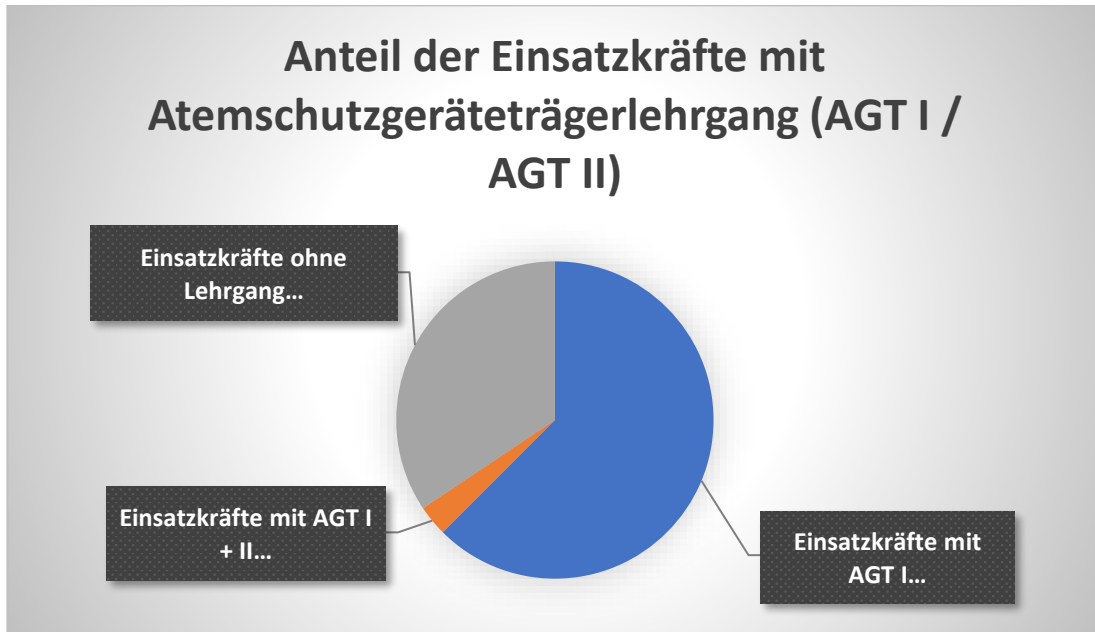


Abbildung 23: Atemschutzgeräteträger Rod am Berg, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Dem Diagramm ist zu entnehmen, dass 66% der verfügbaren Einsatzkräfte über einen Atemschutzgeräteträgerlehrgang verfügen. Es besteht weiterhin ein Bedarf weitere Einsatzkräfte auszubilden, da mittelfristig Einsatzkräfte aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen (Gesundheitsüberprüfung bzw. jährliche Wiederholungsdurchgänge) entfallen können, obwohl sie den entsprechenden Lehrgang aufweisen.

Dem nachfolgenden Diagramm ist die Anzahl der Einsatzkräfte mit Führerschein für Kraftfahrzeuge über 7,5t in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Altersstruktur² zu entnehmen.

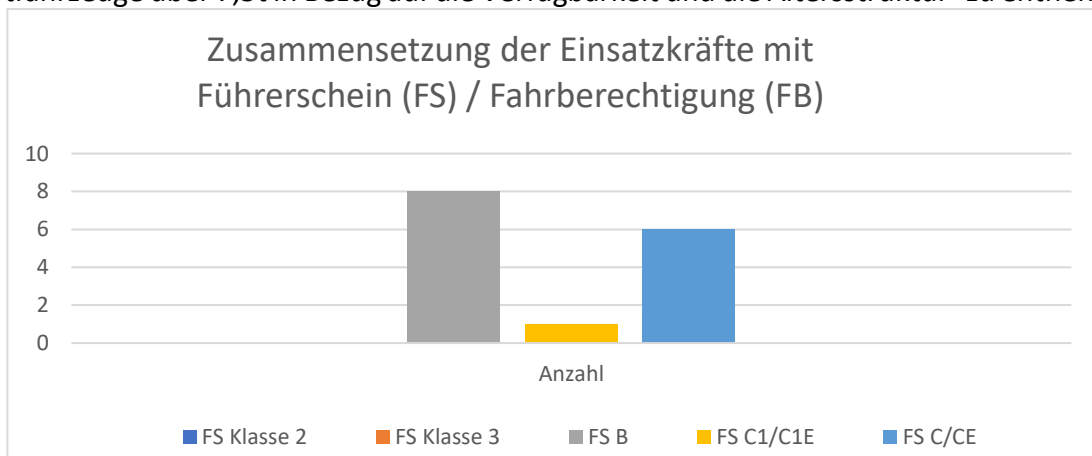


Abbildung 24: Führerscheine Einsatzkräfte Rod am Berg, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Es besteht weiterhin ein Ausbildungsbedarf, da Einsatzkräfte mittelfristig wegen Gesundheitsüberprüfungen ausfallen werden.

² Zur Berücksichtigung der langfristigen Verfügbarkeit, Führerscheinertalt bei Einsatzkräften über 50 Jahre.

5.3.4 Personalprognose

Die FwOV fordert im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung. Es sollen also vom Status quo beginnend Feststellungen getroffen werden, wie sich das Personal der Einsatzabteilungen in Zukunft entwickeln wird. In diese Personalprognose können z. B. einbezogen werden:

- Feststehende Ereignisse (z. B. Schließung eines nahegelegenen Betriebs mit hoher Anzahl an beschäftigten Einsatzkräften) Ereignisse, die aus der Erfahrung heraus zu erwarten sind
- Trends und Entwicklungen, die sich aus der Betrachtung der Vergangenheit ableiten lassen.

Eine Personalprognose lässt sich jedoch nicht nur aus Veränderungen ableiten, die unmittelbar mit der Feuerwehr zusammenhängen. Auch die zu erwartenden Änderungen der Rahmenbedingungen sind einzubeziehen. Hilfreich für das Erkennen der eigenen Lage sind auch Vergleiche mit anderen Feuerwehren oder überregionalen Werten.

Kennzahlen für solche Vergleichsbetrachtungen sind:

- Veränderungen beim Durchschnittsalter der Angehörigen der Einsatzabteilung
- Verhältnis zwischen der Anzahl der Einwohner und der Anzahl der Angehörigen der Einsatzabteilung
- Bevölkerungsentwicklung nach Köpfen
- Altersentwicklung der Bevölkerung
- mehrjährige Entwicklung der Anzahl der Angehörigen der Einsatzabteilung
- mehrjährige Entwicklung der Anzahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

Wie sich aus folgender Grafik erkennen lässt, hat die Einwohnerzahl Neu-Anspach in den letzten 12 Jahren deutlich abgenommen. Durch die Flüchtlingskrise konnte der Negativtrend 2015 – 2017 zwar kurzfristig gestoppt werden, allerdings ist aus der Erfahrung heraus nicht zu erwarten, dass aus Reihen eingewanderter Migranten die Personalentwicklung in freiwilligen Feuerwehren nennenswert verbessert werden wird.

Zwar sind die Bevölkerungsprognosen bis 2030 veraltet, weil sie die Entwicklung der Flüchtlingskrise 2015 – 2017 noch nicht beinhalten und auch keine örtlichen Pläne über neue Wohngebiete berücksichtigt, allerdings ist auch in der Zukunft mit weiteren Rückgängen der Einwohnerzahl zu rechnen.³

Mit sinkenden Einwohnerzahlen ist auch tendenziell von sinkenden Mitgliedern der Einsatzabteilung auszugehen.

³ Mit dem Zensus 2022 werden zeitnah neue Bevölkerungszahlen und Prognosen zur Verfügung stehen. Auch vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, den BEP bereits deutlich früher fortzuschreiben als üblich, um die Prognosen zu Einwohnern und Einsatzkräften zu aktualisieren.

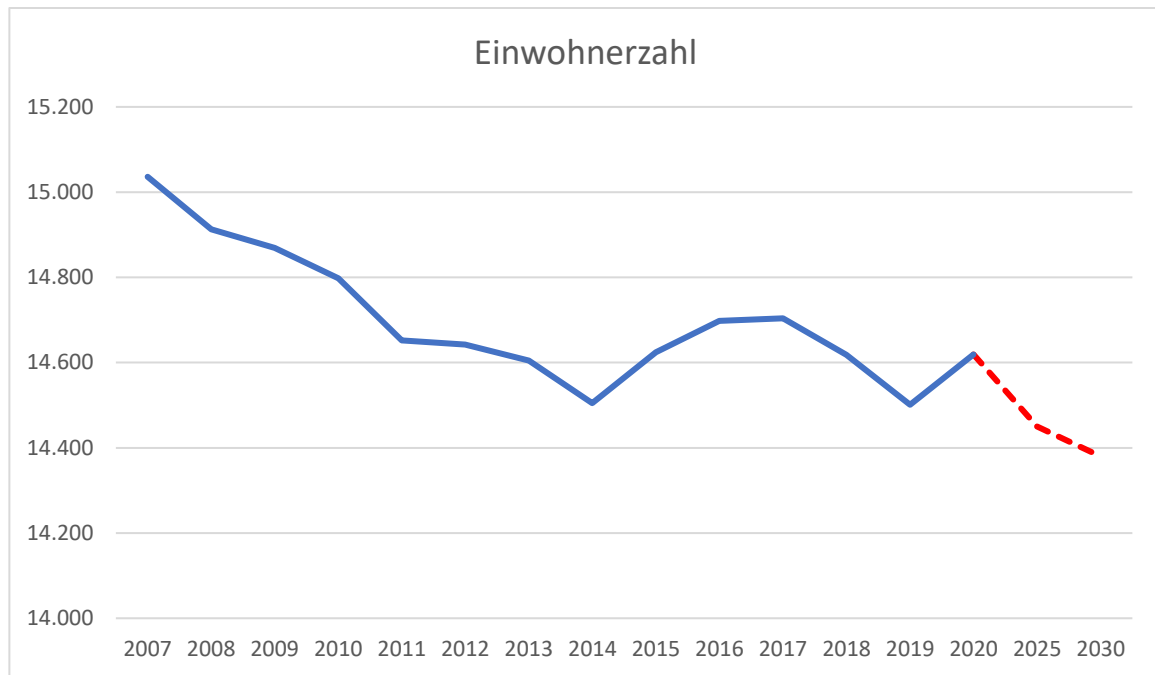


Abbildung 25: Einwohnerentwicklung, eigene Darstellung, Quelle: www.wegweiser-kommune.de

Ein anderer Prognosewert, der Rückschlüsse auf die Entwicklung der Einsatzkräfte gibt, ist das Durchschnittsalter der Bevölkerung. Die demographische Entwicklung ist auch in Neu-Anspach deutlich zu erkennen. Allein zwischen 2007 und 2020 ist das Durchschnittsalter in Neu-Anspach um 10,3 % gestiegen und würde laut Prognose von Wegweiser-Kommune bis 2030 um weitere 7,5 % steigen.

Da der Nachwuchs von Einsatzkräften zum großen Teil aus der eigenen Jugend (Jugendfeuerwehr) rekrutiert wird und der Anteil von Quereinsteigern (noch) verhältnismäßig gering ist, gibt ein steigendes Durchschnittsalter ebenfalls eine Tendenz, sinkender Einsatzkräfte.

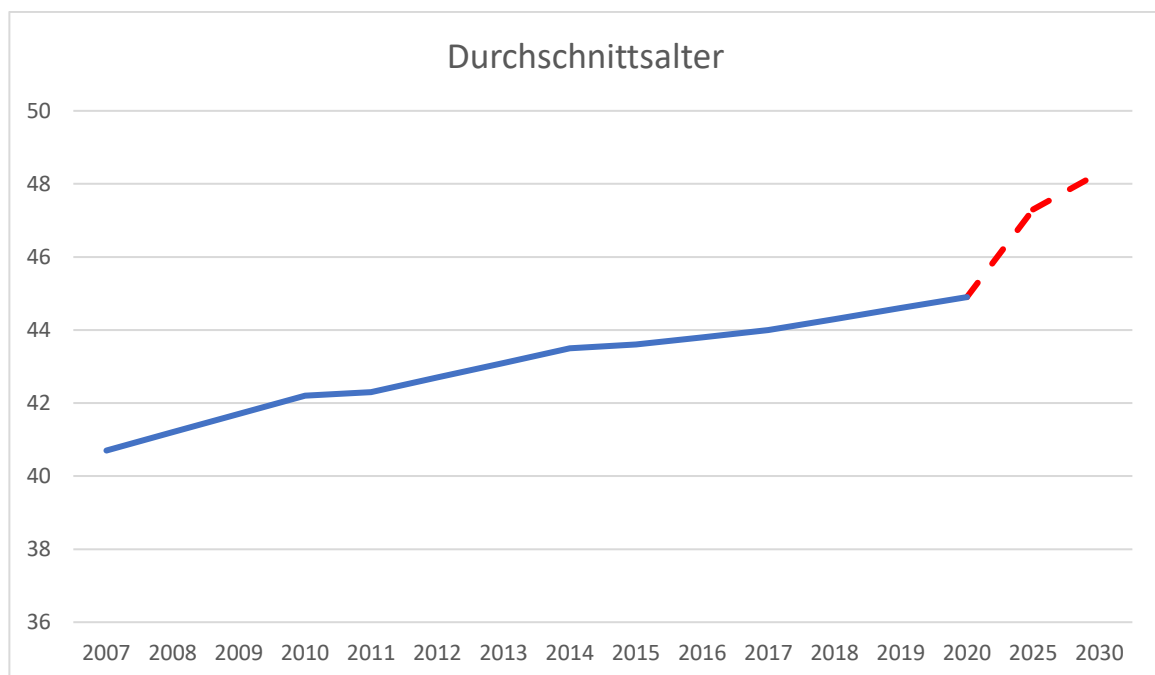


Abbildung 26: Durchschnittsalter, eigene Darstellung, Quelle: www.wegweiser-kommune.de

Die negative Entwicklung der Einwohnerzahl spiegelt sich auch in der Entwicklung der Einsatzkräfte wieder. In 2020, durch Überarbeitung der Datenbestände („Karteileichen“), ist die Anzahl von Einsatzkräften in Neu-Anspach noch mal sprunghaft gesunken.

Auch die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren spiegelt diesen Trend wieder.

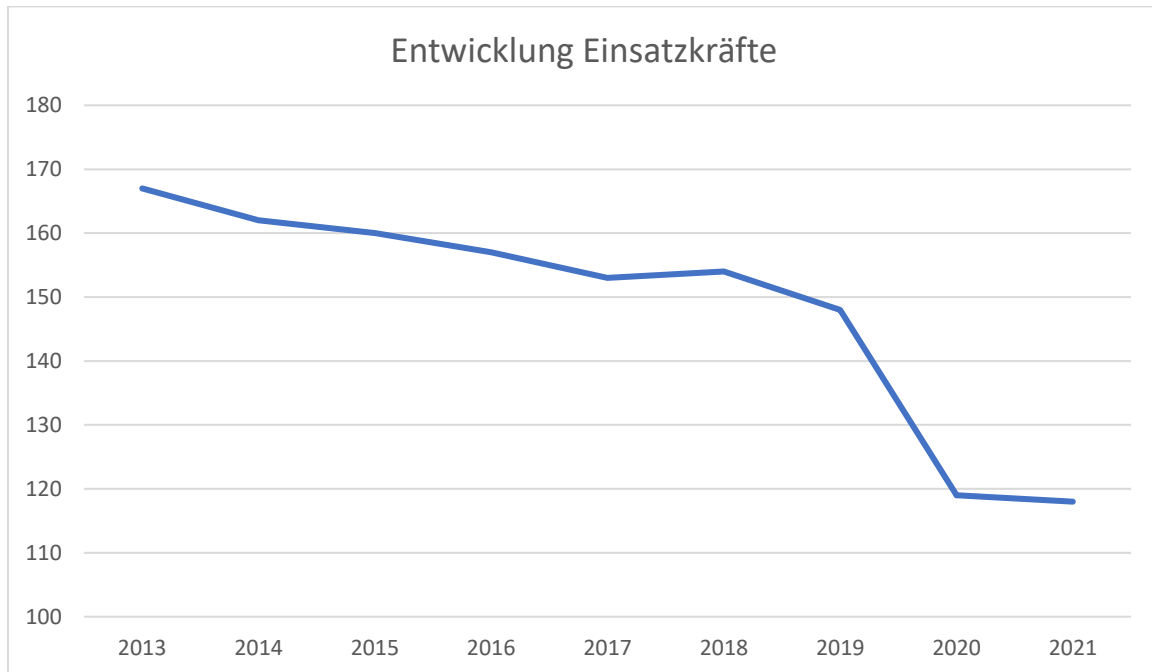


Abbildung 27: Entwicklung der Einsatzkräfte, eigene Darstellung

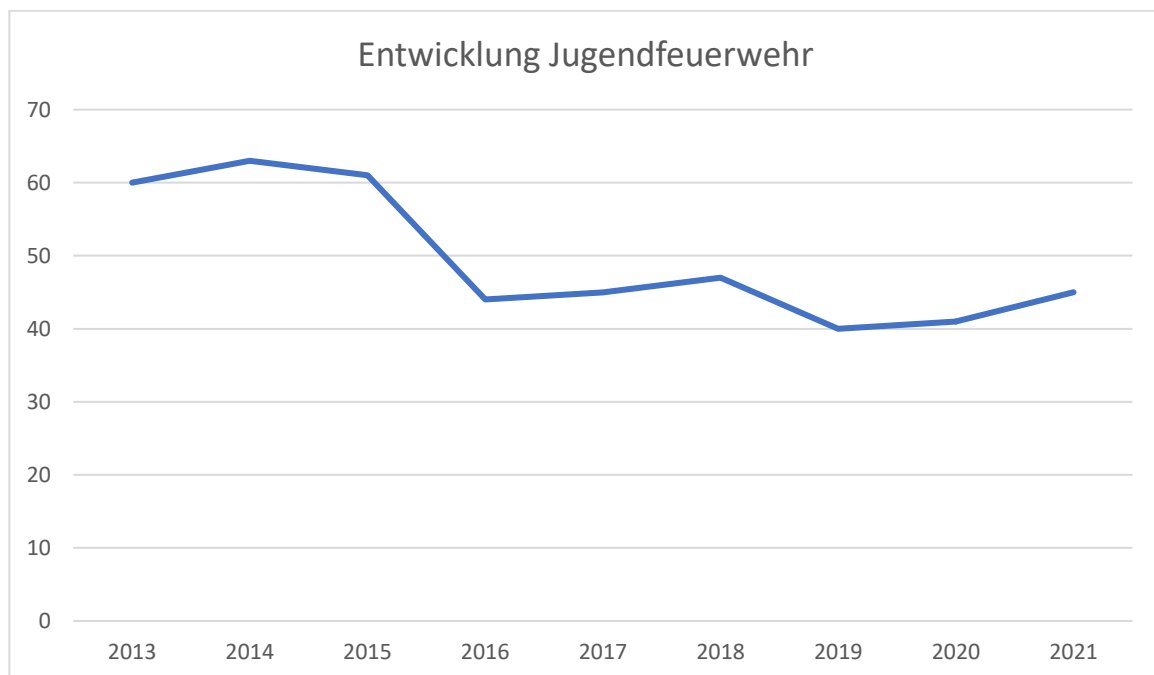


Abbildung 28: Entwicklung der Jugendfeuerwehr, eigene Darstellung

Gleicht man die Entwicklung der Anzahl von Einsatzkräften und Jugendfeuerwehrmitgliedern mit der Einwohnerzahl ab, fällt auf, dass der Anteil ebenfalls sinkt. Während 2013 noch 1,14 %

der Bevölkerung Mitglied in der Einsatzabteilung war, sind es 2021 nur noch 0,81 %. Der Anteil von Jugendfeuerwehrmitgliedern an der Gesamtbevölkerung Neu-Anspachs sinkt von 0,41 % auf 0,31 %.

Ausgehend von diesen Anteilen lässt sich eine Personalprognose für die Zukunft errechnen:

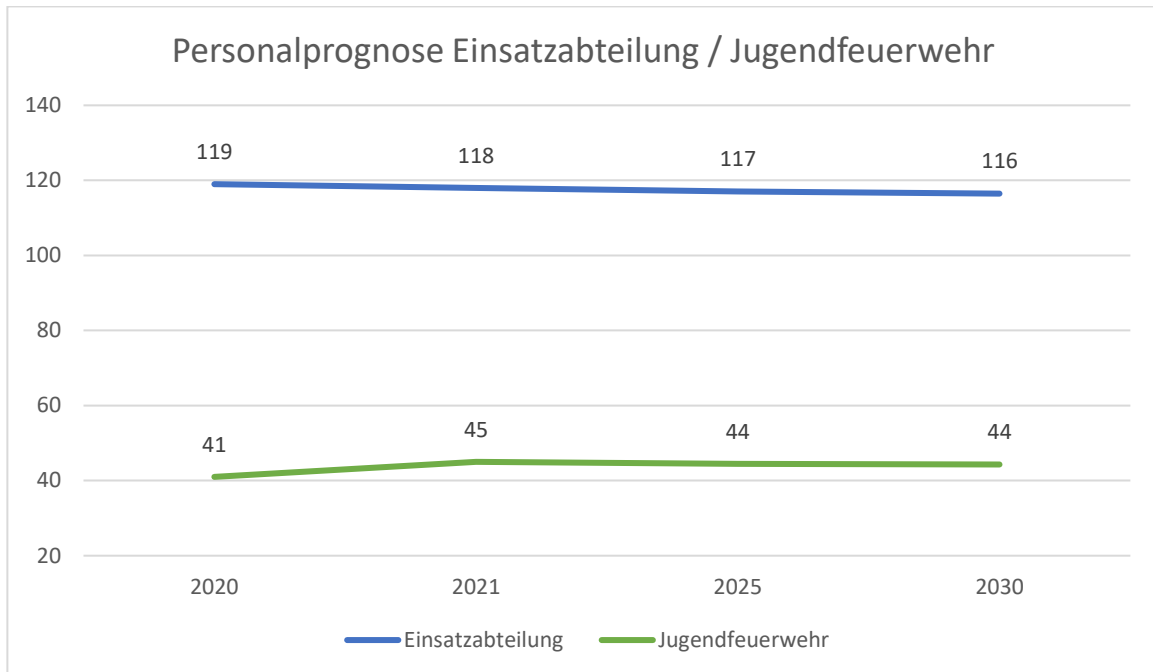


Abbildung 29: Personalprognose Einsatzabteilung/Jugendfeuerwehr, eigene Darstellung

Erste Erfolge bei der Werbekampagne „Rod am Berg brennt“ rechtfertigt die optimistische Annahme, dass man den negativen Trend durch Personalgewinnungsmaßnahmen stoppen kann und der Anteil von Mitgliedern an der Bevölkerung bei 0,81 % bzw. 0,31 % stagniert. Dann wird der Personalbestand der Einsatzabteilung 2030 rechnerisch bei etwa 116 Mitgliedern und in der Jugendfeuerwehr bei 44 Mitgliedern sein.

Damit würden die Mitgliederzahlen auf etwa dem aktuellem – niedrigen – Niveau stagnieren. Somit ist davon auszugehen, dass die in Kapitel 7.5 problematisierten Personal- und Qualifikationsmängel auch in Zukunft bestehen werden oder sich weiter verschärfen.

5.4 Organisationsstrukturen

5.4.1 IKZ Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste

Zum 01.01.2023 wurde der Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord mit den Kommunen Neu-Anspach, Usingen, Grävenwiesbach und Wehrheim gegründet.

Der Zweckverband nimmt Aufgaben zur technischen Dienstleistung zur Sicherstellung des Brandschutzes in den jeweiligen Kommunen nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wahr und erbringt technische und andere Dienstleistungen.

Der Zweckverband hat u.a. folgende Aufgaben für alle Verbandsmitglieder einheitlich abzuwickeln:

- Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Atemschutz
- Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich der Chemikalienschutzanzüge
- Wartungs- und Prüfungsarbeiten im Bereich Schläuche
- Reinigung und Nachrüstung der Feuerschutzkleidung
- Wartung und Instandsetzung für sonstige feuerwehrtechnische Ausrüstung, wie Feuerlöschkreiselpumpen, hydraulisches Rettungsgerät und Fahrzeuge Durchführung der Abgasuntersuchungen für Feuerwehrfahrzeuge
- Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
- Prüfung von Leitern und Tritten
- Einbau der BOS-Digitalfunkgeräte in die Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren
- Durchführung von Sammelbeschaffungen von feuerwehrtechnischem Gerät einschließlich persönlicher Schutzausrüstung
- Beratung und Unterstützung bei allen anfallenden feuerwehrtechnischen Fragen

Hierfür stehen zunächst 3 hauptamtliche Gerätewarte zur Verfügung.

Damit wird zukünftig die ständige Einsatzbereitschaft aller technischen Ausrüstungsgegenstände, der Persönlichen Schutzausrüstung aller Einsatzkräfte sowie der Feuerwehrfahrzeuge aller Stadtteilwehren sichergestellt.

5.4.2 Katastrophenschutz

Erst durch die Corona-Pandemie findet das Thema Katastrophenschutz in Deutschland, nach Jahrzehnten der Vernachlässigung, wieder Beachtung.

Die Stadt Neu-Anspach hat in den vergangenen Jahren einen Beschallungsplan erarbeiten lassen, um wieder flächendeckende Sirenen zu installieren, um die Bevölkerungen in Notsituation, z.B. bei einem flächendeckenden Stromausfall, warnen zu können. Für den Haushalt 2023 sind 100.000 € für die Beschaffung und Installation von 8 Sirenen etatisiert. Die geplanten Sirenenstandorte sind:

- Anspach, Bahnhofstraße 26, Dachsirene Rathaus
- Anspach, Gustav-Heinemann-Straße, Dachsirene, Bürgerhaus
- Anspach, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, freistehende Mastsirene, Sporthalle
- Anspach, Laubweg, Art noch nicht bekannt, Freilichtmuseum Hessenpark
- Westerfeld, Kransberger Straße, Dachsirene, ehem. Feuerwehrgerätehaus
- Hausen, In der Rödersbach, freistehende Mastsirene
- Hausen, Am Sportfeld, Dachsirene, Feuerwehrgerätehaus
- Rod am Berg, Höhenstraße, Dachsirene, ehem. Feuerwehrgerätehaus



Abbildung 30: Beschallungsplan, Quelle: Ordnungsamt Neu-Anspach

Zudem wurden für bisher für knapp 100.000 € Notstromaggregate für alle Feuerwehrgerätehäuser und die Nahwärmeversorgung sowie eine mobile Tankanlage beschafft, um im Katastrophenfall und einem flächendeckenden Stromausfall oder einer Gasmangellage der Bevölkerung einen Anlaufpunkt bieten zu können. Die Anbindung an die Feuerwehrhäuser und die Aufstellfläche werden in 2023 realisiert.

5.4.3 Sachbearbeiter Verwaltung

Der Stadtbrandinspektor wird bei den umfangreichen Verwaltungsarbeiten durch einen Feuerwehrsachbearbeiter im Rathaus unterstützt. Hierfür steht eine Vollzeitkraft für die Kommunen Neu-Anspach und Usingen interkommunal im Rathaus Neu-Anspach, angesiedelt im Ordnungsamt, zur Verfügung.

Mit Hinzunahme der Koordination des Zweckverbandes durch die Abteilung Brandschutz in der Verwaltung Neu-Anspach ist eine Vollzeitstelle für 3 Organisationen sehr gering bemessen. Da die Verwaltung bereits jetzt an die Kapazitätsgrenzen stößt, laufen derzeit Gespräche, ob eine Auszubildende ab Frühjahr 2023 fest dort eingesetzt wird mit der Option, diese dort zu übernehmen.

Dies ist auch von dem Hintergrund empfehlenswert, das Ehrenamt unter Bezug auf die in Kapitel 5.4.5 „Zusätzliche gesetzliche Aufgaben“ und unter Kapitel 7.5 „Soll-/Ist Vergleich Personal“ zu entlasten.

Die Aufstockung auf 2 Vollzeitverwaltungsstellen für die 3 Organisationen Neu-Anspach, Usingen und Zweckverband wird daher empfohlen.

5.4.4 Alarm- und Ausrückordnung

Je nach Einsatzart, werden geeignete Fahrzeuge und entsprechendes Personal zur Einsatzstelle entsandt. Aufgrund festgelegter Einsatzstichworte alarmiert und entsendet die Zentrale Leitstelle des Hochtaunuskreises die mit der Aufsichtsbehörde im Vorfeld abgestimmten und kreisweit einheitlichen Feuerwehreinheiten.

Sämtliche Einzelheiten sind in einer gesonderten Alarm- und Ausrückordnung hinterlegt, die in den Einsatzleitreechner der Zentralen Leitstelle eingepflegt ist.

Hierbei ist auch berücksichtigt, dass am Tage zur Aufrechterhaltung der „Tagesalarmsicherheit“ umfangreichere Alarmierungen erforderlich sind als in der Nacht und am Wochenende.

Je nach Einsatzstichwort unterstützen sich alle Stadtteilfeuerwehren gegenseitig. Damit ist gewährleistet, dass ausreichend Einsatzpersonal bereits bei der Erstalarmierung zur Verfügung steht. Auf Basis der zu treffenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Usingen und Wehrheim werden auch die formellen Voraussetzungen geschaffen, stadtübergreifende Alarmierungen dauerhaft vorzunehmen, um den Grundschutz während des Tages unter der Woche sicherzustellen.

5.4.5 Zusätzliche gesetzliche Aufgaben

Die nach HBKG den Feuerwehren zugeordneten Aufgaben wie

- Brandschutzerziehung in Kindergärten und Schulen,
- Brandschutzaufklärung in Firmen, Betrieben, Pflegebetrieben usw.
- Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen
- Mitwirkung im Katastrophenschutz
- Werkstatt- und Pflegearbeiten, sowie
- Interne Ausbildung

werden im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten, die ehrenamtlich geleistet werden können, wahrgenommen.

Ein Großteil der Instandhaltungsarbeiten an den Fahrzeugen und der Ausrüstung werden zukünftig durch den Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste sowie unterstützend durch die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte in ihrer Freizeit erledigt.

Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung erfolgen derzeit durch die Feuerwehr im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten; können aber nicht in vollem Umfang geleistet werden.

Auf eine detaillierte Erfassung dieser Tätigkeiten musste bisher wegen des hohen Verwaltungsaufwandes, der ehrenamtlich nicht zu leisten ist, verzichtet werden. Umso wichtiger erscheint die Aufstockung des Verwaltungspersonals im Rathaus.

Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nimmt die Feuerwehr Aufgaben in Amtshilfe wahr. In erster Linie innerhalb und außerhalb normaler Dienstzeiten des Bauhofs bzw. für die Straßenmeisterei. Die Straßenmeisterei z. B. verfügt über keinen Notdienst oder Bereitschaftsdienst für dringende Angelegenheiten, beispielsweise für die Sicherungspflicht als Straßenbaulastträger. Öl- und Kraftstoffspuren auf Straßen werden durch die Feuerwehr beseitigt, obwohl eigentlich der Straßenbaulastträger für diese Aufgaben verantwortlich ist. Die Feuerwehr Neu-Anspach unterstützt die kommunale Wasserversorgung. Sie ist eingebunden in die Trinkwasserversorgung bei Wassernotständen.

6 Soll-Zustand, Ausstattung der Stadtteile

Im Folgenden werden die Ausrüstungen aufgezeigt, welche nach FwOV vorgehalten werden müssen. Die Ausrüstungen nach FwOV sind Richtwerte. Dies bedeutet, dass Fahrzeuge mit ähnlichem oder höherem Einsatzwert vorgehalten werden können.

Die Ausrüstungen der Stufe 1 müssen durch die Stadt selbst vorgehalten werden. Die Ausrüstung ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Die Ausrüstungen der Stufe 2 sind in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden, da der Einsatz der Ausrüstungsgegenstände der Stufe 3 in der Regel erst nach 30 Minuten sicherzustellen ist und auch nur ein Mal pro Landkreis vorgehalten werden muss.

Wichtig: Die folgenden Ausrüstungen sind mindestens vorzuhalten. Damit wird das Schutzziel der Stadt Neu-Anspach bestimmt. Weitere Ausrüstungen können vorgehalten werden.

6.1 Ausstattung nach FwOV

Durch die in Kapitel 4 festgelegten Gefährdungsstufen ergeben sich durch die FwOV Ausrüstungen, welche mindestens vorgehalten werden müssen.

Im Folgenden werden die Richtwertevorgaben der Ausrüstungen für die jeweiligen Ausrückebereiche festgelegt:

Gemäß Ziffer 2 und 3 der Allgemeinen Hinweisen zur FwOV hat zudem in jeder Gemeinde ein ELW 1 vorhanden zu sein sowie eine dreiteilige Schiebleiter, wenn Gebäude mit einer Brüstungshöhe von über 8 m Höhe im Stadtgebiet vorhanden sind. Personalverfügbarkeit und deren Ausbildungsstand sind bei den Planungen für die Ausrüstung zu berücksichtigen.

6.1.1 Anspach

| | B3 | TH2 | ABC1 | W1 | Zusammenfassung |
|---------|---|----------------|-----------------|-------|-------------------------------------|
| Stufe 1 | MLF oder LF 10 StLF 20 DLK | TSF-W oder MLF | TSF-W | TSF-W | ELW 1 LF 10 StLF 20 DLK |
| Stufe 2 | ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L 1 HRF | HLF 20 | ELW 1 HLF 10 | LF 10 | HLF 20 TLF 4000 GW-L 1 HRF |

Tabelle 19: Soll-Fahrzeugausstattung Anspach

6.1.2 Hausen-Arnzbach

| | B2 | TH2 | ABC1 | W1 | Zusammenfassung |
|---------|------------------|----------------|-----------------|-----------|----------------------------|
| Stufe 1 | TSF-W oder MLF | TSF-W oder MLF | TSF-W | TSF-W | TSF-W oder MLF |
| Stufe 2 | LF 10 StLF 20 | HLF 20 | ELW 1 HLF 10 | LF 10 | ELW 1 HLF 20 StLF 20 |

Tabella 20: Soll-Fahrzeugausstattung Hausen

6.1.3 Rod am Berg

| | B2 | TH2 | ABC1 | W1 | Zusammenfassung |
|---------|------------------|----------------|-----------------|-----------|----------------------------|
| Stufe 1 | TSF-W oder MLF | TSF-W oder MLF | TSF-W | TSF-W | TSF-W oder MLF |
| Stufe 2 | LF 10 StLF 20 | HLF 20 | ELW 1 HLF 10 | LF 10 | ELW 1 HLF 20 StLF 20 |

Tabella 21: Soll-Fahrzeugausstattung Rod am Berg

6.1.4 Ausrüstung der Ausrüstungsstufe 3

Die Ermittlung und Sicherstellung des Bedarfs der Ausrüstung der Stufe 3 ist durch den Hochtaunuskreis sicherzustellen und wird daher nur nachrichtlich dargestellt.

| | B | TH | ABC | W | Zusammenfassung |
|---------|--------------------------|--|-------------------------|-------------|---|
| Stufe 3 | GW-A GW-L 1* ELW 2 | RW HRF ELW 2 GW-L1 AB-SR, -HW, -SE | GW-G** GW-A ELW 2 | RW ELW 2 | ELW 2 RW GW-L GW-A GW-G mit Zug |

Tabella 22: Ausrüstungsstufe 3

* mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung, HW oder SW Kats

** Gefahrgutzug bestehend aus GW-ABC, GW-CBRN, GW-Dekon P, AB-Dekon

6.2 Ausstattung nach spezifischen örtlichen Risiken

Auf spezifische örtliche Risiken ist in Kapitel 4.4 ausführlich eingegangen worden. Durch die Außenbereiche Stahlhainer Grund und Deponiepark Brandholz, die keine ausreichende Wasserversorgung vorhalten, wird ein über die FwOV hinausgehende Löschwasserbevorratung (mindestens 8.000 Liter) benötigt.

Die DIN-Norm Fahrzeugausstattung, die die FwOV für die zutreffenden Gefährdungsstufen vorsieht sind demnach nicht ausreichend.

Soll-Zustand, Ausstattung der Stadtteile

| | | |
|---------------------|------------|--------------------|
| Anspach: | LF 10 | 1.200 Liter |
| | StLF 20 | 2.500 Liter |
| Hausen: | MLF | 1.000 Liter |
| <u>Rod am Berg:</u> | <u>MLF</u> | <u>1.000 Liter</u> |
| | | 5.700 Liter |

Folglich müssen noch weitere 2.300 Liter über zusätzliche oder größere Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

Die Gefährdungsstufen TH 2 sehen keine Hilfeleistungskomponenten vor. Die im Stadtgebiet verlaufene Taunusbahnstrecke, größere Gewerbebetriebe und Unfallschwerpunkte auf der L3041, L3270 und der Heisterbachstraße rechtfertigen den dringenden Bedarf an mindestens einer Komponente „H“.

Durch die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges nach HBO ist an dem Feuerwehrstandort Neu-Anspach ein Hubrettungsfahrzeug 23/12 notwendig. Aktuell wird eine DLK 23/12 vorgehalten.

7 Soll-/Ist-Vergleich

In diesem Kapitel wird untersucht, ob der Ist-Zustand der Ausrüstung dem Soll-Zustand nach FwOV entspricht und damit das vorgegebene Schutzziel eingehalten wird. Es wird in der jeweiligen Tabelle ein direkter Vergleich aufgestellt. Außerdem wird der Standort des Fahrzeuges aus dem Ist-Zustand angegeben.

Ist der Soll-Wert erreicht, wird die Zelle grün hinterlegt. Ist der Soll-Wert nicht erreicht, ist die Zelle rot hinterlegt. Ist der Soll-Wert durch nachbarschaftliche Hilfe zu erreichen, ist die Zelle gelb hinterlegt. Fahrzeuge, die über den Mindest-Vorgaben der FwOV hinaus vorhanden sind, werden blau gekennzeichnet. Fahrzeuge, die einen Mehrwert gegenüber den nach FwOV vorzuhaltenden Fahrzeug haben, werden lila markiert.

7.1 Fahrzeuge

7.1.1 Anspach

| Gefährdungs-Stufen | Soll-Zustand | Ist-Zustand | Standort |
|--------------------|--------------|--------------------|--------------------|
| Richtwert Stufe 1 | ELW 1 | ELW 1 | Anspach |
| | LF 10 | LF 16/12* GW-TH | Anspach Anspach |
| | StLF 20 | LF 20/16 | Anspach |
| | Drehleiter | DLK 23/12 | Anspach |
| Richtwert Stufe 2 | HLF 20 | Andere Gemeinde | Usingen |
| | TLF 4000 | StLF 20/25** | Hausen |
| | GW-L 1 | GW-TH | Anspach |
| | HRF | Andere Gemeinde | Usingen |

Tabelle 23: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Ausrückebereich Anspach

* Auf der im Bestellprozess befindlichen Ersatzbeschaffung des LF 16/12 soll ein hydraulischer Rettungssatz verladen werden, sodass es sich faktisch um ein HLF 10 handeln wird.

** Das StLF 20/25 hat einen Löschwassertank von 5.000 L

In dem Ausrückebereich von Anspach werden alle benötigten Ausrüstungen durch vorhandene Fahrzeuge abgedeckt. Lediglich ein HLF 20 mit maschineller Zugeinrichtung und ein weiteres HRF (Drehleiter) in der Stufe 2 wird nicht im eigenen Stadtgebiet vorgehalten. Die FwOV gibt vor, dass diese Fahrzeuge 20 bis 30 Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle sein müssen und durch die Vorhaltung anderer Gemeinden abgedeckt werden können. Dies ist im Falle der Stadt Usingen problemlos möglich. Hierzu ist lediglich eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu gegenseitigen kostenlosen nachbarschaftlichen Hilfe zu schließen.

Zusätzliche nicht nach FwOV vorhandene Fahrzeuge:

- GW-TH
- MTF
- KdoW

Der GW-TH erfüllt derzeit die Komponente „technische Hilfeleistung“. Mit der derzeit befindlichen Ersatzbeschaffung des LF 16/12 zu einem LF 10, auf welchem hydraulische Rettungsgeräte verladen werden sollen, wäre die Soll-Ausstattung bereits ohne den GW-TH erreicht. Ein Gerätewagen ist aber aufgrund des breiten Aufgabenspektrum und der Komplexität heutiger Einsätze dennoch von hohem Einsatzwert.

Der zusätzlich vorhandene und nicht zuschussfähige PKW (KdoW) ist eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Fuhrparks und dient als Fahrzeug für den Stadtbrandinspektor oder einen diensthabenden Einsatzleiter/Zugführer.

Ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) ist zwar nicht zuschussfähig aber nützlich, um beispielsweise Einsatzkräfte nachführen zu können oder auch Transportmöglichkeiten für die Arbeit mit der Jugend- und Kinderfeuerwehr vorzuhalten. In anderen Städten und Gemeinden werden Mannschaftstransportfahrzeuge oftmals auch durch die Feuerwehrvereine beschafft oder bezuschusst.

7.1.2 Hausen-Arnsbach

| Gefährdungs-Stufen | Soll-Zustand | Ist-Zustand | Standort |
|--------------------|----------------|-------------------------------|----------------------------|
| Stufe 1 | TSF-W oder MLF | LF 8/6* StLF 20/25 GW-N | Hausen Hausen Hausen |
| Stufe 2 | ELW 1 | ELW 1 | Anspach |
| | HLF 20 | LF 20/16 | Anspach |
| | StLF 20 | StLF 20/25 | Hausen |

Tabelle 24: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Ausrückebereich Hausen

* Das LF 8/6 wird gerade ersatzbeschafft und durch ein LF 10 ersetzt. Der verladene hydraulische Rettungssatz wird auch weiterhin auf dem LF 10 verladen werden und wird damit faktisch zu einem HLF 10.

Die Feuerwehr Hausen hält jegliche Ausrüstung vor, welche vollumfänglich dem Soll-Zustand der Stufe 1 entspricht. Selbst die Ausrüstung der Stufe 2 kann innerhalb der Stadt Neu-Anspach vollständig selbst vorgehalten werden.

Das als Ersatz für den LF 8/6 geplante (H)LF 10 hat einen deutlichen Mehrwert gegenüber den ein gemäß Risikobewertung alleine für den Stadtteil Hausen-Arnsbach in Frage kommendes TSF-W oder MLF. Die Begründung liegt im festgelegten Brandschutzkonzept für den Bereich Stahnhainer Grund. Des Weiteren soll der zweite Hilfeleistungssatz der Feuerwehr Neu-Anspach auf diesem Fahrzeug verladen werden. Beide Verfahrensweisen sind mit einem TSF-W nicht zu verwirklichen.

Das StLF 20/25 wird zwar im Soll der FwOV in Stufe 1 nicht gefordert, ist aber aufgrund der in Kapitel 4.4 beschriebenen spezifischen, örtlichen Risiken und des großen Löschwassertanks trotzdem erforderlich. Es hat eine zentrale Bedeutung im Gesamt-Brandschutzkonzeptes der Stadt Neu-Anspach in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, um insbesondere die Löschwasserversorgung für die bebauten Außenbereiche zu sichern. Zudem wird damit die erforderliche Löschwassermenge in Stufe 2 bereits in der eigenen Kommune erreicht.

Zusätzliche nicht nach FwOV vorhandene Fahrzeuge:

- GW-N
- MTF (soll 2023 mit einem Zuschuss der Stadt in Höhe von 25.000 € zusätzlich beschafft werden)

Der vorhandene GW-N ist nicht in der Mindestausstattung vorgesehen. Das Fahrzeug ist finanziert durch die Deponiegesellschaft und diente vordringlich der Wasserversorgung des Deponiegeländes im Brandfall.

Ein Gerätewagen ist aufgrund des breiten Aufgabenspektrum und der Komplexität heutiger Einsätze von hohem Einsatzwert. Er ist in zahlreiche zentrale Prozesse der Feuerwehr eingebunden und dabei unentbehrlich:

- Betreiben eines Notwassersystems
- Hygienemaßnahmen für Einsatzkräfte an der Einsatzstelle
- Sonderschutzpläne Hessen (z.B. Einrichtung von Betreuungsplätzen)
- Logistikaufgaben in KatS-Einsätzen (z.B. Corona-Pandemie)
- Transport von Gerätschaften mit erforderlicher Ladungssicherung
- Transport von kontaminiertem Material nach Einsätzen
- Transport von Einsatzmitteln (z.B. Sandsäcke, Absperrmaterialien usw.)

Auch in der Stellungnahme des Kreisbrandinspektors wird auf die Unverzichtbarkeit eines GW-L im Stadtgebiet hingewiesen.

7.1.3 Rod am Berg

| Gefährdungs-Stufen | Soll-Zustand | Ist-Zustand | Standort |
|--------------------|----------------|----------------------|----------------------------|
| Stufe 1 | TSF-W oder MLF | LF 8/6 LF 10 KatS | Rod am Berg Rod am Berg |
| Stufe 2 | ELW 1 | ELW 1 | Anspach |
| | HLF 20 | LF 20/16 | Anspach |
| | StLF 20 | StLF 20/25 | Hausen |

Tabelle 25: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Ausrückebereich Rod am Berg

Die Feuerwehr Hausen hält jegliche Ausrüstung vor, welche vollumfänglich dem Soll-Zustand der Stufe 1 entspricht. Selbst die Ausrüstung der Stufe 2 kann innerhalb der Stadt Neu-Anspach vollständig selbst vorgehalten werden.

Zusätzliche nicht nach FwOV vorhandene Fahrzeuge:

- LF 10 KatS
- MTF (soll 2023 mit einem Zuschuss der Stadt in Höhe von 25.000 € zusätzlich beschafft werden)

Die den Landkreisen in Stufe 3 zugeordneten Fahrzeuge des Katastrophenschutzes stehen primär für Einsätze im Rahmen der landesweiten und länderübergreifenden Hilfe zur Verfügung. Sie können auch subsidiär vollumfänglich für Aufgaben der Gemeinden im

Brandschutz und in der Allgemeine Hilfe genutzt werden. Sie ersetzen jedoch eigentlich kein erforderliches Fahrzeug nach der kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

Da der derzeitige Standort Rod am Berg aufgrund der Sicherstellung der Hilfsfristen für Rod am Berg und dem alten Ortskern Anspach derzeit unersetzlich ist (siehe Kapitel 3), sollte unter den aktuellen Bedingungen nicht auf das LF 8/6 gänzlich verzichtet werden.

Ist das LF 10 KatS zu Katastrophenschutz Einsätzen oder Ausbildungszwecke im Kreisgebiet abgeordnet, kann der Brandschutz über die Stadtteile Hausen und Anspach nicht vollumfänglich innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist abgedeckt werden, wenn der Feuerwehr Rod am Berg nicht mindestens ein Löschfahrzeug mit Staffel-Besatzung (TSF-W, MLF) zur Verfügung steht.

Insbesondere da dieser Fall nur selten vorkommt, heißt das nicht zwangsläufig, dass das LF 8/6 1:1 durch ein TSF-W oder MLF ersetzt werden muss. Vielmehr steht es der Stadtverordnetenversammlung frei darüber zu entscheiden, dies in Kauf zu nehmen.

Für die nächste Fortschreibung des BEPs sollte sich über eine zukünftige Fahrzeugkonzeptionierung Gedanken gemacht werden.

7.2 Gerätehäuser

Die vorhandenen Feuerwehrhäuser entsprechen nicht vollständig den Anforderungen der DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“ (siehe hierzu auch Abschnitt 5.2). Der Technische Prüfdienst des Landes Hessen hat bei seiner Überprüfung im Jahre 2018 einige Mängel aufgelistet, siehe 5.2 Feuerwehrgerätehäuser und Fahrzeugausstattung.

7.2.1 Maßnahmen am Gerätehaus Anspach

Für den Stadtteil Anspach wurden insbesondere die fehlenden Umkleiden für weibliche Einsatzkräfte bemängelt sowie die fehlende Möglichkeit zur Unterstellung des vorhandenen MTF.

Eine geeignete Unterbringung der weiblichen Einsatzkräfte wurde bereits baulich umgesetzt.

Im Haushalt 2023/2024 sind insgesamt 400.000 € für die Errichtung bzw. Anbau von 2 Fahrzeughallen mit Sperrvermerk geplant. Der Haushalt ist zwischenzeitlich genehmigt. Der Sperrvermerk wurde an das Vorhandensein des Bedarf- und Entwicklungsplanes geknüpft.

Aufgrund des Fahrzeugbedarfs in Kapitel 6.1.1, der sich aus der Risikoanalyse ermittelte, ist lediglich **ein** weiterer Fahrzeugstellplatz notwendig. Perspektivisch ist nicht davon auszugehen, dass sich ein weiterer, erhöhter Bedarf an Feuerwehrfahrzeugen ergibt. Für die sachgerechte Unterbringung eines MTF ist auch nicht zwingend ein Anbau und Erweiterung der bestehenden Fahrzeughalle notwendig. Das MTF muss nicht zwingend in einer Warmhalle stehen. Auch hat es keine dringende einsatztaktische Notwendigkeit, was kurze Wege von der Umkleide nötig machen. Entsprechend würde die Errichtung einer Garage oder eines abschließbaren Carports ausreichen.

Jedoch kann es langfristig günstiger und sinnvoller sein, heute gleich zwei Warmhallenstellplätze anzubauen, um zukünftig für alle Eventualitäten und Fahrzeugkonzepten gerüstet zu sein. Insbesondere an Lagerflächen mangelt es in der Gesamtstadt ohnehin. Es obliegt der Stadtverordnetenversammlung, welche Variante vollzogen werden soll.

Die aufgeführten Mängel zur Atemschutzwerkstatt haben sich durch die Gründung des Zweckverbands Feuerwehrtechnische Dienste und die Schaffung des Technikzentrums erledigt.

7.2.2 Maßnahmen am Gerätehaus Hausen

Im Feuerwehrhaus Hausen-Arnsbach haben Technischer Prüfdienst und Unfallkasse Hessen gemeinsam bemängelt, dass ein erhöhtes Unfallrisiko besteht. Zur Minimierung des Unfallrisikos in den eigenen Räumlichkeiten besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Stadt Neu-Anspach hat daraufhin der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass ein Gesamtkonzept zusammen mit der Feuerwehr entwickelt wird und eine kurzfristige Verbesserung der Situation nicht möglich ist. Da ein Gesamtkonzept bisher nicht vorliegt ist

damit zu rechnen, dass die Aufsichtsbehörde die verzögerte Bearbeitung und damit verbundene Beseitigung des Mangels anmahnen wird.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es möglich ist, am Standort alle Mängel durch Umbauten zu beheben. Kapazitätsgrenzen des Gebäudes sind erschöpft. Die Mängel sind gravierend. Auch der Außenbereich bietet nicht genug Platz, um ausreichende Rangierflächen zu schaffen, Kreuzungsverkehr zwischen Einsatzkräften und Feuerwehrfahrzeugen zu vermeiden und ausreichend Parkplätze zu schaffen.

Folglich ist die Stadt Neu-Anspach aufgefordert, umgehend nach einem geeigneten Standort für einen Neubau zu suchen. Für eine Machbarkeitsstudie stehen im Haushalt 2023 20.000 € bereit.

Bei der Erstellung dieses BEPs wurde im Hinblick auf die Personalsituation und der Mängel am Gerätehaus Rod am Berg die Möglichkeit einer Zusammenlegung der Standorte Hausen und Rod am Berg geprüft, aus einsatztaktischen Gründen aber verworfen. Der derzeitige Standort Rod am Berg ist zur Abdeckung der Hilfsfrist im alten Ortskern Anspach unersetzlich. Durchgeführte Hilfsfristanalysen von theoretischen Standorten Am Hasenberg, auf Höhe Ortseingang Rod am Berg, Brombacher Weg, Ecke Langwiesenweg (im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses) oder im Bereich „Friedhof Mitte“ wären alle nicht geeignet, um die Hilfsfristen des bebauten Stadtgebiets ausreichend abzudecken.

Folglich sollte sich die Machbarkeitsstudie auf einen geeigneten Standort für einen nach DIN 14092 erforderlichen Neubau für den Stadtteil Hausen konzentrieren. Hierbei ist mit Baukosten von mehreren Millionen Euro zu rechnen.

7.2.3 Maßnahmen am Gerätehaus Rod am Berg

Der noch relativ neue Standort Rod am Berg weist zwar keine baulichen Mängel auf, allerdings fehlen geschlechtergetrennte Umkleiden und Sanitäreinrichtungen.

Im Haushalt 2023 stehen 75.000 € für den Anbau der Dusch- und Umkleideräume für Damen zur Verfügung. Die Maßnahme wird kurzfristig durch eine Containerlösung umgesetzt werden können.

Ob für das anzuschaffenden MTF ein Anbau notwendig ist, sollte im Zuge des fortzuschreibenden Fahrzeugkonzepts im nächsten BEP beurteilt werden, da perspektivisch ein Fahrzeug in Rod am Berg wegfallen könnte (siehe 7.1.3 Rod am Berg). Es könnte bis dahin ein Provisorium, z.B. ein Carport oder einer Fertiggarage gefunden werden. Hierfür stehen insgesamt 30.000 € im Haushalt 2024 zur Verfügung.

7.3 Geräte für Feuerwehr und Katastrophenschutz

Zwingend notwendige DIN-Beladungen von Fahrzeugen sind in der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie - BSFRL) vom 07.12.2021 geregelt.

Da Feuerwehrfahrzeuge in der Regel nach DIN beladen sind, braucht es keine Vertiefung im Bedarf- und Entwicklungsplan.

Mit Ausnahme von hydraulischen Rettungsgeräten (Schere, Spreizer) mit Anschaffungskosten von ca. 20.000 €, Stromaggregaten, Pumpen oder Wärmebildkameras sind Gerätschaften auch nicht so kostenintensiv, als dass es eine generelle Regelung bedürfte. Nach der FwOV hat die Stadt Neu-Anspach kein, gemäß spezifischen örtlichen Risiken aber mindestens ein hydraulisches Rettungsgerät vorzuhalten (siehe 6.1 und 6.2). Tatsächlich stehen in der Stadt zwei Geräte zur Verfügung, am Standort Anspach und am Standort Hausen. Dies ist aber aufgrund der Dringlichkeit von Unfallszenarien sinnvoll. Zudem wird mit Erlass empfohlen, an Einsatzstellen von Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen zwei hydraulische Rettungsgeräte einzusetzen, um bei technischen Ausfällen sofort handeln zu können. Dieses zweite Gerät kann auch durch eine Nachbarkommune zur Verfügung gestellt werden.

Durch fortschreitende Technik und z.B. die Entwicklung von neueren Verbundwerkstoffen werden mitgeführte Gerätschaften regelmäßig technisch überholt und müssen durch verbesserte Gerätschaften ersetzt werden. Es ist erforderlich, in den Haushalten grundsätzlich finanzielle Mittel für Ersatzbeschaffungen einzustellen.

Die verändernden Klimabedingungen bewirken immer häufiger immer neue Herausforderungen und erweitern das Einsatzspektrum der Feuerwehren regelmäßig. Immer häufiger kommt es zu sogenannten Katastrophenschutz Einsätzen, bei denen technisches Equipment und Personal benötigt wird. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung im § 28 HBKG auf Ersuchen die Katastrophenschutzbehörden bei der Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen zu unterstützen. Nicht zuletzt können z.B. die Gerätewagen (GW-L) für Katastrophenschutz Einsätze im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise zum Einsatz kommen. Insofern wird aus dem Katastrophenschutz zunehmender Bedarf an Gerätschaften bestehen.

Bei großen Flächenlagen kann die Kommune nicht wie es bei regionalen Ereignissen vorgesehen ist, auf Nachbarschaftshilfe oder durch die landesweite Katastrophenschutzhilfe alleine bauen. Auf solche Krisen bzw. Katastrophen, muss ein tragfähiges Konzept durch die Stadt erarbeitet werden sodass ein resilienter Umgang mit vielfältigen Herausforderungen sichergestellt werden kann.

Es ist daher zu empfehlen, seitens der Stadt einen separaten Etat für den Katastrophenschutz bereit zu stellen, um den Raum-, Geräte- und Fahrzeugbedarf aber auch sonstige Inhalte, wie z.B. Versorgung der Bevölkerung, Klimawandel, Waldbrände, personeller Bedarf, Hochwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Gasmangellage, nicht hervorsehbare Auswirkungen des Ukrainekrieges und weitere Themen transparent darzustellen. Ist bereits im Haushalt 2023 umgesetzt.

7.4 Persönliche Ausrüstung / Schutzausrüstung

Gemäß der Ortsbesichtigung und der übermittelten Unterlagen ist festzustellen, dass die Feuerschutzkleidung (Dienst- und Schutzkleidung) der Einsatzkräfte den Vorgaben des Landes Hessen entspricht. Ein kontinuierlicher Austausch der Brandschutzkleidung nach der Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerweherschutzbekleidung (HuPF) ist notwendig.

7.5 Soll-/Ist Vergleich Personal

Im folgenden Kapitel wird analysiert, wieviel Personal mindestens benötigt wird. Nicht nur Personal allein, sondern auch die benötigten Qualifizierungen sind entscheidend. Das benötigte Personal mit entsprechender Qualifizierung ergibt sich aus den zu besetzenden Fahrzeugen nach FwOV bzw. Kapitel 6.1. Zuerst wird gezeigt, welche Fahrzeuge mit welchem Personal benötigt werden. Da eine Reserve der gleichen Stärke an Personal vorzuhalten ist wird dann die Personenanzahl mit zwei multipliziert. Dadurch ergibt sich die Mindeststärke eines Feuerwehrstandortes. Diese wird dann mit dem aktuell vorhandenen Personal verglichen.

Bekanntermaßen ist an Werktagen in der Zeit von 7 bis 16 Uhr die Verfügbarkeit von Einsatzkräften eingeschränkt. Die Leute befinden sich meist an ihrem Arbeitsplatz, der sich in der Regel nicht im eigenen Wohnort befindet. Gerade in Dörfern ist die Anzahl der Personen, die im eigenen Wohnort arbeiten und innerhalb von ca. 5 Minuten am Feuerwehrgerätehaus sein könnten, sehr überschaubar. Jedoch auch in dieser Zeit muss nach HBKG eine wirksame Hilfe eingeleitet werden. Da allerdings erfahrungsgemäß die Anzahl anrückender Einsatzkräfte geringer ausfällt, wird diese Zeit besonders betrachtet und es wird überprüft, ob eine gewisse Mindestausrüstung und Personal zur Verfügung stehen.

Es wird hauptsächlich die Ausrüstung und das Personal der Gefährdungsstufen des Brandschutzes betrachtet, da hier der Personalansatz am größten ist. Zusätzlich werden Sonderfahrzeuge mit besonderer Qualifizierung betrachtet, die sich ebenfalls durch die FwOV ergeben.

7.5.1 Anspach

Nach den ermittelten Gefährdungsstufen muss in der Stufe 1 ein Löschzug nach FwDV 3 besetzt werden.

In der Stufe 2 werden zwei Fahrzeuge durch andere Gemeinden gestellt. Das notwendige Tanklöschfahrzeug wird aus Hausen gestellt, somit muss auch kein Personal dafür vorgehalten werden.

Hinweis: Fahrzeuge, die laut FwOV nicht zur Mindestausrüstung gehören, müssen in der Personalanalyse nicht zwingend besetzt sein (GW, MTF, KdoW).

Zu Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit ist es mindestens notwendig, ein Löschfahrzeug mit einer Stärke von 1/5 und das Hubrettungsfahrzeug 1/2 mit zwei Atemschutzgeräteträgern zu besetzen. Dies entspricht einer Gruppe nach FwDV 3. Dies ist das Allermindeste, um wirksame Hilfe einleiten zu können. In diesem Fall müssen weitere Kräfte von anderen Feuerwehren herangezogen werden. Im Regelfall sollen auch tagsüber die Fahrzeuge der Richtwert Stufe 1 und 2 besetzt werden.

| Gefährdungsstufen | B3 | Besetzung | Sonderfunktionen |
|-------------------|----------------------------------|--|---|
| Richtwert Stufe 1 | ELW 1 LF 10 StLF 20 DLK | 1/1/1/ <u>3</u> 1/8/ <u>9</u> 1/5/ <u>6</u> 1/2/ <u>3</u> | 1 ZF, 1 GF, 1 MA 1 GF, 4 AGT, 2 TF, 1 MA 1 GF, 4 AGT, 2 TF, 1 MA 1 TF, 2 AGT, 1 MA |
| Richtwert Stufe 2 | GW-L 1 | 1/2/ <u>3</u> | 1 TF, 1 MA, 1 TM |
| Summe | | 24 Einsatzkräfte | 1 ZF 3 GF 6 TF 5 MA 10 AGT |

Tabelle 26: Personalermittlung Anspach

Insgesamt muss der Standort Anspach im Einsatzfall 24 Einsatzkräfte einsetzen können. Die Qualifizierungen in der Tabelle unten rechts müssen ebenfalls eingesetzt werden können. Da zum Teil mehrere Qualifizierungen auf eine Person entfallen, ist die Summe dieser Qualifizierungen höher als die Anzahl der Einsatzkräfte.

| Allgemeine Mindeststärke | | | Mindeststärke Tagesalarmsicherheit | | |
|--------------------------|------|-----|------------------------------------|------|-----|
| Qualifikation | Soll | Ist | Qualifikation | Soll | Ist |
| Aktive allgemein | 48 | 48 | Allgemein | 18 | 8 |
| Atemschutzgeräteträger | 20 | 24 | Gruppenführer F3 | 2 | 6 |
| Truppführer F2 | 12 | 8 | Maschinisten | 2 | 0 |
| Gruppenführer F3 | 6 | 10 | Atemschutzgeräteträger | 10 | 1 |
| Zugführer F4 | 2 | 14 | | | |
| CSA Träger | - | 11 | | | |
| Maschinisten | 10 | 31 | | | |
| Führerschein C | 8 | 21 | | | |

Tabelle 27: Mindeststärke und Ist-Stärke Anspach, Stand 30.06.20, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Allgemein ist die Feuerwehr Anspach gut aufgestellt. Die Soll-Stärke wird gerade so erfüllt. Die zu wenigen Truppführer können durch den Überhang an Gruppenführern aufgefangen werden. Die Tagesalarmsicherheit ist allerdings nicht gegeben, da nicht die doppelte Anzahl einer Gruppe zur Verfügung steht.

| | |
|--|----|
| Personen, die bis 2030 das 60. Lebensjahr vollenden: | 6 |
| Jugendfeuerwehr-Mitglieder: | 20 |

| | |
|----------------------------|----|
| Kinderfeuerwehr-Mitglieder | 20 |
|----------------------------|----|

Das fehlende Personal kann in den nächsten Jahren voraussichtlich durch den Nachwuchs der Jugendfeuerwehr kompensiert werden. Denn es werden voraussichtlich mehr Personen aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst übernommen als die Anzahl der Personen, die den aktiven Dienst altersbedingt verlassen werden.

7.5.2 Hausen-Arnsbach

Nach den ermittelten Gefährdungsstufen muss in der Stufe 1 eine Staffel nach FwDV 3 eingesetzt werden. Aufgrund der spezifischen örtlichen Risiken ist auch das StLF 20 mit einer weiteren Staffel zu besetzen.

Hinweis: Fahrzeuge, die laut FwOV nicht zur Mindestausstattung gehören, müssen in der Personalanalyse nicht zwingend besetzt sein (GW-N).

Zu Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit ist es mindestens notwendig, die Stärke einer Staffel in den Einsatz zu bringen. Diese Staffel besteht aus Staffelführer, Maschinist und vier Atemschutzgeräteträger.

| Gefährdungsstufen | B2 | Besatzung | Sonderfunktionen |
|-------------------|---------|------------------|-----------------------|
| Richtwert Stufe 1 | MLF | 1/5/6 | 1 GF, 1 MA, 4 AGT |
| Sonderfahrzeuge | StLF 20 | 1/5/6 | 1 GF, 1 MA, 4 AGT |
| Summe | | 12 Einsatzkräfte | 2 GF 2 MA 8 AGT |

Tabelle 28: Personalermittlung Hausen

Anhand der Vorgaben müssen insgesamt 12 Einsatzkräfte im Einsatz gestellt werden können. Bei einer doppelten Reservevorhaltung entspricht dies einer Soll-Stärke von 24 Personen.

| Allgemeine Mindeststärke | | | Mindeststärke Tagesalarmsicherheit | | |
|--------------------------|------|-----|------------------------------------|------|-----|
| Qualifikation | Soll | Ist | Qualifikation | Soll | Ist |
| Aktive allgemein | 24 | 47 | Allgemein | 12 | 13 |
| Atemschutzgeräteträger | 16 | 32 | Gruppenführer F3 | 2 | 7 |
| Truppführer F2 | 8 | 10 | Maschinisten | 2 | 0 |
| Gruppenführer F3 | 4 | 9 | Atemschutzgeräteträger | 8 | 6 |
| Zugführer F4 | - | 6 | | | |
| CSA Träger | - | 2 | | | |
| Maschinisten | 4 | 36 | | | |
| Führerschein C | 4 | 13 | | | |

Tabelle 29: Mindeststärke und Ist-Stärke Hausen, Stand 30.06.20, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Allgemein ist die Feuerwehr Hausen gut aufgestellt. Die Soll-Stärke wird erfüllt. Auch die Tagesalarmsicherheit ist gegeben. Die zu wenigen Maschinisten können durch den Überhang an Gruppenführern (mit Führerscheinen) ersetzt werden (keine Mehrfachnennungen möglich). Allerdings ist Anzahl zur Verfügung stehender Atemschutzgeräteträger zu gering.

An dieser Stelle soll aber noch mal hingewiesen werden, dass die Analyse lediglich vom Mindestpersonal lt. FwOV ausgeht. Damit ist noch nicht sichergestellt, dass auch alle vorhandenen Fahrzeuge (GW-N) besetzt werden können.

| | |
|--|----|
| Personen, die bis 2030 das 60. Lebensjahr vollenden: | 14 |
| Jugendfeuerwehr-Mitglieder: | 17 |
| Kinderfeuerwehr-Mitglieder: | 8 |

In den nächsten Jahren werden einige Mitglieder altersbedingt ausscheiden. Ob diese Anzahl durch den Übertritt von Jugendlichen aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung ausgeglichen werden kann, bleibt abzuwarten.

7.5.3 Rod am Berg

Nach den ermittelten Gefährdungsstufen muss in der Stufe 1 eine Staffel nach FwDV 3 eingesetzt werden.

Hinweis: Fahrzeuge, die laut FwOV nicht zur Mindestausstattung gehören, müssen in der Personalanalyse nicht zwingend besetzt sein (LF 10 KatS).

Zu Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit ist es mindestens notwendig, die Stärke einer Staffel in den Einsatz zu bringen. Diese Staffel besteht aus Staffelführer, Maschinist und vier Atemschutzgeräteträger.

| Gefährdungsstufen | B2 | Besatzung | Sonderfunktionen |
|-------------------|-----|-----------------|-------------------------------|
| Richtwert Stufe 1 | MLF | 1/5/6 | 1 GF, 2 TF, 1 MA, 4 AGT |
| Summe | | 6 Einsatzkräfte | 1 GF 2 TF 1 MA 4 AGT |

Tabelle 30: Personalermittlung Rod am Berg

Anhand der Vorgaben müssen insgesamt 6 Einsatzkräfte im Einsatz gestellt werden können. Bei einer doppelten Reservevorhaltung entspricht dies einer Soll-Stärke von 12 Personen.

| Allgemeine Mindeststärke | | | Mindeststärke Tagesalarmsicherheit | | |
|--------------------------|------|-----|------------------------------------|------|-----|
| Qualifikation | Soll | Ist | Qualifikation | Soll | Ist |
| Aktive allgemein | 12 | 32 | Allgemein | 12 | 3 |
| Atemschutzgeräteträger | 8 | 20 | Gruppenführer F3 | 2 | 0 |

| | | | | | |
|------------------|---|---|------------------------|---|---|
| Truppführer F2 | 4 | 9 | Maschinisten | 2 | 0 |
| Gruppenführer F3 | 2 | 1 | Atemschutzgeräteträger | 8 | 3 |
| Zugführer F4 | - | 2 | | | |
| CSA Träger | - | 1 | | | |
| Maschinisten | 2 | 7 | | | |
| Führerschein C | 2 | 6 | | | |

Tabelle 31: Mindeststärke und Ist-Stärke Rod am Berg, Stichtag 30.06.20, Quelle: Ingenieurbüro Wohmann

Allgemein sind genug aktive Mitglieder in Rod am Berg vorhanden. Allerdings ist die Tagesalarmsicherheit in keinsten Weise gegeben. Nicht mal eine Staffel (ohne Ausfallreserve) kann besetzt werden.

An dieser Stelle soll aber noch mal hingewiesen werden, dass die Analyse lediglich vom Mindestpersonal lt. FwOV ausgeht. Damit ist noch nicht sichergestellt, dass auch alle vorhandenen Fahrzeuge (LF 10-KatS) besetzt werden können.

| | |
|--|----|
| Personen, die bis 2030 das 60. Lebensjahr vollenden: | 4 |
| Jugendfeuerwehr-Mitglieder: | 8 |
| Kinderfeuerwehr-Mitglieder: | 10 |

Die Personalstruktur könnte sich in den nächsten Jahren voraussichtlich durch den Nachwuchs der Jugendfeuerwehr etwas verbessern. Denn es werden voraussichtlich mehr Personen aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst übernommen als die Anzahl der Personen, die den aktiven Dienst altersbedingt verlassen werden.

7.5.4 Zusammenfassung

In folgende Tabelle ist die Übersicht über den Personalzustand der gesamten Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach dargestellt. In der zweiten Spalte ist die Differenz zwischen Ist-Stärke und der Mindeststärke dargestellt. In der letzten Spalte ist die Differenz zwischen der Ist-Stärke und der Mindeststärke zur Tagesalarmsicherheit dargestellt.

| Feuerwehrstandort | Personal allgemein (Bedarf) | Tagesalarmsicherheit (Bedarf) |
|-------------------|--------------------------------|----------------------------------|
| Anspach | + 0 | - 10 |
| Hausen-Arnsbach | + 23 | + 1 |
| Rod am Berg | + 20 | - 9 |
| Gesamt summiert: | + 43 | - 18 |

Tabelle 32: Übersicht Gesamtpersonal

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach „auf dem Papier“ über einen guten Personalstand verfügt. Im Allgemeinen ist genug Personal vorhanden, um die Mindestausrüstungen nach FwOV zu besetzen. Auch die Qualifikation der Einsatzkräfte entspricht den Soll-Vorgaben.

Wenn man das gesamte Stadtgebiet betrachtet, sind insgesamt 43 Personen mehr im aktiven Einsatzdienst, als es die Summe der Mindeststärken erfordert.

Die Betrachtung der **Tagesalarmsicherheit** dagegen spiegelt einen völlig anderen Zustand wieder. Außer in Hausen fehlt es in Anspach und Rod am Berg massiv über ausreichend und insbesondere über ausreichend qualifiziertem Personal.

Diese Feststellung spiegelt allerdings den allgemeinen Zustand bei Feuerwehren in Hessen wieder. Zur Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit fehlt es bei allen Feuerwehren an Personal. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass für die Tagesalarmsicherheit nur das Nötigste an Personal betrachtet wurde und damit noch nicht einmal sichergestellt ist, dass alle vorhandenen Fahrzeuge adäquat besetzt werden können.

Die in Kapitel 5.3.4 betrachtete Personalprognose lässt erahnen, dass auch die zukünftige Entwicklung im Hinblick auf die demographische Entwicklung eher eine Verschärfung der Personalsituation erwarten lässt.

Da tagsüber nicht mit ausreichend Personal gerechnet werden kann, **muss gehandelt werden**, wie eine Anpassung der AAO, adäquate Mitgliederwerbung oder eine passende Imagekampagne zu starten. Da dieses Problem bei vielen Feuerwehren auftritt, bietet der LFV Hessen hier zahlreiche Hilfen.

Auch hierfür ist es sinnvoll, die Verwaltung stärker einzuspannen und mit geeigneten Maßnahmen, sei es in Übernahme organisatorischer Aufgaben (z.B. Organisation eines „Tag der offenen Türen“) und im Nutzen der städtischen Infrastruktur und know-how im Rathaus, z.B. im Social Media Auftritt. Auch dafür ist die Aufstockung des Verwaltungspersonals sinnvoll.

8 Investitionsprogramm

8.1 Fahrzeugbeschaffung

Durch die Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) werden Zuschüsse für Fahrzeuge nach einer gewissen Zeit im Dienst oder nach Laufleistung durch das Land Hessen gewährt. Diese lauten wie folgt:

- ELW 1: 12 Jahre
- Restliche Fahrzeuge: 25 Jahre

Es empfiehlt sich, Fahrzeuge nach der Laufzeit oder Laufleistung der Brandschutzförderrichtlinie zu beschaffen, ist jedoch kein Muss. Denn nach der genannten Laufzeit oder Laufleistung kann die Leistungsfähigkeit der Fahrzeuge nicht immer gewährleistet werden. Jedoch kann individuell nach Zustand des jeweiligen Fahrzeugs auch entschieden werden, Fahrzeuge deutlich länger, z.B. 30 Jahre zu nutzen. Für die Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach werden alle Fahrzeuge aufgelistet und deren Plan über eine Ersatzbeschaffung dargestellt:

| Fahrzeug | Baujahr vorhandenes Fahrzeug | Voraussichtliche Beschaffung ab | Zukünftiges Ersatzfahrzeug | derzeitiger Beschaffungspreis (ca.) |
|----------------------------|------------------------------|---------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| LF 16/12 Anspach | 1995 | 2024 | (H)LF 10 | 410.000 € |
| LF 20/16 Anspach | 2010 | 2035 | LF 20/16 | 500.000 € |
| GW-TH Anspach | 2014 | 2039 | GW-TH | 185.000 € |
| ELW 1 Anspach | 2021 | 2033 | ELW 1 | 185.000 € |
| DLAK 23/12 Anspach | 2016 | 2041 | DLAK 23/12 | 900.000 € |
| MTF Anspach | 2002 | 2027 | MTF | 60.000 € |
| LF 8/6 Hausen-Arnsbach | 1995 | 2024 | (H)LF 10 | 410.000 € |
| StLF 20/25 Hausen-Arnsbach | 2012 | 2037 | StLF 20/25 | 500.000 € |
| GW-N Hausen-Arnsbach | 1998 | 2027 | GW-L* | 185.000 € |
| MTF Hausen | | 2023 | MTF | ***60.000 € |
| LF 10 KatS Rod am Berg | 2005 | 2030 | LF 10 KatS** | 125.000 € |
| LF 8/6 Rod am Berg | 1999 | 2025 | TSF-W**** | 115.000 € |
| MTF Rod am Berg | | 2023 | MTF | ***60.000 € |

Tabelle 33: Fahrzeugbeschaffungen

* Für die Ersatzbeschaffung des GW-N Hausens ist eine politische Entscheidung zu treffen. Das Fahrzeug geht über die Mindestausstattung der FwOV hinaus. Der Bedarf und der umfangreiche Nutzen für dieses Fahrzeug wurde in Kapitel 7.1.2 ausführlich beschrieben. Eine Beteiligung der Deponie Brandholz sollte geprüft werden.

** Eine Ersatzbeschaffung eines Katastrophenschutzfahrzeugs ist abhängig von der Zuteilung von Bund und Land. Sollte keine Zuteilung erfolgen, ist in Abhängigkeit anderer verfügbarer Fahrzeuge am Standort eine Entscheidung zu treffen.

*** MTFs werden von der Stadt mit 25.000 € bezuschusst, der Rest wird über die Feuerwehrvereine finanziert.

**** Die Ersatzbeschaffung des LF 8/6 ist in Abhängigkeit mit dem zukünftigen Fahrzeugkonzept zu treffen, siehe Kapitel 7.1.3

8.2 Geräte- und Schutzkleidungsbeschaffung

Eine Investitionsplanung über einen Zeitraum von 10 Jahren für Geräte und Schutzkleidung ist seriös nicht möglich. Feuerwehrgeräte und Schutzkleidung unterliegen einem starken Verschleiß durch Einsätze und Übungen. Beschädigungen und Austausch treten oft unerwartet auf. DIN Beladung und Schutzausrüstung sind dann kurzfristig zu ersetzen.

Die Grundausstattung eines Feuerwehrmitglieds, bestehend aus Helm, Schutzhandschuhe, Feuerwehrjacke Hupf Teil 3, Bundhose Hupf Teil 3, Schnürstiefel, Uniform, Diensthemd, Schirmmütze, Ärmelabzeichen, kann mit etwa 1.200 € angenommen werden.

Die Zusatzausstattung eines Atemschutzgeräteträgers, bestehend aus Atemschutzmaske mit Flammenschutzhaube, Nomex Flammenschutzhose, Nomex Flammenschutzjacke mit Handschuhen, kostet etwa 2.000 €.

Hinzu kommt die Ausrüstung für Kinder- und Jugendfeuerwehr, ca. 300 € pro Kind.

Der Ansatz im Haushalt 2023 in Höhe von 40.000 € erscheint mehr als ausreichend, um Ersatzbeschaffungen durchzuführen und neue Mitglieder einzukleiden.

Neben Ersatzbeschaffungen von Geräten sind auch IT-Hardware, Software und Kommunikationsgeräte, Digitalfunk, Schlauchmaterial sowie Atemschutzgeräte und –masken zu berücksichtigen. Hier empfiehlt es sich, jährliche Pauschalen für die einzelnen Bereiche festzulegen. Der derzeitige Haushalt hat bereits eine sinnvolle Struktur dafür:

- 55126111 Wehr Anspach
- 55126112 Wehr Hausen
- 55126113 Wehr Rod am Berg
- 55126115 Schlauchwerkstatt
- 55126116 Funkwerkstatt
- 55126117 Kleiderkammer
- 55126118 Kameradschaftspflege, Nachwuchsförderung, Öffentlichkeitsarbeit, Gesundheitsmanagement
- 55126119 Stadtbrandinspektoren
- 55126120 Atemschutzwerkstatt

Für die Ermittlung der Pauschalen könnte der Durchschnitt der Ist-Werte der letzten 3 Jahre geglättet um größere Sonderbeschaffungen zu Rate gezogen werden. Hierbei sollte den

Wehren ein möglichst freier Spielraum zum Verwenden dieser Pauschalmittel eingeräumt werden. Nur bei größeren Beschaffungen, die z.B. eine Schwelle von 3.000 € überschreiten, sind über die Pauschalen hinaus Haushaltsmittel zu beantragen, deren Bedarf dann gesondert zu begründen ist.

Bei der Definition der Pauschalen ist zu berücksichtigen, dass zukünftig Aufgaben an den IKZ Zweckverband ausgelagert werden.

Für größere Geräte über 3.000 € (z.B. Hydraulische Rettungsgeräte, Wärmebildkameras, Stromaggregate, Pumpen) sollten Planungen im Zeitraum mindestens der Mittelfristigen Investitionsplanung erfolgen.

9 Löschwasserversorgung

„Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen...“ (§3 Abs. 4 HBKG). Genauer beschrieben, im Arbeitsblatt Technische Regeln W 405 DVGW sind die erforderlichen Löschwassermengen in den erschlossenen Gebieten, bzw. der Gebiete, welche zu Bauland erschlossen werden sollen.

Die mindestens erforderlichen Löschwassermengen richten sich nach Art der Bebauung und den örtlichen Gegebenheiten.

- In der Regel soll das Löschwasser für eine Löschzeit von min. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Dabei gilt ein Abstand von max. 120 m zwischen den Hydranten
- Wenn dieser Löschwasserbedarf aus dem vorhandenen Wasserversorgungsnetz nicht gewährleistet ist, sollte im offenen Wohngebieten als Alternative die Möglichkeit zum Bau eines Löschwasserbehälters von > 30 m³ geprüft werden.

Mit den Fahrzeugen:

- Anspach, LF 16/12 (1.600 Liter), zukünftig LF 10 (1.200 Liter)
- Anspach, LF 20/16 (2.800 Liter)
- Hausen, LF 8/6 (600 Liter), zukünftig LF 10 (1.200 Liter)
- Hausen, StLF 20/25 (5.000 Liter)
- Rod am Berg, LF 8/6 (600 Liter)
- Rod am Berg, LF 10 KatS (1.000 Liter)

stehen Löschwasservorräte auf Fahrzeugen von 11.600 Liter zur Verfügung. Mit einem solchen Vorrat können Einsatzszenarien wie z.B. der „kritische Wohnungsbrand“ abgearbeitet werden. Aus Nachbarkommunen können zudem weitere Tanklöschfahrzeuge angefordert werden.

Eine unerschöpfliche Wasserversorgung ist dennoch immer besser als eine Wasserversorgung mit einem Löschfahrzeug, weshalb das Löschwassernetz in Neu-Anspach zu prüfen ist.

Die Löschwasserversorgung der Stadt Neu-Anspach wird durch das Trinkwassernetz abgebildet. Bei abgelegenen Objekten, z.B. Aussiedlerhöfe, wird die Löschwasserversorgung durch vor Ort vorhandene Löschwasserzisternen, öffentliche Gewässer oder durch wasserführende Fahrzeuge aller Stadtteile sichergestellt.

Zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs für bebaute Flächen werden die Mindestwerte der beigefügten Tabelle aus dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) empfohlen. Diese Mindestwerte berücksichtigt insbesondere:

- die bauliche Nutzung und
- die Gefahr der Brandausweitung.

| Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung | Reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)} | | Gewerbegebiete (GE) | | | Industriegebiete (GI) |
|--|--|-----------------|---------------------|------------------|---------------|-----------------------|
| | | | | Kerngebiete (MK) | | |
| Zahl der Vollgeschosse (N) | N ≤ 3 | N > 3 | N ≤ 3 | N = 1 | N > 1 | -- |
| Geschoßflächenzahl ^{b)} (GFZ) | 0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7 | 0,7 < GFZ ≤ 1,2 | 0,3 < GFZ ≤ 0,7 | 0,7 < GFZ ≤ 1 | 1 < GFZ ≤ 2,4 | -- |
| Baumassen-Zahl ^{c)} (BMZ) | -- | -- | -- | -- | -- | BMZ ≤ 9 |

Löschwasserbedarf

| Bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{e)} | l / min (m³/h) | l / min (m³/h) | l / min (m³/h) | l / min (m³/h) | l / min (m³/h) | l / min (m³/h) |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Klein | 800 (48) | 1.600 (96) | 800 (48) | 1.600 (96) | 1.600 (96) | |
| Mittel | 1.600 (96) | 1.600 (96) | 1.600 (96) | 1.600 (96) | 3.200 (192) | |
| Groß | 1.600 (96) | 3.200 (192) | 1.600 (96) | 3.200 (192) | 3.200 (192) | |

Überwiegende Bauart

| |
|--|
| feuerbeständige ^{d)} , hochfeuerhemmende ^{d)} oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen ^{d)} |
| Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen; oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{d)} |
| Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw. |

Erläuterungen:

Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d.h. auf die vorhandene beziehungsweise im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Für Einzelobjekte sind begründete Ausnahmen zulässig.

- a) Soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen fallend (2-10 Anwesen)
- b) Geschoßflächenzahl = Verhältnis von Geschoßfläche zu Grundstücksfläche
- c) Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zur Grundstücksfläche
- d) Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und weiche Bedachung sind baurechtlicher Art.
- e) Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit“. Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso höher, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

Abbildung 31: Arbeitsblatt W 405, Quelle: DWGW e.V.

Die Basis für die Löschwasserversorgung in Neu-Anspach ist der „Generelle Entwurf einer Wasserversorgungsanlage für Tief-, Hoch- und Höchstzone der Gemeinde Neu-Anspach“ von 1976. Die darin berechneten Angaben werden von der Wasserkolonne fortlaufend durch Messungen überprüft. Eine Dokumentation darüber konnte seitens der Wasserversorgung Neu-Anspach nicht vorgelegt werden.

Die bekannten Werte werden nach und nach im GIS-System eingepflegt, auch wenn dafür in den vergangenen Jahren wenig Zeit blieb und sich auf unbestimmte Zeit verzögert.

Auch wenn keine bekannten Defizite bestehen, konnte in diesem BEP nicht abschließend beurteilt werden, ob ausreichend Löschwasser aus dem Leitungsnetz mit ausreichendem Druck jederzeit und in allen Bereichen Neu-Anspachs zur Verfügung steht. Dies wird in der nächsten Fortschreibung des BEPs konkretisiert.

Hier sollen dann auch alle Brauchwasserreserven und Löschwasserzisternen aufgeführt werden.

10 Maßnahmen

Die Bedarf- und Entwicklungsplanung hat eine bindende Wirkung für die Stadtverordnetenversammlung, die Feuerwehr entsprechend auszustatten und hat, im Rahmen der Möglichkeiten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Ermessensentscheidungen können in einem BEP nicht schlussendlich fixiert werden, da sie einem politischen Beschluss voraussetzen. Entsprechend ist so weit wie möglich das Ermessen mit Beschluss dieses BEP auszuführen und ergänzende Einzelentscheidungen zu treffen.

Die in der Investitionsplanung aufgeführten Ersatzbeschaffungen sind in die Haushaltsplanungen der in Frage kommenden Jahre einzufügen. Hierbei sind Entscheidungen zu treffen, ob auch langfristig zwei Gerätewagen vorgehalten werden sollen und ob und wie das LF 8/6 Rod am Berg ersetzt werden soll.

Für die Ausstattung der Stufe 2 (Hilfsfrist 20 Minuten) sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Usingen und Wehrheim zu schließen. Darüber hinaus ist mit Wehrheim eine Vereinbarung zu schließen, dass Obernhain den Brandschutz für den Hessenpark und den Flugplatz mit sicherstellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Außenbereich Stahlhainer Grund trotz einer Vereinbarung mit Wehrheim (Obernhain) nicht innerhalb von 10 Minuten zu erreichen ist.

Die Beanstandungen des Technischen Prüfdienstes müssen zeitnah bearbeitet werden. Vorrangig sind die Fragen zur Umkleidesituation im Feuerwehrhaus Hausen-Arnsbach und die Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften anzugehen. Das im Schreiben vom Februar 2020 an die Aufsichtsbehörde angesprochene Gesamtkonzept zur Vorbereitung aller baulichen Maßnahmen muss erstellt werden.

Auch die Fragen zur Unterbringung im Freien stehender Fahrzeuge und die Fragen zu den fehlenden Umkleiden für weibliche Feuerwehrangehörige müssen zeitnah geklärt werden.

Aufgrund der Defizite in der Personalverfügbarkeit, insbesondere der Tagesalarmsicherheit sind dringend Maßnahmen zu ergreifen. Hier hat in Zukunft das Hauptaugenmerk der Stadtverordnetenversammlung zu liegen, da nur durch ausreichend, adäquat ausgebildetes Personal der Brandschutz in der Stadt Neu-Anspach sichergestellt werden kann.

Eine Verbesserung der Personalstärke und der damit verbundenen Tagesalarmsicherheit ist anzustreben:

- durch Mitgliederwerbung (z.B. Info von Neubürgern, Tag der offenen Tür),
- Imagekampagnen, Kinospots oder sonstige überregionale Werbeaktionen,
- Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte,
- Gebührenerlass oder -verringerung für Einsatzkräfte
- Gründung einer Arbeitsgruppe aus Verwaltung und Feuerwehr zur Entwicklung von Möglichkeiten der Verbesserung der Personalstärke
- Übernahme der LFV-Empfehlungen aus der Broschüre „Mehr Menschen für die Feuerwehr“

Die Nachwuchsgewinnung muss vor Ort in den einzelnen Stadt- und Ortsteilen von Mensch zu Mensch stattfinden. Diese Verantwortung kann nicht das Ehrenamt allein tragen. Es ist vielmehr Aufgabe der Stadtverwaltung und der politisch Verantwortlichen. Die Verwaltung ist mit der vorhandenen Kapazität dafür jedoch auch nicht in der Lage, weshalb ein Entschluss darüber gefasst werden muss, ob man die Verwaltungskapazitäten für den Brandschutz erhöht, mit der Maßgabe, dass Ehrenamt bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation zu unterstützen.

Im Hinblick auf die Personalprognose und der demographischen Entwicklung sollte dabei nicht allein der Fokus auf Kinder- und Jugendfeuerwehr gelegt werden, sondern es sollten gezielt Quereinsteiger und Migranten angesprochen werden.

Nachweislich hat sich landesweit gezeigt, dass Kindergruppen sehr gut geeignet sind, Nachwuchs für die Jugendfeuerwehr zu gewinnen und nachfolgend für die Einsatzabteilungen.

Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung in Theorie und Praxis ist weiterhin uneingeschränkt zu gewährleisten. Aufgrund der Erkenntnisse aus den Diagrammen muss die Ausbildung der Nachwuchskräfte kontinuierlich weitergeführt werden. Die ausgebildeten Funktionen Einsatzleiter/Maschinist/Truppführer/Truppmann und die erforderliche Ausfallreserve von 100 % müssen ausreichend zur Wahrung der Hilfsfrist vorhanden bleiben. Insbesondere bei der Ausbildung der Truppführer und den Truppmännern ist darauf zu achten, dass auch eine Ausbildung als Atemschutzgeräteträger erfolgt. Die erforderlichen Lehrgänge sind mit der Aufsichtsbehörde rechtzeitig abzustimmen und auf Kreisebene und an der Landesfeuerweherschule in Kassel zu absolvieren.

Eine Verbesserung der Ausbildung kann auch dadurch erzielt werden, Feuerwehrleute zu Lehrganganbietern zu entsenden, deren Kosten nicht vom Land Hessen übernommen werden. Auch die Übernahme des Verdienstaufhaltes für Selbstständige bei Wochenlehrgängen motiviert Feuerwehrleute, sich zu Lehrgängen anzumelden. Die Kosten müssen von der Stadt übernommen werden.

Bei den Maschinisten/Fahrern der Einsatzfahrzeuge muss darauf geachtet werden, dass altersbedingt die Berechtigung zum Fahren entfallen kann. Fahrer müssen darauf hingewiesen werden, die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen rechtzeitig durchführen zu lassen und danach den Leiter der Feuerwehr über das Ergebnis zu informieren. Parallel dazu ist jährlich den Nachwuchskräften Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Führerscheine zu erwerben. Die erforderlichen Mittel sind in den Haushalten einzustellen.

Für die Aufgaben der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung z.B. in Kindergärten und Schulen ist besonders geschultes Personal vorzuhalten. Sofern aus den eigenen Reihen der Feuerwehr aufgrund der zeitlichen Belastung keine Möglichkeit besteht, diese Aufgaben wahrzunehmen, sollten private Anbieter verpflichtet werden.

Aufgrund des nicht mehr ganz aktuellen Datenbestands dieses BEPs sollte festgelegt werden, die Fortschreibung bereits spätestens 2030 oder bei Änderung der örtlichen Bedingungen (z.B. durch Neubau des Feuerwehrstandortes Hausens) zu tätigen.

11 Zusammenfassung

Dieser Bedarf- und Entwicklungsplan wurde durch die Stadtverwaltung grundlegend überarbeitet, um die Anforderungen zu Erstellung eines Bedarf- und Entwicklungsplanes gemäß FwOV zu erfüllen und den formellen Prüfungen der Revision gerecht zu werden.

Die Stadt Neu-Anspach hat 3 Löschbezirke (Anspach/Westerfeld, Hausen-Arnsbach, Rod am Berg) definiert und hält jeweils ein Feuerwehrstandort mit technischer Ausstattung vor. Es wurde festgestellt, dass die die Hilfsfrist von zehn Minuten wird im gesamten Stadtgebiet abgedeckt werden, mit Ausnahme der Außenbereiche Stahlhainer Grund, Hessenpark, Flugplatz. Da die FwOV von einer Hilfsfristabdeckung von 95 % spricht, ist dies zulässig, sollte der Stadtverordnetenversammlung aber bewusst sein. Der Standort Rod am Berg deckt dabei wesentliche Teile des alten Ortskerns Anspach ab, der durch den im Gewerbegebiet liegenden Standort Anspach selbst nicht innerhalb von 10 Minuten zu erreichen ist.

Eine objektive Risikobewertung ergab folgende Gefährdungsstufen:

| Ausrückebereich (Rges) | Brandschutz | Technische Hilfe | Atomare, biologische, chemische Gefahren | Wasser- notfälle |
|-----------------------------------|--------------------|-----------------------------|---|-----------------------------|
| Anspach | B3 | TH2 | ABC1 | W1 |
| Hausen-Arnsbach | B2 | TH2 | ABC1 | W1 |
| Rod am Berg | B2 | TH2 | ABC1 | W1 |

In Verbindung mit spezifischen örtlichen Gegebenheiten richtet sich hiernach die technische Ausstattung insbesondere an adäquaten Fahrzeugen. Die derzeitige Ausstattung entspricht der Soll-Ausstattung bzw. geht über diese hinaus. Auch der Gerätebestand entspricht durch die teilweise über die DIN hinausgehende Beladung mindestens den Vorgaben. Die Vorhaltung von Fahrzeugen mit hohem Löschwasservorrat ist den spezifischen, örtlichen Risiken in Außenbereichen geschuldet und notwendig. Die Vorhaltung von mindestens einem Gerätewagen Logistik im Stadtgebiet ist durch die veränderten und ständig wachsenden Anforderungen unabdingbar. Die Vorhaltung von zwei Gerätewagen im Stadtgebiet liegt im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung.

Für den Standort Rod am Berg ist eine Entscheidung herbei zu führen, ob und wie das LF 8/6 ersatzbeschafft werden soll. In diesem Zusammenhang sollte das Fahrzeugkonzept der Gesamtstadtvollständig überprüft und überarbeitet werden und Eingang in die nächste Fortschreibung des BEPs finden.

Die Gerätehäuser weisen vom technischen Prüfdienst aufgezeigte Mängel auf. Insbesondere am Standort Hausen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, da hier gravierende Unfallgefahren aufgezeigt wurden. Eine Behebung im Bestand scheint hier nicht möglich, da die räumlichen Kapazitäten des Gebäudes und des Grundstücks begrenzt sind.

Ob die Fahrzeughalle am Gerätehaus Anspach wirklich erweitert werden muss, bleibt im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung.

Während die technische Ausstattung im Allgemeinen als gut bis sehr gut und die bauliche Ausstattung mit Ausnahme des Standort Hausen als ausreichend bewertet werden kann, besteht in Sachen Personalverfügbarkeit Handlungsbedarf.

Zwar ist die Personalverfügbarkeit „auf dem Papier“ über das gesamte Stadtgebiet im Allgemeinen gut, an allen Standorten herrschen jedoch Defizite in der Tagesalarmsicherheit. Die Personalprognosen lassen dazu tendieren, dass sich die Personalsituation im nächsten Jahrzehnt eher verschlechtert. Außer am Standort Hausen mangelt es in Anspach und Rod am Berg an Personal, was ein bekanntes Problem bei allen freiwilligen Feuerwehren ist.

Die Personalgewinnung muss dringend ins Auge gefasst werden und sollte durch die Stadt unterstützt werden. Es ist nicht Aufgabe des Ehrenamts, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung zu betreiben, sondern der Stadt. Hierzu reicht es daher nicht aus, ein Budget im Haushalt zur Verfügung zu stellen, sondern es müssen Ressourcen der Stadtverwaltung dafür genutzt werden. Aus diesem Grund sollte über die Aufstockung des Verwaltungspersonals nachgedacht werden.

Da es zur Löschwasserversorgung noch keine ausreichenden Erkenntnisse gibt, sollte im Nachgang der Auftrag erteilt werden, diese zu dokumentieren.

12 Stellungnahme des Kreisbrandinspektors

Es liegt zwar eine Stellungnahme des Kreisbrandinspektors zum Entwurf des BEPs vom Ingenieurbüro vor, da der BEP nun vollständig überarbeitet wurde und die Anmerkungen des Kreisbrandinspektors in diesem BEP abgearbeitet wurden, ist diese Stellungnahme obsolet.

Das HBKG setzt allerdings eine (erneute) Abstimmung des BEPs mit der Fachaufsicht voraus, weshalb der BEP in dieser Form nun zum Kreisbrandinspektor geleitet wird. Mit vorliegender Stellungnahme wird der BEP dann zur endgültigen Beschlussfassung den Gremien vorgelegt.

13 Quellenverzeichnis

- Feuerwehrorganisationsverordnung 2022
- Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- Openstreetmap (www.openstreetmap.de)
- ekom21 - KGRZ Hessen
- Hessisches Statistisches Landesamt
- Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach
- Wegweiser-Kommunen (www.wegweiser-kommune.de)
- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

14 Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Hilfsfristermittlung, Quelle: FwOV 2022..... | 10 |
| Abbildung 2: Darstellung der Löschbezirke..... | 11 |
| Abbildung 3: Hilfsfristanalyse Anspach | 12 |
| Abbildung 4: Hilfsfristanalyse Hausen-Arnzbach | 13 |
| Abbildung 5: Hilfsfristanalyse Rod am Berg | 14 |
| Abbildung 6: Hilfsfristanalyse Gesamtstadt bei 4 min Fahrzeit | 15 |
| Abbildung 7: Hilfsfristanalyse Gesamtstadt bei 5 min Fahrzeit | 16 |
| Abbildung 8: Hilfsfristanalyse Obernhain..... | 17 |
| Abbildung 9: Hilfsfristanalyse Stufe 2 (20 Minuten) | 18 |
| Abbildung 10: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Anspach | 52 |
| Abbildung 11: Altersstruktur Anspach | 53 |
| Abbildung 12: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Anspach | 53 |
| Abbildung 13: Atemschutzgeräteträger Anspach | 54 |
| Abbildung 14: Führerscheine Einsatzkräfte Anspach..... | 54 |
| Abbildung 15: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Hausen | 55 |
| Abbildung 16: Altersstruktur Hausen | 56 |
| Abbildung 17: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Hausen | 56 |
| Abbildung 18: Atemschutzgeräteträger Hausen | 57 |
| Abbildung 19: Führerscheine Hausen | 57 |
| Abbildung 20: Verfügbarkeit Einsatzkräfte Rod am Berg..... | 58 |
| Abbildung 21: Altersstruktur Rod am Berg | 59 |
| Abbildung 22: Ausbildungsstand Einsatzkräfte Rod am Berg | 59 |
| Abbildung 23: Atemschutzgeräteträger Rod am Berg | 60 |
| Abbildung 24: Führerscheine Einsatzkräfte Rod am Berg..... | 60 |
| Abbildung 25: Einwohnerentwicklung | 62 |
| Abbildung 26: Durchschnittsalter..... | 62 |
| Abbildung 27: Entwicklung der Einsatzkräfte | 63 |
| Abbildung 28: Entwicklung der Jugendfeuerwehr | 63 |
| Abbildung 29: Personalprognose Einsatzabteilung/Jugendfeuerwehr..... | 64 |
| Abbildung 30: Beschallungsplan | 66 |
| Abbildung 34: Arbeitsblatt W 405..... | 89 |

15 Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte) Anspach | 20 |
| Tabelle 2: Risikobewertung R2 nach Einwohnerzahl Anspach..... | 21 |
| Tabelle 3: Analyse der Beschäftigtenzahl Anspach | 22 |
| Tabelle 4: Analyse der besonderen Risiken Anspach | 23 |
| Tabelle 5: Ermittlung des Gesamtrisikos RGEs und Mindestausstattung Anspach | 24 |
| Tabelle 6: Ermittlung der Gefährdungsstufe Anspach | 25 |
| Tabelle 7: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte), Hausen | 27 |
| Tabelle 8: Risikobewertung R2 nach Einwohnerzahl, Hausen | 28 |
| Tabelle 9: Analyse der Beschäftigtenzahl, Hausen..... | 29 |
| Tabelle 10: Analyse der besonderen Risiken, Hausen | 30 |
| Tabelle 11: Ermittlung des Gesamtrisikos RGEs und Mindestausstattung, Hausen..... | 31 |
| Tabelle 12: Ermittlung der Gefährdungsstufe, Hausen..... | 32 |
| Tabelle 13: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte), Rod am Berg..... | 34 |
| Tabelle 14, Risikobewertung R2 nach Einwohnerzahl, Rod am Berg..... | 35 |
| Tabelle 15: Analyse der Beschäftigtenzahl, Rod am Berg | 36 |
| Tabelle 16: Analyse der besonderen Risiken, Rod am Berg | 37 |
| Tabelle 17: Ermittlung des Gesamtrisikos RGEs und Rod am Berg | 38 |
| Tabelle 18: Ermittlung der Gefährdungsstufe, Rod am Berg | 39 |
| Tabelle 19: Soll-Fahrzeugausstattung Anspach..... | 69 |
| Tabelle 20: Soll-Fahrzeugausstattung Hausen | 70 |
| Tabelle 21: Soll-Fahrzeugausstattung Rod am Berg..... | 70 |
| Tabelle 22: Ausrüstungsstufe 3 | 70 |
| Tabelle 23: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Ausrückegebiet Anspach | 72 |
| Tabelle 24: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Ausrückegebiet Hausen..... | 73 |
| Tabelle 25: Vergleich Ist- und Soll- Zustand im Ausrückegebiet Rod am Berg | 74 |
| Tabelle 26: Personalermittlung Anspach | 80 |
| Tabelle 27: Mindeststärke und Ist-Stärke Anspach | 80 |
| Tabelle 28: Personalermittlung Hausen | 81 |
| Tabelle 29: Mindeststärke und Ist-Stärke Hausen | 81 |
| Tabelle 30: Personalermittlung Rod am Berg | 82 |
| Tabelle 31: Mindeststärke und Ist-Stärke Rod am Berg..... | 83 |
| Tabelle 32: Übersicht Gesamtpersonal | 83 |
| Tabelle 33: Fahrzeugbeschaffungen | 85 |

16 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|--|
| AAO | Alarm- und Ausrückeordnung |
| AGT | Atemschutzgeräteträger |
| BEP | Bedarfs- und Entwicklungsplan |
| DIN | Deutsches Institut für Normung e. V. |
| DLK | Drehleiter Korb |
| ELW | Einsatzleitwagen |
| FwA | Feuerwehrranhänger |
| FwOV | Feuerwehr-Organisationsverordnung |
| GF | Gruppenführer |
| GW-L | Gerätewagen Logistik |
| GVBl | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| HBKG | Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz |
| HBO | Hessische Bauordnung |
| HKL | Hoch-Taunus-Kreis |
| HLF | Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug |
| HRF | Hubrettungsfahrzeug |
| HTK | Hochtaunuskreis |
| JF | Jugendfeuerwehr |
| LF | Löschgruppenfahrzeug |
| MaZE | Maschinelle Zugeinrichtung (ugs. Seilwinde) |
| MTF | Mannschaftstransportfahrzeug |
| StLF | Staffellöschfahrzeug |
| t | Tonnen, Gewichtsangabe |
| TF | Truppführer |
| TLF | Tanklöschfahrzeug |
| TM | Teleskopgelenkmast |
| TSF | Tragkraftspritzenfahrzeug |
| TSF-W | Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser |
| VF | Verbandsführer |
| WLF | Wechseladerfahrzeug |
| ZF | Zugführer |
| zGM | Zulässige Gesamtmasse eines Fahrzeuges |